Die Besetzung der livländischen Bistümer bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts.

Von Fritz Schonebohm aus Ottweiler.
(Giessener Dissertation 1909.)

Einleitung.

Das Problem der Bischofswahlen hat seit dem Zeitalter des Investiturstreits die beiden Gewalten Staat und Kirche in einen Gegensatz gebracht, der wohl zeitweise durch einzelne Zugeständnisse der einen Partei an die andere gemildert wurde, aber doch immer wieder zutage trat. Das Feuer flackerte in der abendländischen Staatenwelt überall da wieder auf, wo eine kräftige Staatsgewalt dem Vordringen der Kirche in dieser Frage Halt gebieten wollte. In Livland nimmt die Geschichte der Bischofswahlen im 13. Jahrhundert eine besondere Entwicklung. In dieser Kolonie fehlt der Gegensatz von Staat und Kirche. Wohl ist der Territorialstaat im Entstehen begriffen, aber er ist eine Schöpfung kirchlicher Organe und kann sich also nicht in Gegensatz zur Kirche stellen. Sowohl die Bischöfe wie die beiden Ritterorden haben im 13. Jahrhundert die Aufgabe, die Kolonie im Kampfe gegen die Einwohner und die dem Lande benachbarten Völkerschaften zu festigen. Erst gegen Ende des Jahrhunderts ist dies gelungen, und erst um 1300 greift der Deutschorden energischer nach der Herrschaft über die Bistümer, um die Einheit seines Staates herzustellen.

Bestimmend für die Geschichte der Bischofswahlen wird dagegen die Art der kirchlichen Organisation, die begonnen wird in einem Jahrhundert, in dem die Verfassung des Staates und das Recht der Kirche sich ändern. Livland ist zunächst Missionsgebiet. Mit der zunehmenden Unterwerfung des Landes soll eine geordnete Metropolitanverfassung eingeführt, die kirchliche Verwaltung zentralisiert werden.

Aber dieses Ziel wird durchkreuzt von anderen Bestrebungen und Forderungen der Kurie. Ich meine die Umwandlung der Bestimmungen über die Besetzung der Bistümer, die sich in der gesamten Kirche während des 13. Jahrhunderts abspielt und besonders deutlich in Livland erkennbar ist.

Und diese Veränderung musste kommen. Denn zu Beginn des Jahrhunderts gibt es keine festen Normen, alles ist im Fluss begriffen. Noch im 12. Jahrhundert dürfen mächtige Laien ein

Vorschlags- und Zustimmungsrecht bei der Wahl des Bischofs ausüben, der Klerus der Diözese, vor allen Dingen die Konprovinzialen sind noch an der Wahl beteiligt [1]). Aber seit etwa 1140 beginnt die kirchliche Gesetzgebung die Laien von ihr auszuschliessen, und um 1200 ist dieses Ziel erreicht. Auch die Zahl der wahlberechtigten Kleriker wird eingeschränkt [2]). Zwar sind die Mitglieder des Domkapitels noch nicht allein die Wähler des Bischofs, aber sie werden es einige Jahrzehnte später im Zusammenhang mit der entscheidenden Stellung, die sie als Mitglieder des bischöflichen Rates errungen haben [3]).

Die Dekrete des Laterankonzils vom Jahre 1215 scheinen vorauszusetzen, dass das Domkapitel allein das Wahlrecht habe, jedoch sind feste Normen nicht geschaffen worden. Denn es gibt Wahlen in der Folgezeit, bei denen auch ausserhalb des Kapitels stehende Kleriker mitgewirkt haben [4]). Aber von der grössten Wichtigkeit wird es, dass die Kurie durch die Dekrete des Jahres 1215 sich das Recht sichert, in bestimmten Fällen direkt einzugreifen [5]). Hier ist der Ausgangspunkt für die Bestrebungen der Kurie, die Besetzung der Bistümer als souveräne Macht vorzunehmen, Ziele, die mit der Beseitigung des wirklichen Wahlrechts der Kapitel zu Anfang des 14. Jahrhunderts erreicht sind.

In den baltischen Provinzen verläuft die Entwicklung so, dass die Forderungen der Kurie verhältnismässig früh erfüllt sind. Denn der weltliche Staat tritt ihr nicht entgegen.

Nur das Bistum Reval muss ausgenommen werden. Seit seiner Begründung und Bestätigung durch Honorius III. am 19. März 1220 [6]) gehörte dieses Bistum rechtlich zum Metropolitanverband Lund und war damit in die dänische Machtsphäre gerückt worden. Diese Begünstigung Dänemarks durch die Kurie erfolgte lediglich aus politischen Gründen, aber damit war ihr Einfluss bei der Besetzung des Bistums beschränkt worden. Die dänischen Könige hielten nach der Wiederherstellung ihrer Macht im nördlichen Estland an ihrem Investiturrecht in Reval und an der Verbindung dieses Bistums mit der Metropole Lund fest.

---

[1]) Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. (Berlin 1867 ff.) Bd. II, 605 ff.

[2]) Vgl. v. Below, Die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechts der Domkapitel. Arndts Historische Studien XI (1883), S. 5 ff.

[3]) Vgl. die Arbeit von v. Below.

[4]) Vgl. Krabbo, Die Besetzung der deutschen Bistümer unter der Regierung Kaiser Friedrichs II. I. Teil. Berlin 1901. S. 36. — v. Below, a. a. O. S. 42 f.

[5]) Krabbo zählt die Fälle auf: S. 36 ff.

[6]) Liv-, Esth- und Curländisches Urkundenbuch nebst Regesten, hgg. von Dr. F. G. von Bunge. Bd. I, Sp. 53, n. 49. (Das Urkundenbuch wird zitiert unter UB., die Regesten unter UB. Reg.)

Erst seit 1346, seit der Erwerbung Estlands durch den Deutschorden lockerte sich die Verbindung, und aus den geographischen und politischen Verhältnissen erklärt es sich, warum Reval erst jetzt in engere Beziehungen zum Erzbistum Riga trat [7]). Da diese Zeit ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit liegt, so rechtfertigt sich die Ausschliessung Revals.

I.

Das Bistum Üxküll-Livland-Riga.

Wenn man einen Anfangspunkt für die Geschichte Livlands suchen will, von Deutschland aus betrachtet, so muss man ausgehen von der Neugründung Lübecks durch Heinrich den Löwen im Jahre 1158 [8]). Von dieser Stadt aus wurde die Ostsee für den deutschen Kaufmann erobert. Spätestens im Jahre 1163 ist die deutsche Stadtgemeinde in Wisby auf Gotland erwachsen. Ihre Mitglieder suchten neue Handelswege und richteten den Kurs ihrer Schiffe nach der Insel Ösel und zur Dünamündung, in Konkurrenz mit den Skandinaviern.

Wo der deutsche Kaufmann hinkam, da konnte die Mission der Kirche bald nachfolgen. In den nördlichen und östlichen Gegenden des deutschen Reiches hatten es sich die Augustinerchorherren, die Cistercienser und Prämonstratenser zur Aufgabe gemacht, das Christentum auszubreiten. So ist es durchaus verständlich, dass der erste Missionar, der die Ufer der Düna besuchte, aus einem Kloster in Holstein hervorging. Es war Meinhard, ein Augustinerchorherr aus Segeberg.

Über ihn liegen uns Berichte vor von einem seiner Zeitgenossen, dem ersten Abt des Lübecker Johannisklosters Arnold, und von dem einer späteren Generation angehörenden Priester Heinrich. Arnold hat seine chronica Slavorum bis zum Jahre 1209 verfasst. Er begegnet schon am 21. November 1170 als custos oder thesaurarius capituli Lubicensis [9]) und ist vermutlich seit 1177 Abt des Benediktinerklosters St. Johannis zu Lübeck. Er steht also an hervorragender Stelle und wohnt vor allem an einem Ort, der ihm gestattet, die Ereignisse, die zur

[7]) Vgl. Hasselblatt, Die Metropolitanverbindung Revals mit Lund, in den Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands. Bd. XIV, 461—466.

[8]) Vgl. Schiemann, Russland, Polen und Livland. Bd. II. Berlin 1887. S. 6 ff., auch für das folgende.

[9]) Arnoldi chronica Slavorum. M. G. SS. XXI, S. 100. Einleitung.

Gründung der livländischen Kirche führten, genau zu verfolgen. Trotzdem er nach der Gründung Rigas schreibt, also nach 1201 — er lässt Meinhard seinen Bischofssitz nicht in Üxküll errichten, sondern in Riga — dürfen wir ihn doch als einen Zeugen ersten Ranges für die äusseren Ereignisse und für die dabei tätigen Personen ansehen.

Für die Glaubwürdigkeit Heinrichs müssen wir seine eigene Aussage heranziehen, er sei Schüler des Bischofs Albert gewesen [10]). Man kann also annehmen, dass er von den Vorgängen Kenntnis gehabt hat, die sich vor der Wahl Alberts ereigneten und diese herbeiführten. Auch für die Kenntnis der Beziehungen der livländischen Kirchen zu der Kurie hat sein Bericht grossen Wert. Ist er doch im Jahre 1215 mit dem Bischof Philipp von Ratzeburg ausser Landes gegangen und, wie man mit Recht vermutet hat, nach Rom gekommen [11]), also zu einer Zeit, da die Regelung des Verhältnisses der livländischen Kirche zur Metropole Bremen vorgenommen werden sollte.

Weniger zuverlässig dürfte er sein, wenn wir die ersten Ereignisse betrachten wollen, zumal er erst nach dem Jahre 1225 sein chronicon Lyvoniae geschrieben hat. Als ganz unverdächtige Zeugen kommen die Urkunden in Betracht, hauptsächlich für die Chronologie.

Über die Herkunft des ersten Livenbischofs geben die beiden genannten Chroniken die übereinstimmende Auskunft, er sei Augustinerchorherr in Segeberg gewesen [12]) Beide erzählen übereinstimmend, er sei als alter Mann mit den Kaufleuten nach Livland gefahren und habe dort gepredigt. Heinrich berichtet noch, er habe eine Kirche in Ykescola gebaut, im darauffolgenden Sommer habe er den Liven eine Burg errichten lassen und den Bewohnern der Insel Holm eine solche zu bauen versprochen, wenn sie sich taufen liessen [13]). In der Zeit zwischen der Errichtung der beiden Burgen sei er von dem Bremer Erzbischof zum Bischof ordiniert worden [14]). Arnold erzählt die Errichtung des Bistums etwas genauer und gibt auch ein Datum an. Mein-

---

[10]) Heinrici chronicon Lyvoniae. M. G. SS. XXIII, S. 237 f. und XI, 7: „At ille [episcopus] . . . Heinricum scolarem suum, ad sacros ordines promotum . . . remisit."

[11]) Vgl. L. Arbusow, Livlands Geistlichkeit vom Ende des 12. bis ins 16. Jahrhundert. Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik, 1901. S. 16 f.

[12]) Arnoldi chron. Slav. S. 213: „domnus Meinardus Sygebergensis canonicus." Heinrici chron. Lyv. I, 2: „Meynardus, sacerdos ex ordine beati Augustini in cenobio Sigebergensi."

[13]) Heinrici chron. Lyv. I, 3. 5—7.

[14]) Heinrich a. a. O. I, 8: „Inter duorum predictorum castrorum constructionem a Bremensi metropolitano Meynardus in episcopum ordinatur."

hard begab sich nach Bremen, wo damals Hartwich II. den erzbischöflichen Stuhl inne hatte (1184—1207), und liess sich von ihm und dem Domkapitel die Erlaubnis und Autorisation zur Fortsetzung seiner Arbeit geben. Erzbischof und Kapitel sandten ihn ausdrücklich zur Missionspredigt aus und erhoben ihn zur bischöflichen Würde, ohne dass er darum gebeten hatte. Arnold erzählt den Vorgang so, dass man annehmen muss, Meinhard habe dadurch eine kräftigere Autorisation für seine Arbeit erhalten, als er erwartete [15]). Im Weihnachtsjahr 1186 wurde der Bischofssitz in Livland gegründet, und zwar „in loco qui Riga dicitur“ [16]). Die Ortsangabe ist offensichtlich falsch, wie aus Heinrichs Chronicon und aus den Urkunden hervorgeht, sie erklärt sich leicht daraus, dass Arnold zu einer Zeit schrieb, da die Gründung Alberts schon sehr bekannt geworden war. Aber die Angabe des Datums ist wichtig. Der Chronist sagt ausdrücklich, dass Meinhard den Bischofssitz erst gründete, als er von Deutschland zurückgekehrt war. Die Rückkehr wird im Frühjahr 1186 erfolgt sein. Seine Fahrt nach Bremen kann man mit einiger Wahrscheinlichkeit in den Herbst 1185 setzen. Die Erzählung Heinrichs [17]) ermöglicht uns, von der Zeit der Bistumsgründung auszugehen und den Bau der Kirche zu Üxküll auf den Sommer des Jahres 1184 festzulegen. Dazu berichtet Arnold, dass Meinhard schon einige Jahre vorher mit den Kaufleuten zur Düna fuhr [18]).

Die erste urkundliche Erwähnung des neugegründeten Bistums, des episcopatus Ixcolanensis, finden wir in dem Briefe des Papstes Klemens III. an den Erzbischof Hartwich von Bremen vom 25. September 1188 [19]). Auf seine Bitte bestätigt ihm der Papst das Besitzrecht an den vier Bistümern Lübeck, Schwerin,

---

[15]) Arnoldi chron. Slav. M. G. SS. XXI, 211: „Accedens igitur ad Bremensem ecclesiam, quam tunc domnus Hartvicus archiepiscopus regebat, suam intentionem suorumque auditorum devotionem ipsi archiepiscopo simul et capitulo maiori exposuit, ut non sine auctoritate vel consilio cepto labori insisteret. Qui sperantes ipsum plantando et rigando incrementum Domini percipere, ipsum ad predicandum gentibus miserunt, simul etiam pontificali honore sublimantes maiori auctoritate roboraverunt.“ Die Ansicht, die Ernst Seraphim in seiner „Geschichte von Livland, Bd. I, Gotha 1906“ auf S. 30 vertritt, „trotz der Abmahnungen des Papstes“ sei Meinhard geweiht worden, ist aus der Luft gegriffen und als unbegründet abzuweisen.

[16]) Arnoldi chron. Slav. M. G. SS. XXI, 211: „Anno igitur verbi incarnati 1186 fundata est sedes episcopalis in Livonia a venerabili viro Meinardo“ — so weit klingt es wie eine gleichzeitige Annalenaufzeichnung — „intitulata patrocinio beate Dei genitricis Marie, in loco qui Riga dicitur.“

[17]) Heinrici chron. Lyv. I, 8. 6. 5. 3.

[18]) Arnoldi chron. Slav. M. G. SS. XXI, 211: „Cumque vir bonus per aliquot annos cum negotiatoribus illuc iret etc.“

[19]) UB. I, Sp. 10 n. 9.

Ratzeburg und Ixcola [20]). Auffallend scheint es, dass das neu errichtete Bistum so spät erst erwähnt wird. Aber das grosse Privileg konnte der Bremer erst von der Kurie erhalten, als die Verhandlungen zur Beilegung des Streites des Kaisers Friedrich I. mit dem Papste angebahnt waren und ein baldiger Friede zwischen Reich und Kirche zu erwarten war. Dieser Zeitpunkt war mit dem Regierungsantritt von Klemens III. gekommen, Ende 1187 [21]). Nun erst konnte sich Hartwich, der auf Seite des Kaisers gestanden war [22]), um das erwähnte Privileg bemühen, das ihm die Bistümer übertrug, deren Investitur früher Heinrich der Löwe besass [23]). Für Üxküll als neu errichtetes Bistum wurde noch ein besonderes Bestätigungsprivileg am 1. Oktober 1188 ausgestellt [24]). Wichtig für die Folgezeit wurde die bestimmte, anerkennende Erklärung Klemens', dass der Erzbischof von Bremen und sein Klerus das Bistum Üxküll durch die Tätigkeit des Priesters Meinhard erworben hätten, und zweitens, dass er dieses Bistum ausdrücklich dem jetzigen Erzbischof, seiner Kirche und seinen Nachfolgern mit allen Observantien, wie sie kanonisch errichtet sind, bestätigte. Und drittens erkannte es der Papst als berechtigt an, dass der Missionar auch Bischof werde, d. h. Meinhard wurde dadurch als Bischof bestätigt.

Seine Tätigkeit im einzelnen zu verfolgen, ist hier nicht der Ort. Aber eins muss noch hervorgehoben werden: die Gründung eines Konvents von regulierten Augustinerchorherren in Ykescola. Der Chronist Heinrich bringt die Nachricht [25]), dass Meinhard als der erste diesen Konvent in der Pfarrei Üxküll eingerichtet habe, und zwar mit der Begründung: „eos (nämlich die späteren fratres de conventu beate virginis Marie in Riga) sibi conformare

---

[20]) A. a. O.: „Cum universis bonis, tam spiritualibus quam temporalibus, sicut iuste et sine controversia possides."

[21]) Vgl. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Bd. VI. (Leipzig 1895.) S. 202 ff.

[22]) A. a. O. S. 147.

[23]) Vgl. über den alten Streit Giesebrecht V, 36 f. 254.

[24]) UB. I, Sp. 11 n. 10: „ . . . tuis iustis postulationibus clementes annuimus et Ixscolanensem episcopatum, quem tu et clerus tuae curae commissus per ministerium Meynardi sacerdotis . . . in Ruthenia . . . acquisivisse dicimini, et . . . quod idem, qui seminator exstitit in illis partibus verbi divini, pastor fieri meruerit et episcopus animarum earum, ipsum tibi et ecclesiae tuae, tuisque successoribus, cum observantiis, quas futuris temporibus duraturas canonice posuistis et constituistis ibidem, auctoritate apostolica confirmamus et praesentis scripti patrocinio communimus." Die Worte dieser Urkunde ergeben die Tatsache einer Bitte um Bestätigung, einer Prüfung und einer Bestätigung durch die Kurie. Mit Unrecht leugnen sie G. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen Bd. II, (Berlin 1877) S. 165 und Schiemann S. 9.

[25]) Heinrici chron. Lyv. VI, 3.

volens", weil er sie sich gleichmachen wollte. Das ist nur so zu verstehen, dass er die Brüder der verschiedenen Orden, die mit ihm zusammen tätig waren, derselben Regel unterwerfen wollte, nach der er selbst lebte, nämlich der Augustinerchorherrenregel. Heinrich fährt dann fort: „Quem tamen conventum regularium et episcopalem sedem postea Albertus episcopus de Ykescola in Rigam transtulit." Diese Stelle setzt voraus, dass Meinhard die genannten regulierten Chorherren eingesetzt hatte, und zwar in engster Verbindung mit dem Bischofssitz. Für die zeitliche Festsetzung dieser Massregel ziehe ich einen Brief des Papstes Cölestin III. heran [26]). Darin wird die Absicht Meinhards vorausgesetzt, sich Gehilfen zu nehmen und mit ihnen zusammen zu leben [27]). Der Brief ist vom 27. April 1193 datiert. Im Eingang erwähnt Cölestin Leute, die von Livland gekommen sind und ihm über den Stand der Missionstätigkeit berichtet haben. Damit kann nur Dietrich von Treiden gemeint sein, der nach Heinrici chron. Lyv. I, 12 von Meinhard nach Rom geschickt wurde. Sei es, dass er im Frühjahr 1193 aus Livland abgefahren ist, sei es, dass er schon im Spätherbst 1192 Livland verlassen hat, jedenfalls macht er der Kurie Mitteilung von der Absicht des Bischofs Meinhard, eine Vereinigung seiner Geistlichen vorzunehmen. Dazu wird die Genehmigung erteilt.

Auch das Zeugnis der Grabschrift des Bischofs Meinhard hat eine gewisse Geltung [28]). Zwar enthält sie eine Unrichtigkeit, wenn sie behauptet, Meinhard sei vier Jahre lang Bischof gewesen. Aber, selbst wenn man die Herstellung des Grabmals in die Zeit nach 1370 setzt [29]), auf irgendein Ereignis deutet die

---

[26]) UB. I, Sp. 11 n. 11.

[27]) „insistas ergo, venerabilis frater, et per temetipsum, et per alios, quos tibi vitae merito et doctrinae videris adiungendos . . . Nos . . indulgemus, ut plenariam habeas potestatem, adiungendi tibi, quos necessarios videris, et quos cognoveris ministeriis opportunos . . . Caeterum quia plures ex diversis ordinibus ad huiusmodi pium officium ad instantiam tuam vel propria devotione accesserunt hactenus, et forte accedent in futurum, dispensandi cum eis in cibis, potibus quin et vestibus, et praedicationis officium iniungendi liberam tibi tribuimus autoritate apostolica facultatem."

[28]) E. Bonnell, Russisch-Livländische Chronographie von der Mitte des 9. Jahrh. bis zum Jahre 1410. St. Petersburg 1862. Commentar S. 43. Hac sunt in fossa meynhardi presulis ossa. (nobis) primo fidem dedit annis quatuor idem. (actis) millenis, centenis nonaquegenis. (annis cum) senis hic ab hiis it ad ethera (poenis) — IV. idus mensis octobris. Die Inschrift ist nicht sicher ergänzt, wie H. v. Bruiningk in seinem Aufsatz: „Die Frage der Verehrung der ersten livländischen Bischöfe als Heilige" mit Recht ausführt. Sitzungsberichte der Ges. f. Gesch. und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands, Jahrgang 1902, S. 8 ff., besonders S. 9, Anm. 1.

[29]) H. v. Bruiningk a. a. O. S. 10.

Angabe dieser vier Jahre hin. Rechnen wir sie von dem Todesjahre Meinhards 1196 ab, so kommen wir auf das Jahr 1192. Drittens wird Meinhard in dem schon zitierten Brief Cölestins III. [30]) nicht mehr als „episcopus Ixcolanensis", sondern „Livoniae gentis" bezeichnet. Die Vermutung ist wohl berechtigt, dass etwa seit Ende des Jahres 1192 das Bistum Üxküll mit dem Namen Livland genannt wurde, dass ungefähr gleichzeitig der Konvent regulierter Chorherren eingerichtet und als Domkapitel angesehen wurde [31]).

Am 11. Oktober 1196 starb Bischof Meinhard hochbetagt [32]).

---

[30]) UB. I, Sp. 11 n. 11.

[31]) Zweifel an der Existenz eines Domkapitels liegen wohl vor. Hauck, Kirchengeschichte (1. u. 2. Aufl. Leipzig 1903) IV, 635 behauptet, Albert habe das Chorherrenstift im Jahre 1202 nach Riga verlegt und ihm die Rechte eines Domkapitels übertragen. Es habe später die Prämonstratenserregel angenommen. Das geschah am 21. Dez. 1210 durch Verfügung des Bischofs Albert zu Kappenberg. Zur Datierung vgl. „Livländische Güterurkunden bis 1350, bearbeitet von N. Busch, (Riga 1906.)" S. 3 n. 3 Sehen wir uns die Quellen an, so finden wir nichts, was für Haucks Ansicht spricht. Heinrich, der für Alberts Zeit als unverdächtiger Zeuge gelten muss, sagt VI, 2 ff, dass das Chorherrenstift zugleich mit dem Bischofssitz verlegt wurde, beide gehören also zusammen. Er hätte sicher nicht vergessen anzugeben, dass ein Chorherrenstift die Rechte eines Domkapitels erhielt. Das tut er aber nicht, auch da nicht, wo er von der Annahme der Prämonstratenserregel erzählt (XIII, 3). Dabei konzedierte Albert das ius episcopum eligendi (UB I, Sp. 59 n. 56, teilweise neugedruckt und richtig datiert in den Livländ. Güterurkunden a. a. O. n. 3). Heinrich ist die Habitsänderung offensichtlich die Hauptsache, das Wahlrecht gilt ihm als selbstverständlich, er erwähnt es gar nicht. Drittens: Albert sagt ausdrücklich von dem Konvent in der angeführten Urkunde, er sei bis dahin in der Rigischen Kirche gewesen („qui hactenus in Rigensi fuit ecclesia"), d. h. in der Kathedralkirche. Damit ist gesagt, dass er ein Domkapitel war. Der Ausdruck „capitulum" fehlt sowohl bei Heinrich als auch bei Arnold S. 213 ff., aber auch in der Urkunde Alberts. Trotzdem können wir nicht zweifeln, dass der „conventus" als Domkapitel zu betrachten ist. Schiemann, S. 13, nimmt es gleichfalls an, ebenso v. Bunge, Der Orden der Schwertbrüder, Leipzig 1875, S. 5.

[32]) Ich nehme die Angabe des Necrologium Luneburgense als richtig an. Heinrich gibt keine Zeit an, er erwähnt nur, dass der Bischof nach kurzem Krankenlager gestorben sei. Indirekt können wir aber auf das Jahr 1196 als Todesjahr schliessen, wenn wir Heinrichs Bericht über Berthold lesen. (Dehio, Anmerkungen S. 32 zu Bd. II, S. 166, 6). Die Angabe der jüngeren Handschriften des Chronicon Lyvoniae, dass Bischof Berthold im zweiten Jahre seiner Amtsführung fiel (vgl. E. Pabst, Heinrichs von Lettland livländische Chronik. Nach Handschriften übersetzt und erläutert. Reval 1867. S. 16, Anm. 3 zu § 6), ist interpoliert, kommt also erst in zweiter Linie in Betracht. Die Grabinschrift Meinhards ist ebenso zu werten, da sie vermutlich erst aus der Zeit nach 1370 stammt. Das Datum ist ergänzt, ob richtig, ist zweifelhaft, und es gibt eher den Tag der Translation der Gebeine Meinhards nach Riga als den Todestag an. (Vgl. H. v. Bruiningk, Sitzungsberichte 1902, S. 10.) Der 14. August steht in den Fasti sacri Colonienses,

Der Bischofsstuhl war erledigt, und die Neubesetzung musste vorgenommen werden. Die darüber vorliegenden Berichte widersprechen sich. Nach Heinrich [33]) tritt man in die Wahlverhandlung ein, scheint aber nicht einig geworden zu sein und schickt nach Bremen wegen einer geeigneten Persönlichkeit. Man weist hin auf den Abt Berthold des Cistercienserklosters Loccum. Er will zuerst nicht annehmen, aber auf dringende Bitten des Metropolitans gibt er seine Einwilligung und wird zum Bischof ordiniert und geweiht. Nach diesem Bericht sieht es so aus, als ob der Konvent in Üxküll nicht frei von Zweifeln über sein Wahlrecht gewesen sei oder auf sein Wahlrecht verzichtet und dem Metropolitan die Ernennung überlassen habe, die natürlich nur mit Zustimmung des Bremer Domkapitels erfolgen konnte. Hören wir nun Arnold und bedenken wir, dass er in Lübeck alle Leute sprechen konnte, die von Livland herüberkamen, dass er daher vorzügliche Nachrichten haben musste [34]). Berthold ist danach Abt des Klosters Loccum gewesen, hat seine Prälatur aufgegeben und wirkt schon einige Zeit als Prediger in Livland [35]).

---

die in dem vierten Buch von Gelenius, „de admiranda, sacra et civili magnitudine Coloniae Agrippinae Augustae Ubiorum libri IV. Coloniae Agrippinae 1640," gedruckt sind. Woher diese Angabe stammt, kann man nicht mehr nachweisen. (Vgl. dazu die kritische Untersuchung H. v. Bruiningks a. a. O. S. 24 ff.). Leider folgt ihr E. Seraphim, Gesch. von Livland I, 31, ebenso setzt er falsch den Tod Meinhards in das Jahr 1195, indem er sich den Annales Stadenses anschliesst (M. G. H. SS. XVI, S. 352 Zeile 41 f.). Dort wird berichtet, dass der Nachfolger Berthold im Jahre 1195 geweiht worden sei. Wenn man auch zugeben kann, dass die Annalen von Stade gerade über die Vorgänge in Bremen gute Nachrichten haben (vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen 6. Aufl. Bd. II, Berlin 1894, S. 440), so muss man doch bedenken, dass sie uns erst in einer Redaktion aus dem Jahre 1240 vorliegen. Ihrer Angabe ist die indirekte Erschliessung des Todesjahres aus Heinrichs Erzählung vorzuziehen.

[33]) Heinrici chron. Lyv. II, 1: „episcopo sepulto, de successore tractatur et ad Bremensem metropolim pro persona idonea mittitur. Demonstratur de Cysterciensi ordine Lucensis abbatis Bertoldi reverenda persona. Difficilis quidem primitus ad eundum exhibetur, sed metropolitani victus precibus, predicationis onus aggreditur. Factus episcopus."

[34]) Arnoldi chron. Slav. M. G. SS. XXI, 211: „Domnus quoque Bertoldus, abbas in Lucka, relicta prelatione et ipse verbi semina gentilibus spargere studens, huic labori non impiger se ingerebat." Nun folgt eine sehr lobende Charakteristik. „Unde post decessum domni Meinnardi . . . quia omnibus tam clero quam populo conversatio domni Bertoldi innotuerat, ipsum unanimi consensu locum defuncti sortiri exoptabant. Qui veniens Bremam, episcopus consecratur. Cui etiam ad supplementum laboris redditus annuales in eadem ecclesia ad viginti marcas deputantur."

[35]) 1187 Nov. 2 erscheint er als Abt.; vgl. UB. Reg. VI, S. 3 n. 8a. Mit Arnolds Angabe stimmt es, dass 1194 Juli 3 Ůdelricus abbas Luccensis als Zeuge in einer Urkunde verzeichnet ist; vgl. Bremisches Urkundenbuch I, n. 78.

Allen, Klerus und Volk, ist er wohlbekannt, einstimmig wünschen sie ihn als Nachfolger Meinhards. Arnold vermeidet den Ausdruck „eligere“. Wir können also annehmen — und damit lässt sich der Bericht Heinrichs vereinigen —, dass eine Wahl in Riga nicht vorgenommen wurde. Berthold fährt nach Bremen, Erzbischof und Kapitel erfüllen den Wunsch des Klerus und Volkes von Riga. Die formelle electio und confirmatio müssen wir uns vom Domkapitel und vom Metropolitan vollzogen denken, dann erfolgt die Weihe nach den kanonischen Vorschriften. Gleichzeitig erhält Berthold zwanzig Mark jährlicher Einkünfte von der bremischen Kirche zur Unterstützung seiner Arbeit. Es besteht kein Zweifel, dass sich die Besetzung des livländischen Bistums so abgespielt hat, wie sie Arnold von Lübeck berichtet. Wir dürfen ihm um so mehr glauben, als er die grossen Züge aus dem Leben Bertholds genau kennt.

Die Rückkehr Bertholds nach Livland wird vor dem Frühjahr 1197 nicht erfolgt sein [36]). Er wird von den Liven unfreundlich aufgenommen, flieht heimlich, reist über Gotland nach Lübeck und Bremen [37]), durch Sachsen nach Rom und erwirkt von Cölestin III., also noch vor dem 8. Januar 1198 (Todestag) eine Kreuzzugsbulle, sammelt ein Kreuzzugsheer in Sachsen, Westfalen und Friesland und führt es nach Livland [38]). Es kommt zum Kampfe mit den Liven in den Sandbergen bei Riga. In der Hitze der Verfolgung gerät der streitbare Bischof in die Reihen der Feinde und wird durch einen Lanzenstoss getötet [39]). Das Todesjahr 1198 ist durch Heinrich und die Annalen von Stade sicher bezeugt, dagegen fehlt es an sicheren Beweisen für den Todestag [40]).

---

36) Heinrici chron. Lyv. II, 2.

37) Davon weiss Arnold allerdings nichts.

38) Arnoldi chron. Slav. S. 211 f. berichtet eindrucksvoll. Heinrici chron. Lyv. II, 3. 4.

39) Arnold a. a. O. S. 212. Heinrich II, 6.

40) Arnold weiss nur von einem heissen Tage. Die jüngeren Handschriften von Heinrichs Chron. Lyv. haben folgende Bemerkung: „Nono Kalendas Augusti MCXCVIII. Hasta necans anno Bertoldum Livo secundo.“ Vgl. Sitzungsberichte 1873, S. 18, und 1874, S. 48. Sie steht nicht in der ältesten Handschrift, in dem Codex Zamoscianus Warsaviensis; vgl. Pabst, Übersetzung S. 16, Anm. 3 zu § 6, und Arndt in der Einleitung zur Schulausgabe Heinrichs, S. VII ff.. Allerdings ist die Angabe ein „Einschiebsel älteren Datums“ (Berkholz, Sitzungsberichte 1874, S. 48) und könnte dem tatsächlich einmal vorhandenen Grabstein Bertholds in Riga entnommen sein. Beweisen lässt sich diese Behauptung nicht, also steht der 24. Juli als Todestag nicht fest, gegen v. Bunge, Livland, die Wiege der deutschen Weihbischöfe (Leipzig 1875), S. 13. Das Menologium Cisterciense, das von Henriquez herausgegeben wurde, und die schon zitierten Fasti sacri Colonienses des Gelenius geben den 22. und 20. Oktober an.

Der Nachfolger Bertholds wurde Albert, ein Kanonikus an der Domkirche zu Bremen. Er stammte nach dem Zeugnis Heinrichs aus dem Geschlechte derer von Appelderin und war ein Sohn der Stiefschwester des Erzbischofs Hartwich II. von Bremen [41]). Hartwich war noch nicht von seiner Kreuzreise in den Orient zurückgekehrt, als die Nachricht vom Tode Bertholds in Bremen anlangte [42]). Das Domkapitel hatte also in dieser Zeit die Leitung der Erzdiözese. Wie kam nun die Wahl Alberts zustande? Heinrich erzählt, dass die Liven auf den Rat der Kleriker und Brüder wegen eines neuen Bischofs Boten nach Deutschland schickten [43]). Daraus geht hervor, dass eine Wahl durch den Konvent in Üxküll nicht stattgefunden haben kann. Einige Zeilen weiter erfahren wir, die Kleriker seien nach Sachsen gefahren, um den Drohungen der Liven zu entgehen und einen Hirten zu suchen [44]). Das soll geschehen sein in der Fastenzeit nach dem Tode Bertholds, also in der Zeit vom 3. März bis zum 18. April 1199. Und sofort anschliessend in Buch III, 1 berichtet er: „Anno domini 1198 venerabilis Albertus, Bremensis canonicus, in episcopum consecratur“ [45]). Heinrich zählt nach Marienjahren, auf den vorliegenden Fall angewandt bedeutet das, dass Albert vor dem 25. März 1199 geweiht worden ist.

Suchen wir die Angaben des Chronisten zu vereinigen, so ergeben sich zwei Möglichkeiten. Erstens: die Liven sind im

---

Wie trüb diese Quellen sind, hat H. von Bruiningk in den Sitzungsberichten 1902, S. 26 ff. gezeigt. Man muss also vorsichtig sein und darf nur sagen, Berthold starb in der heissen Zeit des Jahres 1198. Über den Wert des Menologium Cisterciense vgl. Winter, Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands. Bd. I. Gotha 1868. S. 300.

41) Heinrici chron. Lyv. XXVIII, 6. Papst, Übersetzung S. 333, Anm. 2. Schiemann S. 13. Arbusow in dem Jahrbuch f. Geneal. 1900, S. 58 ist mit Recht der Ansicht, dass eine Entscheidung über die genealogische Kontroverse, ob Albert ein Appeldern oder Buxhövden gewesen sei, nicht getroffen werden kann.

42) Pabst, Übersetzung S. 20, Anm. 2 und Hamburg. UB. hgg. von Lappenberg. Hamburg 1842. I, n. 319, 322. Ed. Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig. Leipzig 1873. Bd. I, S. 60, 136, 148.

43) Heinrici chron. Lyv. II, 8: „Lyvones igitur, amisso pastore suo, consilio clericorum et fratrum nuncios pro successore novo in Theutoniam mittunt.“

44) Heinrici. chron. Lyv. II, 8—10: „unde tam timore mortis quam querendi pastoris causa clerici Saxoniam pergunt.“ Wenn Heinrich streng scheidet zwischen clerici und fratres, so sind diese, also die Augustinerchorherren, in Üxküll bis zur Ankunft Bischof Alberts geblieben, vgl. IV, 2: „Episcopus tamen et sui . . Ykescolam perveniunt. Quos fratres ibidem morantes a tempore primi episcopi et alii cum gaudio suscipiunt.“

45) Arnoldi chron. Slav. S. 212: „Post hec (nach Bertholds Tod) domnus Albertus, Bremensis canonicus, in sedem defuncti sublimatus est.“

Laufe des Herbstes oder Winters nach Bremen gelangt und haben den Wunsch der Kleriker und ihrer Landsleute vorgebracht. Albert konnte dann schon gewählt und geweiht sein, als die flüchtigen Kleriker im Frühjahr 1199 eintrafen. Zweitens: diese sind noch gerade vor Schluss des Marienjahres 1198, d. h. vor dem 25. März 1199 in Bremen angekommen, haben die Wahl durch das Domkapitel veranlasst, und Albert ist in aller Eile geweiht worden. Diese Möglichkeit muss man aber als recht unwahrscheinlich bezeichnen. Eine Beteiligung des Kapitels von Üxküll an der Wahl lässt sich also nicht nachweisen [46]). Wir müssen daher nach Heinrichs Bericht annehmen, dass das Domkapitel in Bremen die Wahl vornahm und Albert vor dem 25. März 1199 weihen liess, vielleicht in den letzten Tagen des Februar oder Anfang März [47]). Von wem dann die Weihe vollzogen worden sein soll, wissen wir nicht, jedenfalls nicht von Hartwich II., da er noch nicht von seiner Orientreise zurückgekehrt war [48]).

Dem von Heinrich angegebenen Termin der Weihe steht die Angabe der Pontifikatsjahre Alberts in zwei Urkunden gegenüber [49]). v. Toll weist mit Recht auf diesen Widerspruch hin, er korrigiert den Chronisten nach den beiden unverdächtigen Urkunden und vertritt die Ansicht, überall, wo Heinrich nach der „consecratio" datiere, sei die „electio" gemeint. Die Zeit der Weihe fällt dann zwischen den 25. Juli und Anfang Dezember 1199 [50]). Sie ist in diesem Falle sicher von Hartwich II. vollzogen worden, da er schon am 8. Juni 1199 für das Kloster Zeven urkundet [51]). Die Ansicht v. Tolls wird durch eine Beobachtung gestützt, die man macht, wenn man die Zeitangaben Heinrichs vergleicht. Genau sind sie überhaupt nicht. Er gibt den Tag der Weihe nicht an, XVIII, 9 fällt der 19. April 1215 noch ins 16. Jahr Alberts, XV, 12 der 31. März 1211 schon ins 13. Jahr. Diese besonders auffallenden Beispiele, die aus mehreren ausgewählt sind, zeigen, dass der Chronist gar keinen Wert darauf legt, nach dem Tag der Weihe zu datieren. Eines ergibt sich mit Sicherheit aus den Nachrichten Heinrichs: dass die

---

[46]) Dagegen spricht auch die Nachricht Heinrichs, chron. Lyv. IV, 2, dass die fratres in Üxküll geblieben seien.

[47]) Vgl. Bonnell, Kommentar S. 44. Ihm folgt v. Bunge, Weihbischöfe S. 13.

[48]) Pabst, Übersetzung S. 20, Anm. 2. Vgl. oben S. 305, Anm. 42.

[49]) UB. I, Sp. 20, n. 15, neugedruckt „Livländische Güterurkunden, hgg. von H. v. Bruiningk und N. Busch (Riga 1906)," I, S. 2, n. 2, UB. I, Sp. 67, n. 63. Vgl. die Untersuchung bei R. v. Toll, Est- und Livländische Brieflade, III. Teil, Chronologie. Aus dem Nachlass hgg. von Ph. Schwartz. Riga 1879. S. 136 ff.

[50]) v. Toll a. a. O. S. 136.

[51]) Bremisches Urkundenbuch hgg. von R. Ehmck. Bremen 1863 ff. Bd. I. n. 84.

Weihe nicht mehr in das Marienjahr 1198 fällt[52]). Wie ist nun die Zahl 1198 bei Heinrich zu erklären? Nimmt man einen Schreibfehler an: MCLXXXXVIII. statt MCLXXXXVIIII., so sind alle Schwierigkeiten gelöst.

Im besten Mannesalter zwischen 30 und 40 Jahren stehend, begab sich Albert nach Livland[53]). Er sicherte sich die Unterstützung des Königs von Dänemark im Sommer 1199, die des Königs Philipp von Schwaben an Weihnachten desselben Jahres in Magdeburg[54]). Es verrät diplomatisches Geschick, dass er auch den Papst Innocenz III. zu gewinnen weiss; und gross geworden in den Traditionen der Expansionspolitik Bremens, strebt er danach, sein Bistum zu schaffen, es auf jede Weise wirtschaftlich und militärisch zu heben. Auf seine Veranlassung wird der Schwertorden gegründet, der ihm, dem kirchlichen Oberen, „obedientia" schuldig und verpflichtet ist, für die Ausbreitung des Christentums zu kämpfen und die Angriffe der Heiden zurückzuschlagen[55]). Aber damit, dass der Orden ein Drittel von Lettland und Livland als dienstfreies Lehen nur mit der Verpflichtung der bewaffneten „defensio" durch päpstliche Entscheidung erhält[56]) und nicht gehalten ist, sich mit dem rigischen Bischof über weitere Eroberungen des Ordens zu einigen, damit ist der Grundstein zu einer selbständigen Macht neben dem Bischof gelegt[57]). Die Kurie beansprucht die höchste Entscheidung in den Streitfragen beider Gewalten, denn das Land, das sie beherrschen, soll päpstliches Territorium sein. Die Tatsache, dass Albert am 1. April 1207 in Sinzig Livland von König Philipp zu Lehen genommen hat[58]), ignoriert der Papst vollständig. Es kommt ihm sicher gelegen, dass auch Dänemark im Laufe der Jahre festen Fuss zu fassen sucht, dass die Erzbischöfe von Bremen und Magdeburg ihren Einfluss in den baltischen Pro-

---

52) Ed. Winkelmann, Mitt. XI, S. 315 setzt sie in die erste Hälfte des April. Ihm folgt Arbusow, Jahrb. f. Gen. 1900, S. 58.

53) Wenn Albert schon 1194 (Bremisches UB. I, n. 78 u. 80) als Domherr der bremischen Kirche die Priesterweihe empfangen hatte, so muss er nach kanonischem Recht 30 Jahre alt gewesen sein; vgl. Hinschius I, 18. Besass er sie noch nicht und hat er sie erst zugleich mit der Bischofsweihe erhalten, so muss er 1199 ein Alter von 30 Jahren gehabt haben. Er trat sein Bistum also frühestens mit 30 Jahren an.

54) Heinr. chron. Lyv. III, 3. 4.

55) Heinr. chron. Lyv. VI, 6. UB. I, Sp. 22, n. 16 u. 17.

56) 1210 Okt. 20. UB. I, Sp. 22, n. 16 u. 17.

57) Vgl. E. Seraphim, Gesch. v. Livland I, S. 60 ff.

58) Vgl. E. Winkelmann, Mitt. XI, 310 ff.; Böhmer, Regesta Imperii V. Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard neu hgg. und ergänzt von J. Ficker und Ed. Winkelmann. 3 Bde. Innsbruck 1881 bis 1901 (zitiert als BFW., Reg. Imp.). Bd. I, n. 143 a.

vinzen festigen wollen. Dadurch bietet sich der Kurie die Gelegenheit, eine Gewalt gegen die andere auszuspielen und sowohl geistlich-kirchliche wie weltliche Fragen als oberstes Schiedsgericht zu entscheiden.

An erster Stelle in der Entwicklung steht das Bestreben Alberts, von der Metropole Bremen loszukommen, begünstigt durch das Schisma der Jahre 1207—1217 [59]). Noch am 30. Oktober 1210 trug Innocenz III. dem Bischof von Livland auf gleicher Stufe mit dem Klerus und den Ministerialen der Bremer Kirche auf, dem neu ernannten Erzbischof Gerhard I. von Bremen als seinem Metropolitan den schuldigen Gehorsam zu erweisen [60]). Als Suffragan der Erzdiözese hatte er zusammen mit dem Bischof von Lübeck den genannten Osnabrücker zum Erzbischof postuliert [61]). Aus einem Brief Innocenz' III. vom 11. Oktober 1213 an den Abt von Gotland und die Pröpste von Northland und Sutherland in der Diözese Lund geht ebenfalls hervor, dass Riga noch zur bremischen Kirchenprovinz gehörte [62]). Aber schon im Herbst des Jahres 1210 hatte Albert die Erlaubnis erhalten, an Stelle des Erzbischofs Bischöfe zu ernennen und zu weihen [63]).

Es ist der Beginn eines neuen Rechtszustandes, der am 20. Februar 1214 hergestellt wird [64]). Innocenz behauptet, seit Menschengedenkeu habe die rigische Kirche keinem Metropolitanrecht unterstanden, und bis zum bevorstehenden Generalkonzil

---

59) Vgl. Dehio II, S. 187.

60) Hamburg. UB. I, 334.

61) a. a. O. und Westfälisches Urkundenbuch V, S. 109.

62) UB. I, Sp. 38, n. 31: „discretioni vestrae . . . mandamus, quatenus . . . malefactores eorum (der Schwertbrüder), in Bremensi provincia constitutos . . . per censuram ecclesiasticam . . . compellatis. Quia vero venerabilis frater noster, Rigensis episcopus, eos . . . in multis opprimere consuevit, volumus, ut cum vobis constiterit, memoratum episcopum malitiose vexare fratres eosdem, eum ipsis in expensis legitimis condemnetis."

63) Heinr. chron. Lyv. XV, 2: Albert mit dem Ordensmeister Volquin in Rom. XV, 4: „Episcopus igitur Lyvonensis accepta a summo pontifice auctoritate in transmarinis terris . . . vice archiepiscopi episcopos creandi et consecrandi etc." Diese Ermächtigung wurde erteilt, als die Streitfragen zwischen Albert und dem Schwertorden von Innocenz entschieden wurden, vielleicht auch am 20. Oktober 1210; vgl. UB. I, Sp. 22, n. 16. — E. Seraphim, Gesch. von Livland I, 62 behauptet: „Eingangs zerstörte die Bulle die Ansprüche Bremens auf die junge livländische Pflanzung." Davon steht kein Wort in der Bulle, ebensowenig von dem, was Seraphim sie weiter sagen lässt; er verwechselt die Nachricht Heinrichs mit der Urkunde.

64) UB. I, Sp. 34, n. 26. Datierung nach BFW., Reg. Imp. Bd. II, n. 6165: „Cum in memoria hominum non existat, Rigensem ecclesiam alicui metropolitico iuri subesse, volumus et mandamus, ut, donec in generali concilio super hoc aliquid certum duxerimus statuendum, nulli, tamquam metropolitano, interim respondere cogaris."

solle ihr Bischof nicht gezwungen werden, sich vor irgendeinem als Metropolitan zu verantworten. Damit wird der Bischof Albert bis auf weiteres von jeder Metropolitangewalt eximiert und direkt dem Papste unterstellt. Diese Verfügung ist aber durchaus provisorisch und gilt nur für die Person Alberts. An dem IV. Laterankonzil vom 11.—30. November 1215 nahmen Albert und Bischof Dietrich von Leal teil [65]). Eine weitere Regelung des Verhältnisses ihrer Bistümer zu der Erzdiözese Bremen ist nicht ausdrücklich bezeugt. Aber in der Liste der anwesenden Prälaten stehen beide als die letzten unter den eximierten Bischöfen [66]). Wohl aber ist es eine Fortsetzung der früheren Bestimmung vom 20. Februar 1214, wenn Honorius III. am 30. September 1217 dem Bischof von Livland ausdrücklich die Ermächtigung gibt, in Livland Kathedralkirchen einzurichten, Bischöfe zu wählen und zu weihen, und zwar „vice nostra“ [67]). Mit anderen Worten: der Papst setzt sich an die Stelle des Metropolitans, also des Erzbischofs von Bremen.

Dieser ist aber nicht gewillt, seine Rechte aufzugeben. Am 30. April 1218 muss der Papst ihn ermahnen, den Bischof von Livland nicht zu belästigen, noch zu versuchen, dessen Kirche seiner Metropolitangewalt zu unterwerfen [68]). An demselben Tage, an dem es Bischof Albert gelang, den König Waldemar von Dänemark für einen grossen Heereszug nach Estland zu gewinnen, am 18. Juni 1218, wurde das Bistum Livland in den Schutz des heiligen Petrus gestellt und seinem Bischof der Besitz von Estland, Selonien und Semgallen garantiert [69]). Die Kurie begünstigt also den Bischof Albert und schützt ihn gegen den Bremer Erzbischof und gegen den Dänen.

Nicht lange vor dem 13. August 1219 muss aber Gerhard I. von Bremen wieder den Versuch gemacht haben, Livland seiner Kirchenprovinz einzuverleiben. Denn auf die Klage Alberts befiehlt Honorius III. dem Domkapitel zu Bremen am 26. Oktober dringend und wiederholt, von jedem Versuche abzulassen, die livländische Kirche dem Metropolitanrechte zu unterwerfen [70]).

---

[65]) Heinr. chron. Lyv. XIX, 7.

[66]) Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. XXXI, S. 584 f.

[67]) UB. I, Sp. 46, n. 40: „fraternitati tuae . . . indulgemus, ut . . . auctoritate nostra in partibus illis ecclesias instituas cathedrales, in quibus viros idoneos . . . eligas in episcopos, et, accersitis duobus vel tribus episcopis, vice nostra electis munus consecrationis impendas.“

[68]) Livonica, vornehmlich aus dem 13. Jahrhundert, im Vatikanischen Archiv, hgg. von Hermann Hildebrand, Riga 1887, n. 2.

[69]) Heinrici chron. Lyv. XXII, 1. Vgl. Pabst, Übersetzung S. 237, Anm. 1. Potthast 513, n. 5838.

[70]) UB. I, Sp. 49, n. 44. Am 13. August 1219 starb Erzbischof Gerhard I.; vgl. Eubel, Hierarchia catholica medii aevi I. Münster 1896.

Am 28. Oktober desselben Jahres nimmt er sie noch einmal in den besonderen Schutz des heiligen Petrus und bestätigt ihr wiederum den Besitz Estlands, Seloniens und Semgallens, also den Besitz der beiden anderen Bistümer [71]).

Ungefähr gleichzeitig hat Albert das Ziel seines Strebens enthüllt und um die Errichtung einer Metropole in Livland gebeten. Honorius III. schlägt ihm am 7. November einstweilen die Erfüllung dieses Wunsches mit der Begründung ab, dass gegenwärtig noch nicht der geeignete Zeitpunkt sei. Albert wird also auf eine spätere Zeit vertröstet, er kann aber auf Grund dieses Briefes seine Bitte von neuem vortragen [72]).

Die Gefahr, dass die Bistümer in den Jahren 1220—1223 ganz unter dänische Botmässigkeit gelangen, geht durch eine glückliche Verkettung der Umstände noch einmal vorüber. Der Streit des Erzbischofs Gerhard II. mit den Bremer Domherren wurde beendet [73]), am 5. Januar 1223 erhielt er das Pallium und war damit als Erzbischof auch von der Kurie anerkannt [74]). Der Dänenkönig wurde am 7. Mai 1223 gefangengesetzt und laut Vertrag vom 24. September dem Reich ausgeliefert [75]). Nun ist die Zeit für den Bremer gekommen, die alten Ansprüche auf Livland wieder hervorzuholen. Albert lässt nicht mit der Beschwerde darüber warten, und am 21. Dezember 1223 erfolgt zum drittenmal eine scharfe Zurückweisung der bremischen Ansprüche durch Honorius III. [76]). Ausdrücklich wird betont, dass das livländische Bistum und alle seine Tochterbistümer unter der besonderen Gewalt des Papstes stehen sollen. Gleichzeitig mit der Beschwerde über Bremen haben Albert und die Bischöfe von Leal und Selonien die Bitte vorgetragen, das Bistum Livland zum Erzbistum zu erheben und ihm Selonien und Leal zu unterstellen. Wieder verweigert Honorius die Erfüllung dieses Wunsches nur vorläufig, wieder behält er sich die Verfügung über

---

[71]) UB. I, Sp. 50, n. 45.

[72]) UB. I, Sp. 51, n. 47: „Ceterum licet nobis humiliter supplicaris, multiplicatis intercessionibus plurimorum, ut in Livonia novam creare metropolim dignaremur, nos . . . id nondum expedire Livoniensi ecclesiae arbitrantes, preces tuas ad praesens nequivimus exaudire, differendo petitionis effectum, ut eum efficacius conferamus tempore opportuno."

[73]) Ed. Winkelmann, Kaiser Friedrich II. 1889. Bd. I, S. 373 f.

[74]) Krabbo, a. a. O. S. 139.

[75]) Winkelmann, a. a. O. I, 426.

[76]) UB. I, Sp. 60, n. 57: „Grave gerimus . . quod vos ecclesiam Livoniensem Bremensi ecclesiae subiicere iure metropolitico gestientes . . . universitati vestrae per iterata scripta firmiter praecipiendo mandamus, quatenus, cum praefatam ecclesiam Livoniensem et omnes alias ecclesias, quae ab ea et per eam ibidem creantur, ad manus nostras specialiter teneamus, . . eam super hoc de cetero impetere nullatenus attemptetis."

die genannten Bistümer selbst vor [77]). Zugleich erhält aber Albert ein Recht, das ihn einem päpstlichen Legaten teilweise gleichstellt, nämlich die Entscheidung aller Streitfragen, die an der Kurie zu erledigen seien [78]). Man erkennt deutlich das Ziel der kurialen Politik: die Kirchen Livlands sollen eximierte Bistümer sein, der Bischof von Riga eine Art päpstlicher Legat unter ihnen.

Als nun der grosse Estenaufstand nach der Eroberung Dorpats im September 1224 endgültig niedergeworfen war, da kam Bischof Wilhelm von Modena als Legat zur Neuordnung der Verhältnisse nach Livland [79]). In dieser Zeit haben die Bischöfe von Riga und Leal mit ihren Pröpsten und Kapiteln wiederum um Errichtung einer Metropole gebeten, und zwar in der ausgesprochenen Absicht, sich den Anmassungen der bremischen und gewisser anderer Kirchen zu entziehen [80]). Diesmal geht Honorius III. auf die Wünsche ein; er beauftragt am 19. November 1225 seinen bereits in Livland weilenden Legaten Wilhelm, die Errichtung einer Metropole — die er früher bestimmt in Aussicht gestellt hatte — an einem geeigneten Orte in Erwägung zu ziehen, einstweilen aber die Neubekehrten unter den besonderen Schutz des heiligen Stuhles zu nehmen [81]). Albert hat ganz richtig gerechnet, die Kurie, die den Dänen immer gegen die Reichsregierung und den Erzbischof von Bremen unterstützt hat [82]), ist geneigt, den letzteren zu schädigen und ihm einen Teil seiner Kirchenprovinz endgültig wegzunehmen.

Gleichzeitig betreibt der kluge rigische Bischof noch ein zweites Geschäft, und sein Verhalten beweist sein feines Verständnis für die politische Lage. Der Dänenkönig Waldemar II.

---

[77]) Livonica n. 10: „nos Livoniensem, Seloniensem et Leolensem ecclesias . . . ad manus ecclesie Romane, donec inde aliter disponatur, providimus retinendas. Ceterum licet nobis fuerit cum instantia supplicatum, ut Livoniensem ecclesiam preficeremus reliquis supradictis metropolitica dignitate . . . non annuimus ad presens precibus supplicantium."

[78]) Livonica n. 10: „tibi committimus vices nostras, fraternitati tue per apostolica scripta mandantes, quatinus, si que cause in dictis ecclesiis vel in diocesibus earundem emerserint, que ad sedem essent apostolicam referende, tu de ipsis vice nostra cognoscas et debito fine appellatione remota decidas." Ähnlich Livonica n. 11 an die Bischöfe von Leal und Selonien.

[79]) Er wurde ernannt am 31. Dezember 1224. UB. I, Sp. 73, n. 69.

[80]) Gemeint sind wohl Lund und Magdeburg; vgl. Livonica n. 1 u. n. 4; Dehio II, S. 182 f.

[81]) Livonica n. 12: „fraternitati tue presentium auctoritate mandamus, quatinus pensatis negotii circumstantiis universis constituas in oportuno loco metropolim, si videris, quod expediat processui fidei Christiane, et fieri poterit absque scandalo et juris prejudicio alieni. Interim autem omnes ad fidem conversos retineas in ecclesie Romane demanio speciali."

[82]) Winkelmann, a. a. O. S. 431.

ist gegenwärtig machtlos; der Deutsche hat den Estenaufstand bewältigt und alle Länder wiedererobert, die dem Dänen verloren gegangen sind [83]). Jetzt ist der Augenblick da, Livland wieder ans Reich anzugliedern. Am 1. Dezember 1225 wird von Heinrich (VII.) das Diplom ausgefertigt, das das ganze Bistum Riga zu einer Mark des deutschen Reiches erhebt und seinem Bischof die Fürstenwürde mit allen Rechten der Fürsten verleiht [84]). Albert hat also zwei Ziele erreichen wollen: die Erhebung zum Erzbischof und zum Reichsfürsten. Diese ist ihm gelungen, aber die Errichtung der Metropole hat er nicht durchsetzen können.

Wer ist ihm in den Arm gefallen? Der königliche Hof und der Erzbischof von Bremen sind die Gegner der Kurie während der Streitigkeiten mit dem Dänenkönig gewesen, ihnen zuliebe hat die Kurie den Plan der Errichtung einer Kirchenprovinz Riga sicher nicht fallen lassen. Dagegen darf man vermuten, dass gerade die Schaffung einer Reichsmark Livland den Papst veranlasst hat, seinen dem Legaten Wilhelm von Modena erteilten Auftrag zurückzuziehen. Das Vorgehen Alberts, der Wiederanschluss an das Reich hat an der Kurie verstimmt. Man merkt es deutlich daran, dass sie den von neuem erhobenen Ansprüchen Bremens auf Livland etwas nachgibt. Bischof Albert weigert dem Erzbischof von Bremen „obedientia“ und „reverentia“. Darüber beklagt sich Gerhard II., und der neugewählte Papst Gregor IX. trägt nun am Tage nach seiner Weihe, am 22. März 1227, dem Dekan, dem Kantor und dem Domherrn Magister Johannes in Osnabrück auf, die Parteien zu verhören und eine inappellable Entscheidung zu treffen [85]). Damit ist dem Bremer zugestanden, dass der Streit zwischen ihm und dem Bischof von Riga ein offener Rechtsfall ist. Nicht, um den ehemaligen politischen Gegner zu stärken, wird diese Lage geschaffen, sondern, um dem neuen Markgrafen eine Verlegenheit zu bereiten. Aber eine endgültige Regelung scheint auch jetzt noch nicht erfolgt zu sein. Denn tatsächlich wurde bei der Neubesetzung des rigischen Stuhles im Jahre 1231 ein Recht der bremischen Kirche auf die Ernennung des neuen Bischofs anerkannt [86]). So muss man wohl

[83]) Vgl. Schiemann II, S. 37 ff.

[84]) UB. I, Sp. 71, n. 67. BFW. Reg. Imp. Bd. I, n. 3995: „Ad petitionem Alberti, venerabilis Livoniensis episcopi, marchiam unam per totum eius episcopatum, per Livoniam videlicet et Lettiam, Leale et terras maritimas instituimus, et eundem ipsi principatum, iure aliorum principum, munificentia regali concessimus etc.“ Eine Bestätigung in der päpstlichen Anklageschrift gegen Bischof Nikolaus von Riga vom 20. November 1234. Livonica S. 41 [7]: „item super eo, quod pro marchione se gerens in partibus Livonie.“

[85]) UB. I, Sp. 115, n. 96.

[86]) UB. I, Sp. 143, n. 108.

die Verweisung der Entscheidung an die Osnabrücker Domherren als ein Zeichen der kurialen Politik des Hinhaltens ansehen. Weder dem Bremer noch dem Rigaer soll vorläufig ein klares Recht zugestanden werden; denn die Kurie verfolgt eigene, weltliche Interessen, sie hat begonnen im Nordosten einen Kirchenstaat zu schaffen, und nach diesem Gesichtspunkt soll auch die kirchliche Organisation eingerichtet werden [87]).

Bischof Albert starb vermutlich in Riga am 17. Januar 1229 [88]), ohne dass er das Ziel seiner Arbeit erreicht hatte: eine rechtlich unanfechtbare Befreiung von der Metropolitanhoheit Bremens und die Errichtung einer Erzdiözese Riga.

Zum Verständnis der Vorfälle in den Jahren 1229 und 1230 muss man sich an einige Verfügungen Alberts aus früherer Zeit erinnern. Er hatte im Jahre 1201 den Konvent der regulierten Augustinerchorherren zugleich mit dem Bischofssitz von Üxküll nach der neugegründeten Stadt Riga verlegt. Das ist ein Beweis dafür, dass der Konvent als Domkapitel zu denken ist [89]). Im Jahre 1209 starb der Propst des Kapitels, Engelbert, ein Bruder des Bischofs. Albert setzte nun an seine Stelle den Prämonstratenserbruder Johann aus dem Kloster Scheida bei Unna in Westfalen. Bei dieser Gelegenheit nahm er eine Habitsänderung des Kapitels vor und gab ihm die Prämonstratenserregel. Das geschah am 21. Dezember 1210 im Kloster Kappenberg (Diözese Münster) mit päpstlicher Erlaubnis, die er gelegentlich seines Aufenthalts in Rom im Oktober 1210 eingeholt hatte [90]). Es ist verständlich, dass dem umgewandelten Konvent das Recht der Bischofswahl ausdrücklich noch einmal zugebilligt wurde [91]). Das Wahlrecht des Domkapitels erhielt noch eine besondere Bekräftigung durch Wilhelm von Modena während der Zeit seiner ersten Legation in Livland. Das wird wahrscheinlich gemacht durch den Inhalt einer päpstlichen Bestätigungsurkunde für die von Wilhelm getroffene Entscheidung [92]). Der Text ist schlecht überliefert. Im päpstlichen Register steht er nicht; weder Hildebrand noch Auvray verzeichnen die Urkunde [93]). Sie ist nur erhalten in einem Druck, den Dogiel aus dem Litauischen Archiv geliefert hat, der aber heute nicht mehr

---

87) Vgl. Schiemann II, S. 41 ff.

88) v. Bunge, Weihbischöfe S. 15. — Bonnell, Kommentar S. 66 f.

89) Heinrici chron. Lyv. VI, 4. Vgl. oben S. 300 f.

90) UB. I, Sp. 59, n. 56. v. Bunge, Liv-, Est- und Curländische Urkunden-Regesten bis zum Jahre 1300, Leipzig 1881, S. 6, n. 39a. Die zweifellos richtige Datierung gibt N. Busch in den Livländ. Güterurkunden S. 3 f., n. 3.

91) A. a. O.: „concedentes jus episcopum eligendi."

92) UB. I, Sp. 142, n. 107. Reg. I, S. 29, n. 121.

93) Auvray, Les registres de Grégoire IX, Bd. I.

nachgeprüft werden kann. v. Bunge hat den Text Dogiels in das UB. aufgenommen. Darauf ist sie für die Darstellung der Bischofswahl im Jahre 1229 benutzt worden. Dehio spricht von einem Nominationsrecht des Papstes [94]); Hauck behauptet, Klerus und Domkapitel seien nicht einig gewesen über den Kandidaten und Wilhelm von Modena habe als Legat von Preussen die Entscheidung dem Papste zugewiesen [95]). Diese Ansichten scheinen mir nicht richtig zu sein, weil die Angaben der Urkunde mit den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie die gut überlieferten päpstlichen Briefe darstellen, nicht übereinstimmen. Gerade in ihnen steht gar nichts von einem Streit des Stadtklerus mit dem Kapitel. Anderseits erwähnt die beanstandete Urkunde die Wahlangelegenheit nicht. Um sie verwerten zu können, emendiere ich, wie folgt: „Sane petitio vestra ... continebat, quod, cum inter vos ex parte una, et clerum Rigensem ex altera, super electione Rigensis episcopi, nempe inter vos et venerabilem fratrem nostrum, Rigensem episcopum, super alienationibus faciendis vel non faciendis sine vestro consensu, coram vener. fratre nostro Mutin. episcopo, apostolicae sedis legato, quaestio verteretur, idem sententiando decrevit, ut ad vos episcopi electio libere pertineret, et ut episcopus Rigensis sine vestro non posset alienare consensu.“ Nur diese Verbesserungen ergeben einen Sinn.

Sehen wir uns die Form und den Inhalt der von Wilhelm von Modena getroffenen Entscheidung an, so ergibt sich, dass kein besonderer Fall vorliegt, sondern eine Frage von prinzipieller Bedeutung. Ganz allgemein, ohne Nennung des Namens des Bischofs, wird bestimmt. Man fragt, wann es geschehen ist. Die Jahre 1229 und 1230 sind ausgeschlossen, denn dieser besondere Fall der Bischofswahl ist nicht als Anlass erwähnt. Es ist auch nicht gut möglich, dass Wilhelm, der im Jahre 1229 höchstwahrscheinlich nur Legat für Preussen war [96]), die Entscheidung für Livland getroffen hat [97]). Es kommt also nur das Jahr 1226 in Betracht. Im März dieses Jahres hielt Wilhelm eine Synode in Riga ab und brachte bei dieser Gelegenheit die Verordnungen Innocenz' III., doch wohl aus dem Jahre 1215, in Erinnerung [98]). Bei dieser Gelegenheit entschied er auch die

---

94) Dehio II, 188.
95) Hauck IV, 639 f.
96) BFW. Reg. Imp. Bd. II, n. 10135a.
97) Vgl. Hinschius I, 513 ff. über den Amtsbereich eines Legaten.
98) Vgl. Heinrici chron. Lyv. XXIX, 8: „Reverso sedis apostolice legato in Rigam, convenerunt ad eum episcopi, sacerdotes, clerici, fratres militie cum vasallis ecclesie civesque Rigenses. Et presentibus his omnibus in ecclesia beate Marie celebravit solempne concilium in quadragesima Domini, propter Iunocentii instituta, ad memoriam revocando et nova quedam adiciendo, que novelle plantationis ecclesie necessaria videbantur.“

prinzipielle Frage über die Berechtigung zur Bischofswahl im Sinne der Laterandekrete, das heisst: das Domkapitel ist allein zur Bischofswahl befugt [99]). Als nun der besondere Fall eingetreten und entschieden war, erbat und erhielt das Kapitel die Bestätigung dieser Konstitution von Gregor IX. am 1. Dezember 1230. Über das Recht des Kapitels zur Vornahme der Neuwahl nach dem Tode Bischof Alberts im Jahre 1229 konnte kein Zweifel bestehen.

In demselben Jahre, in dem Albert starb, also nach dem 17. Januar und vor dem 25. März 1229, wurde der Handelsvertrag des Fürsten Mstislaw Dawidowitsch von Smolensk mit den lateinischen Kaufleuten in Gotland und in Riga abgeschlossen [100]). Die erste Ausfertigung des Vertrags wurde etwa zu Anfang des neuen Jahres, also nach dem 1. oder 25. März auf Gotland untersiegelt, und zwar „unter dem rigischen Bischof“ [101]). Die zweite Redaktion erfolgte nach Bonnell [102]) vielleicht Ende April oder Anfang Mai in Riga und ist unterschrieben und besiegelt worden „vor dem rigischen Bischof Nikolaus“. Nikolaus existierte also bereits als Bischof in Riga und muss in der Zeit vom 17. Januar bis Anfang April gewählt worden sein, nach kanonischen Vorschriften innerhalb dreier Monate nach dem Tode Alberts, also spätestens am 17. April 1229. Er war canonicus an der Marienkirche zu Magdeburg [103]) und gehörte dem Prämonstratenserorden an, demselben Orden, nach dessen Regel das Domkapitel in Riga lebte. Dieses wählte ihn und bat den Papst um Bestätigung der Wahl, nicht den Erzbischof von Bremen, und weiter um die Erlaubnis, ihn weihen zu lassen [104]). Es ist nicht ausgeschlossen, dass Nikolaus damals in Riga als Pilger weilte [105]).

---

99) Vgl. v. Below in Arndts Hist. Studien XI, S. 42 f. über die Berechtigung des Klerus von Köln zur Wahl.

100) Russischer Text im UB. I, Sp. 119, n. 101. Übersetzung im Hansischen Urkundenbuch, hgg. von K. Höhlbaum, Halle 1876 ff., Bd. I, S. 73. Vgl. Bonnell, Kommentar S. 66 f.

101) Ich wage nicht zu entscheiden, ob das Fehlen des Namens auf Sedisvakanz deutet, oder ob man weiss, dass ein neuer Bischof gewählt ist, dessen Namen man nicht kennt.

102) A. a. O. S. 67.

103) Arbusow in dem Jahrb. für Genealogie, Heraldik u. Sphragistik 1901, S. 74 hält ihn mit v. Ledebur für einen Angehörigen des Adelsgeschlechtes von Nauen. Ganz sicher ist das nicht, da das Wort „consanguineus“ auch einen Verwandten mütterlicherseits bezeichnen kann.

104) Livonica S. 35: „et dilecti filii capitulum ipsius ecclesie Nicolaum canonicum sancte Marie Magdeburgensis Premonstratensis ordinis in episcopum, prout ad se pertinere asserunt, elegerunt, electionem confirmari et electo munus consecrationis impendi a nobis humiliter postulantes.“ Vgl. UB. I, Sp. 143, n. 108.

105) Bonnell a. a. O.

Für die bremische Kirche galt es aber nach dem Tode Alberts, die nie aufgegebenen Ansprüche auf das Bistum Riga durchzusetzen. Sie übte ihr altes Recht aus und wählte den späteren Domscholaster Albert von Bremen zum Bischof von Riga [106]). Nach dem Zeugnis der päpstlichen Urkunden ernannte der Erzbischof von Bremen den Kleriker Albert (nicht scolasticus) zum Bischof, instituierte und ordinierte ihn, und zwar auf Grund des Metropolitanrechts. Beide Parteien appellierten durch ihre Prokuratoren an den Papst [107]). Gregor IX. übertrug dem Kardinalbischof Johann von Sabina die Untersuchung des Falles [108]). Der Erzbischof von Bremen liess ausführen, er sei schon lange „in quasipossessione ordinationis huiusmodi" gewesen [109]). Das bedeutet: die bremische Kirche behauptet, das Recht der Ernennung zu besitzen, sie macht den vollen Rechtsanspruch geltend [110]). Der Papst hat ihr dieses Recht nicht ausdrücklich entzogen. Dagegen liegen eine Reihe von Briefen vor, die das Bistum Riga von der Metropolitangewalt Bremens eximiert haben, allerdings nicht endgültig. Das rigische Kapitel aber berief sich darauf, dass es sein Wahlrecht frei ausüben dürfe [111]).

Eine Regelung erfolgte bei diesen Vorverhandlungen vor dem Kardinalbischof von Sabina nicht. Gregor IX. beauftragte nun am 4. April 1230 [112]) seinen Legaten in Deutschland, den Kardinaldiakon Otto, die beiden Gewählten zu veranlassen, auf das Recht aus der Wahl freiwillig zu verzichten, und wenn sie

---

[106]) Annales Stadenses. M. G. SS. XVI, 360: „Et Bremensis ecclesia iure suo potita, magistrum Albertum, Bremensem scolasticum in episcopum elegit." — Chronica Albrici monachi Trium-Fontium. M. G. SS. XXIII, 927: „ita quod illum, qui eligebatur ex parte Bremensis capituli, cassavit etc." UB. I, Sp. 143, n. 108. Livonica n. 13.

[107]) Hildebrand, Livonica n. 13: „inquisitione prehabita diligenti et inspectis hiis, que apud sedem apostolicam super hoc negotio a procuratoribus utriusque partis sunt nuper coram venerabili fratre nostro . . Sabinensi episcopo actitata." Vgl. auch Annal. Stadenses a. a. O.

[108]) Hauck IV, 639 f. zitiert Livonica S. 35, n. 13 für seine Darstellung, nach der Wilhelm von Modena diese Untersuchung angestellt habe. In der angezogenen Urkunde steht aber, dass der Kardinalbischof von Sabina damit beauftragt war. Hauck hat offenbar übersehen, dass der Legat Wilhelm damals noch Bischof von Modena war und erst 1244 zum Kardinalbischof der Sabina erhoben wurde.

[109]) Livonica S. 35.

[110]) Den Begriff quasipossessio iuris erklärt v. Savigny, Das Recht des Besitzes. (7. Aufl. 1865) S. 192 ff. Darnach gibt es eine eigentliche possessio nur an körperlichen Sachen, während der Besitz eines Rechts nur eine quasipossessio ist.

[111]) Livonica S. 35: „et dilecti filii capitulum ipsius ecclesie Nicolaum . . . in episcopum, prout ad se pertinere asserunt, elegerunt."

[112]) Livonica S. 34, n. 13.

es tun, eine geeignete Person zum Bischof zu ernennen [113]). Gelinge es ihm nicht, so solle er den Fall nach den Akten prüfen. Finde er, dass der Erzbischof von Bremen im Quasipossess der Ordination gewesen sei, so solle er sie bestätigen und den Kleriker Albert, falls er eine persona idonea sei, weihen lassen. Für diesen Fall solle er aber der bremischen Kirche verbieten, sich in Zukunft irgendein Metropolitanrecht über die rigische und die andern livländischen Kirchen anzumassen, und ihr ewiges Stillschweigen auferlegen [114]). Ausdrücklich aber soll der Legat dem rigischen Domkapitel das Recht der freien Bischofswahl verbürgen. Ist aber die electio des Klerikers Albert nicht kanonisch, so soll er sie kassieren und dann die Wahl des Kapitels prüfen. Finde er, dass sie kanonisch sei, so solle er den Domherrn Nikolaus bestätigen und ihn weihen lassen. Andernfalls solle er die Wahl kassieren und einen Bischof ernennen [115]).

Mit diesem Auftrage des Papstes reiste der Kardinaldiakon und Legat Otto etwa Pfingsten (26. Mai) 1230 nach Dänemark, war am 23. Juli in Lund, und dort, so meint Winkelmann [116]), habe er die Wahl des bremischen Domkapitels kassiert und den Magdeburger Domherrn Nikolaus als Bischof von Riga bestätigt und geweiht [117]). Am 15. September 1230 urkundete Otto wieder in Bremen [118]).

Ich halte die Ansicht Winkelmanns nicht für richtig, glaube vielmehr, dass erst nach der Rückkehr des Legaten in Bremen die Schlussentscheidung getroffen wurde. Allerdings scheint die Nachricht von Albricus gegen diese Auffassung zu sprechen. Aber sie ist summarisch gemeint, darf nicht gepresst werden und lässt meine Deutung sehr wohl zu.

Für diese sprechen verschiedene Erwägungen. Man muss sich doch fragen: warum fuhr Nikolaus nicht sofort nach seiner Weihe von Lund aus in seine Diözese, die doch wahrlich lange genug den Bischof entbehrt hatte, wie auch der Papst betonte?

---

[113]) A. a. O: „mandamus, quatinus . . . provideas de persona idonea ecclesie viduate."

[114]) Vgl. dazu die Annales Stadenses. M. G. SS. XVI, 361.

[115]) Livonica a. a. O.: „Alioquin . . . provideas de perrsona idonea in pastorem."

[116]) Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XI, 31.

[117]) UB. I, Sp. 143, n. 108. Albricus, M. G. SS. XXIII, S. 927: „Cardinalis Alemannie domnus Otto fuit in Dacia et dissensionem, que in electione Rigensis episcopi emerserat in Livonia, perfecte determinavit, ita quod illum, qui eligebatur ex parte Bremensis capituli, cassavit et Nicholaum de Medeborch canonice electum confirmavit."

[118]) Winkelmann a. a. O.; BFW. Reg. Imp. Bd. II, Regesten Ottos n. 10 111.

Statt dessen wurde der Mönch Balduin von Alna, der Pönitentiar des Kardinaldiakons Otto, von diesem nach Livland geschickt[119]). Er begab sich über Gotland nach Riga[120]) und schloss in Abwesenheit des Bischofs Nikolaus Verträge mit den Kuren am 28. Dezember 1230 und am 17. Januar 1231[121]). Sie sind nicht von Nikolaus besiegelt, sondern von dem Bischof Hermann von Leal und anderen. In dem Fragment einer Urkunde, die die erwähnten Verträge voraussetzt, wird zum 20. Januar 1231 angegeben, dass die Ankunft des Bischofs bevorstehe[122]). Warum zögerte Nikolaus so lange, seine Diözese aufzusuchen? Die Antwort liegt nahe: der Legat hielt sich in Bremen auf, um sich dort näher zu informieren und dann erst zu entscheiden. Darüber wurde es spät im Jahre, und Nikolaus musste seine Reise nach Riga bis zum Frühjahr aufschieben. Er ist also wahrscheinlich erst nach der Rückkehr des Legaten von Dänemark nach Deutschland bestätigt worden. Der Kardinaldiakon hatte auch den Auftrag erhalten, Nikolaus weihen zu lassen. Die Weihe liegt zeitlich recht spät. Der Bischof beginnt tatsächlich die Zählung seiner Pontifikatsjahre zwischen dem 16. Februar und 6. Mai[123]). N. Busch schränkt diesen Zeitraum noch mehr ein, auf den 8. April und 6. Mai[124]). Er hält sich offenbar dazu berechtigt auf Grund des päpstlichen Bestätigungsbriefes vom 8. April 1231[125]). In dieser Urkunde bestätigt der Papst die Anordnungen Ottos, die in der confirmatio von Nikolaus gipfeln. Ob er auch die Weihe hat vollziehen lassen, darüber erfährt man nichts. Demnach scheint Nikolaus am 8. April wohl konfirmiert, aber noch nicht konsekriert zu sein. Die Vermutung liegt nahe, dass er die Weihe an der Kurie gesucht hat. So würde sich der späte Termin der Weihe leicht erklären lassen.

Über das Verfahren des Legaten belehrt uns die eben erwähnte päpstliche Bestätigung. Er forderte die beiden Elekten zum Verzicht auf. Keiner von ihnen kam dem nach. Darauf untersuchte Otto den Sachverhalt und kam zu der Überzeugung, dass die bremische Kirche im Quasipossess des Rechts der Or-

---

[119]) UB. I, Sp. 134, n. 103: „Frater B., monachus Alnensis, domini Ottonis cardinalis, sedis apostolicae legati, poenitentiarius ac nuntius." Albricus, M. G. SS. XXIII, S. 930: „Domnus Balduinus de Alna ad partes Livonie a cardinali Ottone transmissus."

[120]) UB. I, Sp. 139 oben: „promissum ac iuramentum, quod in Gotlandia fecerat."

[121]) UB. I, Sp. 134, n. 103, Sp. 136, n. 104; richtige Datierung in v. Bunge, Urk.-Regesten S. 27, n. 340, 344.

[122]) UB. I, Sp. 138, n. 106, § IV: „usque ad adventum episcopi."

[123]) Vgl. v. Toll-Schwartz, Brieflade III (Chronologie), S. 147 ff.

[124]) Livl. Güterurkunden n. 15.

[125]) UB. I, Sp. 143, n. 108.

dination gewesen sei. Da aber bei deren Vornahme ein Verstoss gegen die Anordnung des Generalkonzils vorgekommen sei, so habe er die ordinatio für ungültig und die Wahl des Domherrn Nikolaus für kanonisch und darum nach Anordnung des Papstes für gültig erklärt. Es ist ein echt politischer Spruch. Man kann das Recht Bremens nicht leugnen, will es aber praktisch nicht anerkennen.

Betrachten wir das Resultat der Wahlverhandlungen. Das tatsächlich bestehende Metropolitanrecht Bremens auf die livländische Kirche ist seit dem Jahre 1214 in Frage gestellt und jetzt durch päpstliche Verfügung endgiltig beseitigt worden. Riga wird ein exemtes Bistum, gehört zur provincia Romana und untersteht darum direkt dem Papste. Dieser hat die Entscheidung der zwiespältigen Bischofswahl getroffen, er hat die Wahl des Kapitels bestätigt und gesteht ihm freie Bischofswahl für alle Zeiten zu, wie sie die Kathedralkirchen ausüben [126]). Die Bestätigung der Wahl muss von nun an in Rom eingeholt werden. Ein Zeitgenosse, der in der Erzdiözese Magdeburg lebt, sieht nur das Ergebnis des langen Streites und fasst die Bestätigung des Bischofs Nikolaus als eine päpstliche Provision auf [127]).

Noch zu Lebzeiten von Nikolaus, am 10./14. März 1251, wurde von Innocenz IV. festgesetzt, dass Riga sofort nach dem Ableben des Bischofs zum Sitz des neuen Erzbischofs von Preussen, Livland und Estland erhoben werden sollte [128]). Albert, der damalige Erzbischof von Preussen, Livland und Estland, sollte dann seinen Sitz in Riga nehmen [129]). Er stammte aus Köln, war bereits Magister und Domherr zu Bremen, als er im Jahre 1229 von dem dortigen Domkapitel und dem Erzbischof zum Bischof von Riga erwählt und ordiniert wurde, allerdings vergeblich, wie oben gesagt wurde [130]). Er wurde dann scolasticus am Dom

---

126) UB. a. a. O.: „concessa Rigensi capitulo libere eligendi licentia, sicut habent caeterae ecclesiae cathedrales."

127) UB. VI, Sp 403, n. 3013 u. UB. Reg. VI, S. 143, n. 120a. Dieses Beispiel einer littera provisionis enthält auch Angaben über die Bischofswahl in Riga, die aber dem Zeugnis der päpstlichen Urkunden und dem des Annalisten von Stade widersprechen. Darum ist dieses Schriftstück für die Darstellung nicht heranzuziehen, sondern als falsch rekonstruierte Formel aufzufassen.

128) UB. I, Sp. 278; Sp. 281, n. 222. Datierung nach v. Bunge. Urk.-Reg. S. 49, n. 653.

129) Vgl. P. v. Goetze, Albert Suerbeer, Erzbischof von Preussen, Livland und Ehstland. Petersburg 1854.

130) Matthaeus Parisiensis, historia Anglorum. M. G. SS. XXVIII, S. 413: „nacione Coloniensis." Seit 16. Februar 1226 erscheint der „magister Albertus" als Zeuge aufgeführt unter den Domherren. Vgl. Bremer Urkundenbuch I, n. 141, 150. Der Papst nennt ihn in dem Schreiben über die Wahlangelegenheit nur: „clericus". UB. I, Sp. 143, n 108. Livonica, S. 35.

zu Bremen und erscheint als solcher unter den Zeugen verschiedener Urkunden aus den Jahren 1231 bis 1236 [131]). Am 30. September 1240 wurde er in London zum Erzbischof von Armagh geweiht. Damit hatte er die Würde eines Primas von Irland erlangt [132]).

Nicht lange bekleidete er sie, aber seine Haltung empfahl ihn dem Papste Innocenz IV. als „Vertreter des päpstlichen Weltherrschaftsgedanken“ [133]). Er nahm an dem Konzil in Lyon teil, das am 28. Juni 1245 eröffnet wurde [134]), und bei dieser Gelegenheit gelang es ihm, die Aufmerksamkeit des Papstes auf sich zu lenken. Innocenz ernannte ihn zum ersten Erzbischof des neugegründeten Erzbistums Preussen, Livland und Estland. Albert wurde von Armagh nach Preussen transferiert und erhielt bereits am 8. November 1245 den ersten Auftrag als Metropolitan von Preussen [135]). Dieser und andere ähnliche Aufträge hatten den Zweck, dem Papste treu ergebene Bischöfe in der neugeschaffenen Kirchenprovinz einzusetzen [136]). Gerade jetzt beginnt der Kampf gegen die Staufer, Gegenkönige werden aufgestellt, zu deren Unterstützung wird das Kreuz gepredigt, und es muss dem Papste darauf ankommen, im ganzen Reiche gefügige Bischöfe und Erzbischöfe zu haben. Die Geschichte der Bischofswahlen unter Innocenz IV. beweist es [137]), und in diesem Lichte hat die Schöpfung des Erzbistums Preussen, Livland und Estland auch ihre wesentliche politische Bedeutung. Was Wilhelm von Modena seinerzeit unterlassen hatte, weil Livland als Reichsmark sich eng an das Reich angeschlossen hatte, das wurde jetzt aus-

---

v. Goetze a. a. O. S. 4 meint, mit Absicht werde die Stellung Alberts nicht genannt. Das ist aber kaum anzunehmen. Nikolaus wird als „canonicus“ bezeichnet, d. h. er ist als Prämonstratenser bereits Priester; vgl. M. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, Bd. II (Paderborn 1907),S. 62. Albert heisst nur „clericus“, weil er die Priesterweihe noch nicht erhalten hat. Die Ann. Stad. sind erst i. J. 1240 begonnen und kennen ihn nur als scolasticus; vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen, 6. Aufl. Bd. II, 439 f.

131) Vgl. Ann. Stad. M. G. SS. XVI, 360, Anm. 12 und Bremer UB. n. 182, 187, 188, 192, 195, 198.

132) Ann. Stad. M. G. SS. XVI, 360. Matthaeus Parisiensis, hist. Angl. M. G. SS. XXVIII, 413.

133) Krabbo, Die ostdeutschen Bistümer, besonders ihre Besetzung unter Kaiser Friedrich II. (zitiert: Teil II), S. 138 und Anm. 80.

134) Vgl. v. Goetze, a. a. O. S. 10 ff.

135) Potthast, Regesta pontificum Romanorum n. 11957.

136) Vgl. BFW. Reg. Imp. Bd. II, n. 7632; Potthast n. 12289; BFW. II, n. 7913; UB. I, Sp. 276, n. 219; M. G. Epistolae saec. XIII, Bd. III, n. 54 u. n. 259; Krabbo II, S. 141 f.

137) Vgl. Aldinger, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Innocenz IV. 1243—1254. Leipzig 1900.

geführt: Livland sollte dem Reich abwendig gemacht werden. Suchen wir nach einem weiteren Grunde für die „Zusammenfassung der livländischen und preussischen Bischöfe unter ein gemeinsames Haupt", so ist es wohl der, „dem ausgedehnten Herrschaftsgebiet des Deutschen Ordens ein Gegengewicht zu erschaffen" [138]). Und drittens sollte das neue Erzbistum der Stützpunkt für die Politik werden, die darauf ausging, die Kirche Russlands zu gewinnen [139]). Daraus ergibt sich, dass die Schöpfung der neuen Kirchenprovinz nur im Zusammenhang mit der Weltherrschaftspolitik Innocenz' IV. zu verstehen ist.

Am 9./10. Januar 1246 wurde den Suffraganen, Prälaten und Klerikern in Preussen, Livland, Estland, Semgallen und Kurland verkündet, dass alle Bischöfe dem Erzbischof Albert als ihrem Metropolitan unterworfen sein sollen. Am 26. April 1246 erhielt er das Pallium, nachdem er der römischen Kirche und dem Papst persönlich den Treueid geleistet hatte; damit verfügte er über die volle Metropolitangewalt in seiner Kirchenprovinz [140]). Aber einen eigenen Bischofssitz besass er nicht. Darum hatte ihm Innocenz schon am 30. März die Verwaltung und die Einkünfte des Bistums Chiemsee übertragen [141]); zugleich, am 2. April, wurde den Gläubigen in Preussen, Livland, Estland, Gotland, Rügen und Holstein seine Ernennung zum päpstlichen Legaten angezeigt [142]). Der Zweck der Legation war offenbar der, ihm den Antritt des erzbischöflichen Amtes zu erleichtern, und mit der Befugnis, Cessionen von Suffraganen zu fordern und zu genehmigen [143]), konnte er jedem von ihnen den Befehl geben, ihm seinen bischöflichen Sitz zu überlassen.

Er begab sich bald in seinen Legationsbezirk, am 31. Juli 1246 besiegelte er in Lesum bei Bremen eine Urkunde des Rates der Stadt Bremen [144]), dann machte er eine Reise nach Preussen über Lübeck, Bützow und Camin [145]). Es scheint so, als ob er die Absicht gehabt habe, eine von den neugegründeten Diözesen in Preussen als Sitz zu wählen. Denn am 6. Oktober 1246 stellte ihm Innocenz frei, in Pomesanien sich niederzulassen [146]). Offen-

---

138) P. Reh, Das Verhältnis des Deutschen Ordens zu den preussischen Bischöfen im 13. Jahrhundert. Zeitschr. d. westpreuss. Geschichtsver. Heft XXXV, 1896, S. 72.

139) Vgl. Hauck IV, S. 654; A. L. Ewald, Die Eroberung Preussens durch die Deutschen, Halle 1872 ff., Bd. II, S. 267.

140) Livonica S. 52, n. 29, 30.
141) M. G. Epist. saec. XIII, Bd. II, S. 118, n. 156.
142) UB. I, Sp. 247, n. 189.
143) Livonica S. 52, n. 28.
144) BFW. Reg. Imp. Bd. II, n. 11481.
145) v. Bunge, Urk.-Reg. S. 42, n. 551, 553, 557.
146) Potthast n. 12289.

bar waren ihm aber die Verhältnisse zu unsicher und die Einkünfte nicht hoch genug. Auf seine Veranlassung übertrug ihm Innocenz am 9. Juli 1247 die Verwaltung des seit dem 8. März 1247 erledigten Bistums Lübeck, allerdings mit der Bestimmung, dass es durchaus der Metropolitangewalt Bremens unterworfen bleiben sollte [147]). Neben dem Suffraganeid, den Albert am 29. November 1247 im Ostchor des Domes zu Bremen dem Erzbischof Gerhard II. leistete, musste er versprechen, seinen erzbischöflichen Sitz nie zum Nachteil der bremischen Kirche noch ohne die Einwilligung des Erzbischofs von Bremen innerhalb der Grenzen seiner Legation zu nehmen; weiter versprach er, eine Botschaft des Erzbischofs und der Kirche von Bremen an den Papst zu unterstützen, damit Bremen den Primat in der Kirchenprovinz Preussen, Livland und Estland erhalte [148]). Gegen dieses Versprechen also wollte Bremen die neue Provinz anerkennen.

Der Eid war augenscheinlich dadurch veranlasst, dass Albert versucht hatte, eine der Kirchen des Erzbistums Bremen zu seinem erzbischöflichen Sitze zu machen. Denn seinen Anregungen müssen wir es doch zuschreiben, wenn Innocenz am 2. September 1247 die Bischöfe von Schwerin und Ratzeburg beauftragte, zu untersuchen, ob sich die Kirche von Lübeck oder die von Camin in Pommern besser zur Erhebung zu einer Metropolitankirche eigne [149]). Es war eine unmögliche Lage: Albert, ehemals Erzbischof von Armagh, Primas in Irland, jetzt Erzbischof von Preussen, Livland und Estland, dazu päpstlicher Legat, sollte deshalb, weil er das Bistum Lübeck verwaltete, dafür wirken, dass die Macht des Bremers sich erweitere und auch in Zukunft über ihn selbst in Form des Primats bestehen bleibe, während er daran arbeitete, sich selbst einen Metropolitansitz zu gründen!

Auch der Deutsche Orden fühlte sich beunruhigt durch die Ernennung des Erzbischofs, da sie seine bis dahin unbeschränkte Herrschaft stark beeinträchtigte, und liess daher Albert nicht zu. Albert betrachtete sich als aus seiner Provinz vertrieben. Dieser scharfe Konflikt zwischen den beiden Gewalten wurde nun dadurch beendet, dass Albert sich verpflichtete, seinen Sitz nie ohne die Einwilligung des Ordens in Preussen zu nehmen [150]).

---

147) M. G. Epist. saec. XIII, Bd. III, S. 171, n. 206; Livonica n. 32.

148) UB. 1. Sp. 255, n. 196: „bona fide laborabimus nostris laboribus et expensis cum nuntiis archiepiscopi et ecclesiae Bremensis ad obtinendam primatiam in provincia nobis commissa."

149) M. G. Epist. saec. XIII, Bd. II, S. 310, n. 426.

150) BFW. Reg. Imp. Bd. II, n. 8128 nach M. G. Epist. saec. XIII, Bd. II, S. 508, n. 684; UB. I, Sp. 260, n. 202; Ewald, Eroberung Preussens II, S. 272, 287 f.

Dafür musste dieser aber eine Geldentschädigung zahlen [151]). Es zeigt sich, der Deutschorden hatte gesiegt und trug einen weiteren Erfolg davon, als der Papst die Legation Alberts am 27. September 1250 widerrief und diesem verbot, in Preussen, Livland und Estland irgendeinen Bischof einzusetzen [152]). Albert sah aber auch den Erfolg seiner mehrjährigen Bemühungen, sich einen Metropolitansitz zu sichern. Der Bischof von Semgallen, Heinrich von Lützelburg, wurde nach Kurland versetzt, das Bistum Semgallen wurde aufgehoben, das Gebiet dieser Diözese mit dem des Bistums Riga vereinigt. Und Riga wurde zur Metropole des Erzbistums Preussen, Livland und Riga erhoben [153]).

Eine Schwierigkeit bestand aber noch: der Bischof Nikolaus lebte noch. Ihm wurde ausdrücklich die Erlaubnis erteilt, sich versetzen zu lassen oder zu cedieren oder auch zu bleiben. Für den letzteren Fall hatte der Erzbischof volle Metropolitangewalt über ihn und seine Diözese. Es sieht so aus, als ob man den Tod Nikolaus' bald erwartete, auf seine Kosten wurde der Vergleich zwischen Erzbischof und Deutschorden geschlossen. Am 14. März bestätigte Innocenz IV. die Anordnung seiner Kardinäle vom 3. März 1251 [154]). Bischof Nikolaus blieb in Riga, und Albert reiste nach Lübeck zurück, um die Verwaltung dieses Bistums weiterzuführen. Er nannte sich „archiepiscopus Livoniae, Estoniae et Prutiae, minister ecclesiae Lubicensis“ [155]).

Es ist ihm aber offenbar gelungen, sich gewisse Einkünfte innerhalb der Diözese Riga zu sichern. Denn am 5. Juni beauftragte Innocenz IV. den Bischof von Cambrai, er solle dem Erzbischof Albert die ihm auf Lebenszeit zu seinem Unterhalte verliehene Kirche Lübeck wieder entziehen und dem Minoriten Johann von Diest, Bischof von Samland, geben. Als Begründung dient die Angabe, dass Albert gewisse Einkünfte des Bistums Livland erworben habe [156]). Am 24. Juni gab ihm der Papst nur noch den Titel „archiepiscopus Livoniae ac Prussiae“ [157]), während sich Albert noch im Juli 1253 Verweser des Bistums Lübeck nannte [158]). Allerdings hatte er im Juni bereits eine

---

151) UB. I, Sp. 261, n. 202; vgl. Sp. 290, n. 230.

152) UB I. Sp. 271, n. 214. Am 28. August 1250 wurde der Deutschordenspriester Anselm von dem päpstlichen Legaten Petrus von Albano zum Bischof von Ermland ernannt und geweiht; vgl. BFW. Reg. Imp. Bd. II, n. 10241.

153) UB. I, Sp. 276, n. 219.

154) UB. I, Sp. 281, n. 222. Datierung nach BFW. Reg. Imp. II, n. 8353.

155) UB. I, Sp. 330, n. 251.

156) M. G. Epist. saec. XIII, Bd. III, S. 171, n. 206: „Verum quia, sicut a fide dignis accepimus, idem archiepiscopus nonnullos redditus episcopatus Livonie . . . postmodum acquisivit.“

157) UB. VI, Sp. 22 n. 2733.

158) UB. Reg. VI, S. 15, n. 286a.

Reise nach den östlichen Gegenden vor [159]), aber der Befehl Innocenz' konnte ihm noch nicht bekannt sein. Ebensowenig geht aus der Verordnung Alberts hervor, dass die Veranlassung zu der Reise der Tod Nikolaus' und die Übernahme der Erzdiözese sei. Dagegen finden wir ihn am 24. August 1253 in Kokenhusen an der Düna. Dort bestätigte er die Gründung der Kathedrale und des Domkapitels des Bistums Ösel zu Pernau [160]). In der Bestätigungsurkunde nennt er sich noch „miseratione Divina archiepiscopus Livoniae, Estoniae et Prussiae". Er hat also Lübeck auf den päpstlichen Befehl hin aufgegeben, aber er braucht noch nicht den Titel „Rigensis". Man darf daraus schliessen, dass er noch nicht das Recht hatte, sich so zu nennen, dass also der Bischof Nikolaus noch lebte [161]). Erst am 28. Januar 1254 wird dessen Tod vom Papste erwähnt [162]). Wenn wir wissen, dass eine Nachricht von Riga in etwa zwei Monaten nach Rom kam, so müssen wir als sicher annehmen, dass Nikolaus Ende November 1253 bereits tot war. Sein Tod kann also nur in die Zeit zwischen dem 25. August und Ende November 1253 fallen [163]). Erzbischof Albert wurde nach der

[159]) UB. I, n. 251 auf Sp. 332: „Summa enim intentionis nostrae haec est, ut pax Dei ingrediatur nobiscum ad terras illas, ad quas proficiscimur propter Deum."

[160]) UB. VI, Sp. 23, n. 2734.

[161]) Nikolaus' letzte bekannte Urkunde datiert vom 31. August 1252. UB. I, Sp. 301, n. 238.

[162]) UB. I, Sp. 342, n. 260.

[163]) Ich muss mich gegen die Annahme von Ewald, Eroberung Preussens III, S. 52 f., und Hauck, Kirchengeschichte IV, S. 932, wenden, dass der Tod des Bischofs Nikolaus die Veranlassung zu der Entziehung des Bistums Lübeck gewesen sei, dass Nikolaus also vor dem 5. Juni 1253 gestorben sei, etwa zwei Monate vorher. Sie schliessen es aus der Urkunde M. G. Epist. saec. XIII, Bd. III, S. 171, n. 106. Man vergleiche sie nun mit dem Auftrag desselben Inhalts, den Innocenz IV. seinem Legaten, dem Kardinaldiakon Petrus, am 4. März 1254 erteilt (a. a. O. III, S. 233, n. 267). Wir lesen in dem ersten Briefe nur davon, dass Albert einige, oder wenn man „nonnullos" so übersetzen will, beträchtliche Einkünfte des Bistums Livland erworben habe, aber nicht alle oder die Einkünfte, oder etwa das Bistum Livland: „nonnullos redditus episcopatus Livonie, ex quibus sustentari comode potest, postmodum acquisivit." Damit steht es in Einklang, dass Albert vom Papste „archiepiscopus Livonie, Estonie et Prussie" genannt wird, aber noch nicht „Rigensis." Ausserdem steht kein Wort vom Tode des Bischofs Nikolaus in der Urkunde, und man kann doch als sicher voraussetzen, dass ein so wichtges Ereignis zur Begründung der Entziehung des Bistums Lübeck verwandt worden wäre. In der zweiten Urkunde, die den Auftrag an den Kardinaldiakon enthält, spricht die Kurie viel bestimmter, ebenso in dem Briefe an Johann von Diest. (a. a. O. III, S. 236, n. 271) Jetzt erst wird die Entziehung des Bistums Lübeck damit begründet, dass Albert seinen erzbischöflichen Sitz an einem geeigneten Orte errichtet habe, jetzt erst wird von erzbischöflichen Einkünften gesprochen: „cum

päpstlichen Verfügung vom 10. März 1251 der Nachfolger von Nikolaus, sobald dieser tot war. Er nannte sich jetzt auch „A. miseratione Divina archiepiscopus Livoniae, Estoniae et Prutiae ac Rigensis ecclesiae“ [164]).

Wohl hatte das rigische Kapitel zu jener Festsetzung vom 3. März 1251 seine Zustimmung gegeben [165]), aber die Entscheidung traf die Kurie, man beugte sich dem Willen des Papstes. Von dem neuen Papste erbat und erhielt Albert am 20. Januar 1255 die Bestätigung des durch Innocenz IV. geschaffenen Zustandes [166]), und am 31. März desselben Jahres liess er sich den Umfang seiner Kirchenprovinz mit 10 Bistümern [167]) und alle Metropolitanrechte bestätigen [168]).

Alberts letzte bekannte Urkunde datiert vom 21. September 1272 [169]). Die Wahl seines Nachfolgers war Gregor X. am 21. Mai 1273 in Rom bekannt [170]). Alle Wahlformalitäten bis zum Nachsuchen der Konfirmation des Gewählten durch das Kapitel bei dem Papste sind sicher etwa zwei Monate früher, also Mitte März, erledigt gewesen. Bei der Annahme, dass sie nur einmal erfolgten und dass die kanonischen Fristen voll verstrichen, kann Albert nicht vor Anfang November 1272 gestorben sein, und spätestens Mitte März 1273 war er tot.

---

archiepiscopus Pruscie . . . in loco idoneo, ubi et residere ac de proventibus archiepiscopalibus comode sustentari potest, erexerit, sicut accepimus, sedem suam.“ In der ersten Urkunde weiss man noch nichts davon, dass Albert seinen erzbischöflichen Sitz in Riga aufgeschlagen hat, in der zweiten wird diese Tatsache stark betont. Das ist wohl nur so zu erklären, dass Albert vor dem 5. Juni noch nicht die Möglichkeit hatte, in Riga zu residieren, weil Nikolaus noch lebte. Rathlef, Das Verhältnis des livländischen Ordens zu den Landesbischöfen und zur Stadt Riga im 13. und in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts (Dorpat 1875) S. 57, Anm. 67, erweist nur, dass Albert zwischen Juni und August 1253 nach Livland übergesiedelt ist. Die Bestätigungsurkunde vom 24. August stellt er als Metropolitan aus. Zeugen sind überhaupt nicht angeführt, darum ist das Fehlen Nikolaus' kein Grund, seinen Tod anzunehmen. Voraussetzen kann man aber, dass Albert als „Rigensis“ in Riga geurkundet hätte, wenn er es hätte tun dürfen. Dass er sich in Kokenhusen aufhielt, kann man vielleicht daraus erklären, dass es zu den Einkünften gehörte, die er nach dem Zeugnis des päpstlichen Briefes vom 5. Juni 1253 innerhalb des Bistums Livland erworben hatte. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass Nikolaus weder am 5. Juni, noch am 24. August bereits tot war, sondern in der Zeit vom 25. August bis Ende November 1253 starb.

164) So im April 1254. UB. I, Sp. 345, n. 264.
165) UB. I, Sp. 279.
166) UB. I, Sp. 361, n. 279.
167) Darunter auch Wierland, das eigentlich zu Lund gehörte.
168) UB. I, Sp. 364, n. 282.
169) UB. I, Sp. 544, n. 431.
170) UB. VI, Sp. 38, n. 2749.

Über die Wahl des Nachfolgers liegt ein ausführlicher Bericht in einem Briefe Gregors vom 21. Mai 1273 und in der Bestätigungsbulle vom 5. November 1274 vor [171]). Klerus und Kapitel kamen an dem zur Wahlverhandlung angesetzten Tage zusammen und wählten den Priester und cellerarius Johannes de Lune auf dem Wege des Kompromisses [172]). Beide baten den Papst, ihre Wahl zu bestätigen. Zugleich muss der Einwand der irregularitas ex defectu scientiae geltend gemacht worden sein; wurde doch angezweifelt, ob er die für sein Amt genügende Bildung besässe. [173]). Denn der Papst erteilte mit dieser Begründung am 21. Mai 1273 dem Abt des Klosters Dünamünde, dem Prior der Predigerbrüder und dem Guardian der Minderbrüder in Riga den Auftrag, den Erwählten persönlich vor sich zu laden und ihn zu prüfen. Finden sie, dass die Wahl kanonisch und der Gewählte eine persona idonea sei, so sollen sie ihm eröffnen, er habe binnen sechs Monaten nach dieser Mitteilung an der Kurie zu erscheinen, damit dort seine Wahl nach der löblichen Gewohnheit der römischen Kirche geprüft werde. Am 17. Mai 1274 urkundete Johann noch in Riga als „sanctae Rigensis ecclesiae electus" über die Begnadigung einiger rigischer Bürger [174]), und am 3. Oktober 1274 ist er in Lyon urkundlich bezeugt, und zwar noch als Elekt [175]). Nach geschehener Wahl-

---

171) UB. VI, Sp. 38, n. 2749. Livonica S. 57, n. 40.

172) Er erscheint als Zeuge am 25. April 1269 in Riga: „Johannes, kelner" (UB. I, Sp. 529, n. 416). Die Angabe in dem Memorial der Prokuratoren des Erzbischofs Johann III. von Riga und seines Kapitels über den Streit mit dem Deutschorden aus dem Jahre 1299 (UB. I, Sp. 740), dass Johannes, der erste Nachfolger des Erzbischofs Albert, rigischer Propst gewesen sei, ist also falsch; vgl. darüber Rathlef a. a. O. S. 83, Anm. 46. Über die Heimat Johanns de Lune kann man nur Vermutungen aufstellen. Einige livländische Geschichtsforscher nennen ihn „von Lünen" und bezeichnen als seine Heimat das Städtchen Lünen an der Lippe in Westfalen. Dagegen ist einzuwenden, dass er „de Lune" genannt wird. Dieser Name findet sich nun mehrfach in einem Landstrich von Lüneburg bis nach Geestemünde hin. Südlich von dieser Stadt, einer Insel gegenüber, die Lune Plate heisst, mündet ein Flüsschen Lune. Ähnlich wie das Geschlecht der Herren von der Lippe nach dem gleichnamigen Flusse heisst, könnte auch Johannes de Lune nach dem Fluss den Namen haben. An diesem liegt ein Ort Freschluneberg. Den Mann seiner Schwester nennt Johann selbst „de Lune": UB. I, Sp. 564, n. 449; vgl. v. Toll, Brieflade III, S. 156, Anm. 4. Eine dritte Erwähnung des Namens „de Lune" am 8. Dezember 1282 führt uns nach Schwerin. Unter den Zeugen der im Mecklenburger Urkundenbuch Bd. III, S. 62, n. 1650 gedruckten Urkunde findet sich als Bürger der Stadt Schwerin „Wernerus de Lune".

173) UB. VI, Sp. 38: „Verum quia de ipsius Johannis quoad litteraturam praecipue sufficientia dubitabatur."

174) UB. VI, Sp. 446, n. 3044.

175) v. Bunge, Regesten S. 84, n. 1173.

prüfung durch die Kardinäle und den Papst wurde er noch vor dem 5. November bestätigt und durch den Kardinalbischof Johann von Porto geweiht; am 5. November wurde er in seine Erzdiözese entlassen [176]). Am 24. März 1275 erneuerte er den Kaufleuten in Lübeck ein Handelsprivileg [177]), und am 25. Juni desselben Jahres wiederholte er es in Riga [178]).

In mehr als einer Beziehung sind die Vorgänge bei der Neubesetzung des Erzbistums interessant. Zunächst: die Wahl ist kanonisch erfolgt. Aber merkwürdig ist die Tatsache, dass Klerus und Kapitel sie vorgenommen haben. Die kirchenrechtliche Theorie, dass nur dem Kapitel das Wahlrecht zukomme, ist in diesem Falle durchbrochen worden oder überhaupt bis jetzt noch nicht durchgedrungen. Das ist um so merkwürdiger, als noch im Dezember 1268 in einem Vergleich zwischen Domkapitel und Stadt Riga ausdrücklich festgesetzt wurde, dass das Kapitel allein das Wahlrecht besitze [179]). Wahrscheinlich hat es sich zur Zeit der Wahlprüfung um eine Bestätigung seines alleinigen Wahlrechts bemüht; denn am 9. Oktober 1274, also etwa in der Zeit, in der Johann I. konfirmiert wurde, erreichte es von Gregor X. eine feierliche Anerkennung seiner Privilegien [180]). Die Frage, wer den Einwand der irregularitas erhoben hat, dürfte kaum zu beantworten sein. Jedenfalls nicht die Wähler, weil sie an die Entscheidung der compromissarii gebunden waren [181]). Es bleibt also nur die Möglichkeit, dass die Kurie die kanonischen Eigenschaften des Elekten bezweifelt hat. Und unmöglich ist es nicht, dass der Deutschorden die Anzweiflung im letzten Grunde veranlasst hat. Hat er doch die Zeit der Vakanz benutzt, um sich von Rudolf I. die Jurisdiktion über die Stadt Riga verleihen zu lassen, die doch dem Erzbischof zustand [182]). Deutschorden und Kurie hatten einen Gewinn von der Wahlprüfung: der Deutschorden gewann Zeit, und die Kurie konnte wieder eine Entscheidung bei der Besetzung eines erzbischöflichen Stuhles treffen. Denn es ist etwas Neues, dass sich der Elekt auch nach vorhergegangener Prüfung seiner Person zu einer zweiten Prüfung nach Lyon begeben musste.

---

176) Livonica S. 57, n. 40.

177) UB. I, Sp. 555, n. 440.

178) UB. I, Sp. 557, n. 441.

179) UB. I, Sp. 516, n. 412: „salvo iure electionis de quacunque persona canonice celebranda." Über die näheren Umstände, unter denen dieser Vergleich geschlossen wurde, vgl. v. Goetze, Albert Suerbeer S. 99 ff.

180) UB. VI, Sp. 41, n. 2751.

181) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, 664, 666.

182) UB. I, Sp. 560, n. 445.

Wann Johann I. gestorben ist, wissen wir nicht [183]).

Sein Nachfolger Johann de Vacata bekleidete im rigischen Domkapitel das Amt des Propstes [184]). Als solcher ist er schon am 3. Februar 1266 nachweisbar [185]). Vermutlich am Ende des Jahres 1278 wurde er nach dem Tode des ermländischen Bischofs Anselm von dem rigischen Erzbischof zum Bischof von Ermland ernannt, weil sich das Kapitel nach der auf dem Wege des Kompromisses geschehenen Wahl eines Kandidaten direkt an den Papst gewandt hatte. Der Papst verwarf aber die Ausübung des Devolutionsrechtes durch den Metropolitan — nur darum kann es sich handeln — und verweigerte die Bestätigung der Ernennung [186]). Johann muss aber bereits die Weihe erhalten haben, das beweist der Ausdruck „episcopum quondam Warmiensem“ in der Ernennungsbulle vom 10. Januar 1286 [187]). Das Domkapitel der rigischen Kirche — der Klerus wird diesmal nicht genannt — postulierte ihn dementsprechend nach dem Tode Johanns I. zum Erzbischof, und zwar mit der ausdrücklichen Begründung, dass er Bischof gewesen sei [188]). Das Kapitel wandte sich nun an den Papst und bat um Zulassung der Postulation. Seine Vertreter Johannes und Leuderus reisten zusammen mit dem Postulierten nach Rom und versuchten die Postulation durchzusetzen [189]). Vermutlich leitete man an der Kurie aus der Tatsache, dass der Postulierte früher zwar zum Bischof von Ermland ernannt und geweiht, aber vom Papste nicht bestätigt war, einen Vorwand ab, die Postulation nicht zuzulassen. Da ihre Zulassung eine Gnadensache des Papstes ist, so hat der Postulierte noch kein ius ad rem erlangt [190]). Johann hat schliesslich wohl

---

183) Die UB. Reg. I, S. 134, n. 556 angezogene Urkunde ist undatiert und kann auch in das Jahr 1285 fallen, da der Tod des Bischofs Friedrich von Dorpat, wie unten gezeigt wird, nicht mit unbedingter Sicherheit am 15. Dezember 1284 erfolgte.

184) UB. I, Sp. 626, n. 507: „cum adhuc essemus in praepositurae Rigensis officio constituti.“ Als Vorgänger nennt er Johann. Rathlef sucht die Heimat „in einem zur Diözese Münster gehörigen Gebiet“ (vgl. Mittheilungen XII, S. 236), d. h. also an dem Fluss Vechte, der die Grafschaft Bentheim durchfliesst. Ebenso gut könnte man an das Städtchen Vechta an dem gleichnamigen Flüsschen im südlichen Oldenburg denken.

185) UB. I, Sp. 497, n. 393.

186) UB. VI, Sp. 42, n. 2753.

187) Livonica S. 58, n. 41.

188) a. a. O.: „capitulum ecclesie . . . post habitum super hoc diligentem tractatum . . . [te] episcopum quondam Warmiensem quasi per inspirationem divinam in suum archiepiscopum unanimiter postularunt, nobis humiliter supplicantes, ut admittere postulationem huiusmodi dignaremur.‘,

189) UB. I, Sp. 650, n. 524 Schluss. Am 25. Oktober 1285 ist Johann in Rom bezeugt; vgl. UB. Reg. VI, S. 26 und 159, n. 568b.

190) Hinschius II, 681.

unter dem Druck der Kurie auf jedes Recht verzichtet, das ihm etwa aus der Postulation zustand. Darauf hat ihn Honorius IV. der rigischen Kirche als Erzbischof vorgesetzt [191]). Vom 10. Januar 1286 ist die Ernennungsbulle datiert, am 1. April erteilte Johann II. noch in Rom einen Ablass zugunsten der Abteikirche St. Viti zu München-Gladbach [192]), im Juni hielt er sich im Kloster Neuenkamp in Pommern auf [193]) und urkundete am 31. Dezember 1286 zum erstenmal in Treiden [194]). Zum letztenmal ist er als Aussteller einer Schenkungsurkunde an sein Kapitel am 5. Februar 1294 erwähnt [195]).

Nach seinem Tode trat das Kapitel zur Wahl zusammen [196]) und gab einstimmig fünf Domherren die Vollmacht, als compromissarii eine geeignete Person zum Erzbischof zu wählen oder zu postulieren. Diese kamen überein, den thesaurarius der Kirche zu Schwerin, den Grafen Johann von Schwerin, zu wählen [197]). Der Propst Wedekin nahm die formelle electio namens der übrigen compromissarii vor, das Kapitel war an diese Entscheidung gebunden. Sieht man sich die Formel an [198]), so kann es scheinen, als ob man nicht ganz sicher gewesen sei, ob der Graf gewählt oder postuliert werden müsse. Aber Johann erteilte die Einwilligung zu der Wahl und begab sich persönlich nach Rom, um seine Bestätigung zu erbitten. Das rigische Domkapitel tat in dieser Sache keine Schritte mehr, eine postulatio ist also ausgeschlossen [199]). Johann verzichtete nun in Rom in die Hände des Papstes auf alles Recht, was ihm aus der Wahl erwachsen war; Bonifaz VIII. nahm natürlich den Verzicht an und ernannte Johann zum Erzbischof der rigischen Kirche. Er weihte ihn selbst und verlieh ihm das Pallium. Es ist kein einzelner Fall, sondern nur ein Beispiel für die Politik, die der Papst damals

---

191) Livonica S. 58, n. 41: „te prefate Rigensi ecclesie in archiepiscopum preficimus et pastorem."

192) v. Bunge, Regesten S. 94, n. 1317.

193) UB. III, Sp. 83, n. 506b und Reg. VI, S. 159, n. 576b.

194) UB. I, Sp. 631, n. 509.

195) UB. I, Sp. 689, n. 550.

196) Den ausführlichen Wahlbericht enthält die päpstliche Ernennungsbulle Livonica S. 59, n. 42.

197) Johann ist der Sohn des Grafen Gunzelin III. von Schwerin und der Tochter Heinrichs von Rostock, Margarethe; vgl. Arbusow, Jahrbuch für Genealogie 1901, S. 108. Am 6. März 1267 ist er canonicus von Magdeburg und Camin und soll in beiden Kirchen eine Pfründe erhalten; vgl. Mecklenburgisches UB. II, n. 1114. Am 9. Juni 1279 ist Johann sicher als Domherr von Schwerin bezeugt; vgl. a. a. O. II, n. 1492. Vielleicht ist er der Johannes thezaurarius oder custos, der a. a. O. II, n. 1461 als Zeuge und Pommersches UB. II, n. 1343 als Aussteller der Urkunde auftritt.

198) Livonica S. 60: „te elegit postulando et postulavit eligendo."

199) Vgl Hinschius, Kirchenrecht II, 681 D.

durchgängig gegenüber den Bischofswahlen befolgte. Das alles geschah vor dem 18. April 1295. An diesem Tage wurde er in seine Erzdiözese entlassen. Rechnen wir zurück auf den Tag der Wahl unter der Annahme, dass die Wahlformalitäten noch gerade vor Ablauf der kanonischen Termine erledigt wurden, so erhalten wir als frühesten Termin der electio etwa Anfang Oktober, und Johann II. musste frühestens etwa im Jahre 1294 gestorben sein.

Während der Regierungszeit Johanns III. kam der Gegensatz zwischen dem Erzbischof von Riga und dem Deutschorden zum offenen Ausbruch. Johann III. war der Sohn Gunzelins von Schwerin, den Erzbischof Albert am 21. Dezember 1267 zum „tutor et defensor, syndicus et actor" seiner Kirche ernannt hatte [200]). Damals verhinderte der Deutschorden gewaltsam, dass der Graf die Verfügung über die rigische Kirche erhielt [201]). Denn er selbst wünschte sie. Als nun der Streit zwischen ihm und der Stadt Riga im Jahre 1297 ausbrach, da stellten sich der Erzbischof und die Bischöfe von Ösel und Dorpat auf die Seite der Stadt [202]). Im Verlauf des Kampfes wurde der Erzbischof von dem Orden gefangen genommen und in Fellin in Haft gehalten. Wohl auf Veranlassung des Papstes Bonifaz VIII. kam ein Vergleich zustande, und Johann zog nach Rom [203]). Dort erteilte er dem Benediktinerkloster Chotwik im März 1300 einen Ablass, und vor dem 19. Dezember 1300 muss er gestorben sein [204]).

Bonifaz VIII. hatte sich schon die Provision reserviert [205]) und providierte seinen Kaplan Ysarnus de Fontiano [206]) mit dem Erzbistum Riga. Am 19. Dezember 1300 verlieh er ihm das Pallium [207]). Zum erstenmal in der Geschichte der Besetzung des rigischen Erzbistums hatte sich der Papst die Provision reserviert, und er providierte „de fratrum consilio et apostolicae plenitudine potestatis" [208]). Die Tätigkeit des Domkapitels wurde vollständig ausgeschaltet.

Nachdem Ysarnus am 11. April 1302 nach Lund und der dortige Erzbischof Johannes Grand nach Riga versetzt worden

---

200) UB. I, Sp. 510, n. 406.

201) Vgl. Schiemann II, S. 66 f.

202) Vgl. darüber Schiemann II, S. 69 ff.

203) UB. I, Sp. 727.

204) UB. VI, Sp. 52, n. 2764; I, Sp. 760, n. 592: „apud sedem apostolicam decedentis".

205) UB. I, Sp. 761: „ordinationem et dispositionem ipsius ecclesiae ea vice provisioni apostolicae sedis et nostrae duximus reservandam, decernentes ex tunc irritum et inane, si secus contra huiusmodi reservationem nostram scienter vel ignoranter a quoquam contingeret attemptari".

206) Vgl. Livonica S. 60, n. 43. Adresse. Eubel I, 331 und 442 nennt ihn Morlane al. Tacconi.

207) UB. I, Sp. 760, n. 592.

208) UB. I, Sp. 761.

war und dieser die Versetzung schliesslich abgelehnt hatte [209]), providierte Benedikt XI. seinen Pönitentiar, den Minoriten Friedrich, mit dem Erzbistum Riga. In sechs Schreiben wurde den interessierten Personen kundgetan, dass der Papst durch Provision den erzbischöflichen Stuhl von neuem besetzt habe [210]).

Halten wir die Rückschau. Wir sehen, dass das Bistum Livland von Bremen aus gegründet und mit einem Bischof besetzt wurde. Noch zweimal erfolgte die Besetzung durch die Bremer Kirche. Sie konnte also beanspruchen, im Possess der Ordination zu sein. Durch päpstliche Verfügungen wurde der Possess eingeschränkt, das Bistum Livland oder Riga von der Metropolitangewalt des Erzbischofs von Bremen eximiert. Bei der zwiespältigen Wahl im Jahre 1229 versuchte der Papst zunächst eine freiwillige Cession der beiden Elekten zu erlangen und dann zu providieren. Es gelang dem damit beauftragten Legaten nicht, noch konnte man sich nicht über das Recht aus einer freien, kanonischen Wahl hinwegsetzen, aber die Entscheidung des Wahlstreits erfolgte durch den Papst. Bei dieser Gelegenheit bestätigte er dem Kapitel das freie Wahlrecht, zugleich wurde Riga von dem Metropolitanverband Bremen losgelöst und zur provincia Romana geschlagen, also direct dem Papst unterstellt. Die Absicht der Kurie, sich selbst die Verfügung über sämtliche Bistümer des Landes vorzubehalten, tritt deutlich hervor. Riga wurde seit Honorius III. als exemtes Bistum behandelt, erhielt aber nicht die Stellung einer Metropole gegenüber den anderen livländischen Bistümern, die ebenfalls eximiert waren. Als nun später Riga durch päpstliche Verfügung zum Erzbistum erhoben wurde, da folgte der schon vorher ernannte Erzbischof von Preussen, Livland und Estland kraft päpstlicher Anordnung ohne weiteres dem letzten Bischof von Riga. Wohl hatte das Kapitel vorher zugestimmt, aber eine formelle electio erfolgte nicht mehr. Bei der nächsten Besetzung übten Klerus und Kapitel das Wahlrecht aus. Es wurde als bestehend anerkannt, und die Wahl vom Papste bestätigt. Bei der nächsten Vakanz hatte er es wieder in der Hand, die erbetene postulatio zuzulassen oder nicht. Von jetzt ab befolgte man die Methode, die für die Folgezeit charakteristisch ist. Dem Postulierten wurden Schwierigkeiten gemacht, darum verzichtete er auf jedes Recht aus der postulatio und liess sich vom Papste ernennen. Sein Nachfolger wurde gewählt, verzichtete ebenfalls auf jedes Recht aus der Wahl und wurde ernannt. Die drei folgenden Erzbischöfe wurden einfach vom Papste providiert, wohl weil die Vakanz „apud sedem

[209]) UB. Reg. VI, S. 201, n. 691b; II, Sp. 12, n. 609.

[210]) Les registres de Bénoit XI, publiés par Ch. Grandjean (Paris 1884—86), Sp. 386.

apostolicam“ eintrat auf Grund einer Reservation, Translation oder Cession. Die Entwicklung verlief also so, dass das seit 1231 anerkannte Wahlrecht des Kapitels zu Recht bestand, dass es aber schliesslich durch das Recht des Papstes auf Prüfung und Bestätigung der Wahl und durch päpstliche Reservation ausser Kraft gesetzt wurde. Die kuriale Eingriffspolitik siegte also vollständig.

Diese Lage machte sich bald der Deutschorden zu nutze. Bereits am Ende des 13. Jahrhunderts enthüllte sich das Ziel seiner Kirchenpolitik, ebenso wie in Preussen auch in Livland Domkapitel und Bistümer mit seinen Ordensangehörigen zu besitzen, Riga vor allen Dingen [211]).

II.

Das Bistum Estland - Leal - Dorpat.

Seit dem Jahre 1208 war die Unterwerfung der Esten energisch in Angriff genommen worden [212]). Albert von Riga beabsichtigte einen Bischof in den eroberten Gebieten einzusetzen und wählte für dieses Amt den Priester Dietrich aus dem Cisterciensерorden, der schon mit dem ersten Livenbischof Meinhard zusammen gewirkt hatte, besonders in der Umgegend von Treiden [213]). Der Chronist Heinrich erzählt oft von ihm. Wir erfahren, dass er mehrmals in Rom war und im Jahre 1205 zum Abt des neugegründeten Klosters Dünamünde geweiht wurde. Ehe sich Albert im Jahre 1210 nach Rom begab, gab er dem Abte das Versprechen, ihn zum Bischof des Estenlandes zu weihen [214]). Dazu bedurfte er aber einer päpstlichen Ermächtigung. Die erhielt er in Rom von Innocenz III.[215]). Nach seiner Rückkehr von Rom nach Riga, nach dem 1. März 1211 [216]), weihte er ihn zum Bischof und versprach ihm ein Bistum in

[211]) UB. II, n. 616, Sp. 31 und 49.

[212]) Vgl. Schiemann II, S. 28 f.

[213]) Heinr. chron. Lyv. I, 10.

[214]) Schiemann II, S. 27 und Anm. 1, nach UB. I, 19, Sp. 25.

[215]) Heinr. chron. Lyv. XV, 4; UB. I, S. 42: „cum . . . episcopi T(heodoricum) . . . in episcopum Estiensis provinciae . . . auctoritate nostra duxerint ordinandum.“

[216]) Heinr. chron. Lyv. XV, 2.

Estland[217]). Bei der Feierlichkeit assistierten die Bischöfe Iso von Verden, Philipp von Ratzeburg und Bernhard von Paderborn[218]). Der Sitz des neuen Bistums sollte Leal sein, wie der Titel „Th. Lealensis episcopus" beweist[219]). Die genannten vier Bischöfe teilten dem Papste die Weihe mit und Innocenz bestätigte Dietrich die Ordination zum Bischof der estnischen Provinz am 31. Oktober 1213. Den Titel eines Bischofs von Leal gab er ihm merkwürdigerweise nicht[220]). Zwei Tage später, am 2. November, verbot er ihm, ohne besonderen päpstlichen Befehl irgend einem Metropolitan zu gehorchen, und unterstellte ihn damit dem päpstlichen Stuhl[221]). Von vornherein wollte sich die Kurie also die freie Verfügung über die zukünftige Organisation der neugewonnenen Länder und ihrer Bistümer sichern, wie fast gleichzeitig über das Bistum Riga.

Damit steht es im Einklang, dass der Papst am 11. Oktober 1213 dem Erzbischof Andreas von Lund den Befehl erteilte, in den Landschaften Saccala und Hugenhusen, das ist Ugaunien, ein Bistum zu gründen und es durch freie kanonische Wahl zu besetzen, und zwar mit seiner ausdrücklichen Ermächtigung[222]). Über die Zugehörigkeit dieses neu zu gründenden Bistums zu der Kirchenprovinz Lund war gar nichts gesagt, und man darf wohl vermuten, dass die Kurie mit Absicht keine bestimmte Anordnung darüber gegeben hat. Dieselben Gebiete sind nun zwei verschiedenen Bischöfen unterstellt, aber der Papst kann frei über ihre Bistümer verfügen[223]). Auf dem Laterankonzil des Jahres 1215, an dem auch Theoderich teilnahm, scheint eine Regelung nicht erfolgt zu sein. Ein Bischof für die Gebiete Saccala und Ugaunien erscheint auch nirgends in den Urkunden,

---

217) Heinr chron. Lyv. XV, 4: „in Estonia promittens episcopatum." Schwartz in v. Toll, Brieflade III, S. 214, Anm. 1 vertritt also nicht ganz richtig die Ansicht, dass das ganze Estenland sein Bistum sein sollte. Ebenso v. Bunge, Weihbischöfe S. 16.

218) UB. I, Sp. 41, n. 35.

219) UB. I, Sp. 30, n. 23; UB. I, Sp. 65. Albert urkundet: „dominum Theodoricum . . . ad titulum Lealensem in Estonia episcopum ordinavimus." Die Kurie kennt Theoderich nur als „episcopus Estiensis provinciae", so UB. I, Sp. 41, n. 35, 36; Sp. 43, n. 47.

220) UB. I, Sp. 41, n. 35.

221) UB. I, Sp. 43, n. 37.

222) UB. I, Sp. 36, n. 29: „episcopatum auctoritate nostra constituatis ibidem etc."

223) Dehio II, S. 177, und Krabbo, Teil II, S. 122 meinen, die Anordnungen des Papstes seien aus der Unkenntnis der Geographie zu erklären. Das ist möglich, aber man kann auch an Absicht denken. Jedenfalls konnte die Kurie von sich aus, ohne Einmischung eines dritten, die Verhältnisse neu regeln.

der Chronist Heinrich erwähnt ihn nicht. Man darf also annehmen, dass der Auftrag des Papstes von dem Erzbischof von Lund nicht ausgeführt wurde [224]).

Dafür spricht auch noch das Verhalten des Bischofs Dietrich. Nachdem Friedrich II. im Januar 1215 alles Land jenseits der Elbe und Elde dem dänischen Könige für immer abgetreten hatte [225]), konnte Dietrich keine Unterstützung vom deutschen Reiche mehr erwarten. Er versuchte nun mit dänischer Hilfe in sein Bistum zu kommen. Waldemar II. hatte am 9. Oktober 1218 von Honorius III. die Erlaubnis erhalten, das Land, das er den Heiden in Estland entreissen würde, seinem Reich und seinen Kirchen einzuverleiben [226]). Dietrich schloss sich dem Dänenkönig an und begleitete ihn im Jahre 1219 auf seinem Zuge nach Estland. Bei Reval landete Waldemar; sein Heer wurde in der Nacht vom 15. auf den 16. Juni von den Esten überfallen, Dietrich wurde im Kampfe erschlagen [227]).

Die Neubesetzung des estländischen Bischofsstuhles vollzogen der König und seine Bischöfe. Der Kaplan des Königs, Wescelin, wurde sofort substituiert und nahm seinen Sitz in der neuerbauten Burg Reval [228]). Bischof Albert berief sich aber, allerdings mit Unrecht, auf die päpstliche Vollmacht, die ihm Honorius III. am 30. September 1217 verliehen hatte [229]), und ernannte seinen Bruder Hermann, Abt des Paulusklosters in Bremen, zum Bischof an Stelle des erschlagenen Dietrich [230]). Auf dem Landwege teilte er ihm seine Ernennung nach Bremen mit. Mit den Bestrebungen Alberts, seine Diözese von der Metropole Bremen abzulösen, steht es im Einklang, dass sich Hermann nicht in Bremen weihen liess, sondern von dem Erzbischof Albert von Magdeburg. Beide für Estland bestellten Bischöfe suchten nun die Bestätigung des Papstes nach [231]). Honorius III. bestätigte beide. Waldemar II. erhielt die Bestätigung seines

---

224) Dehio II, S. 178.

225) Schiemann II, 28.

226) UB. III, Sp. 4, n. 41a.

227) Das Datum nach Pabst, Übersetzung S. 251, Anm. 11.

228) Heinr. chron. Lyv. XXIII, 2.

229) UB. I, Sp. 46, n. 40: Die Vollmacht bezieht sich nur auf die Einrichtung von Bistümern und ihre erste Besetzung.

230) Heinr. chron. Lyv. XXIII, 11. UB. I, Sp. 65: „illo autem a paganis occiso, germanum nostrum, dominum Heremannum, Abbatem S. Pauli in Brema, loco eius substituimus auctoritate apostolica, quam plenam habemus in eisdem partibus instituendi ecclesias cathedrales et in eis eligendi et consecrandi episcopos."

231) Übrigens auch ein Beweis dafür, dass die Kurie sich die Verfügung über Estland und seine Bistümer vorbehalten hatte.

Kandidaten als Bischofs von Reval am 19. März 1220 [232]). Hermann von Leal wurde am 18. April 1220 der ihm vom Bischof Albert von Riga kraft päpstlicher Vollmacht zugewiesene Sprengel bestätigt [233]). Honorius hatte also damit das Bistum Estland in zwei Bistümer geteilt, deren Grenzen allerdings noch unklar blieben.

Waldemar II. war aber nicht gesonnen, seine Ansprüche auf die westlichen Strandprovinzen aufzugeben, Er sperrte dem Bischof Hermann, der in sein Bistum reisen wollte, die Ostseehäfen. Während der Orden der Schwertritter den dänischen König als Oberlehensherrn von Estland, das er selbst unterworfen hatte, anerkannte, waren die Bischöfe Albert und Hermann einstweilen nicht dazu zu bewegen [234]). Da sie aber bei Papst und Kaiser aus Gründen der äusseren Politik keine Unterstützung fanden, so taten sie den schweren Schritt und suchten den dänischen König auf. Albert versprach, Livland und Estland unter die Botmässigkeit des Dänen zu stellen, vorbehaltlich der Zustimmung seiner Prälaten und Mannen in Livland. Hermann verpflichtete sich, sein Bistum aus den Händen des Dänenkönigs entgegenzunehmen und ihm ein treuer Anhänger zu sein [235]). Bald aber wandte sich das Blatt. Am 7. Mai 1223 wurde Waldemar II. gefangen genommen und in Haft gehalten; der grosse Estenaufstand in demselben Jahre wurde von den Bischöfen und dem Schwertorden niedergeworfen, und alle früheren Eroberungen der Dänen, die während des Aufstandes verloren gegangen waren, wurden von den Deutschen zurückgewonnen. Der gefangene König musste nun den Bitten der beiden Bischöfe nachgeben und Hermann als Bischof von Estland anerkennen [236]). Aus der Erzählung des Chronisten Heinrich ergibt sich, dass weder 1221 noch jetzt im Jahre 1224 eine Investitur mit dem Bistum erfolgte.

Nach der Rückkehr Alberts und Hermanns, in den Tagen vom 21. bis 24. Juli 1224, wurde das wiedergewonnene Land geteilt. Die rigische Kirche erhielt die Strandprovinzen, die Wiek, während das Bistum Hermanns in der Umgegend der Städte Fellin und Dorpat errichtet wurde [237]). Der Sitz Leal wurde aufgegeben, da er während des Estenaufstandes zerstört

---

232) UB. I, Sp. 53, n. 49. Schiemann II, S. 35 und Anm. 1.

233) UB. VI, Sp. 3, n. 2715.

234) Schiemann II, S. 35.

235) Heinr. chron. Lyv. XXIV, 4, XXIII, 11: „idem episcopus ad regem veniens episcopatum ab eo promisit recipiendum et ei fideliter adherendum.“ Dasselbe Ereignis ist sicher gemeint.

236) Heinr. chron. Lyv. XXVIII, 1.

237) UB. I, Sp. 64, n. 61; Sp. 67, n. 63. Heinr. chron. Lyv. XXVIII, 2.

worden war [238]). Nach der Eroberung Dorpats im September 1224 [239]) nahm Hermann seinen Sitz in dieser Stadt, errichtete dort ein Kapitel aus regulierten Chorherren und setzte seinen Bruder Rotmar als Propst ein [240]). Die bischöfliche Kathedrale stand in Dorpat, während die Diözese und der Bischof wie früher nach Leal genannt wurden, und zwar mit besonderer Erlaubnis des Papstes [241]).

Im folgenden Jahre begab sich Hermann nach Deutschland [242]) und suchte den König Heinrich (VII.) in Wimpfen auf. Er leistete ihm den Treueid und empfing am 6. November 1225 die Investitur mit den Regalien des Bistums Dorpat. Damit wurde er Fürst des Reiches [243]). Am 1. Dezember hatte er es erreicht, dass aus seinem Bistum eine Mark des deutschen Reiches geschaffen wurde. Alle Rechte der deutschen Fürsten wurden ihm zuerkannt, besonders die Erlaubnis, in Dorpat eine Stadt zu gründen. Klar und deutlich geht aus den darüber ausgestellten Urkunden hervor, dass Hermann die Absicht hatte, ein treues Glied des Reiches zu werden [244]). Vermutlich nannte er sich deshalb noch episcopus Lealensis, da er die Rechte, die mit diesem Titel verknüpft waren, nicht aufgeben wollte. Weil aber sein Bischofssitz

---

238) UB. I, Sp. 64, n. 61: „destructo iam dudum a paganis de Osilia castro Leale". UB. VI, Sp. 3, n. 2716: „cum locus ille, qui Leal dicitur, desertus sit et extra terminos sui episcopatus."

239) Schiemann II, S. 41.

240) Heinr. chron. Lyv. XXVIII, 8. Vgl. Winkelmann in den Mitteilungen XI.

241) Vgl. Livonica S. 39 Adresse: „ . . episcopo Lealensi et . . Tarbatensi Lealensis diocesis et . . Rigensi prepositis." Livonica S. 54, n. 35: „Hermannus Lealensis episcopus . . . in Tarbatum auctoritate apostolica sedem transtulit memoratam, retento sibi auctoritate huiusmodi titulo Lealensi." Vgl. aber UB. I, Sp. 179, n. 140, wo Hermann selbst bezeugt, dass er die Diözese nach Dorpat genannt habe.

242) Am 22. September 1225 hielt er sich in Magdeburg auf; vgl. v. Bunge, Regesten S. 20, n. 228 nach Chronicon Montis Sereni M. G. SS. XXIII, 222.

243) UB. I, Sp. 69, n. 64.

244) UB. I, Sp. 72, n. 68 und BFW. Reg. Imp. Bd. I, n. 3991. Mit Ficker ist mindestens eine echte Vorlage der Investiturdiplome Hermanns und Alberts anzunehmen. Schwartz verteidigt in v. Tolls Brieflade III, S. 336 u. 337 die Echtheit. v. Bunge hält die Urkunden für echt, Weihbischöfe S. 29, und weist im UB. Reg. VI, S. 141, n. 80d darauf hin, dass sich Hermann seit 1224 episcopus Tarbatensis nennen konnte. Dass er sich erst seit 1235 auch von der Kurie so nennen liess, kann also nicht als zwingender Grund gegen die Echtheit des Diploms angeführt werden. Ausserdem beachte man, dass Hermann im Dezember 1225 nicht in Riga sich aufhält, denn er fehlt unter den Zeugen einer Entscheidung des Legaten Wilhelm von Modena (UB. I, Sp. 82, n. 76, neugedruckt Livländ. Güterurkunden I, S. 5, n. 5).

Dorpat war und dort ein von ihm eingesetztes Kapitel von Domherren bestand, so bat er den Legaten Wilhelm um die Erlaubnis, seinen Titel ändern und sich nach Dorpat nennen zu dürfen. Wilhelm gewährte die Bitte unter Berufung auf seine Vollmacht, Bistümer einzurichten, zu trennen und zu vereinigen. Ausdrücklich wurde aber bestimmt, dass alle Rechte, die Hermann als episcopus Lealensis erworben und besessen habe, auf den Bischof von Dorpat übergingen. Das geschah am 8. Januar 1235 in Riga [245]).

Den wirklichen Grund für die Umänderung des Titels gibt die Ernennung eines Bischofs von Ösel. Zu dessen Diözese gehörte gerade der Teil des Landes, in dem Leal lag [246]). Wenn Hermann bis zum September 1234 durch Beibehaltung des Titels Leal zeigte, dass er die Absicht hatte, unter Umständen wieder in Leal einzuziehen, jetzt musste er der Anordnung des Legaten weichen und den rechtlich bindenden Verzicht auf Leal aussprechen und sich auf Dorpat beschränken [247]). Bald nach der Umänderung des Titels urkundete er als „Dei gratia Tarbatensis episcopus" in Dorpat [248]). Zum letztenmal sicher mit Namen genannt erscheint er am 1. Oktober 1243 [249]).

Seinem Nachfolger bestätigte Innocenz IV. am 5. Februar 1254 die seinem Vorgänger gegebene Erlaubnis, sich Bischof von Dorpat zu nennen [250]). Derartige Bestätigungen wurden gewöhnlich bald nach der Neubesetzung eines Bistums eingeholt. Wir dürfen vermuten, dass der ungenannte Bischof im Laufe des Jahres 1253 die Weihe erhalten hat. Über die Vorgänge bei seiner Wahl wissen wir gar nichts, ebensowenig über die Zeit seines Todes [251]).

Auch die Wahl Alexanders ist völlig in Dunkel gehüllt. Seinen Namen lesen wir zum erstenmal unter den Zeugen einer Urkunde vom 10. September 1263 [252]). Als tapferer Mann fiel er am 18. Februar 1268 in der Schlacht bei Maholm im Kampfe gegen die Russen [253]).

---

245) UB. VI, Sp. 3, n. 2716. Datierung nach v. Bunge, Reg. S. 32, n. 405. Livonica S. 54, n. 35.

246) UB. VI, Sp. 8, n. 2721.

247) Vgl. UB I, Sp. 179, n. 140: „cum ... nos regionibus illis, quibusdam necessitatibus et utilitatibus intervenientibus, renuntiaverimus etc."

248) A. a. O.

249) UB. VI, Sp. 12, n. 2725.

250) Livonica S. 54, n. 35.

251) UB. III, Sp. 37, n. 200a hat man benutzt, um eine Sedisvakanz im Jahr 1248 zu erweisen. Der Bischof kann aber auch ausser Landes sein, und das Domkapitel hätte ihn in diesem Falle vertreten.

252) UB. I, Sp. 481, n. 378, Anm. b.

253) Hermannn von Wartberg, Chronicon Livoniae, Scriptores rerum Prussicarum Bd. II, 46: „Inito autem certamine circa ecclesiam Maholm occubuit idem dominus Alexander episcopus cum duobus fratribus." Der Tag steht nach Bonnell, Commentar S. 120, unbestritten fest.

Als Nachfolger postulierte das Kapitel den bisherigen Bischof von Karelien, Friedrich von Haseldorf. Ursprünglich Laie, ist er im Jahre 1255 Kleriker geworden, wie die Annales Stadenses zu diesem Jahre berichten [254]). Schon am 8. März 1258 erscheint er als Domherr in Hamburg [255]). Nun vertrat Erzbischof Albert von Riga den Gedanken, dass man das Christentum über die Grenzen von Livland und Estland hinaus ausbreiten müsse. Er erbat und erhielt von Alexander IV. am 3. August 1255 die Erlaubnis, einen besonderen Bischof für Watland, Ingrien und Karelien zu ernennen [256]). Jedenfalls auf Grund dieses Auftrags ernannte er Friedrich von Haseldorf zum Bischof von Karelien, natürlich zunächst in partibus. Über die Zeit dieser Erhebung ist nichts Sicheres auszumachen [257]). Am 12. Mai 1267 wird er unter den Zeugen einer Urkunde zwischen zwei Prälaten aufgeführt, man kann daher annehmen, dass er damals selbst Prälat, also Bischof von Karelien war [258]). Annehmbar ist ferner die schon früher geäusserte Ansicht, dass er im baltischen Lande nicht unbekannt gewesen sei, dass er sich bemüht habe, sein Bistum wirklich zu gründen [259]). Seine Fähigkeiten müssen dem Kapitel in Dorpat bekannt gewesen sein, denn nur unter dieser Voraussetzung lässt es sich verstehen, dass es ihn postulierte. Bereits am 30. Mai 1268, also 71 Tage nach dem Tode des Bischofs Alexander, hatte ihn die Kunde von der Postulation erreicht. Denn der Ordensmeister Konrad von Mandern nennt ihn „episcopus Cariliensis ac postulatus Darbetensis“ [260]). Die Bitte um Zulassuug der Postulation musste von dem Kapitel an den Papst gerichtet werden und war diesem am 5. September 1268 noch nicht bekannt; er kannte Friedrich nur als früheren Domherrn und jetzigen Bischof von Karelien [261]). Die Entscheidung muss aber bald gefallen sein; denn am 21. Januar 1269 brachte Friedrich als „Tarbatensis episcopus“ einen Vergleich zustande [262]). Es ist nicht ausgeschlossen, dass noch Klemens IV. — er starb am 29. November 1268 — die Postulation zugelassen hat. Die

254) Ann. Stad. M. G. SS. XVI, 373 f. Vgl. Napiersky, Mitteilungen Bd. VIII, S. 505—509.

255) v. Bunge, Regesten S. 63, n. 865.

256) UB. III, Sp. 55, n. 283b.

257) v. Bunge, Weihbischöfe S. 77f. Die von Winkelmann, Mitteilungen XV, S. 348 unter Nummer 15 u. 16 aufgeführten Urkunden sind sicher in die Jahre 1268 und 1269 zu setzen.

258) v. Bunge, Reg. S. 78, n. 1093.

259) Vgl. v. Busse, Mitteilungen V, S. 427 ff. Napiersky, Mitteilungen VIII, S. 101—116.

260) UB. I, Sp. 512, n. 408.

261) v. Bunge, Reg. S. 80, n. 1111.

262) UB. Reg. I, S. 111, n. 462; III, S. 26, n. 468b.

Weihe wird Friedrich wohl im Dezember 1268 oder im Januar 1269 empfangen haben. Ob er sich sofort in sein Bistum begeben konnte, ist nicht ganz sicher. Jedenfalls erscheint er erst am 3. April 1274 urkundlich bezeugt in Dorpat [263]).

Als Todestag gilt der 15. Dezember 1284, weil er an diesem Tage, plötzlich in Reval schwer erkrankt, sein Testament machte [264]). Aber Testamentmachen ist noch nicht gleichbedeutend mit Sterben, und Bonnell macht mit Recht darauf aufmerksam, dass das Necrologium Hamburgense, das der Glieder der Familie Haseldorf besonders gedenkt, den 4. Dezember als Todestag angibt [265]). Man darf diese Nachricht als durchaus glaubwürdig bezeichnen, und als Todestag kommt frühestens der 4. Dezember 1285 in Betracht. Ja, einige Nachrichten berechtigen uns, das Todesjahr noch später zu setzen. Erstens ist der Nachfolger Bernhard dem Papste Nikolaus IV. am 16. Februar 1289 als Bischof bekannt [266]). Wenn wir dazu die urkundliche Nachricht stellen, dass sich Fürst Wizlav von Rügen am 8. März 1290 in Rostock verpflichtet, wegen des Nachlasses des verstorbenen Bischofs Friedrich in Stralsund Rede zu stehen [267]), wenn wir sehen, dass die Verhandlungen über den Nachlass noch im März 1291 geführt werden [268]), so gewinnt die Vermutung an Wahrscheinlichkeit, dass Friedrich im Jahre 1288 gestorben ist, und zwar am 4. Dezember. Auch über den Todesort sei eine Vermutung geäussert. Friedrich ist offenbar auf der Reise gestorben, sei es auf der See, sei es in Stralsund. In Stralsund liegt der Nachlass des Bischofs. Die Stadt will man zwingen, das Erbe herauszugeben. Da tritt der Landesherr, der Fürst von Rügen, dazwischen und erklärt sein Interesse an dem Rechtsfall. Er und die Stadt Stralsund schliessen die Verträge mit den angeblich Erbberechtigten. Wie kommt die Stadt dazu? Offenbar ist sie in den Besitz des Nachlasses gekommen, weil der Bischof innerhalb ihres Stadtgebietes verschieden ist.

Wie die Wahl seines Nachfolgers Bernhard verlief, kann nicht mehr festgestellt werden. Auch die Zeit seines Todes kennen wir nicht.

Auf die Vorgänge bei der Wahl Dietrichs Fischhausen wirft ein kurzer Bericht in einem Memorial des Deutschordensproku-

---

263) v. Bunge, Weihbischöfe S. 81; UB. I, Sp. 554, n. 439.

264) UB. I, Sp. 607, n. 494.

265) Bonnell, Commentar S. 122.

266) UB. VI, Sp. 45, n. 2757. Datierung: E. Langlois, Registres de Nicolas IV, S. 168, n. 742.

267) UB. III, Sp. 91, n. 531a.

268) UB. III, Sp. 91, n. 540a; Sp. 92, n. 540b.

rators ein Schlaglicht [269]). Dem Deutschorden wurde vorgeworfen, er habe die Absicht, in sämtlichen Bistümern der rigischen Kirchenprovinz Priester seines Ordens als Domherren einzusetzen und sich dadurch den entscheidenden Einfluss auf die Besetzung der bischöflichen Stühle zu sichern [270]). Im besonderen wurde der Vorwurf erhoben, er habe bei der Besetzung der Propstei, des Dekanats und des Bistums Dorpat dahin gewirkt, dass die Personen, die ihm beliebten, die betreffenden Würden erhielten. Der Deutschordensprokurator wies diesen Vorwurf zurück und sagte, der Bischof Dietrich sei durchaus kanonisch gewählt worden. Da aber der erzbischöfliche Stuhl durch die Versetzung des Erzbischofs Ysarn nach Lund gerade vakant gewesen sei, so habe das rigische Domkapitel die Wahl bestätigt. Da nun Ysarn noch am 16. Juni 1302 als Erzbischof von Riga urkundete [271]) und ihn die päpstliche Versetzungsbulle bald erreicht haben musste, so fällt die Bestätigung der Wahl Dietrichs frühestens in die Zeit kurz nach diesem Datum. Wenn nun am 6. März 1302 der Erzbischof Ysarn in Dorpat weilte [272]), so könnte er gerade wegen der Wahlangelegenheit dort gewesen sein. Trotzdem der Vertreter des Deutschordens jede Agitation seines Ordens leugnete, wird man die Zeit der Vakanz des Erzbistums Riga ausgenutzt haben, um dem Kandidaten des Deutschordens zum Wahlsieg zu verhelfen. Dass Dietrich wirklich dem Orden seine Würde verdankte, ist um so wahrscheinlicher, als er in der Folgezeit vollständig auf seiner Seite stand [273]). Von wem Dietrich geweiht wurde, ja, ob er überhaupt geweiht wurde, das festzustellen, fehlen sichere Nachrichten. Ysarn bestätigte und weihte ihn nicht, Johannes Grand ist niemals nach Riga gekommen, und Erzbischof Friedrich bezweifelte Dietrichs Qualität als Bischof, wenn er von ihm sagte: „domini Theoderici, qui se gerit pro episcopo Tarbetensi“.

---

269) UB. Reg. II, S. 15, n. 714. v. Bunge setzt das Memorial in die zweite Hälfte des Jahres 1306, Strehlke in den Script. rer. Prussic. II, 56, Anm. 4 richtig in die Zeit nach dem 19. Juni 1310. Vgl. J. Haller, Die Verschwörung von Segewold, Mitt. Bd. XX, Heft 2, S. 132.

270) UB. II, Sp. 26 u. 27.

271) UB. II, Sp. 3, n. 606.

272) UB. VI, Sp. 642, n. 3207a.

273) Vgl. UB. II, Sp. 24, n. 616.

III.

Das Bistum Ösel.

Der Chronist Heinrich berichtet, dass Dänen und Schweden den Versuch machten, sich auf Ösel und in der Wiek festzusetzen [274]). Wäre es ihnen dauernd gelungen, so wäre dem Brauche der Zeit entsprechend ein Bischof eingesetzt worden. Die Erfolge der letzten dänischen Unternehmung im Jahre 1222, wie überhaupt aller dänischen Eroberungen, wurden durch den grossen Estenaufstand vernichtet, der im Winter 1222 ausbrach und erst im Frühjahr 1224 bewältigt wurde. Der Tatendrang König Waldemars II. wurde durch seine Gefangensetzung am 7. Mai 1223 lahmgelegt, seine starke Persönlichkeit fehlte in diesen Kämpfen. So kam es, dass alle früher als dänisch anerkannten Gebiete sich damals in der Hand der Deutschen befanden [275]). Das neueroberte Land wurde im Juli 1224 zwischen den Bistümern Dorpat und Riga geteilt [276]). Von Ösel wurde in den Verträgen nicht gesprochen, weil es noch nicht erobert war. Im Februar des Jahres 1227 wurde es durch die vereinigte Macht der Bischöfe von Riga und Dorpat, des Schwertordens und der Kreuzfahrer unterworfen. Sehr eingehend schildert Heinrich den Verlauf des Zuges und seinen Erfolg, namentlich die Taufe der Osilier [277]).

Die Möglichkeit, ein Bistum zu errichten, war jetzt gegeben. Wer setzte den Bischof ein? Nach dem Verzeichnis der Beschwerden, die sich gegen Bischof Nikolaus von Riga und den Schwertorden richteten, datiert vom 20. November 1234 [278]), beteiligte sich auch der Vizelegat und Kaplan Wilhelms von Modena, Magister Johannes, in der Weise an der Eroberung, dass er die Kirchenfahne dem Heere vorantragen liess [279]). Ein Kaplan hat noch nicht die Fähigkeit, einen Bischof einzusetzen. Wilhelm von Modena befand sich im Herbst 1226 schon wieder in Italien und war dort auch im Jahre 1227 beschäftigt [280]). Es bleibt also nur übrig anzunehmen, dass Bischof Albert von Riga auf die päpstliche Vollmacht vom Jahre 1217 zurückgriff und den ersten Bischof von Ösel ordinierte. Er wählte dazu Gott-

274) Heinr. chron. Lyv. X, 13; XXIV, 3; XXVI, 2.
275) Vgl. Schiemann II, S. 39.
276) UB. I, Sp. 67, n. 63; vgl. oben S. 335.
277) Heinr. chron. Lyv. XXX.
278) Livonica S. 41 [5].
279) Daraus wurde im Jahre 1234 ein päpstlicher Anspruch auf Ösel abgeleitet.
280) BFW. Reg. Imp. B d. II, n. 10094.

fried, den Abt des Klosters Dünamünde [281]). Den Zeitpunkt seiner Weihe können wir ungefähr feststellen. Wir erschliessen aus einer Urkunde seines Syndikus, dass er nicht lange vor dem 28. August 1228 zum Bischof erhoben wurde [282]). Wir wissen nun sicher, dass er am 29. Juni 1228 bereits Bischof von Ösel war. An diesem Tage ordnete er sein Verhältnis zum Schwertorden mit Rat und Zustimmung des Bischofs Albert von Riga. Halten wir dazu die zuerst erwähnte Nachricht, so ergibt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass Gottfried erst im Jahre 1228 zum Bischof geweiht wurde, vielleicht am Peterstag selbst. Im Herbst 1228 begab er sich nach Deutschland, trug dem König Heinrich (VII.) sein ganzes Bistum mit dem neugetauften Volke auf und empfing es als Lehen von ihm zurück, zugleich auch die Investitur mit den Regalien, wie die anderen livländischen Bischöfe im Jahre 1225 [283]). Dass Gottfried einer Anregung Bischof Alberts folgte, der ihm vom Besitz der rigischen Kirche seine Diözese zuteilte, ist wohl kaum zu bezweifeln. Die Bischöfe von Riga, Dorpat und Ösel wollten Glieder des Reiches bleiben und ihre Bistümer weder dänisch, noch Teile eines päpstlichen Staates werden lassen.

Gottfried ist nach der Angabe des Legaten Wilhelm von Modena nie in sein Bistum gekommen. Wohl ernannte er eine Reihe von Kanonikern, er setzte auch fest, dass sie bestimmte jährliche Einkünfte haben sollten. Aber woraus sie sie ziehen sollten, das war in der darüber ausgestellten Urkunde nicht gesagt. Eine Kathedralkirche wurde auch nie gebaut und dotiert. Man muss also das Bistum Ösel als ein Bistum in partibus betrachten. Gottfried gab schon wenige Monate nach seiner Ernennung seine Diözese auf, sicher weil er von den Bewohnern nie aufgenommen wurde [284]). In Livland ist Gottfried nicht mehr

---

[281]) Vgl. Krabbo, Teil II, S. 143, Anm. 100; v. Bunge, Weihbischöfe S. 35 ff. Gottfried war früher Prior des Klosters Porta (Schulpforta bei Naumburg a. d. Saale) nach Albricus M. G. SS. XXIII, 902. UB. III, Sp. 20, n. 101a: „praefatus episcopus, cum ante episcopatum ordinatus fuisset ibidem in abbatem."

[282]) UB. III, Sp. 20, n. 101a; Bonnell, Commentar S. 65 f.

[283]) UB. VI, Sp. 6, n. 2718.

[284]) UB. VI, Sp. 8, n. 2722: Paucis enim mensibus existens episcopus, viliter de episcopatu recedens, ut resignaret illum, etc. fere omnia, quae ad episcopum pertinebant, a quibusdam accepto argento et a quibusdam non accepto, infeodavit, vendidit ac distraxit." Offenbar haben die Schwertbrüder sein Erbe angetreten. Denn ihnen wurde am 20. November 1234 vorgeworfen, sie hätten die Bischöfe von Reval und Ösel vor ungefähr sieben Jahren vertrieben und gegen alles Recht ihre Diözesen in Besitz genommen; vgl. Livonica S. 45 [30]. v. Bunge hat in seinem Buche über die Weihbischöfe S. 37 die Ansicht geäussert, noch im Jahre 1232 habe es einen Bischof von Ösel gegeben, und er stützt sich auf Bullen Gregors

nachweisbar. Vielleicht war er der Bischof, der im Jahre 1257 einen Altar in der Klosterkapelle zu Burtscheid weihte [285]).

Als der päpstliche Legat Wilhelm während seiner dritten Legation, die ihm zur Ordnung der zerfahrenen Verhältnisse in den baltischen Provinzen übertragen war, in Riga angekommen war, ernannte er kraft päpstlicher Vollmacht am 10. September 1234 den Dominikaner Heinrich zum Bischof von Ösel, Moon, Wiek und des ganzen Landes bis Reval hin [286]). Der Wortlaut der Ernennungsurkunde zeigt, dass die Ernennung des ersten Bischofs Gottfried gar nicht als zu Recht bestehend anerkannt wurde. Wilhelm drückt sich so aus, wie bei der Errichtung eines Bistums und seiner erstmaligen Besetzung [287]). Auch die Ernennung von Domherren durch Gottfried hatte keine Gültigkeit. Denn Heinrich erhielt am 10. November 1234 die Erlaubnis, eine Kathedralkirche zu bauen und ein Kapitel zu errichten, wo es ihm passte [288]).

Aber es dauerte lange, bis der Plan verwirklicht wurde. Wohl lesen wir unter den Zeugen eines Friedensvertrags, den der livländische Ordensmeister Andreas von Velven mit den abgefallenen Öselern im Jahre 1241 namens des nach Rom gereisten Bischofs schloss, den Namen „Waltherus sacerdos, commendator in Maritima, tunc diœcesis præpositus“ [289]). Aber sicher nicht darf man daraus auf die Existenz eines Kapitels schliessen [290]). Erst im Jahre 1251 schritt Bischof Heinrich zur Errichtung einer Kathedralkirche und eines Domkapitels in Pernau [291]). Er ernannte zwölf Domherren, gab ihnen ein festes Einkommen und ordnete ihre vita communis an. Ausdrücklich verlieh er ihnen das Recht,

---

vom 8. September 1232. In seinem Regestenwerk S. 30, n. 379 bezweifelt er aber ihre richtige Datierung. So dürfte also die Ansicht v. Tolls und Schwartz' richtig sein, dass Gottfried schon am 26. Juli 1229 entsagt hatte: vgl. Brieflade III, S. 223 und Anm. 2.

285) UB. Reg. VI, S. 150, n. 330b.

286) UB. VI, Sp. 8, n. 2721; I, Sp. 171, n. 133.

287) A. a. O.: „instituimus, elegimus, confirmavimus et consecravimus in episcopum.“ Vgl. die Vollmacht für Bischof Albert UB. I, Sp. 46, n. 40, für den Legaten Wilhelm I, Sp. 171, n. 133: „instituere de novo episcopos et consecrare.“ Gregor IX. unterscheidet zwischen instituere und substituere, vgl. UB. I, Sp. 158, n. 122: „qui instituendi episcopos auctoritatem solummodo, non substituendi . . . habebat.“ Mit Absicht gebraucht also Wilhelm den Ausdruck „instituere“.

288) Ub. VI, Sp. 8, n. 2722.

289) UB. I, Sp. 220, n. 169.

290) Der ganz ungewöhnliche Ausdruck bezeichnet wohl einen vom Deutschorden aufgezwungenen Verwalter der Diözese, wie später um 1298; vgl. unten S. 345.

291) UB. VI, Sp. 19, n. 2731.

den Bischof zu wählen [292]). Die Bestätigung dieser Anordnung erfolgte am 24. August 1253 durch den Erzbischof Albert in Kokenhusen [293]). Auch Alexander IV. bestätigte am 13. Januar 1260 die Gründung des bischöflichen Sitzes in Pernau und die Errichtung des Kapitels; dabei bestimmte er, dass das Bistum nicht nach Pernau, sondern nach der Insel Ösel genannt würde [294]). Wahrscheinlich gleichzeitig wurde die öselsche Kirche unter den Schutz des heiligen Petrus genommen [295]). Bischof Heinrich weihte im Jahre 1260 die Kirche der Predigerbrüder in Minden. Das ist die letzte urkundliche Erwähnung [296]).

Sein Nachfolger Hermann wurde im Jahre 1262 von dem Kapitel gewählt und nach der Vorschrift vom Erzbischof bestätigt [297]). Dann fuhr er nach Lübeck und wurde dort am 20. August desselben Jahres geweiht, sicher unter Assistenz des Bischofs von Lübeck [298]). Ob er die Weihe aus den Händen seines Erzbischofs empfing oder von einem andern, kann man nicht entscheiden. Aus seiner langen Amtszeit muss man erwähnen, dass er seinen Sitz von Pernau nach Hapsal verlegte, vermutlich, weil die nach der Vernichtung von Alt-Pernau gegründete Stadt Neu-Pernau vollständig unter dem Einfluss des Deutschordens stand [299]). Die Zeit des Todes Hermanns kennen wir nicht.

Am 10. Mai 1290 sass sein Nachfolger Heinrich bereits [300]). 1294 verglich er sich mit dem Erzbischof von Riga, später ist er nicht mehr nachweisbar [301]). Wann er gestorben ist, kann man nicht mehr feststellen.

Ebensowenig wissen wir etwas über die Wahl seines Nachfolgers Konrad. Er tritt hervor in den Berichten über den Streit des Deutschordens mit der Stadt Riga. Nach den Aufzeichnungen Albrechts von Bardowiek [302]) wandte sich der Orden sofort gegen den Bischof, als es ihm bekannt wurde, dass er sich mit dem Erzbischof Johann III. von Riga, der Stadt Riga und den Litauern verbündet hatte. Leal wurde belagert und erobert, ein Heer des Bischofs geschlagen. Er musste nun in einem erzwungenen Vertrage, wie seine Prokuratoren behaupteten, seine Burgen und die gesamte weltliche Verwaltung dem Deutschorden

---

292) A. a. O.: „apud quos etiam resideat potestas sibi episcopum eligendi."
293) UB. VI, Sp. 23, n. 2734.
294) UB. VI, Sp. 31, n. 2740.
295) UB. VI, Sp. 29, n. 2739.
296) v. Bunge, Reg. S. 67, n. 925; Weihbischöfe S. 46 f.
297) Vgl. den Titel der Urkunde UB. VI, Sp. 33, n. 2743.
298) UB. I, Sp. 471, n. 368, Datumzeile.
299) UB. I, Sp. 577, n. 461; Schiemann II, S. 60; UB. I, Sp. 486, n. 383.
300) UB. I, Sp. 664, n. 534.
301) UB. Reg. VI, S. 28, n. 628a.
302) Die Chroniken von Lübeck (hgg. von Karl Koppmann, 3 Bde., 1884—1889) Bd. II, S. 312 ff.

überlassen [303]). Dieser Vertrag wurde am 25. März 1298 geschlossen [304]). Obwohl sich Konrad verpflichtet hatte, sein Bistum nie zu verlassen, gelang es ihm doch, nach Riga zu entkommen. Die Domherren zu Hapsal wurden nun gefragt, ob sie auf die Seite des Bischofs oder des Deutschordens treten wollten. Ein Teil, darunter auch der Dekan, hatte sofort gegen den Vertrag protestiert und blieb auch dem Bischof treu. Ein anderer Teil des Kapitels schlug sich auf die Seite des Ordens. Er wurde geführt von dem Propst Johannes und dem Scholaster Johannes [305]). Der erstere wurde von dem Ordensmeister in Gegenwart des Bischofs und des Kapitels ausdrücklich als Propst zur Verwaltung der bischöflichen Güter eingesetzt und behielt dies Amt vier Jahre lang bei [306]). Die nicht willigen Domherren wurden vertrieben, in der Domkirche zu Hapsal fungierte ein Deutschordenspriester als Kanonikus und Priester [307]). Bischof Konrad behauptete sogar, der Ordensmeister habe einen Konvent von Ordensbrüdern eingesetzt, zweifellos in diesem Zusammenhang als Kanoniker [308]).

Offenbar hatte der Orden auch eine Partei unter den Vasallen des Bischofs. Denn es existiert eine Nachricht von einem Vertrage der Vasallen und des Kapitels mit dem Orden, worin ein Friede auf sechs Jahre abgeschlossen wurde [309]). Wenn wir nun von dem Prokurator des Bischofs selbst hören, dass bei Klerus und Volk die Absicht bestand, einen neuen Herrn zu wählen, da der Bischof sie nicht schützen könne [310]); wenn wir lesen, dass ein Teil des Kapitels und der Ritterschaft gegen den Bischof sich auflehnte; wenn wir weiter hören, dass der vom Orden zur Verwaltung der bischöflichen Güter in Leal eingesetzte Propst Johannes vier Jahre lang wie ein Bischof geschaltet habe [311]); wenn wir erfahren, dass eben dieser Johannes sich an der Kurie aufhielt und vom Deutschorden gestützt wurde, so darf man die Behauptung aufstellen, dass dieser die gebotene Gelegenheit energisch dazu ausnutzte, das Bistum Ösel unter seine Herrschaft zu bringen, wie etwa die preussischen Bistümer.

---

303) UB. I, Sp. 752.

304) UB. Reg. VI, S. 161, n. 650cc, 650e.

305) UB. II, Sp. 3, n. 606 nennt die Parteien, ebenso UB. Reg. VI, S. 161, n. 650e. Der Dekan scheint später zu dem Bischof übergetreten zu sein. Über den Propst vgl. UB. I, Sp. 753 und Reg. II, S. 30, auch L. Arbusow im Jahrbuch f. Genealogie etc. 1901, S. 35.

306) UB. Reg. II, S. 30 oben.

307) UB. II, Sp. 66 f.

308) UB. I, Sp. 754: „canonicos . . . expulerunt et conventum quendam ibidem de suis fratribus posuerunt."

309) UB. VI, S. 28, n. 650c.; S. 161, n. 650dd.

310) UB. I, Sp. 751 unten.

311) UB. Reg. II, S. 30; UB. I, Sp. 753.

Es gelang ihm nicht. Erzbischof Ysarnus brachte am 16. Juni 1302 einen Vergleich zustande, Leal und Hapsal wurden dem Bischof zurückgegeben, beide Parteien versprachen sich zu achten und zu vertragen [312]). Die eigentliche Streitfrage zwischen dem Bischof, dem Dekan und dem einen Teil des Kapitels einerseits und dem Scholaster Johannes, dem Propst [313]), dem Ritter Johannes und dem Volk andererseits sollte erst später nach der Rückkehr Ysarns von der Kurie entschieden werden [314]). Konrad war es also gelungen, sich den Bischofsstuhl von Ösel zu behaupten. Vom 1. Mai 1307 besitzen wir noch eine Urkunde von ihm [315]). Dann hören wir nichts mehr von ihm, auch die Zeit seines Todes ist nicht bekannt.

Sein Nachfolger Hartung sitzt am 27. Februar 1312 [316]) und ist aus dem Kreise des Kapitels gewählt worden. Er ist doch wohl der Kanonikus, der am 16. Juni 1302 bei der Fällung des Schiedsspruchs durch Ysarnus in Riga anwesend war [317]) und im Jahre 1309 eine Bulle Gregors IX. transsumierte [318]).

Überblicken wir die Besetzungen des Bistums seit der Begründung des Erzbistums Riga, so stellt sich heraus, dass sich ein päpstlicher Eingriff nicht nachweisen lässt. Dagegen wurde der Nachfolger Hartungs, Jakob, nach vorausgegangenem Verzicht auf die Wahl von Johann XXII. providiert [319]). Begünstigt durch die Verhältnisse, durch den Streit, der den Erzbischof Friedrich zwang, sich an der Kurie aufzuhalten, gelang es der Kurie, die Besetzung des Bistums Ösel in die Hand zu bekommen. Aber auch in Ösel sehen wir den mächtigen Deutschorden auf ein Ziel losgehen, dessen Erreichung die Voraussetzung für die festere Fügung des Ordensstaates gewesen wäre: die Herrschaft über das Bistum und die Verfügung über die Person des Bischofs.

IV.

Das Bistum Selonien-Semgallen.

Schon im Winter 1207/08 wurde die Landschaft Selonien erobert [320]). Ihr Besitz muss aber sehr zweifelhaft gewesen sein. Denn erst im Jahre 1218 setzte Bischof Albert von Riga kraft

312) UB. II, Sp. 3, n. 606; UB. Reg. VI, S. 164, n. 693b.
313) L. Arbusow emendiert mit Recht in UB. II, n. 606 statt „populum“ und „populi“ „praepositum“ und „praepositi“. Vgl. Jahrbuch f. Genealogie 1901, S. 35 unter Johannes, Propst von Ösel.
314) UB. II, Sp. 5.
315) UB. II, Sp. 38, n. 622.
316) UB. II, Sp. 62, n. 637.
317) UB. II, Sp. 5.
318) UB. Reg. II, S. 22, n. 724.
319) UB. VI, Sp. 74, n. 2778.
320) Heinr. chron. Lyv. XI, 6.

der Ermächtigung, die ihm Honorius III. am 30. September 1217 erteilt hatte [321]), einen Bischof dieser Landschaft ein [322]). Er wählte dazu einen Mann, der durch sein ganzes bisheriges Leben die Bürgschaft dafür bot, dass er als Kriegsmann und Bischof für die Ausbreitung des Glaubens sorgen werde, den Herrn Bernhard zur Lippe [323]).

Etwa ums Jahr 1140 geboren, wurde er als zweiter Sohn zum geistlichen Stande bestimmt, in Hildesheim erzogen und unter die Zahl der Domherren aufgenommen. Nach dem Tode des ältesten Bruders musste er das geistliche Gewand ausziehen und die väterlichen Güter übernehmen, also Ritter werden. Er zeigte sich als treuer Anhänger Heinrichs des Löwen bis zu dessen Verbannung. Im Jahre 1198 wurde er von Bischof Berthold für den Kriegszug nach Livland gewonnen [324]), und bald nach der Rückkehr trat er als Mönch in das von ihm gestiftete Cistercienserkloster Marienfeld ein [325]). Vom Papste erhielt er die Erlaubnis, in Livland den Glauben zu predigen [326]). Im Frühjahr 1211 zog er mit Bischof Albert und den Bischöfen von Paderborn, Verden und Ratzeburg nach der jungen Kolonie. Seinen Aufenthalt nahm er bei den Cisterciensermönchen in Dünamünde, und bald, nachdem der bisherige Abt Dietrich zum Bischof von Estland geweiht worden war, empfing er die Priesterweihe und die Würden des Abtes. In den Kämpfen mit den Esten und Letten wird er von dem Chronisten Heinrich mit Ehren genannt. Noch als Abt von Dünamünde nahm er mit Albert von Riga an dem dänischen Hoftag zu Schleswig am 18. Juni 1218 teil. Bald darauf wurde er zum Bischof von Selonien ernannt [327]).

Von wem? Der Magister Justinus behauptet in dem Lippiflorium [328]), Bernhard sei nach Rom gereist und habe dort die

---

321) UB. I, Sp. 46, n. 40.

322) Über das Bistum Selonien-Semgallen vgl. Ph. Schwartz, Kurland im 13. Jahrhundert (Göttinger Dissertation), Leipzig 1875, im besondern über die Streitfrage des Namens S. 6 f.

323) Vgl. seine Biographie von Scheffer-Boichorst, Herr Bernhard von der Lippe als Ritter, Mönch und Bischof. (Detmold 1872). v. Bunge, Weihbischöfe S. 19 ff.

324) UB. Reg. VI, S. 137, n. 13a. Vgl. H. Althof, Das Lippiflorium, lateinisch und deutsch nebst Erläuterungen. Leipzig 1900. S. 122 f.

325) In der Diözese Münster.

326) Heinr. chron. Lyv. XV, 4.

327) Heinr. chron. Lyv. XXII, 1: „Bernardus abbas, qui eodem anno consecratus est in episcopum in Semigallia." Die Zeit ist richtig angegeben, aber nicht das Bistum. Vgl. Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 90, Anm. 234, Schwartz S. 6.; UB. 1, Sp. 96, n. 81: Lambert wurde ernannt zum Bischof von Selonien und einem Teil von Semgallen; v. Bunge, Weihbischöfe S. 25, Anm. 73.

328) V. 793–818. Scheffer-Boichorst S. 89, Anm. 233 und Althof S. 124, Anm. zum Vers 796, halten Justins Ansicht für richtig, auch Schwartz S. 7.

Erlaubnis zur Annahme der Bischofsweihe erbeten und erhalten. Das mag richtig sein, und man kann sich den Aufenthalt in Rom so erklären, dass Bernhard sich einen Dispens von der irregularitas geben liess, die durch sein früheres ritterliches Leben und Blutvergiessen entstanden war. Darauf deutet auch der Ausdruck bei Justin hin: „dat papa viro fas accipiendi pontificale decus". Aber mehr als diesen Dispens hat ihm offenbar die Kurie nicht gegeben. Denn päpstliche Urkunden selbst liefern den Beweis, dass Bernhard von dem rigischen Bischof instituiert wurde. Dem letzteren wird nämlich das Recht zur Substitution von Bernhards Nachfolger Lambert mit der Begründung bestritten, dass er nur das Recht der Einrichtung eines Bistums und seiner erstmaligen Besetzung besessen habe [329]). Und die päpstliche Bestätigung der Bistumsgrenzen vom 25. Oktober 1219 erwähnt nur die Tätigkeit des Bischofs Albert, schweigt von der Tätigkeit der Kurie bei der Errichtung des Bistums Selonien [330]).

Bernhard empfing die Weihe am Ende des Jahres 1218 in Oldenzaal, und einer der weihenden Bischöfe war sein Sohn, der Bischof Otto von Utrecht, ein Ereignis, das grosses Aufsehen bei den Zeitgenossen erregte [331]). Am 1. Januar 1219 bezeichnet ihn sein Sohn als Bischof von Selonien [332]). Ungefähr gleichzeitig wurden Bernhard die Grenzen seiner Diözese durch den rigischen Bischof Albert bestimmt. Die Bestätigung dieses Aktes wurde nun von Bernhard bei dem Papst Honorius III. erbeten und am 25. Oktober 1219 erteilt [333]). Zwischen dem 11. September und dem 5. November ist er noch einmal in Stade nachweisbar [334]). Er weihte seinen Sohn Gerhard zum Erzbischof von Bremen und reiste vermutlich noch im Spätherbst nach Livland [335])

Es ist mit Recht bestritten worden, dass in Selburg eine Kathedrale gestanden habe [336]). Man darf daher auch bezweifeln,

---

329) UB. I, Sp. 157, n. 122.

330) UB. I, Sp. 49, n. 43.

331) Annales Stadenses. M. G. SS. XVI, 360. Justinus V. 818 ff. weiss über den Ort der Weihe gar nichts Genaueres. Scheffer-Boichorst S. 91, Anm. 235 wirft dem Dichter einen groben Irrtum vor, weil er Bernhard in Livland geweiht werden lasse. Althof a. a. O. S. 125, Anm. zu V. 820 nimmt ihn in Schutz. Wer Recht hat, lässt sich aus Justins Worten nicht entscheiden.

332) v. Bunge, Reg. S. 10, n. 84.

333) UB. I, Sp. 49, n. 43. Vielleicht kam er bei dieser Gelegenheit nach Rom, jedenfalls ist Zeit genug dafür im Jahre 1219 vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Justin diese Reise meint und sie vordatiert.

334) BFW. Reg. Imp. Bd. II, n. 10840.

335) Vgl. Scheffer-Boichorst S. 92, Anm. 239.

336) Vgl. K. v. Löwis of Menar in den Sitzungsberichten 1900, S. 145 und die Ansicht Arbusows S. 148.

dass Bernhard seinen Sitz in Selburg genommen habe. Nie bezeugen die Urkunden seinen Aufenthalt in Selburg, ebensowenig erwähnt der Chronist Heinrich diesen Ort als Bischofssitz Bernhards, nur in Riga sehen wir ihn tätig. Tatsächlich finden wir ihn in den Jahren 1220 bis 1223 in Deutschland [337]). Nach dem Bericht des Chronisten Heinrich kehrte er im Frühjahr 1223 mit vielen Kreuzfahrern zurück und bereitete die Niederwerfung des Estenaufstandes vor [338]). Am 28., 29. oder 30. April 1224 starb er. Justinus und ihm folgend Scheffer-Boichorst geben als Todesort Selburg an [339]). Indessen, das ist unwahrscheinlich aus den oben angeführten Gründen. Mit grosser Wahrscheinlichkeit kann man Riga als den Todesort bezeichnen [340]).

Bald nach dem Tode Bernhards ernannte Bischof Albert den Nachfolger in der Person Lamberts [341]). Den Zeitpunkt der Substitution kann man ziemlich genau bestimmen. Wir erfahren, dass am 14. November 1224 eine Bitte des Bischofs von Selonien beim Papste eingelaufen ist, die um Bestätigung der Grenzen des Bistums Selonien ersucht, so wie sie der livländische Bischof Albert bestimmt habe [342]). Bischof Bernhard hatte eine derartige Bestätigung bald nach seiner Weihe erhalten und hätte sie 1224 nicht mehr nötig gehabt. Die Teilungen im Juli desselben Jahres betrafen die Diözese Selonien nicht, soweit bis jetzt bekannt ist. Es wird sich also um die Bestätigungsbulle für den neuernannten Bischof Lambert handeln. Nehmen wir an, dass eine Nachricht von Riga in etwa zwei Monaten nach Rom gelangte, so steht es fest, dass Lambert Mitte September bereits Bischof war. Seine Ernennung und Weihe fiel also in die Zeit vom 1. Mai bis Mitte September 1224. Schon im August des folgenden Jahres heisst er „episcopus Semigalliae“ [343]). Wir sehen daraus,

---

337) Vgl. v. Bunge, Reg. n. 99, 176, 177, 183, 203a.

338) Heinr. chron. Lyv. XXVII, 1, 2.

339) Lippiflorium V. 891: „mortis fata subit pastor sacer in cathedrali ecclesia, praesul cui fuit ipse datus“; Scheffer-Boichorst S. 100, Anm. 262; Exkurs IV, S. 123 ff.; v. Bunge, Weihbischöfe S. 27.

340) Vgl. v. Bruiningk, Zur Frage der Seligsprechung Bischof Bernhards zur Lippe, Sitzungsberichte 1900, S. 149. Althof hält drei Möglichkeiten offen: Selburg, Mesothen, Riga. (Anmerkung zu V. 891 ff., S. 127.) Gegen Mesothen als Bischofssitz vgl. SB. 1900, S. 148.

341) UB. I, Sp. 158, n. 122: „eo quod a bonae memoriae Rigensi episcopo fuisse noscitur institutus, qui instituendi episcopos auctoritatem solummodo, non substituendi in terris de novo conversis et ecclesiis cathedralibus iam aedificatis habebat. „UB. I, Sp. 96, n. 81: „Cum nos auctoritate litterarum apostolicae sedis . . . venerabilem virum Lambertum elegissemus episcopum Seloniae et cuiusdam partis Semigalliae.“

342) UB. I, Sp. 70, n. 65.

343) UB. I, Sp. 80, Zeugen.

dass sich seine Diözese geändert hat. Über diesen Vorgang stellte Albert von Riga am 21. März 1226 eine urkundliche Bestätigung aus, damals, als in Riga eine Landessynode durch den Legaten Wilhelm von Modena berufen war [344]). Lambert verzichtete auf Selonien, und Albert wies ihm dafür ganz Semgallen als Diözese an. Allerdings konnte sie ihm noch nicht den Unterhalt bieten, daher behielt er die Einkünfte von Selonien einstweilen bei. Weder in Semgallen noch in Selonien konnte er seinen Sitz nehmen [345]).

In Deutschland ist er mehrmals bezeugt. So lesen wir ihn in der Zeugenreihe einer im Jahre 1228 zu Reinhardsbrunn ausgestellten Urkunde des Landgrafen Heinrich von Thüringen [346]). Gleichfalls setzt seine Anwesenheit in Deutschland voraus, dass ihm Gregor IX. am 11. Dezember 1228 gestattete, sich Gehilfen aus einem Prämonstratenserkonvente zu wählen [347]). Vielleicht war dies der Anfang eines Domkapitels, dessen Existenz in einer Urkunde vom 20. April 1233 vorausgesetzt wird [348]).

Wir begegnen Lambert später nicht mehr. Man könnte aus dem Schweigen folgern, dass er tot ist. Aber eine andere Auffassung ist ebenso gut möglich: Lambert wurde auf Betreiben seines Nachfolgers Balduin, des berüchtigten Citerciensermönches von Alna, abgesetzt oder zum Verzicht genötigt. Aus der Urkunde, auf die sich diese Behauptung stützt, geht nicht hervor, dass Lambert tot ist. Er erhält nicht den für tote Geistliche üblichen Zusatz „bonae memoriae“. Und warum wird Albert von Riga die Berechtigung abgesprochen, ihn zu substituieren? Offenbar, um einen Vorwand zur Absetzung Lamberts zu haben. Schliesslich weist der Ausdruck „qui se quondam gerebat pro episcopo Semigalliensi“ auf eine Cession hin [349]). Das ist Balduin auch zuzutrauen, dass er sich auf den Wortlaut der Bulle

---

344) UB. I, Sp. 96, n. 81. Heinr. chron. Lyv. XXIX, 8

345) Schwartz, Kurland S. 13, erkennt zwar an, dass Lambert nie in Selburg nachzuweisen ist, hält aber doch an der unbewiesenen Behauptung fest, dass Selburg Bischofssitz gewesen sei. Über die Aufhebung des Bistums Selonien, die Verteilung des Landes vgl. S. 16 f. Die Zeit der Veränderung legt Schwartz S. 6 ins Jahr 1226, berücksichtigt aber nicht die Titeländerung im Jahre 1225 und die Tatsache, dass Wilhelm von Modena bereits am 31. Dezember 1224 zum Legaten in Semgallen ernannt wird: UB. I, Sp. 74.

346) Winkelmann, Analecta hist. Liv. in den Mitteilungen XV, 346, n. 1.

347) UB. Reg. VI, S. 143, n. 114.

348) Livonica S. 37, n. 16.

349) UB. I, Sp. 157, n. 122 vom 4. Februar 1232. Als Beispiel für den Titel eines Bischofs, der cediert hat: „Balduinus episcopus quondam Semigalliensis“; vgl. UB. VI, Sp. 611, n. 3168. Schwartz, Kurland S. 28, weist schon auf den unfreiwilligen Verzicht hin.

Honorius' III., die die Vollmacht für Albert enthielt, berief und die Absetzung Lamberts durchdrückte. Offenbar ist es doch sein Ziel gewesen, Bischof in einer der baltischen Diözesen zu werden.

Am 28. Januar 1232 hatte er es erreicht [350]). Er war von Livland an die Kurie zurückgekehrt [351]) und an dem genannten Tage bereits vom Papste zum Bischof von Semgallen ernannt. Vorher erhielt er die Priesterweihe, dann wurde er vom Papste selbst konsekriert [352]). Gleichzeitig übertrug ihm Gregor IX. die Legation in Livland, Gotland, Finnland, Estland, Semgallen und Kurland mit so weitreichenden Vollmachten, wie sie Wilhelm von Modena nie besessen hatte [353]). Warum? Der rücksichtslose Mensch — er musste der Kurie doch aus der Zeit der Sedisvakanz in Riga genügend bekannt sein [354]) — sollte noch einmal den Versuch machen, den päpstlichen Staat in jenen Gegenden zu errichten [355]). Balduin begab sich bald nach Livland [356]), betrug sich aber derart anmassend, dass ihm Gregor IX. am 9. Februar 1234 die Legation entziehen musste [357]). Soweit reichte sein Einfluss in Rom aber doch, dass die Bischöfe von Riga und Dorpat, die Prokuratoren des Schwertordens und der Stadt Riga zugleich mit ihm vor dem päpstlichen Stuhl zur Verantwortung erschienen [358]). Noch am 24. Februar 1236 wird er vom Papste als Bischof von Semgallen bezeichnet. Im Laufe desselben Jahres gab er sein Bistum auf [359]). Wir finden ihn noch im Herbst des Jahres 1237 im Erzbistum Köln als „episcopus quondam Semigalliensis“ [360]), und zum Jahre 1239 bringt Albricus die Nachricht, dass er sich als „archiepiscopus Viscienensis“ an

---

350) UB. I, Sp. 152, n. 115.

351) Chron. Albrici., M. G. SS. XXIII, 930.

352) UB. I, Sp. 152: „cum in minori adhuc officio constitutus.“ „te in Semigalliensem episcopum manibus nostris duximus consecrandum.“

353) UB. I, Sp. 154 ff., n. 116—124.

354) Vgl. oben S. 318.

355) Vgl. für die Beurteilung seines Charakters Livonica S. 36, n. 14. Seine Tätigkeit in Livland schildert eingehend und gut Schwartz, Kurland § 3, kürzer v. Bunge, Weihbischöfe S. 39 ff.

356) Am 3. Oktober 1232 wohnte er der Einweihung der Klosterkirche zu Doberan in Mecklenburg bei: v. Bunge, Reg. S. 30, n. 381.

357) Livonica S. 38, n. 18.

358) UB. I, Sp. 185, n. 145; Livonica n. 20. Balduins Anwesenheit in Rom wird durch das Verzeichnis der Beschwerden bewiesen, das doch nach seinen Angaben zusammengestellt ist. (Livonica S. 40 ff.)

359) Chron. Albrici, M. G. SS. XXIII, 940.

360) v. Bunge, Reg. S. 34, n. 434—437; UB. VI, Sp. 611, n. 3168.

dem Kreuzzug des lateinischen Kaisers Balduin II. von Konstantinopel beteiligt habe [361]). Dann verschwindet er aus dem Gesichtsfelde.

Noch am 17. September 1237 war das Bistum Semgallen vakant. An diesem Tage bezeugte es Wilhelm von Modena ausdrücklich gelegentlich der Bestimmung der Bistumsgrenzen, und an demselben Tage urkundeten Propst und Kapitel der Kirche Semgallen, offenbar weil sie seit der Vakanz das Bistum verwalteten. Der Sitz des Kapitels war immer noch Riga, die rigische Kirche musste es unterhalten, und die äussere Lage des Bischofs wird wohl kaum anders gewesen sein [362]). Wie lange das Bistum Semgallen den Bischof entbehrte, wissen wir nicht [363]). Am 31. Juli 1246 besiegelte ein Bischof Arnold von Semgallen zusammen mit dem Erzbischof Albert von Riga in Lesum bei Bremen eine Urkunde der Stadt Bremen [364]). Man kann nicht mehr feststellen, ob er vom Domkapitel Semgallen gewählt und dann von dem päpstlichen Legaten Wilhelm bestätigt wurde, oder ob er von ihm ernannt wurde. Nahe liegt aber die Vermutung, dass er mit dem Erzbischof zusammen von Lyon kam und dort von Innocenz IV. ernannt worden ist [365]). Zwischen dem 4. Oktober und 5. Dezember 1247 resignierte er sein Bistum wegen Körperschwäche und aus anderen Gründen zu Händen des Papstes [366]).

Die Neubesetzung nahm Innocenz IV. vor. Der Erzbischof Siegfried III. von Mainz hatte sich schon oft bemüht, für seinen

---

361) M. G. SS. XXIII, S. 946, Zeile 44 u. Anm. 90; v. Bunge, Weihbischöfe S. 42.

362) UB. I, Sp. 198, n. 153, 154. Vgl. Schwartz, Kurland S. 48. Auch ein Beweis gegen Selburg als Bischofssitz.

363) v. Bunge, Weihbischöfe S. 64 f.

364) BFW. Reg. Imp. Bd. II, n. 11481. Arnold gehörte dem Cistercienserorden an, vgl. Mitt. XIII, S. 524, n. 3. Eubel, Hierarchia catholica I, 468, behauptet, er sei Deutschordenspriester gewesen.

365) Gerade um diese Zeit beginnt eine regere Tätigkeit der Kurie für die baltischen Provinzen; ein Erzbistum wird gegründet, man hört wieder von einem Bischof von Kurland, Erzbischof Albert soll den Predigerbruder Guarner als Bischof dieser Diözese einsetzen (v. Bunge, Reg. S. 40, n. 528), kurz: Niedergerissenes soll wieder aufgebaut werden.

366) BFW. Reg. Imp. Bd. I, n. 4893; UB. VI, Sp. 412, n. 3020. Am 30. November 1247 beurkundet er die von ihm zu Geilenkirchen ausgeführte Weihe eines Altars und nennt sich: „Fr. Arnoldus, dei gratia episcopus Semigallie, ordinis Cisterciensis, provisor in spiritualibus per episcopatum Leodiensis dyocesis“ (Mitteilungen XIII, S. 524, n. 3). Er hat also resigniert und die Funktionen eines Weihbischofs einstweilen übernommen, hat aber offenbar noch keine Nachricht über die Annahme seiner Cession. Am 14. Mai 1261 erscheint er zum letzten Male urkundlich als Stellvertreter des Bischofs von Lüttich (UB. Reg. VI, S. 152, n. 405b).

Neffen Heinrich von Lützelburg, einen Franziskanermönch, ein Bistum zu erlangen. Am 16. Dezember 1246 erhielt der päpstliche Legat Philipp, Elekt von Ferrara, den Auftrag, dem genannten Heinrich ein Bistum innerhalb der Grenzen seiner Legation, also in Deutschland zu übertragen [367]). Denselben Auftrag gab Innocenz am 24. August 1247 seinem Legaten und Kardinaldiakon Peter von St. Georg [368]). Ebenso sollte der Erzbischof Albert von Preussen und Livland den Minoriten Heinrich einer vakanten Kirche innerhalb seines Erzbistums als Bischof vorsetzen. Albert ist aber nicht in die Lage gekommen, den Auftrag auszuführen. Als nun Arnold auf Semgallen verzichtet hatte, da wandte sich der Erzbischof Siegfried von Mainz wieder an den Papst. Innocenz erteilte nun Albert am 5. Dezember 1247 den direkten Befehl, Heinrich zum Bischof von Semgallen zu machen und ihn zu weihen. Auch diesmal führte Albert den erhaltenen Befehl nicht aus, sondern der Erzbischof von Mainz ernannte und weihte seinen Neffen kraft päpstlicher Vollmacht zum Bischof [369]).

Der Papst besetzte also ohne weiteres das erledigte Bistum, das Kapitel von Semgallen wurde gar nicht gefragt, wenn es überhaupt existierte. Die Art der Besetzung liefert einen charakteristischen Beitrag zur Kirchenpolitik Innocenz' IV. Seinem ersten Vorkämpfer in Deutschland gegen die Staufer, dem Erzbischof von Mainz, durfte er eine Bitte nicht abschlagen [370]).

Die Zeit der Konsekration Heinrichs steht nicht sicher fest. Erst am 14. Februar 1249 erscheint er als „episcopus Semigalliensis [371]). Ob er je in sein Bistum gekommen ist, ist sehr fraglich, da dessen Zustand durchaus nicht so war, dass ein Bischof dort hätte existieren können [372]). Am 3. März 1251 wurde es

---

[367]) M. G. epistolae pontif. saec. XIII, Bd. II, S. 197, n. 265.

[368]) A. a. O. Bd. II, S. 307, n. 423.

[369]) UB. VI, Sp. 412, n. 3020; I, Sp. 276, n. 219: „Verum cum bonae memoriae S. Moguntinus archiepiscopus discretum virum, fratrem Henricum dictum de Luttelburg de ordine fratrum minorum, status illarum partium prorsus ignarus, in Semigalliensem episcopum auctoritate apostolica duxerit promovendum . . ."

[370]) Vgl. Aldinger, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Innocenz IV., S. 125.

[371]) An diesem Tage weihte er im Kloster Petershausen bei Konstanz einen Altar; v. Bunge, Reg. S. 46, n. 609 nach Casus monasterii Petrishusensis, M. G. SS. XX, 682. Merkwürdigerweise wird er schon am 13. Juni 1249 als Bischof von Semgallen und Kurland bezeichnet. Diese Notiz muss aber eine spätere Eintragung sein, denn erst am 3. März 1251 wurde er nach Kurland transferiert. Winkelmann, Anal. histor. Liv. in den Mitteilungen XV, 346, n. 4; UB. I, Sp. 276, n. 219.

[372]) UB. I, Sp. 277; v. Bunge, Weihbischöfe S. 68.

aufgehoben und sein Gebiet mit der Diözese Riga vereinigt. Heinrich wurde gleichzeitig nach Kurland versetzt, das gerade vakant war [373]).

Als Ergebnis der Einzeluntersuchung gewinnen wir folgendes. Bis zur Gründung des Erzbistums Riga war Semgallen exemt [374]). In dieser Zeit erfolgten alle Besetzungen auf Veranlassung der Kurie. Die letzte Ernennung geschah auf päpstlichen Befehl, und zwar mit Übergehung Alberts, des zuständigen Metropolitans. Alle Fälle zeigen deutlich das Streben der kurialen Politik, ungehindert und frei über die Bistümer zu verfügen.

V.

Das Bistum Kurland [375]).

Das Land der Kuren gehörte zum rigischen Bistum, als der Cisterciensermönch Balduin von Alna von dem päpstlichen Legaten Otto aus Dänemark nach Livland geschickt wurde [376]). Er schloss am 28. Dezember 1230 und am 17. Januar 1231 Verträge mit den Kuren über die Annahme des Christentums ab [377]). Ihr Land trugen die Kuren der römischen Kirche auf und versprachen mit Genehmigung der rigischen Kirche, den Bischof anzunehmen und ihm zu gehorchen, der mit päpstlicher Vollmacht eingesetzt werden würde [378]).

Als Bischof Nikolaus eingetroffen war, zeigte er sich durchaus nicht einverstanden. Denn wir sehen, dass er am 9. August 1231 den Bürgern der Stadt Riga ein Drittel von Kurland zu Lehen gab [379]). Die Aufzählung der Zeugen beweist, dass er

---

373) UB. I, Sp. 277: „ nos eundem fratrem ad totam Curoniensem dioecesin, nunc pastore vacantem, duximus transferendum."

374) Vgl. Livonica S. 32, n. 10, 11.

375) Vgl. Schwartz, Kurland.

376) Chron. Albrici M. G. SS. XXIII, 930: „ad partes Livonie a cardinali Ottone transmissus."

377) UB. I, Sp. 134, n. 103; Sp. 136, n. 104. Ihre Datierung nach Bonnel, Commentar S. 70. Es war zu der Zeit, als der Bischof Nikolaus von dem päpstlichen Legaten bereits bestätigt, aber noch nicht in Riga eingetroffen war. Denn die Verträge wurden besiegelt von dem Bischof Hermann von Leal-Dorpat, dem Abt Theoderich von Dünamünde und anderen Ungenannten, Nikolaus fehlte. Damit vergleiche man UB. I, Sp. 138, n. 106, § IIII: „usque ad adventum episcopi."

378) UB. I, Sp. 135: „episcopum autem domini papae auctoritate instituendum eisdem, cum reverentia et devotione, tamquam patrem suum et dominum recipient." Ähnlich Sp. 137.

379) UB. I, Sp. 144, n. 109.

mit seiner Auffassung nicht allein stand. Es kostete noch manchen Kampf und manche Verhandlung, bis Balduin wich [380]). Er begab sich nach Rom und erwirkte eine Reihe von Bullen, die ihn vollständig zum Herrn in Livland machten [381]). Noch vor dem 28. Januar 1232 wurde er von Gregor IX. eigenhändig zum Bischof von Semgallen geweiht; am 28. Januar erhielt er die Legation in Livland, Gotland, Estland, Semgallen und Kurland mit der Befugnis, die Wahl von Bischöfen eventuell zu bestätigen und die Gewählten zu weihen [382]). Am 3. Februar hatte er es erreicht, dass ihm Gregor Kurland auf Lebenszeit anvertraute. Von der Errichtung eines Bistums war noch nicht die Rede. Man wird daher nicht fehlgreifen, wenn man die Absicht Balduins annimmt, Kurland, das auf diese Weise der rigischen Kirche entrissen war, mit dem Bistum Semgallen zu vereinigen [383]).

Balduin reiste nun nach Livland und wirkte als Werkzeug der päpstlichen Politik, deren Ziel die Gründung eines päpstlichen Staates war. Natürlich stiess er auf den Widerspruch der wirklichen Machthaber in Livland, des Bischofs von Riga und des Schwertordens. Dem Streit machte Gregor IX. ein Ende, indem er Balduin am 9. Februar 1234 die Legation entzog und alle ihm erteilten Aufträge zurückzog [384]). Gleichzeitig ernannte er Wilhelm, den ehemaligen Bischof von Modena, zum Legaten an Balduins Statt [385]).

Dieser instituierte nun am 10. September 1234 in Riga den Predigerbruder Heinrich als Bischof von Ösel. Zur selben Zeit ernannte er wohl auch den Bischof Engelbert von Kurland [386]). Prüfen wir die Zeugnisse, die über dieses Ereignis vorliegen! Das wertvollste ist ohne Zweifel das des Legaten selbst. In dem einen, das im Jahre 1245 am 7. Februar ausgestellt ist, erklärt Wilhelm, er habe Engelbert als ersten Bischof von Kurland eingesetzt [387]). Ein zweites Zeugnis Wilhelms ist am 19. April 1242 ausgestellt und berichtet von einem Vertrage, der zwischen dem Bischof und den Schwertrittern geschlossen wurde, und zwar

---

380) Vgl. Livonica S. 40, n. 21. Schwartz' Kurland III wird dadurch ergänzt.

381) Chron. Albrici M. G. SS. XXIII, 930; Livonica S. 42 [10]: „ipso recedente ad curiam Romanam."

382) UB. I, Sp. 152, n. 115.

383) UB. I, Sp. 156, n. 119.

384) Livonica S. 38, n. 19.

385) A. a. O. n. 18.

386) Vgl. v. Bunge, Weihbischöfe S. 68, Anm. 285.

387) UB. 1, Sp. 237, n. 181: „bonae memoriae Eyngelberto, episcopo ibidem instituto a nobis."

durch Wilhelm selbst [388]). Dieser Vertrag muss also zeitlich vor der Vereinigung des Schwertordens mit dem Deutschorden, also vor dem 12. Mai 1237 liegen. Folglich muss ein Bischof in der gleichen Zeit existiert haben, vermutlich sogar vor der Schlacht an der Soule, in der doch der grösste Teil der Schwertritter vernichtet wurde. Schwartz behauptet, Engelbert sei in der Zeit zwischen der Schlacht und der Ordensvereinigung eingesetzt worden, und stützt seine Behauptung mit der anderen, erst 1236 habe die Möglichkeit zur Errichtung eines Bistums Kurland bestanden. Denn erst in diesem Jahre habe Balduin auf Semgallen und Kurland resigniert [389]). Dem muss man entgegenhalten, dass der Papst Gregor IX. seinem Legaten Balduin sämtliche Aufträge und Vollmachten entzogen hat [390]). Die Verleihung Kurlands auf Lebenszeit dürfte in der Tat damit auch erloschen sein. Weiter redet der Chronist, der die Nachricht über den Verzicht auf Semgallen bringt, eben nur von diesem Verzicht auf das Bistum und nicht von dem auf Kurland [391]). Die Möglichkeit der Gründung eines Bistums Kurland lag also schon vor, sobald der Legat Wilhelm in Livland angelangt war, also im September des Jahres 1234. Man kann nicht die Zeit der Bistumsgründung eng umgrenzen auf das Jahr 1236, sondern muss sich damit bescheiden, zu sagen, dass sie in die Zeit zwischen September 1234 und Ende 1236 fällt. Nur als wahrscheinlich kann man es annehmen, dass Wilhelm den Bischof von Kurland zu gleicher Zeit mit dem von Ösel einsetzte: im September 1234.

Am 17. September 1237 muss Engelbert noch gelebt haben. An diesem Tage wird über die Begrenzung der Diözesen Riga, Semgallen und Kurland geurkundet. Sie geschah „de consilio et voluntate venerabilium patrum episcoporum et dilectorum fratrum H. praepositi et capituli Semigalliensis, cum sedes ibi vacaret, et aliorum de terra praelatorum [392]). In erster Linie mussten die Bischöfe der Diözesen einverstanden sein. Da es einen Bischof von Semgallen augenblicklich nicht gab, so müssen der rigische und kurische Bischof gemeint sein. Nicht lange

---

388) UB. I, Sp. 223, n. 171: „Tertiam (sc. ordinationem) quoque inter H. primum episcopum Curoniae et fratres de Theutonica domo, qui tunc Christi milites dicebantur."

389) Schwartz, Kurland S. 44.

390) Livonica S. 38, n. 18, 19. Schon Kallmeyer macht in den Mitteilungen IX (1858—60) S. 190 darauf aufmerksam.

391) Vgl. Albricus M. G. SS. XXIII, 940.

392) UB. I, Sp. 196, n. 153.

danach brach der grosse Kurenaufstand aus, Engelbert wurde mit seinen Kanonikern erschlagen[393]). Im Mai 1242 ist er tot[394]).

Erst in den Jahren 1240 oder 1242 wurde Kurland von dem Vizemeister Dietrich von Grüningen unterworfen[395]). Der Deutschorden benutzte damals die allgemeine politische Lage, gab Kaiser Friedrich II. auf, näherte sich der Kurie und gewann mancherlei Vorteile dadurch. In Preussen teilte Wilhelm von Modena dem Orden zwei Drittel des Landes zu, während sich die vier Bischöfe zusammen mit einem Drittel begnügen mussten[396]). Der Deutschorden erreichte es auch bei Innocenz IV., dass er von dem durch ihn allein wiedereroberten Kurland zwei Drittel, der Bischof nur ein Drittel bekam, während das Verhältnis vorher umgekehrt war[397]). Schon bei dieser Gelegenheit wurde es ausgesprochen, dass der Papst Preussen und Kurland ebenso wie Livland als ein Territorium des Stuhles Petri in Rom betrachtete. Noch deutlicher gab sich die Absicht der Kurie zu erkennen in der Urkunde vom 5. Februar 1246, in der Innocenz IV. dem nicht mit Namen genannten Bischof von Kurland die Kapiteleinrichtung bestätigte[398]). Es ist zwar ein Erfolg des Deutschordens, dass die Mitglieder des Kapitels Deutschordenspriester sind. Aber durch den erwähnten päpstlichen Brief werden sie aus der Obedienz des Hochmeisters herausgenommen und der des Bischofs unterstellt. Sie sollen keinen anderen Oberen als den Papst haben, und der Deutschorden soll es nicht wagen, die kurische Kirche in seine Gewalt zu bringen. Sie soll also durchaus exemt sein. Allerdings wird Kurland, das bei der Kurie als zu Preussen

---

393) UB. I, Sp. 237, n. 181: „Postmodum autem, facta ordini vestro dictorum incorporatione militum, . . . cum praedicta pars Curoniae, relicto cultu catholicae fidei, et eodem episcopo infidelium manibus interfecto, in pristinam perfidiam laberetur...“; vgl. Schwartz, Kurland S. 48 f. Das wird die richtige Darstellung sein, gegen v. Bunge, Weihbischöfe S. 68, Anm. 285. Allerdings sprechen einige Nachrichten dagegen. Erstens das Zeugnis Hermanns von Wartberg (Scriptores rer. Prussic. II, 32–34 und Anmerkung 1 auf S. 34). Es ist zwar sehr spät, verdient aber immerhin Beachtung. Ebenso gibt die sicher gefälschte Urkunde eines angeblichen Hochmeisters Wilhelm von Urenbach mit dem Datum 1254 an, Engelbert sei von der Hand der Litauer gefallen, also im Jahre 1236. Schwartz meint mit Büttner, aus einer offensichtlich gefälschten Urkunde dürfe man nichts entnehmen. Das darf man doch nicht unterschreiben, zumal die Urkunde doch auch Richtiges enthält. Aber gegenüber dem Zeugnis Wilhelms von Modena in der angeführten Urkunde muss die Fälschung in der Tat zurücktreten.

394) UB. I, Sp. 223, n. 171; vgl. Bonnell, Commentar S. 77; Schwartz S. 49.

395) Hermann v. Wartberg, SS. rer. Prussic. II, 35 und Anm. 3.

396) Vgl. Krabbo, Teil II, S. 136.

397) UB. I, Sp. 237, n. 181; Sp. 239, n. 182.

398) UB. VI, Sp. 14, n. 2729.

gehörig gilt, der Metropolitangewalt des neugeschaffenen Erzbistums Riga unterstellt, aber die Besetzung des Bistums hat vorläufig die Kurie vorgenommen.

Es ist die Frage, wann sie wieder erfolgte. Zu derselben Zeit, da das neue Erzbistum für die baltischen Provinzen geschaffen wurde, beabsichtigte man an der Kurie, auch das Bistum Kurland wieder zu besetzen. Am 8. November 1245 erhielt der Erzbischof Albert den Befehl, den Predigerbruder Guarnerus, den Günstling des Landgrafen Heinrich Raspe von Thüringen, zum Bischof von Kurland oder Pomesanien zu weihen [399]). Am 5. Mai 1246 wurde der Befehl wiederholt [400]). Es ist klar, am 5. Mai ist der Bischofssitz noch nicht besetzt. Also muss die päpstliche Anordnung vom 5. Februar 1246 über die Kapiteleinrichtung in der Voraussetzung erteilt sein, dass Guarner wirklich auf den Befehl des Papstes ernannt wurde. Das geschah aber nicht, denn am 6. Oktober 1246 möchte ihn Innocenz IV. zum Bischof von Pomesanien oder Ermland ernannt wissen [401]). Ob Kurland damals wirklich besetzt wurde, wird bezweifelt [402]). Aber am 20. Februar 1248 erteilte Innocenz einem allerdings nicht genannten Bischof von Kurland den Auftrag, im ganzen Reich das Kreuz zur Hilfe des römischen Königs predigen zu lassen [403]). Ein Bischof von Kurland existierte also, es war ihm aber unmöglich, sein Bistum zu verwalten [404]).

Am 3. März 1251 war der Stuhl vakant [405]). An diesem Tage wurde in Lyon das Bistum Semgallen aufgehoben, sein Gebiet zu der Diözese Riga geschlagen und sein Bischof Heinrich von Lützelburg nach Kurland versetzt. Die Versetzung nahm die Kurie vor, allerdings mit Einwilligung des Erzbischofs Albert, seines Kapitels und des preussischen und livländischen Meisters Dietrich von Grüningen [406]). Heinrich ordnete sein Verhältnis zum Deutschorden durch einen besonderen Vertrag am 12. Dezember 1254 zu Sens [407]). Sein Inhalt muss derart gewesen sein, dass beide, Bischof und Orden, friedlich miteinander auskommen konnten, wie auch die Urkunden der Folgezeit zeigen.

---

399) Vgl. Strehlke, Aufzeichnungen zur Geschichte des Bistums Pomesanien, SS. rer. Prussic. V, S. 390.

400) M. G. Epist. saec. XIII, Bd. II, S. 137, n. 181; vgl. Livonica S. 21 f.; BFW. Reg. Imp. Bd. II, n. 7632.

401) Strehlke a. a. O.

402) v. Bunge, Weihbischöfe S. 69 f., Anm. 285.

403) BFW. Reg. Imp. Bd. II, n. 7950 nach M. G. Ep. saec. XIII, Bd. II, 356.

404) Schwartz S. 64 f.

405) UB. I, Sp. 277: „nunc pastore vacantem."

406) UB. I, Sp. 276, n. 219, Schluss.

407) UB. VI, Sp. 425, n. 3024b.

Bischof Heinrich hat dann wahrscheinlich nach der mörderischen Schlacht bei Durben[408]) sein Bistum verlassen. Die Kuren fielen ab und verharrten acht Jahre lang in vollem Aufstande[409]). Er hielt sich im Jahre 1260 in Köln und Helmstädt auf, vielleicht am 24. August 1262 in Nürnberg[410]). Als dann zwischen dem 8. resp. 30. September 1262 und dem 13. Februar 1263 das Bistum Chiemsee vakant wurde, versetzte ihn Urban IV. dorthin. Diese Versetzung wurde dem Klerus von Chiemsee am 13. Februar 1263 angezeigt[411]).

Das kurische Domkapitel hörte nach der Schlacht bei Durben auf zu existieren. Das ist daraus zu schliessen, dass der Bischof Edmund von Werd im Jahre 1290 ein neues Domkapitel zusammenstellte[412]). Nach der Versetzung Heinrichs nach Chiemsee war eine Neubesetzung des Bischofssitzes durch Wahl nicht mehr möglich. In diesem Falle war es das Recht des Erzbischofs von Riga, das erledigte Bistum zu besetzen. Aber Urban IV. folgte der Tradition Innocenz' IV. Er persönlich wollte dafür sorgen, dass die kurische Kirche einen neuen Hirten erhielt. Der Deutschorden, den Urban IV. sehr schätzte[413]), hatte dadurch Gelegenheit, in seinem Interesse zu arbeiten, wie er es in Preussen gewohnt war[414]). Er erreichte es, dass ein Deutschordensbruder zum Bischof von Kurland ernannt wurde.

Wir ersehen aus der päpstlichen Bulle, welche Einflüsse an der Kurie gewirkt haben[415]). Der Hochmeister Arno von Sangershausen benutzte die Tatsache, dass die Deutschordensbrüder Johann von Capua als päpstlicher Notar, Wulfhard als päpstlicher Kaplan und Poenitentiar und Hermann aus Livland als Ostiarius angestellt waren. Ihren gemeinsamen Bitten gab der Papst nach. Er erteilte seinem Legaten, dem Deutschordensbischof Anselm von Ermland, den Befehl, den Deutschordenspriester Edmund von Werd der kurischen Kirche als Bischof vorzusetzen und zu weihen. Für diesen einen Fall wurde das Recht des rigischen Erzbischofs ausser Kraft gesetzt; es sollte aber ihm und seiner Kirche kein Rechtsverlust daraus entstehen, und Edmund musste ihm als dem Metropolitan laut päpstlichen Befehls nach der Weihe den Treueid leisten. Die Kurie wollte

408) 13. Juli 1260.

409) Vgl. Schiemann S. 59 ff.

410) v. Bunge, Reg. S. 67, n. 923, 924; UB. Reg. VI, S. 197, n. 412c.

411) BFW. Reg. Imp. Bd. II, n. 11920 und 9310; UB. III, Sp. 58, n. 374a.

412) UB. I, Sp. 658, n. 530; v. Bunge, Reg. S. 98, n. 1365.

413) Vgl. Goetze, Albert Suerbeer S. 32.

414) Vgl. Krabbo, Teil II, S. 141 ff.

415) UB. III, Sp. 58, n. 374a.

also das Recht des Erzbischofs in keiner Weise beseitigen, aber de facto wurde die Metropolitangewalt durchbrochen, wie es auch schon früher vorgekommen war[416]). Der Deutschorden durfte immer auf Erfolg seiner Bemühungen rechnen, weil seine starke Macht ein wichtiger Faktor in der Politik der Kurie war. Nicht das bisherige kanonische Recht gab den Ausschlag bei der Entscheidung, sondern die augenblickliche politische Lage.

Edmund hielt sich vielleicht im Jahre 1265 in seinem Bistum auf[417]). Aber wahrscheinlich war seine Existenz doch nicht so gesichert, wie man nach dem Friedensschluss des livländischen Ordensmeisters mit den Kuren im Jahre 1267 annehmen möchte[418]). Jedenfalls ist er in den Jahren 1267, 1268, 1274, 1276, 1279, 1280, 1283 und 1287 in West- und Mitteldeutschland bezeugt[419]). Erst am 1. Februar 1290 und später ist seine Anwesenheit in den baltischen Provinzen sichergestellt. Jetzt war ihm die Möglichkeit geboten, in seinem Bistum sicher zu leben. Denn jetzt erst sind die Aufstände der Preussen, Semgallen und Kuren endgültig niedergeschlagen, der Friede wird durch eine Reihe von Burgen gesichert, und die Herrschaft des Deutschordens ist jetzt dauernd fest begründet[420]).

Schon der livländische Meister Willekin von Endorp, der am 26. März 1287 im Kampfe gegen die Semgallen fiel[421]), hatte angeregt, ein neues Domkapitel zu errichten[422]). Erst im Januar 1290 erwählte Bischof Edmund sechs Deutschordenspriester zu Domherren und stattete sie mit den nötigen Einkünften aus, nachdem der Erzbischof Johann II. von Riga und sein Kapitel die Einwilligung zur Errichtung des Kapitels gegeben hatten. Im Gegensatz zu der Verordnung Innocenz' IV. über die Errichtung des zweiten Domkapitels von Kurland unterstanden die Mitglieder des dritten durchaus dem livländischen Ordensmeister; neue Domherren sollten nur aus dem Deutschorden und nur mit Genehmigung des Ordensmeisters in Livland von Bischof und Kapitel gemeinsam gewählt werden. Ausdrücklich wurde festgesetzt, dass die Domherren das Recht haben sollten, alles zu tun, was ihnen nach dem kanonischen Recht zustände. Darin liegt auch die Bischofswahl einbegriffen.

---

416) Vgl. Krabbo, Teil II, S. 141 f.

417) v. Bunge, Reg. S. 75, n. 1037.

418) Schiemann S. 60 f.

419) Vgl. v. Bunge, Regesten zu diesen Jahren; Weihbischöfe S. 74 ff.; Wyss, Urkundenbuch der Deutschordensballei Hessen Bd I, n. 444.

420) Schiemann II, S. 62.

421) Schiemann II, S. 62.

422) UB. I, Sp. 658, n. 530: „postulatos longis retroactis temporibus ab eorum superiore videlicet fratre Wyllekino."

Dieses Recht wurde in der Folgezeit auch ausgeübt. Es wird so gewesen sein, wie der Erzbischof Friedrich von Riga in der Appellation an den Papst vom 14. Septembor 1305 behauptete, dass die Deutschordensdomherren der kurischen Kirche nur Brüder ihres Ordens wählten, die diesem genehm waren [423]). Auf diese Weise konnte der Deutschorden über die kurische Kirche und ihre Machtmittel nach Belieben verfügen [424]). Man kann als sicher annehmen, dass der zur Zeit der Appellation lebende Bischof Burchard, der am 10. April 1300 zum erstenmal urkundlich bezeugt ist, von seinem Kapitel ordnungsmässig gewählt wurde [425]). Von wem er bestätigt wurde, vom Erzbischof oder vom Papste, ist nicht mehr festzustellen [426]).

Schon die nächste Besetzung ist eine Provision durch Johann XXII. vom 5. März 1322 [427]). Der gewählte kurische Domherr Paul verzichtete auf jedes Recht aus der Wahl und erreichte auf diese Weise die Provision, während ihm sein Erzbischof die Bestätigung versagte. Der Fall ist sehr charakteristisch; er deckt sich mit den Ansprüchen der Extravagante „Ex debito“ durchaus und setzt sie als geltendes Recht voraus [428]). Paul nennt sich als erster der rigischen Suffragane in den baltischen Provinzen: „Dei et apostolicae sedis gratia episcopus“ [429]).

Die päpstliche Provision ist das Schlussglied einer Entwicklung, die sich in Kurland sehr deutlich beobachten lässt. Das Bistum wurde von dem päpstlichen Legaten eingerichtet, sein erster Bischof von ihm instituiert. Die zweite Besetzung erfolgte wahrscheinlich durch den Papst oder auf seinen direkten Befehl durch Erzbischof Albert. Auch die Besetzungen seit der Unterstellung Kurlands unter das Erzbistum Riga zeigen das Bestreben der Kurie, über das Bistum zu verfügen; nur eine einzige freie kanonische Wahl darf man vermuten.

---

423) UB. II, n. 716, Sp. 27.

424) Vgl. Schwartz S. 100.

425) UB. I, Sp. 757, n. 589. Eine Vermutung über die Zeit seines Amtsantritts bei v. Bunge, Weihbischöfe S. 76, Anm. 230.

426) Für die Bischöfe Werner und Johannes, die Eubel in der Hierarchia catholica I aufführt, finde ich keine Belege ausser in J. Bender, De Livoniae, Estoniae, Prussiae vicinarumque terrarum episcopis saec. XIII. apud Germaniae ordinarios peregrinantibus Commentatio (Index lectionum in Lyceo Brunsbergensi 1867) S. 14, Anm. 45. Eubel verweist auf Gams, Series episcoporum S. 311. Dort findet man aber keine Belege.

427) UB. VI, Sp. 77, n. 2779.

428) Extravag. Commun. Lib. I, tit. III. c. 4. Vgl. Haller, Papsttum und Kirchenreform Bd. I. (1903), S. 97 f.

429) UB. II, Sp. 95, n. 657.

VI.

Überblick.

Von grossem Interesse ist die Frage nach dem Einfluss der einzelnen Päpste auf die Besetzung der Bistümer in Livland und Kurland überhaupt. Im folgenden soll versucht werden, ihn darzustellen. Man muss sich gegenwärtig halten, dass die Errichtung des ersten livländischen Bistums und seine erste Besetzung zunächst ohne die Beteiligung des Papstes erfolgte und erst später von Clemens III. bestätigt wurde. Die beiden folgenden Besetzungen geschahen nur unter Mitwirkung der Metropolitankirche Bremen. Weder Papst noch Reich waren daran beteiligt, soweit wir sehen können. Erst im Jahre 1207 nahm Bischof Albert die eroberten Gebiete von König Philipp zu Lehen. Praktische Folgen hatte dieser Vorgang nicht, er blieb lediglich Form. Die Eroberung Livlands geschah unter Beteiligung der Päpste, insofern sie die Kreuzzugspredigt gestatteten und auf jede Weise förderten[430]). Die Teilnehmer an den Kreuzzügen gehörten dem hohen und niederen Adel Niederdeutschlands an, aber das Ergebnis ihrer Kämpfe beanspruchte der Papst. Innocenz III. war es, der es offen aussprach, dass Livland für den Papst erobert worden sei[431]). Nur von diesem Gesichtspunkt aus lässt es sich verstehen, dass die Bistümer Livland, Leal und Selonien von jeder Metropolitangewalt eximiert wurden. Die Kurie beabsichtigt in Livland einen zweiten Kirchenstaat und will daher die Bistümer dem Papste unmittelbar unterstellen. Kraft päpstlicher Vollmacht wird denn auch der erste Bischof von Leal durch Albert von Riga instituiert. Unter Honorius III. sehen wir keine Änderung des Verfahrens. Albert instituierte den ersten Bischof von Selonien, er substituierte Hermann von Leal-Dorpat und Lambert von Selonien-Semgallen, ebenfalls auf Grund der päpstlichen Vollmacht vom Jahre 1217. Allerdings stellen wir eine Mitwirkung des Reiches fest. Die Bischöfe von Riga und Leal-Dorpat werden zu Reichsfürsten erhoben. Ihre Investitur geschah natürlich nach ihrer Weihe. Ebenso wurde der erste Bischof von Ösel, Gottfried, nach seiner Institution investiert. Nur in diesen drei Fällen wurde der Versuch von Heinrich (VII.) gemacht, Rechte des Reiches aufrecht zu erhalten, und nur auf Veranlassung der Bischöfe selbst, die die günstige Gelegenheit benutzten und sich dem Dänen für immer entzogen.

---

[430]) Vgl. Hauck IV, 635 f.

[431]) UB. I, Sp. 32, n. 24: „quas nobis nuper subiugastis." (1212 Januar 25.)

Gregor IX. liess seinen Legaten Balduin mit fast unbeschränkten Vollmachten nach Livland gehen, wie in den Jahren 1227 und 1228 beanspruchte er alles Land als Herrschaftsgebiet des heiligen Petrus, über das er von keiner weltlichen Macht eingeschränkt verfügte. Zwar musste Balduin seine Legation abgeben, aber nicht minder selbständig ging Wilhelm von Modena während seiner dritten Legation vor. Sie „sollte beweisen, dass die direkte Leitung eines grösseren Landes durch päpstliche Beamte, dieses Ideal der kurialistischen Politik, durchführbar und heilsam sei“ [432]). Er hatte die oberste kirchliche und weltliche Leitung des Landes. Der Vorstoss der Kurie zeigte sich natürlich auch bei der Besetzung der Bistümer. Die zwiespältige Wahl des Jahres 1229 in Riga wurde im Jahre 1230 durch den päpstlichen Legaten entschieden. Es war ein früher Versuch der Kurie, eine freiwillige Zession herbeizuführen und dann zu providieren. Balduin von Semgallen wurde vom Papste ernannt und geweiht. Ihm wurde Arnold wahrscheinlich von dem Legaten Wilhelm substituiert. Die Bischöfe Heinrich von Ösel und Engelbert von Kurland wurden von demselben Legaten instituiert. Im ganzen sind fünf Besetzungen durch direkte Mitwirkung Gregors IX. oder seines Legaten vorgenommen worden. Gregor stellte auch gelegentlich der Vereinigung des Schwertordens mit dem Deutschorden die Tatsache fest, dass Livland „im Recht und Eigentum des heiligen Petrus stehe“ [433]). Dieser Grundsatz wurde in der Folgezeit stets aufrecht erhalten und bildete die Grundlage für das Eingreifen der Kurie bei der Besetzung der Bistümer.

Von Innocenz IV. war es von vornherein zu erwarten, dass er sich um das Wahlrecht der Domkapitel oder um das Devolutionsrecht des neukreierten Erzbischofs von Riga nicht kümmern würde. Heinrich von Lützelburg wurde auf päpstlichen Befehl von dem Erzbischof Siegfried von Mainz dem Bistum Semgallen als Bischof vorgesetzt. Es wurde ihm übertragen mit aller Jurisdiktion und jedem weltlichen und geistlichen Recht, unter einer Formel, die bald nachher bei jeder Bischofsernennung durch die Päpste verwandt wurde [434]). Derselbe Bischof Heinrich wurde nach Kurland versetzt, dessen Stuhl gerade vakant war, allerdings mit Genehmigung des Erzbischofs von Riga. Kraft

---

[432]) Hauck IV, S. 641 f.

[433]) Hauck IV, S. 641 nach UB. I, Sp. 192: „praefata terra, quae iuris et proprietatis beati Petri esse dinoscitur.“ Livland umfasst die Diözesen Riga, Dorpat und Ösel. Kurland gehört nach der Entscheidung Wilhelms zu Preussen, das geradezu als Lehen des Papstes aufgefasst wird.

[434]) UB. I, Sp. 277: „cum omni iurisdictione et iure temporali et spirituali.“ Mit dieser Formel werden die Rechtsnachfolger Heinrichs, der Bischof von Riga und der Deutschorden, in den Besitz der ihnen zugewiesenen Teile von dem aufgehobenen Bistum Semgallen eingeführt.

kurialer Entscheidung wurde Albert Suerbeer der Nachfolger des Bischofs Nikolaus von Riga, sobald dieser starb. Diese drei Fälle unter Innocenz IV. bieten einen bezeichnenden Beitrag zu seiner Kirchenpolitik.

Unter Urban IV. wurde das Bistum Ösel vakant. Es wurde besetzt durch regelrechte kanonische Wahl, Bestätigung und Weihe. Aber in Kurland wurde der Deutschordenspriester Edmund von Werd von dem päpstlichen Legaten Anselm, Bischof von Ermland, auf ausdrücklichen Befehl Urbans ernannt, während das gewöhnliche Verfahren, Wahl und Bestätigung durch den Erzbischof, nicht eingehalten wurde. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Kurie ein Recht zu dieser Ernennung aus der vorhergehenden Versetzung Heinrichs von Kurland nach Chiemsee ableitete. Clemens IV. liess eine Postulation zu, damit ist gesagt, dass das Bistum Dorpat durch päpstliche Entscheidung besetzt wurde. Unter Gregor X. wurde das Erzbistum Riga vakant. Die Neuwahl erfolgte durch Klerus und Domkapitel, die Wahlprüfung stand der Kurie zu, das Ergebnis war die Bestätigung der Wahl durch den Papst. Charakteristisch ist wiederum die Übertragung der Spiritualien und Temporalien. Das Reich wurde dabei gar nicht gefragt. Bei der Prüfung der Postulation Johanns II von Riga erreichte es die Kurie, dass er verzichtete, und Honorius IV. ernannte den Kandidaten zum Erzbischof. Unter Nikolaus IV. wurden die drei Bistümer Ösel, Dorpat und Kurland wahrscheinlich vakant. Auf welche Weise die beiden ersten ihre Bischöfe erlangten, wissen wir nicht. Von Burchard von Kurland darf man mit einiger Sicherheit behaupten, dass er regelrecht gewählt und bestätigt wurde, vielleicht erst unter Cölestin V.

Dagegen bietet sich unter Bonifaz VIII. ein anderes Bild. Rücksichtslos vertrat er die kurialen Ansprüche. Johann III. wurde durch Kompromiss gewählt; bei der Wahlprüfung verzichtete er auf jedes Recht aus der Wahl, und auf Grund dieses Verzichtes ernannte ihn der Papst. Die folgende Besetzung reservierte sich Bonifaz, da Johann III. an der Kurie starb; er providierte seinem Kaplan Ysarnus mit der rigischen Kirche. Dieser wurde nach eineinhalbjähriger Amtszeit nach Lund versetzt. Daraus leitete man die Befugnis ab, den Erzbischof Johann von Lund nach Riga zu versetzen. Ausser diesen drei durch den Papst verfügten Besetzungen des Rigaer Erzbistums wurden zwei Suffraganbistümer, Ösel und Dorpat, vakant. Über die Wahl Konrads von Ösel schweigen die Quellen; Dietrich von Dorpat wurde kanonisch gewählt und vom rigischen Domkapitel während der Sedisvakanz bestätigt. Aber bezeichnend dürfte es sein, dass er von seinem Erzbischof Friedrich nicht anerkannt wurde. Diesen providierte Benedikt XI.; zweifellos, weil Johann

Grand, der als Erzbischof von Riga galt, zedierte. Unter Clemens V. trat in Ösel und Dorpat Vakanz ein. Hartung von Ösel ist aller Wahrscheinlichkeit nach regelrecht gewählt und bestätigt worden, während Nikolaus von Dorpat an der Kurie konsekriert wurde, vermutlich nachdem er providiert worden war.

Den Schluss der Entwicklung bieten die Provisionen der Bischöfe Paul von Kurland und Jakob von Ösel durch Johann XXII. Beide wurden kanonisch gewählt, sie mussten sich an die Kurie begeben, weil der Erzbischof Friedrich, der sie bestätigen sollte, dort weilte. Er weigerte die Bestätigung, sicher unter dem Druck der Kurie, bei der er den Prozess gegen den Deutschorden führte. Darauf erfolgte die Provision durch den Papst.

Schluss.

Die im vorigen Kapitel gegebene kurze Übersicht zeigt, dass das Reich bei der Besetzung der Bistümer in Livland und Kurland nie mitgewirkt hat. Dafür beginnt eine Territorialmacht ihren Einfluss geltend zu machen, wie die Betrachtung der einzelnen Bistümer bewiesen hat. Es ist der Deutschritterorden, dessen staatliche Selbständigkeit auch in Livland sich immer mehr herausbildet und im Kampfe mit der zweiten örtlichen Gewalt, dem Erzbischof von Riga, heranwächst. Wie die anderen Territorialherren des deutschen Reiches sucht er sich den Einfluss auf die Besetzung der Bistümer zu sichern. Da er zugleich Mönchsorden ist, so liegt die Möglichkeit vor, die Bistümer mit Priesterbrüdern zu besetzen. In Preussen und Kurland hat er diese Aussicht bereits im 13. Jahrhundert verwirklicht. Der Zweck liegt auf der Hand, die Machtmittel des ganzen Landes in einer Hand zu vereinigen und für den Staat auszunutzen. Das 14. Jahrhundert zeigt uns den livländischen Zweig des Deutschordens im Kampf mit den geistlichen Landesherren, insbesondere mit dem Erzbischof von Riga. Es gilt ihre Selbständigkeit zu vernichten und ihre Stifter dem Deutschorden zu inkorporieren [435]).

[435]) Vgl. Girgensohn, Die Inkorporationspolitik des Deutschen Ordens in Livland, Einleitung. Mitteilungen Bd. XX, S. 1 ff., Einleitung.

Die Beziehungen des Deutschen Ordens zum Ablasshandel seit dem 15. Jahrhundert.

Von Leonid Arbusow aus Bauske (Kurland).

(Göttinger Dissertation 1909.)

Einleitung.

Die Entwicklung des Ablasses zu einem Mittel des Gelderwerbs.

Das Ablasswesen hat nicht von vornherein den Stempel an sich getragen, der ihm aus Zeiten kirchlichen Tiefstandes, und da mit Recht, anhaftet. Entstanden aus der Nötigung, in gewissen Lagen eine Milderung der strengen kirchlichen Busspraxis, auch als Verheissung, als Belohnung, eintreten zu lassen, folgte der Ablass den Bedürfnissen der Zeit und dem Wandel religiöser Anschauungen. Der Umschwung in der Busslehre und -übung, eine überreichlich geübte Praxis, die zugleich begründende, zugleich neue Aussichten weisende Arbeit der scholastischen Theologie und die Erlasse der Päpste trugen zum Ausbau des anfangs ganz unscheinbaren Instituts bei [1]).

Mancherlei Umstände bewirkten dann, dass in der hier behandelten Zeit der Schwerpunkt des Ablasswesens auf dem Gebiete des Gelderwerbs lag, für die Päpste sowohl, wie für Fürsten, Kirchen und Kommunen. Sie alle zusammen machten den Ablass zu einer Geldquelle. Bis es dazu kam, hatte es einer langen, noch nicht überall aufgedeckten Entwicklung bedurft.

Zwar waren Almosenablässe, wobei Bischöfe, in zweiter Linie erst die Päpste, für Spenden zu kirchlichen Zwecken teilweisen Nachlass der Bussstrafen gewährten, schon seit der Mitte des 11. Jahrhunderts üblich. Aber sie spielten anfangs im kirchlichen Leben keine grosse Rolle; Indulgenz, örtliche und zeitliche Erstreckung und Ertrag waren gleich gering. Weit grössere Bedeutung für das Ablasswesen hatten die Kreuzablässe, durch deren Gewährung die Päpste seit dem Ausgang des 11. Jahrhunderts die Heereswerbungen gegen die Ungläubigen mit grossem

[1]) Die Entstehung der Ablässe, die hier ebenso wie ihre dogmengeschichtliche Entwicklung nicht verfolgt werden kann, behandelt Gottlob, Kreuzablass und Almosenablass 1906; Ablassentwicklung und Ablassinhalt 1907. Vgl. dazu Koeniger, Deutsche Literaturztg. 1907 Nr. 48, Sp. 3060ff.

Erfolg unterstützten. Sie boten kraft apostolischer Autorität für die Heerfahrt gegen die Ungläubigen, bald auch gegen Ketzer und andere Feinde der Kirche, nach Reue und Beichte vollkommenen Erlass der Sündenstrafen, zuerst der kirchlichen, später auch der von Gott im Jenseits vorgesehenen zeitlichen Strafen [2]).

Aber 100 Jahre nach dem Beginn der Kreuzzüge war bereits das Geld wichtiger für solche Unternehmungen geworden, als die persönliche Heerfahrt der Gläubigen. Da machte Innozenz III. zuerst in bewusster Weise den Ablass den neuen Anforderungen dienstbar. Er gewährte Erlass der Sündenstrafen nach Reue und Beicht auch für die einfache Geldgabe zum Glaubenskriege. Damit trat der alte Almosenablass aus seiner Beschränktheit heraus und in grossem Massstabe dem Kreuzablass an die Seite [3]).

Mit dem Abflauen der Kreuzzugsbewegung hätten auch die Plenarablässe stark zurücktreten müssen. Waren sie doch an die Kreuzfahrt oder ihre materielle Unterstützung gebunden, während die hiervon unabhängigen Kirchenablässe anfangs fast niemals vollkommene waren [4]). Allein sie erfuhren eine Neubelebung in zwei Seitenschösslingen, die um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts aus dem Boden des früheren Indulgenzwesens hervorwuchsen und nachmals häufig vereint auftraten: in dem vollkommenen Ablass auf Grund eines Beichtbriefes und dem des römischen Jubeljahrs.

Der erste war „eine Weiterbildung und besondere Anwendung insbesondere des Kreuzzugsablasses". Nicht allgemein und ohne bestimmte Bedingungen, wie dieser, wurde er seit dem Ende des 13. Jahrhunderts von den Päpsten an einzelne, meist hochgestellte Personen verliehen [5]). Er gewährte die Berechtigung, sich durch einen freigewählten Beichtvater von allen Sünden, auch in Reservatfällen des Papstes, absolvieren und ausserdem vollständigen Erlass der Bussstrafen erteilen zu lassen [6]). Der Beichtbrief gab also Anwartschaft auf eine „plena remissio culparum atque poenarum". Hieraus ging die später allgemein

---

[2]) Darüber s. Gottlob S. 105 ff.

[3]) Gottlob S. 166 ff. — Die Verbindung der beiden Ablassarten z. B. im Kreuzzugsdekret des IV. Laterankonzils. Mansi XXII, 1067.

[4]) Die wichtigsten Ausnahmen — der Portiunkulaablass (entstanden zwischen 1288 und 95) und Cölestin V. Plenarablass für die Kirche S. Maria zu Aquila (1294) — wurden namentlich erst von Bonifaz IX. vielen andren Kirchen „ad instar" verliehen. Jansen, Bonifaz IX. 1904, S. 163 f.

[5]) Seine Geschichte untersucht Göller, Die päpstliche Pönitentiarie. 1 1907, S. 213 ff., s. besonders S. 241 f.

[6]) Die älteren Formeln, deren die Beichtväter sich dabei zu bedienen hatten, und Formulare für das Beichtvaterprivileg bei Göller S. 224 ff. und Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen. 1894, S. 307 ff.

übliche Bezeichnung aller vollkommnen Ablässe, „Ablass von Schuld und Strafe", hervor.

Die Erteilung solcher Beichtbriefe spielte an sich als Geldquelle keine grosse Rolle, auch wenn sie, wie es üblich wurde, oft noch andere Privilegien der päpstlichen Pönitentiarie enthielten. Dahin gehörten Kommutation von Gelübden, Befreiung von kirchlichen Zensuren, Irregularität usw. Erst in Massen vertrieben, liessen sich auch solchen Indulgenzen reiche Erträge abgewinnen. Als Mittel dazu bot sich neben der seltener werdenden Kreuzpredigt die Verkündigung der römischen Jubiläen, die sich seit 1300 in immer kürzeren Pausen folgten [7]).

Indem Bonifaz VIII. der gesamten Christenheit den Gnadenschatz, der bis dahin fast nur für Kreuzfahrer und einzelne Begünstigte vorhanden war, für eine Betfahrt nach Rom öffnete, sanktionierte er zunächst ein Erzeugnis der Volksreligion. „Antiquorum habet fida relatio", so begründet die erste Jubelbulle den vollkommenen römischen Ablass. Zugleich lenkte aber dieser Papst die Frömmigkeit der Gläubigen, die sich von den Kreuzzügen gelöst, nachhaltig auf eine bestimmte Bahn. Das kam auch darin zum Ausdruck, dass im späten Mittelalter vollkommene Ablässe mit den verschiedensten Zwecken einfach Jubeljahre genannt wurden.

Neben den stets an bestimmte Ereignisse gebundenen Kreuzablässen besassen die Päpste in dem Plenarablass des Jubeljahrs fortan einen Schatz, mit dem sie ziemlich unbeschränkt wuchern konnten. Die Gnaden beider Ablässe wurden alsbald für Geld geboten, und zwar seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts auch in der Form der Beichtbriefe [8]). Die vollkommenen Ablässe

---

[7]) Zusammenstellungen bieten Kolde, Art. Jubiläen, Prot. Realenzyklopädie IX; Fr. X. Kraus, Das Anno santo, Beilage z. Münchner Allg. Ztg. 1900. Die wichtigsten Jubiläumsbullen bei Amort, De origine . . . indulgentiarum. Augustae 1735. I 79 ff. — Vgl. auch Lea, A history of auric. conf. and indulgences. III 1896, S. 199—214.

[8]) Für den Kreuzablass ist das bisher zum erstenmal 1306 nachzuweisen, für den Jubiläumsablass 1351. Göller S. 239, 230. Göller hat auch zuerst den Nachweis geliefert, dass die Bezeichnung „Ablass von Strafe und Schuld" aus den Formeln der Beichtprivilegien stammt. Brieger (Das Wesen des Ablasses am Ausgang des Mittelalters 1897; Art. Indulgenzen PRE. IX) sieht darin eine Entartung des ursprünglichen Ablasses, derart, dass er zuerst ein Straferlass war, sich dann aber auch auf die Schuld der Sünde erstreckte, und zwar durch missbräuchliche Hineinziehung des Busssakraments in eine rein jurisdiktionelle Befugnis des Papstes. Paulus (Tetzel 1899, S. 88 ff.) betont dem gegenüber, dass vom Straferlass der Nachlass der Schuld (besonders in Reservaten) streng zu scheiden sei: dieser erfolgt nur sacramentaliter, auf Grund von Reu und Beicht, woran sich erst der Straferlass anschliesst. Dann ist der Ablass vollkommen. Doch jene Bezeichnung wird, was Göller nachweist, erst verständlich aus der Form, in der der Plenarablass erteilt wurde: nämlich

sollten freilich immer nur das Wohl der Kirche und die Ehre Gottes fördern. Aber beides zu bestimmen, lag in der Hand der Päpste, und oft genug nutzten sie das Recht für ihre Kasse aus. Wenn auch die beiden ersten Jubeljahre reine Devotionsablässe gewesen waren, so liefen doch schon damals reiche Einnahmen ein durch freiwillige Spenden der Wallfahrer für die Kirchen in Rom. Davon beanspruchten die Päpste mindestens seit Klemens VI. auch einen Teil für sich [9]).

Dann aber betonte Bonifaz IX. nachdrücklich die Geldabgabe. Er liess das Jubiläum von 1390 mehrere Jahre lang auch ausserhalb Roms in vielen Ländern predigen und setzte als Preis für die nicht in die ewige Stadt Pilgernden die Hälfte der Reisekosten und der vorauszusetzenden Opferspende fest [10]). Diese Taxe lehnte sich direkt an Geldleistungen für die Kommutation von Gelübden an, die in die päpstliche Kammer flossen und schon seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts vorkamen [11]).

Nun waren Art und Anwendung der Jubelablässe für die Zukunft vorgezeichnet. Bonifaz hatte sie vom ursprünglichen Zweck und Ort lösen gelehrt. Von fixierten Terminen entbunden, wurden besonders seit dem 15. Jahrhundert Jubiläen mit verschiedenen Titeln in allen Ländern gepredigt, ihre Gnaden gegen Taxen erteilt: Mittel zum Gelderwerb im grössten Stil. Selbst das Basler Reformkonzil machte 1436 und 1442 den Plenarablass als eine allgemeine Steuer seinen Zwecken dienstbar [12]).

Hand in Hand mit der gesteigerten finanziellen Ausnutzung der Ablässe ging eine Bereicherung ihrer Gnaden. Mit dem althergebrachten Plenarablass konnten sich eine Menge von Dispensen und Fakultäten verbinden, über die die päpstliche Pönitentiarie verfügte. Den Gipfelpunkt aber erreichte der Wert der Jubelablässe, als die Päpste den vollkommnen Straferlass auf die Seelen Verstorbener im Fegefeuer ausdehnten. Das tat zum erstenmal Calixt III. 1457 in einem Ablass zugunsten Heinrich IV. von Kastilien. Wichtigere Folgen hatte das zehnjährige Jubiläum Sixtus IV. für die Kirche zu Saintes (1476): seitdem ent-

---

durch den Beichtvater auf Grund eines Beichtprivilegs, wobei für jede der beiden Nachlassarten („a poena — a culpa") je eine Formel vorgeschrieben war. Das früheste Beispiel für jenen Namen ist nach Göller (S. 238) bisher aus dem J. 1294 nachzuweisen. — In diesem Zusammenhang sollte man einmal auf die schon früh auftauchenden vulgären Bezeichnungen des Ablasses achten. Vgl. Annales Marbacenses (ed. H. Bloch 1907, SS. rer. Germ.) ad ann. 1187: „quicunque crucem accipere vellet, omnium peccatorum remissionem et indulgentiam ex parte Dei sibi promitteret", worin sich offenbar jene Zweiteilung schon ausspricht.

[9]) Jansen S. 141 f. [10]) Ebenda S. 138, 142 ff.

[11]) Göller, Göttinger G. A. 1905, S. 650 f.; Pönitentiarie S. 111.

[12]) Mansi, XXIX, 128 ff., 233.

hielten alle Jubiläumsbullen einen Ablass für Verstorbene. Die Wirkung trat „per modum suffragii“ ein, gegen eine Geldspende der Angehörigen oder Freunde [13]).

Gewiss, gegen eine solche, uns ungeheuerlich dünkende Verquickung von geistlichem und finanziellem war man im Mittelalter weniger empfindlich, als heutzutage [14]). Von der Ablasspredigt sind ja auch sicher religiöse Wirkungen ausgegangen, Stärkung der Bussgesinnung, Sehnsucht nach dem Seelenheil. Aber wie oft war das ihr ursprünglicher Zweck? Wenn so häufig, oft zu ganz ungeistlichen Zwecken, oft zur Füllung der Kassen von Päpsten und Fürsten Jubiläen gepredigt wurden, so war religiöse Absicht und fromme Gesinnung schwerlich oft im Spiel bei den Päpsten, die sie ausschrieben. Auch nicht bei denen, die sie dazu bewogen.

Denn Ablässe konnten auch auf auswärtige Anträge hin ausgeschrieben, ihre Erträge von den Päpsten auch anderen, als der päpstlichen Kasse zugewandt werden, wenn die Bittsteller nur irgend eine Verbindung mit kirchlichen Zwecken nachweisen oder vorschützen konnten. Dem Mangel an einträglichen Geldsteuern in den mittelalterlichen Staaten, der bei ausserordentlichen Bedürfnissen ganz besonders fühlbar wurde, entsprang nämlich das Bedürfnis nach Ablässen als finanziellem Hilfsmittel. Und so entstand, namentlich im 15. Jahrhundert, bei finanziellen Schwierigkeiten jener diplomatische Verkehr von Fürsten und Kommunen mit der Kurie, der sich um Bewilligung von Ablassbullen oder -geldern drehte [15]). Geldnot in einem kostspieligen Kriege war auch die Ursache, dass der Deutsche Orden im 15. Jahrhundert von sich aus in Beziehung zum Ablasshandel trat.

I. Erstmalige finanzielle Ausnutzung eines fremden Ablasses durch den Deutschen Orden.

Ablässe spielten im Mittelalter in den Ordenslanden dieselbe Rolle, wie in der übrigen katholischen Christenheit. In den Zeiten der Gründung des Ordensstaates in Preussen und Livland hatten die Päpste sie als Anfeuerung zu Kreuzzügen gegen die Heiden benutzt. Kurz befristete Devotionsablässe wurden später, wie vielfach üblich, zur Verherrlichung des Gottes-

13) Paulus, D. Ablass f. Verst. im Mittelalter. Zeitschrift f. kathol. Theol. 1900.

14) Dem heutigen Empfinden hat letzthin H. Finke in seiner Freiburger Antrittsrede treffendsten Ausdruck verliehen. S. Beilage zur Münchner Allgem. Ztg. 1900, Nr. 110.

15) Schulte, D. Fugger in Rom. 1904 I, S. 178 f. Gottlob S. 192.

dienstes einzelnen Kirchen des gewonnenen Landes verliehen [16]). Almosenablässe ermunterten zu Spenden zum Hafenbau in Reval [17]) und zu Opfern an Klöster und Siechenhäuser [18]). Auch die Bischöfe im Lande kündigten bei besonderen Gelegenheiten Ablässe von 40 Tagen an, es war nach kanonischem Recht ihr Höchstmass; Unterstützung der Kirchen war oft der Zweck dabei [19]). Auch in Livland wurde der Ablass gegen die Hussiten gepredigt (1427), und zum Jubeljahr lockte er 1449 auch aus Preussen die Gläubigen nach Rom [20]). Der Deutsche Orden selbst als geistliche Korporation erfreute sich eigner Ablassprivilegien. Doch erst im 15. Jahrhundert zog er zum erstenmal direkt bedeutendere Geldmittel aus einem Ablass. Er hielt hierin Schritt mit der eben gezeichneten allgemeinen Entwicklung des Ablasses zu einer Finanzquelle.

Das Basler Konzil hatte am 14. April 1436 auf 2 Jahre für die gesamte Christenheit einen vollkommenen Ablass ausgeschrieben. Die Einkünfte waren für die Unionsverhandlungen mit den Griechen bestimmt, auch für den Schutz Konstantinopels gegen die Türken während der Dauer der Verhandlungen; die Taxe betrug den Wochenverbrauch des Erwerbers und seiner Familie [21]). Auch in Livland wurde die Ablassbulle auf dem Rigaschen Provinzialkonzil (1437, Febr. 18.—25.) feierlich verlesen und die Predigt vom Erzbischof Scharfenberg für sämtliche Ordenslande angeordnet [22]). Schon im folgenden Jahre ersuchte das Konzil den Hochmeister Rusdorf durch den Kardinal Ludwig von Arles, das in den Ordenslanden gefallene Ablassgeld abzuliefern. Der Ertrag der Gnade war nämlich den Bürgern von Avignon verschrieben worden, die dem Konzil über 30,000 Gulden

---

[16]) Z. B. 1440 verlieh das Baseler Konzil dem Dom zu Riga einen Ablass von 5 Jahren und 5 Karenen. Liv-, Est- u. Kurländisches Urkundenbuch (zit. LUB.), herausgegeben von Bunge, Hildebrand, Schwartz und Arbusow 9. S. 416 f.

[17]) LUB. 2, Reg. 921.

[18]) Z. B. 1359 verliehen 18 Bischöfe in Avignon dem Marien-Magdalenenkloster zu Riga einen Ablass von 40 Tagen (= 1 Karene). H. Baron Bruiningk, Messe und kanon. Stundengebet nach d. Br. d. Rig. K. Mitteilungen u. s. w. 19, S. 581. 1363 erteilten 12 Bischöfe in Avignon dem Siechenhause St Johannis zu Reval die gleiche Indulgenz. LUB. 2, n. 997, vgl. II 2, S. 69. Bedingung zum Empfang waren Spenden.

[19]) LUB. II 1, S. 627 f., II 2, S. 585 (Bittmessen mit Ablass nach Missernten); II 1, S. 59.

[20]) LUB. 7, n. 674; 10, n. 630.

[21]) Mansi XXIX, S. 129, 131. Ein 1437, Mai 4. in Bremen ausgestellter geschriebener Ablassbrief ist abgedr. Hans. Geschichtsbl. 1874, S. 61, n. 3; ein Faksimile bei Lea III, Tafel 1, v. J. 1438.

[22]) LUB. 9, S. 82 f.

vorgeschossen hatten [23]). Einige Konzilsväter liessen dabei durchblicken, dass für die Auslieferung des Geldes wohl die Aufhebung eines dem Hochmeister sehr unbequemen Statuts zu erwarten wäre [24]). Es handelte sich um die sog. Orselnschen Statuten, eine Fälschung, die der aufsässige Deutschmeister gegen den Hochmeister Rusdorf ausgespielt hatte.

Es kam aber nur zu jenen hässlichen Erscheinungen, wie sie sich seit den Tagen Bonifaz IX. an solche Geldablässe gewöhnlich ketteten. Eine neue Mahnung an den Hochmeister (1439) und eine 2 Jahre später wiederholte, von 3 Kurfürsten an Prälaten, Orden und Stände in Preussen und Livland gerichtet, hatten ebenso wenig Erfolg, wie die erste. Jetzt suchte ein andrer Konzilsgläubiger, der Reichskämmerer Konrad von Weinsberg, Befriedigung seiner Ansprüche aus dem preussisch-livländischen Ablassgelde [25]). Der Hochmeister Konrad von Erlichshausen und seine Gebietiger beschieden ihn abschlägig: die Forderung ginge den Orden nichts an, sondern den Erzbischof von Riga; sie hätten keine Gewalt über das Geld; es werde bei den Prälaten und Städten verwahrt. Das war an sich richtig: das Ablassdekret des Konzils hatte bestimmt, dass für jede der in den Städten zu bewahrenden Ablasskisten Bischof, Kapitel oder Pfarrer und städtische Vertreter je einen Schlüssel haben sollten [26]), hier war es Vorwand. Schon vor Jahresfrist (1440) hatten nämlich die preussischen Stände beschlossen, durch Vermittlung der Bischöfe das Ablassgeld für eine Ordensuniversität in Kulm zu verwenden [27]). Der von Weinsberg erhielt nichts davon, trotzdem er 1442 sein Gesuch wiederholte; wohl aber wurde der Bischof von Ösel von Papst Eugen ermächtigt, es aus den verschiedenen Stiftern im Ordensgebiet einzusammeln [28]). Sicher geschah das auf Betreiben des Ordens, der den Ertrag auf diese Weise leichter einziehen konnte.

Schliesslich kam der Ablassertrag aus dem Ordensgebiet nicht der Gründung in Kulm zugute. Dringendere Anforderungen traten an den Deutschen Orden heran, die seine finanziellen Kräfte überstiegen.

Als 1447 zwischen dem Orden in Livland und der mächtigen Republik Nowgorod nach jahrelangen Reibungen wieder der Krieg ausbrach, stellten sich sofort Geldnöte ein: schon kämpften neben dem Ordensaufgebot die teuren Soldtruppen, die ohne

---

[23]) LUB. 9, S. 268; Hefele, Konziliengeschichte 7, S. 642, 646.
[24]) LUB. 9, S. 282. — Die Orselnschen Statuten LUB. 2, n. 736.
[25]) LUB. 9, S. 529. [26]) Mansi XXIX, S. 132.
[27]) v. Toeppen, Akten der preuss. Ständetage 2, S. 213, 414.
[28]) LUB. 10, S. 244 f.

bares Geld nicht zu haben waren. Der Hochmeister hatte eine nachdrückliche Unterstützung des Meisters in Livland im Sinn [29]); durch den Prokurator (ständigen Gesandten) in Rom suchte er bei Papst Eugen um die Überlassung sämtlicher Ablassgelder aus Preussen und Livland nach. Ginge das nicht, so sollte es wenigstens die Hälfte sein. Der Krieg konnte dabei sehr wohl als Kreuzzug gegen die Ungläubigen hingestellt werden. Konrad von Erlichshausen hatte vorher mit dem zum Einsammler bestellten Bischof von Ösel eine Vereinbarung getroffen, und der brachte dann die verstreuten Erträge nach und nach zum guten Teil zusammen [30]); der Hochmeister sandte gleich im Beginn der Kämpfe (Sommer 1447) eine kräftige Hilfe nach Livland, wozu er auf eigne Hand einen Teil des preussischen Ablassgeldes verwandte.

Indessen waren Einsammler vom Konzil aus Basel in Preussen erschienen, die den Ertrag ihrerseits dem Hochmeister angeboten hatten. Sie stellten nur gewisse Bedingungen, wahrscheinlich Anerkennung des Konzils durch den Orden. Doch er hielt in richtiger Erkenntnis der Sachlage an der Obödienz des römischen Papstes fest. Der Prokurator war angewiesen, dem heiligen Vater die treue Haltung des Ordens nachdrücklich vorzustellen und daraufhin endlich seine Genehmigung zu der geplanten Verwendung des Ablassgeldes zu erlangen. Es war doch zu hoffen, dass die erklärte Parteinahme wirkte; die Basler wurden also abgespeist [31]).

Aber der Wechsel auf dem Stuhle Petri komplizierte die Sache, denn der neue Papst, Nikolaus V., verlangte nun seinerseits das Ablassgeld aus Preussen, dazu den Peterspfennig. Sein in Wien weilender Legat stellte dem Orden die Forderung zu. Um wenigstens ausser dem schon eigenmächtig Ausgegebenen noch den Rest für den Orden zu retten, liess der Hochmeister 1448 durch den Prokurator dem heiligen Vater 1—2000 Dukaten von dem gesammelten Ertrage anbieten [32]). Für den Fall, dass er in diese Entschädigung nicht willigte, sollte auf seinen Legaten eingewirkt werden. Aus dem Gnadengelde wurden 1000 oder 2000 Dukaten für ihn bestimmt, wenn er kraft seiner Vollmacht dem Hochmeister durch den Bischof von Ösel das übrige überantworten lassen und vom Papst eine nachträgliche Bestätigung auswirken wollte. Hierin sollte der Orden vor allem gegen die Forderungen des Konzils für den von Weinsberg für alle Zeit

---

[29]) Aus Preussen waren schliesslich nach einer Rechnung (von 1449, Juli) 8000 „geringe Mark" dafür aufgewandt worden. LUB. 10, S. 460 f.

[30]) LUB. 10, S. 212 f., 244, 267.

[31]) LUB. 10, S. 254 f., 373.

[32]) LUB. 10, S. 280.

gesichert werden [33]). Man hatte doch Furcht vor den Vätern vom Konzil und ihrem Gläubiger, der bereits 3 Kurfürsten für seine Forderung zu interessieren gewusst hatte, ja, sich sogar für seine Ansprüche an den Besitzungen des Ordens in Deutschland erholen wollte.

Der ganze Handel wurde dadurch nicht saubrer, dass der Hochmeister sowohl dem Papst, wie dem Legaten einreden liess, dass schon das gesamte Ablassgeld, ja, noch mehr, im Kriege ausgegeben sei; auf Grund dieses Vorgehens konnte er wohl hoffen, dass nunmehr „solch Geld aus diesen Landen niemand gefallen werde“ [34]). Diese schöne Hoffnung wurde aber wahrscheinlich durch Hinterträgereien von Feinden des Ordens in Rom vereitelt [35]).

Immerhin, nachdem ein langbefristeter Waffenstillstand (1448, Juli 25.) den Krieg beendigt hatte, wurde man auf andre Weise einig. Der Papst überliess dem Orden zwei Drittel des Ertrages aus Preussen und Livland, der Rest sollte in die päpstliche Kammer fliessen, zur Hilfe für Ungarn gegen die Türken. Die Ansprüche, die das Konzil dem Reichskämmerer Weinsberg zugestanden hatte, hob Nikolaus V. jetzt natürlich auf [36]).

Der Hochmeister schlug dem Papst gegenüber den Gesamtertrag aus den Ordenslanden auf „7000 geringe Mark oder nicht ganz 4500 Dukaten“ an. Aber er kannte damals die die Verteilung regelnde Bulle noch nicht, konnte also noch auf Bewilligung des ganzen Ertrages hoffen und berechnete, um dies leichter zu erreichen, den Ertrag sicherlich zu niedrig. Eine genaue Berechnung war überdies noch gar nicht möglich. Noch im November forderte der Hochmeister den Meister in Livland auf, zu erkunden, wieviel das in Livland aufbewahrte Ablassgeld betrage, und es ihm nach Preussen zu übersenden [37]).

Dem Papst ging es aber mit dem Gelde fast ebenso, wie dem Konzil. Im Frühjahr 1449 erschien auf Befehl des Kardinallegaten Joh. Carvajal ein päpstlicher Nuntius in Preussen, um das vorbehaltene Drittel nebst dem Peterspfennig zu erheben. Daraufhin wiederholte der Hochmeister im März zweimal seine Aufforderung, ihm das Ablassgeld aus Livland zuzusenden. Er hatte Grund genug, dringlich zu werden: gerade hatte er eigenmächtig aus preussischem Ablassgeld und Peterspfennig 3500 Gulden für die päpstliche Ernennung des Silvester Stodewescher zum Erzbischof von Riga verbraucht (denn der Orden war bestrebt, die Bistümer

---

[33]) LUB. 10, S. 284 f. — Zu dem Handel vgl. auch Voigt, Geschichte Preussens 8, S. 86, 109, 151 f.

[34]) LUB. 10, S. 284, vgl. S. 299, 343. [35]) Vgl LUB. 10, S. 295.

[36]) Bulle v. 1448, Aug. 28. Vgl. LUB. 10, S. 335.

[37]) LUB. 10, S. 343, 357.

mit Hilfe des Papstes gegen die kanon. Wahl mit seinen Kandidaten zu besetzen), der Meister in Livland hatte für diese Summe aufzukommen versprochen. Blieb sie aus, während der Nuntius nach dem päpstlichen Anteil gekommen war, so hatte der Hochmeister Unzuträglichkeiten mit der Kurie zu befürchten [38]). Unterdessen aber hatten die beiden Bischöfe Ludolf Grove (1438 vom Kapitel gewählt) und Joh. Kreul (1439 vom Papst ernannt) das Bistum Ösel unter sich aufgeteilt (März 1449) und das in Hapsal aufbewahrte Ablassgeld zum Wiederaufbau der dortigen Domkirche bestimmt [39])! Es war wahrscheinlich der ganze Ertrag aus Livland.

Der Nuntius in Preussen wurde schon im Mai dringlich, aber noch im August wartete er in Marienburg auf die Auszahlung. Endlich sandte der Meister aus Livland Geld, aber nur 2300 Gulden (ca. 2680 Mk.) hatte er aufbringen können. Schliesslich wurde der Nuntius vom Hochmeister doch zufriedengestellt. Am 3. August 1449 quittierte er über 2109 preuss. Mark „vom Rest des Ablassgeldes“ und 2495 Mk. vom Peterspfennig [40]).

Der ganze Handel war wieder ein Fall, in dem sich die schlimmen Folgen von Geldablässen zeigten.

Aber Vorwürfe gegen den Orden wollen verstummen gegenüber der furchtbaren Ausbeutung, der er selbst vonseiten der Kurie beständig ausgesetzt war, und von der Voigt ein drastisches Bild gegeben hat [41]). Der Orden konnte sich dagegen nicht wehren, sobald seine Privilegien oder Bestätigung seiner Rechte in Frage kamen. Wie wenig hatte es zu bedeuten, wenn er sich wenigstens gegen die Pilgerreisen seiner Untertanen zum römischen Jubeljahr verwahrte.

Der Papst wurde im Februar 1449 angegangen, das kommende Gnadenjahr in den Ordenslanden selbst predigen zu lassen; was durch die Beichtväter bei solcher Ablösung der Wallfahrt einkommen würde, sollte getreulich nach Rom abgeliefert werden. Anfangs schien der heil. Vater wenigstens bereit, den Brüdern, wenn auch nicht den Untertanen des Ordens die Reise nach Rom zu erlassen und die Spendung des Jubelablasses durch Beichtväter zu gestatten [42]), wo doch ausserhalb Roms schon in vielen Ländern die Jubelpredigt stattfand [43]), die Romfahrt aus Polen, Spanien usw., den Bistümern Augsburg, Konstanz den Bewohnern schon nachgelassen war! Aber ob nun finanzielle Bedenken, oder die Ungnade, die der Orden sich durch das Verbot der

[38]) LUB. 10, S. 393, 420, 422, vgl. S. 408. [39]) LUB. 10, S. 418, § 8.
[40]) LUB. 10, S. 456, 478, 482, 490. Voigt, Geschichte Preussens, 8 S. 154.
[41]) „Aus dem Rom des 15. Jahrh.“ Raumers hist. Taschenbuch 1833.
[42]) LUB. 11, S. 12. [43]) 1450–51. Amort I, 87—90.

Pilgerreisen zuzog, der Grund waren: genug, der Papst bewilligte dem Orden das erbetene Zugeständnis nicht. Nichts halfen die beweglichen Klagen des Hochmeisters über die Entblössung des Landes von Leuten, nichts half es, dass dem heil. Vater die Gefahr vonseiten der Russen vorgestellt wurde, dass schliesslich jenes Verbot aufgehoben wurde: für den Orden und seine Untertanen blieb die Erlangung des Jubelablasses an Rom gebunden[44]).

Was der Orden erreichen wollte, war auch eine finanzielle Erleichterung. Wurde nämlich das Jubiläum aus Rom hinausgetragen, so war es schon für einen Teil (1450: die Hälfte) der Wallfahrtskosten zu haben. Die misslungene Werbung zeigt übrigens, dass die Jubelpredigt ausserhalb Roms damals noch nicht das gewöhnliche war. Später kam sie ungebeten in jedermanns Land, und reichlicher, als den Herren und Kirchen lieb war.

II. Verhandlungen mit der Kurie bis zur Verleihung eines Ablasses für Livland zum Russenkriege im Jahre 1503.

Fast 50 Jahre vergingen, ehe der Orden dem Ablassgeschäft wieder näher trat. Es war eine Zeit voll harter Schläge gewesen. Kriege, der drückende Frieden von Thorn (1466) hatten Preussen unter polnische Lehnshoheit gebracht. Dann war eine furchtbare Gefahr von Osten aufgestiegen. Livland war ihr zunächst ausgesetzt. Jetzt, gegen Ausgang des Jahrhunderts, drohte nicht mehr Nowgorod, sondern der Grossfürst von Moskau selbst. Unbeschränkter Herrscher eines innerlich erstarkten Reiches, strebte Iwan III. (1462—1505) mit aller Macht nach einem Zugang zum offnen Meere.

Beifrieden des Ordens in Livland mit Pleskau und Nowgorod (1481—91, nach langen Verhandlungen 1493 auf 10 Jahre verlängert), der Kaufmannsfriede der Hanse mit diesem (1487—1507) waren keine Dämme gegen eine Bewegung von solchem Gewicht. Iwan herrschte in der ehemals freien Republik am Wolchow; sein Statthalter sass jetzt dort. Die Erbauung eines „Trutznarva", des Schlosses Iwangorod am Grenzfluss Narowa (1492), die brutale Schliessung des deutschen Handelshofes St. Peter in Nowgorod[45]) (1494, Nov. 6.), wodurch vor allem Livlands Handel schwer geschädigt wurde, Iwans Kämpfe in Finnland gegen Schweden — all das waren nur Vorspiele zu dem Hauptschlage gegen Livland, das den Zugang zur Ostsee versperrte.

---

44) LUB. 11, S. 10, 24; 48 (1450, Okt.).

45) Über seine Geschichte s. R. Hausmann, Baltische Monatsschrift 1904 X, XI. Heft.

An den Grenzen, wo sich schon 1494 russische Heeresmassen sammelten, gab es nicht enden wollende Reibungen.

Der neue Ordensmeister in Livland Walter von Plettenberg (1494—1535) trat ein schweres Amt an. Im Jahre 1495 begann er die Rüstungen, dann lag er in ständiger Wachsamkeit. Wiederholt wurde in den folgenden Jahren das allgemeine Aufgebot erlassen, während der Grossfürst durch täuschende Demonstrationen das Land in steter Aufregung erhielt [46]).

Die Kämpfe, denen der Orden in Livland entgegensah, musste er mit eigenen Kräften bestehen. Sie konnten nicht genügen. Mehr als zuvor musste er Truppen in teuren Sold nehmen [47]). Im voraus geworben, mussten sie oft ungenutzt bis zur endlichen Verwendung bezahlt werden. Hier versagten die finanziellen Kräfte. Der Handel im Lande war schwer geschädigt, Misswachs und Seuchen stellten sich gerade in jener Zeit mehrmals ein. Vor allem — Geldsteuern hatte der Orden überhaupt nicht. So war man auf Zuschuss von auswärts angewiesen.

Aber aus Preussen war kein Geld mehr zu erwarten; Plettenberg hat vielmehr seinerseits den Hochmeister Hans von Tiefen (1489—97) beständig nach Kräften unterstützt. Schweden war ebenfalls von Russland und Dänemark bedroht, mit Krieg überzogen, suchte selbst beim Meister um Hilfe nach. Das Reich endlich bot Livland, das einst aus seiner Mitte hervorgegangen, keinen spürbaren Rückhalt. Was half es viel, wenn dem Reichstag zu Worms (1495) Hilfegesuche vorlagen, wenn König Max zur Unterstützung aufforderte, wenn, wie wahrscheinlich, auch Beiträge aus der Reichssteuer dem livländischen Orden zugesagt wurden [48])? Der gemeine Pfennig blieb ja in Deutschland selbst fast nur auf dem Papier [49]).

Aber wenigstens gute Ratschläge erteilte Max dem in Worms erschienenen Deutschmeister Andreas von Grumbach; Ordensmeister und Erzbischof fertigten daraufhin im Februar 1496 Gesandte an die vom römischen König bezeichneten Fürsten und Städte ab [50]). Es waren Plettenbergs Kanzler Eberhard Schelle, Pfarrer in Burtneck, Simon v. d. Borch, der Stiftsritter Kersten v. Rosen [51]).

---

[46]) Zum vorhergehenden vgl. Schiemann, Russland, Polen und Livland, 1887 II, S. 156 ff.; Arbusow LUB. II 1. 1900. Einleitung S. XI ff.

[47]) Vgl. LUB. II 1, S. 255 (1496), 387 (1497).

[48]) LUB. II 1, S. 184—89, 295 f., 322 f.

[49]) Vgl. Ulmann, Kaiser Maximilian I. 1891 I., S. 382.

[50]) LUB. II 1, S. 231—34.

[51]) S. Arbusow, Livlands Geistlichkeit vom 12.—16. Jahrh. Separatabdruck a. d. Jahrb. f. Gen., Heraldik und Sphrag., Mitau 1904, S. 144, 207; 157.

Ungefähr zur selben Zeit fasste zuerst der Hochmeister Tiefen den Plan, mit Unterstützung des Königs vom Papst eine Kreuzbulle für Livland zu erwerben. Er schlug Plettenberg vor, eines solchen Ablasses wegen Maximilian zu besenden, von dem es damals hiess, er mache sich zur Kaiserkrönung nach Rom auf. Aber der Ordensmeister antwortete ablehnend, schützte die Kürze der Zeit vor, wahrscheinlich, weil er von der kostspieligen Gesandtschaft keinen entsprechenden Erfolg erwartete. Lieber, bat er, sollte Tiefens Botschaft an Max und die Fürsten zur Romfahrt Livlands Not vorstellen [52]).

Jedoch, auch die livländischen Gesandten brachten wenig mehr heim, als den Rat, in Rom einen Kreuzablass zu erlangen. Das wurde ihnen auf dem Tage zu Lübeck (Mai 6.), wo sie um Beistand baten, von den Hansestädten vorgeschlagen. Lübeck selbst und Lüneburg versprachen, den zu erwerbenden Ablass bei sich und in andren Städten auf alle Weise zu fördern.

Das war die bequemste und billigste Art der Hilfeleistung, der die Hansestädte sich im eignen Interesse eigentlich nicht entziehen durften. Denn ihren Handel mit dem Osten schützte doch nur der Orden in Livland. Opfer wollten sie aber nicht bringen. Hamburg hatte ausweichend geantwortet, Magdeburg und Braunschweig lehnten jede Unterstützung ab [53]).

So blieb Plettenberg nichts andres übrig, als die Zusage, einen Ablass zu erwerben. Er war überdies bereit, den Städten sofort die Ablassprivilegien des Ordens zur Verkündigung zuzusenden, doch hatte er sie nicht im Lande, wollte aber danach schicken [54]). Der Orden in Livland bewahrte nämlich wichtige Urkunden nicht bei sich, sondern draussen im Reich an einem unbekannten Ort auf [55]).

Bei diesen Ablässen konnten nur päpstliche Indulgenzen für Besuch der Ordenskirchen, Unterstützung des Ordens, Eintritt in seine Bruderschaft usw. in Frage kommen. Sie stammten z. T. noch aus seinen Gründungsjahren und waren durch die Jahrhunderte von einem Papst nach dem anderen bestätigt und bereichert worden. Die letzte Bestätigung stammte von Alexander VI. [56]). Es ist sehr möglich, dass zwei erhaltne deutsche

---

[52]) LUB. II 1, S. 253 f. (1496, Mai 18.); 257.

[53]) LUB. II 1, S. 260 f., 264 f., 277.

[54]) LUB. II 1, S. 277.

[55]) Ähnlich bewahrte der Orden in Preussen seine wichtigsten Privilegien beim Magdeburger Domkapitel auf, vgl. LUB. II 1, S. 579, das rigasche Domkapitel bei dem von Lübeck. Mitteilungen a. d. livl. Gesch. 1900, Bd. 17, 3; Sitzungsber. d. Gesellsch. f. Gesch. u. Alt. Riga 1899, S. 6.

[56]) 1494, Dez. 24., LUB. II 1, S. 76. Vgl. S. 18, 139.

Summarien dieser Privilegien und Ablässe jetzt für Plettenbergs Zwecke angefertigt wurden [57]).

Aber ihr Inhalt zeigt, dass die Verkündigung solcher Ablässe, die für vergangene Zeiten berechnet waren, jetzt kaum mehr einen nennenswerten Ertrag geliefert hätte, und Kreuzheere hätte sie erst recht nicht mehr auf die Beine gebracht. Daher hat Plettenberg seine Absicht wohl aufgegeben. Nur für die Brüder (und Schwestern) des Ordens selbst, und für seine Kirchen [58]), konnten einige dieser Ablässe noch Wert haben, aber für den Krieg waren sie zurzeit unbrauchbar. Wo war die alte Kreuzzugsbegeisterung geblieben?

Ganz aussichtslos war es auch, dass der Papst durch eine Bulle (1496, Juni 22.) in Schweden und Livland den Kreuzzug gegen die Russen predigen liess. Der schwedische Reichsverweser Sten Sture hatte durch den Dompropst Heming Gadh von Linköping in Rom darum nachgesucht. Die Predigt wurde dem Erzbischof Jakob von Upsala und dem Bischof von Abo aufgetragen; für Heerfahrt wider die Russen und Spenden dazu gab es vollkommenen Ablass einmal im Leben und im Todesfall [59]):

---

[57]) Sie befinden sich im Staatsarchiv Königsberg. Eins zählt alle Bewilligungen von Honorius III. bis Martin V. auf. Hand v. Ende des 15. Jahrh. (Mitteilung meines Vaters). — Die Ordensablässe werden u. a. erwähnt v. Martin V. 1430. LUB. 8, n. 282, 283. Auch die „Schöne Historie" (ca. 1508), Bl. 80b kennt sie, Archiv f. d. Gesch. Liv.-, Est- u. Kurlands. 8 Reval 1861, S. 178. — Ein Summarium der Ordensablässe v. 1389, Aug. 31. mit unglaublich hohen Zahlen, sicher Fälschungen enthaltend, bei de Geer tot Oudegein, Archieven d. Ridd. Duitsche Orde, Balie van Utrecht. 1871 I, S. 133 f. Ein andres v. J. 1375 (Transsumpt. v. 1404, Sept. 2. nach einer Vorlage von 1381) bei H. Grisar, Diplomata pontificia XII et XIII saec., S. 84 ff. Privatdruck, z. Z. in d. Universitätsbibl. München. Die Bestandteile dieser Summarien wären noch zu untersuchen. Woher stammt z. B. der apokryphe Papst Paschasius in dem Königsberger Summarium?

[58]) Über Ablasserteilung in der Ordenskapelle zu Kreuzburg (1495), s. LUB. II 1, S. 193. In der Kirche zu Libau befand sich noch 1560 „ein schwarzer Marmelaltarstein mit seinen Gratien nach päpstlicher Heillosigkeit(!) begnadet". Bericht des Mag. J. Funck, Hofpredigers Hzg. Albrechts v. Preussen. Staats-A. Königsberg (Mitteilung meines Vaters). — Über viell. ähnliche Ablasstafeln in der Deutschordenskirche St. Elisabeth zu Wien v. 1466 u. 1513 s. B. Dudik, S. B. d. k. Akademie d. Wiss. Phil.-hist. Klasse LVIII., 3. Wien 1868, S. 155 f. — Auch die erste Jubiläumsbulle Bonifaz VIII. wurde, in Marmor ausgehauen, aussen an der alten Peterskirche angebracht. Fr. X. Kraus, a. a. O. IV.

[59]) LUB. II 1, S. 262 f. — Alexanders VI. Schreiben an Lübeck u. d. anderen Hansastädte (Aufforderung zur Hilfe für Livland). — LUB. II 1, S. 559 f., das Hanserezesse 3, n. 597 in d. J. 1496 oder 97 versetzt wird, gehört nicht in diese Zeit. Es bezieht sich auf ein Breve Alexanders an d. „Herzog" von Moskau v. 1498 (Dez.) 18. LUB. II 1, S. 558. Nach diesem ist das Breve an Lübeck zu datieren.

das blieb aber hinter dem zurück, was ein zeitgemässes Jubiläum mit sich bringen musste.

Der geplante Kreuzzug hat Livland gar keinen Nutzen gebracht. Erzbischof Jakobs Zweifel an dem Erfolg der Bulle wurden nur zu sehr gerechtfertigt[60]). Sie gelangte überhaupt nicht nach Schweden, sondern wurde wahrscheinlich von König Hans von Dänemark unterschlagen[61]). Eine nennenswerte Hilfe bedeutete sie so wie so nicht: es kam gerade auf auswärtige Unterstützung an, was konnte die Kreuzpredigt allein in den bedrängten Ländern selbst erreichen?

Im Orden wusste man im Sommer 1496 von diesem schwachen Unterstützungsversuch des Papstes noch nichts. Der Hochmeister stimmte, wie auch Plettenberg, dem Vorschlag der Hansestädte natürlich zu; er hatte ja dasselbe geplant. Er selbst war zu einer ernstlichen Unterstützung Livlands jetzt um so weniger fähig, als er im Herbst von Polen unter dem Vorwande eines Türkenzuges zur Heeresfolge genötigt wurde. Man schritt zur Ausführung des Geplanten.

Der Komtur zu Osterode Ludwig von Sansheim, der Maximilians Romzug mitmachen sollte, erhielt vom Hochmeister den Befehl, in Rom eine Kreuzbulle für Livland auszuwirken (Sept. 22.). Das nötige Geld, eine unerlässliche Bedingung, wenn die Werbung Erfolg haben sollte, versprach Plettenberg zu beschaffen[62]). Im Verein mit Freunden des Ordens in Rom sollte der Prokurator das Gesuch unterstützen[63]).

Aber kaum begonnen, wurden die Bemühungen alsbald eingestellt. Trotzdem sich im November die Russen gerade zu einem Kriegszuge gegen Schweden sammelten, was auch für Livland gefährlich werden konnte, trotzdem Plettenberg aus Vorsicht wieder das Aufgebot erliess, riet er selbst zum Aufschub. Denn es nahte „das goldne Jahr“ 1500, das Jubeljahr, in dem die Päpste, um den Ertrag zu steigern, alle anderen Indulgenzen aufzuheben pflegten[64]). Mit Recht befürchtete Plettenberg, dass ein Ablass für Livland, kaum erteilt, durch das Jubeljahr in kurzem ungültig und die Kosten unnütz daran gewandt sein würden. Der Hochmeister musste das einsehen; der Prokurator in Rom erhielt also neue Instruktionen: er und der Komtur Sansheim sollten die Verhandlungen so langsam führen, dass sie erst nach dem Ende des Jubiläums zum Ziel führen konnten[65]).

---

[60]) LUB. II 1, S. 328.

[61]) C. Schirren im Archiv 8, S. 181, nach der v. Klemming herausgegebnen schwedischen Reimchronik.

[62]) LUB. II 1, S. 296. Vgl. S. 288, 312. [63]) LUB. II. 1, S. 313.

[64]) Pastor, Geschichte der Päpste. II, S. 481, III, S. 479.

[65]) LUB. II 1, S. 325.

Was inzwischen in Livland unternommen wurde, war von der Not geboten, bewirkte aber wohl kaum eine wesentliche Besserung der Finanzen. Eine allgemeine „Schätzung“ wurde auf dem Landtage zu Walk (1498, Juli 3.—6.) in der Höhe von 1 Mk. rigisch von jedem Gesinde (Gehöft) zu Kriegszwecken durchgesetzt. Über den Erfolg ist nichts bekannt geworden. Es war die erste direkte Steuer des Ordens in Livland — ein Abbild dessen, was im Reich vor sich ging. Der auf dem Tage zu Lübeck etwa gleichzeitig (Mai 28.—Juni 15.) beschlossene „Pfundzoll“ ($^1/_4$% vom Werte aller zur See aus- und eingehenden Waren) war nur für Gesandtschaftskosten und Tagungen der Städte bestimmt[66]).

Indessen wurde im Sommer 1498 die vor 2 Jahren aufgeschobene Werbung in Rom von dem neuen Prokurator Michael Sculteti[67]) wieder aufgenommen. Wahrscheinlich, um es recht billig zu machen, wandte er sich an denselben Dompropst Gadh, der jene Kruziate für Schweden erwirkt hatte. Er bot ihm 400 Dukaten für die Ausbringung einer Ablassbulle in derselben Form für Preussen, nur dass jetzt der Erzbischof von Riga und der Bischof von Samland Exekutoren sein sollten[68]). Wenn der Dompropst das Geschäft eines Sollizitators für den Orden übernommen hat, so kann das Resultat nur eine Absage vonseiten des Papstes wegen des Jubeljahres gewesen sein[69]). Aber die Erwirkung einer so ärmlichen Indulgenz, wie sie jene Kreuzbulle darstellte, konnte gar nicht in den Absichten der Ordensgebieter liegen. Der Versuch lässt sich vielleicht durch den Wechsel im Amt des Prokurators erklären; der neue mochte schlecht instruiert sein, um so eher, als inzwischen (1497, Aug. 25.) der Urheber des Ablassplanes, Tiefen, in Lemberg auf dem polnischen „Türkenzuge“ gegen die Walachei gestorben war[70]).

Doch auch Plettenberg nahm in dieser Zeit an, dass die Verhandlungen endlich in Gang zu bringen seien. Noch vor dem September war dem Prokurator vom Statthalter in Preussen die Auswirkung einer Ablassbulle anbefohlen worden; es war auf

---

[66]) Schiemann II, S. 160 f. Vgl. LUB. II 1, Einleitung, S. XXV; S. 509, § 103. — Der auf ein Pfundgeld zielende Vorschlag Rigas v. J. 1345 war wahrscheinlich der erste dieser Art. Vgl. S. B. d. Gesellsch. f. Gesch. u. Alt., Riga 1903, S. 28 f.

[67]) Er war es seit Herbst 1497; in Rom nicht vor d. Okt. Vgl. LUB. II 1, S. 433 Anm.; Arbusow, Livlands Geistl., S. 154.

[68]) LUB. II. 1, S. 513.

[69]) Vgl. LUB. II 1, S. 562: eine der 3 dem Prok. erteilten Absagen kann sich sehr wohl auf diesen Versuch beziehen.

[70]) Sein Nachfolger, Herzog Friedrich zu Sachsen, wurde 1498, Sept. 29. gewählt.

Veranlassung des Ordensmeisters geschehen. Der Prokurator übersetzte die Bittschreiben ins Lateinische, und der Konservator des Ordens Francesco Piccolomini, Kardinal von Siena (der spätere Papst Pius III.) trug sie dem heiligen Vater und dem Kardinalskollegium vor. Es geschah wohl in einem Konsistorium im Dezember. Aber trotz eifriger Fürsprache des Kardinalkonservators beschied Alexander das Gesuch abschlägig. Als Grund gab er ganz unverblümt das bevorstehende Jubiläum an. Der Termin für die Aufnahme der Werbung war also zu früh gewählt worden[71]).

Doch liess der Papst sich wenigstens genau Bericht erstatten, fragte viel „um die Gelegenheit der Lande und der Russen“ und versprach, bei Dänemark und Litauen für den Orden einzutreten. Unterdessen war (im Herbst 1498) der Bischof Nikolaus Roddendorp von Reval aus Gesundheitsrücksichten nach Italien gekommen. Bis ins Frühjahr 1500 blieb er hier. Vor dem Dezember 1498 traf er in Rom ein. Auch ihn hatte Plettenberg gebeten, die Sollizitation zu unterstützen, und ihm Schreiben an den Papst mitgegeben — wie er nachmals versicherte, auf „mündliche und schriftliche Vertröstungen“ des Papstes selbst[72]). Der Prokurator liess darauf die Expedition der versprochenen Brevia bleiben und bat Kardinal Piccolomini aufs neue um Audienz bei seiner Heiligkeit für sich und den Bischof. Sie ritten alle drei hin, und abermals wurde dem Papst die Not Livlands vorgestellt[73]). Das Ergebnis war bloss, dass er einige Brevia an den „Herzog“ von Moskau, die Hansestädte, Litauen, Dänemark und den Ordensmeister erliess[74]). Plettenberg meinte nachmals, Feinde des Ordens hätten die Bewilligung des Ablasses hintertrieben[75]).

Die erlangte pergamentne Hilfe war nicht viel wert; der Ordensmeister trug sogar Bedenken, die scharfen Schriftstücke an die Adressaten zu befördern[76]). Doch muss der Papst ihn auf eine Ablassbewilligung nach Ablauf der Jubelpredigt in Deutschland vertröstet haben. Denn nachdem er (im Sommer 1499) das an ihn gerichtete Breve erhalten hatte, war er entschlossen, den

---

[71]) Dem mit Geldknappheit kämpfenden Prokurator graute schon jetzt vor dem Jubeljahr. Er fürchtete, viele Herren und Bischöfe würden das Ordenshaus umsonst als Herberge benutzen wollen. Auch, schrieb er, „ich mich auf das gnadenreiche Jahr Teurung besorge. Die Römer machen alle Ding teuer um des gnadenreich Jahrs willen.“ LUB. II 1, S. 563.

[72]) Vgl. LUB. II 1, S. 734, 805.

[73]) LUB. II 1, S. 562. Bericht Scultetis vom 28. Dezember. Der eingelegte „Zettel“, der die Antwort des Papstes enthielt, hat sich nicht erhalten.

[74]) Vom 18. (Dez.) 98. LUB. II 1, S. 558. Vgl. Akten u. Rezesse der Livl. Ständetage, hrsg. v. O. Stavenhagen; Bd. III, bearb. v. Arbusow. Riga 1910, S. 18, P. 16. Die 3 letztgenannten Schreiben sind nicht bekannt geworden.

[75]) LUB. II 2, S. 233. [76]) LUB. II 1, S. 646.

Frieden mit Moskau irgendwie noch 2 Jahre lang zu halten, bis vom römischen Stuhl Hilfe zu erlangen sei[77]). Mit dem Sollizitieren durfte aber nicht nachgelassen werden; und so mahnte Plettenberg den Prokurator durch eigne Boten nochmals, nachdem der Bischof von Reval Rom verlassen, die Sache fleissig weiter zu betreiben[78]). Wahrscheinlich ging dieser Auftrag mit Plettenbergs und des kurländischen Kapitels Oratoren im Februar 1500 an ihn ab. Sie sollten ihn zur Bewerbung um das Bistum Kurland auffordern. Bald war das Jubiläum abgelaufen; aber noch im Dezember wartete Plettenberg vergebens auf günstigen Bescheid aus Rom[79]).

Grund genug hatte er, ungeduldig zu sein. Im Winter 1500 bis 1501 befand sich abermals das ganze Land in Aufrüstung. Plettenberg sah die Nötigung voraus, zusammen mit Erzbischof Hildebrand zur Landeshut an den Grenzen zu liegen; kaum mehr schien schon jetzt der erst 1503 ablaufende Beifriede zu halten[80]): fortgesetzte Plünderungszüge fanden statt, Vorboten grösserer Unternehmungen Iwans. Desto unerwarteter traf den Ordensmeister im Dezember die Anmeldung eines Türkenzehnten, der auch in Livland erhoben werden sollte.

Schon vor 2 Jahren hatte der Prokurator in Rom befürchtet, dass die erwarteten Gesandtschaften Polens und Ungarns den Papst ebenfalls um einen Ablass angehen würden. Er wollte wenigstens die Erstreckung der Steuer auf Preussen und Livland zu hintertreiben versuchen[81]). Es gelang nicht. Zwar kam, wahrscheinlich wegen des Jubilaums, kein Ablass zustande, wohl aber bewilligte der Papst am 22. Mai 1500 den beiden Königen Johann Albrecht und Wladislaus für den Türkenkrieg den Zehnten von allen Kirchengütern innerhalb ihrer Gebiete. Ausdrücklich wurden auch die Ordenslande dazu gerechnet[82]).

Von Preussen aus übersandte der päpstliche Kommissar Bischof Kaspar von Cagli die beiden Zehntbullen nebst Breven Alexanders VI. dem Ordensmeister und dem Erzbischof[83]). Aber Plettenberg sträubte sich mit Recht gegen die Besteuerung seines Gebietes. Eindringlich stellte er dem Hochmeister vor, dass sie sich gar nicht auf Livland erstrecken könne, das nicht, wie Preussen, Polen untertan sei; nur aus Unkenntnis der Verhältnisse habe der Papst auch Livland in die Zehnterhebung miteinbegriffen. Die

---

[77]) LUB. II 1, S. 647. [78]) LUB. II 1, S. 805.

[79]) LUB. II 1, S. 805, 708, 719. Die Gesandten waren am 11. März aus Königsberg weitergereist, S. 728.

[80]) LUB. II 1, S. 799 ff. [81]) LUB. II 1, S. 564.

[82]) „Non exemtis etiam cruciferis", LUB. II 2, S. 74. — Polen schloss übrigens, nachdem es sich mit dem Zehnten bereichert, Frieden mit den Türken. Vgl LUB. II 2, S. 72. [83]) LUB. II 1, S. 786 f.

Bedrängnis des Landes kannte der heilige Vater allerdings sehr wohl! Der Ordensmeister konnte auch sein begründetes Erstaunen nicht unterdrücken, dass Polen und Ungarn jene beschwerlichen Bullen erwirkt hatten, während der Orden sich zur selben Zeit in Rom um einen Ablass für den Krieg bewarb; dass der von den Ungläubigen hart bedrängte Deutschorden beschwert wurde, während die Johanniter von dem Zehnten ausdrücklich eximiert waren[84]). Aber Gnaden wie Steuern wurden eben in Rom ohne Rücksicht auf die Verhältnisse ausgeteilt; dort waren Gründe andrer Art massgebend, und hinter Polen und Ungarn musste der Orden wohl zurückstehen.

Schliesslich blieb aber Livland dank Plettenberg von dem Zehnten verschont. Zuerst hatte er den Hochmeister gebeten, die Sache mit dem päpstlichen Kommissar zu regeln. Dann schickte er im Februar 1501 die beiden Bullen an den Bischof von Samland zurück, von dem die Transsumpte stammten. Herzog Friedrich freilich hatte die Erhebung des Zehnten für sein Gebiet als gehorsamer Sohn der Kirche zugelassen[85]). Sein Verhältnis zu Polen nötigte ihn auch mehr dazu, als den Meister in Livland.

Indessen hatte neues Missgeschick die dringende Werbung des Ordens in Rom betroffen. Als Plettenberg sich im Dezember beim Hochmeister nach dem Stande der Verhandlungen des Prokurators erkundigte, von dem kein Bescheid kam, da wusste er noch nicht, dass Sculteti bereits am 4. November 1500 gestorben war. Abermals musste man sich auf eine höchst missliche Verzögerung in der Ausbringung der Kruziate gefasst machen. Mit andrem hatte der Prokurator auch diesen wichtigen Auftrag unerledigt lassen müssen[86]). Und während diese Angelegenheit ins Stocken geriet, belästigte bald darauf ein Türkenablass den Orden.

Kriegspläne gegen die immer drohendere Macht der Osmanen erregten schon lange die Christenheit; auch Alexander VI. nahm sich der gemeinen Sache an: er liess das verlängerte Jubiläum ausserhalb Roms predigen und bestimmte den gesamten Ertrag für den Kreuzzug. Er mochte sich dazu verstanden haben in der Hoffnung auf Gewinn aus dem allgemeinen Zehnten, den er am 1. Juni 1500 aufs neue ausgeschrieben hatte[87]). Am 5. Oktober 1500 trug er 2 Legaten de latere die Ablasspredigt auf: dem Kardinal Petrus Isvalies, Erzbischof von Reggio für Ungarn, Böhmen, Polen, Preussen und Livland, dem Raimund Peraudi, Kardinal von Gurk, für ganz Deutschland, die drei nordischen

---

[84]) LUB. II 1, S. 804 ff. — In einer späteren Bulle machte der Papst diese Ausnahme übrigens rückgängig. Vgl. LUB. II 1, Einleitung S. XXXI.

[85]) LUB. II 1, S. 805; II 2, S. 27 f.; II 1, S. 787.

[86]) LUB. II 1, S. 805 f.; II 2, S. 26. [87]) Ulmann, II, S. 42 ff.

Reiche und Preussen[88]). Wahllos hatte der Papst auch den Deutschen Orden für die Steuer in Anspruch genommen.

Den Türkenablass zu predigen, begab sich Martin von Nursia als Unterkommissar des Legaten Isvalies im Sommer 1501 nach den Ordenslanden. Herzog Friedrich liess ihn zu: schon aus Rücksicht auf die schwebenden Verhandlungen um einen Ordensablass konnte er nicht gut anders.

Als (im September) die unwillkommne Botschaft in Livland eintraf, lagen Meister und Erzbischof bereits im Felde gegen die Russen[89]): Mehrere furchtbare Einfälle der zuerst 30, dann (im November) 90,000 Mann starken russischen Scharen erfolgten. Dennoch gelang es Plettenberg, von den unzuverlässigen Litauern im Stich gelassen, die Russen mit eignen Kräften, 4000 Reitern, 2000 Knechten, noch bis Weihnachten aus dem Lande zu drängen. Schon hatten die Russen 6 Meilen vor Wenden gestanden; in trauriger Verwüstung liessen sie das Stift Dorpat zurück. Eine Verfolgung war bei den ungenügenden Kräften unmöglich, die Gefahr immer noch drohend. Dringend bat Plettenberg den Hochmeister um Hilfe[90]).

Sofort nach dem Eintreffen der schlimmen Nachrichten versuchte Herzog Friedrich, von dem Legaten Isvalies einen Teil des Türkengeldes aus dem Ordensgebiet für Livland zu erhalten. Auch bat er den Protektor des Ordens in Rom, Antoniotto Pallavicini, Kardinal St. Praxedis, um Unterstützung des Gesuchs[91]). Denn trotz aller Bedrängnisse wurde der Türkenablass in Livland höchst wahrscheinlich, in Preussen tatsächlich gepredigt. Erfolg hatten die Bitten um einen Anteil des Ertrages augenscheinlich nicht: im Januar 1502 wurde päpstlichen Kommissaren Ablassgeld aus Königsberg ausgefolgt[92]).

---

[88]) Pastor 3, S. 432, 442; LUB. II 2, S. 107, 170. Vgl. Paulus, Raimund Peraudi als Ablasskommissar. Histor. Jahrb. 21, München 1906, S. 645 ff., bes. S. 674, Anm. 3.

[89]) LUB. II 2, S. 107 f, Einleitung S. XVII, S. 111.

[90]) LUB. II 2, S. 147 (Dez. 28.), S. 131 f. Vgl. Schiemann II, S. 165—67.

[91]) LUB. II 2, S. 138, 141 f.

[92]) LUB. II 2 ,S. 154. — Ein Ablassbr. f. d. Revaler Bürger Stuve (1502, April 20., LUB. II 2, S. 189 f.) kann möglicherweise auch in Deutschland ausgestellt sein. Das d. Türkenablass betreffende Plakat, LUB. II 2, S. 653 ff. (verz. bei Nentwig, Die Wiegedrucke der Stadtbibl. zu Braunschweig 54) ist Übersetzung eines lateinischen Einblattdruckes Peraudis und stammt schon aus 1489 oder 90. Vgl. Paulus, Peraudi, S. 664, Anm. 1. Unter dem „Prothonotarius“ ist Peraudi zu verstehen, der seit ca. 1482 diese Würde besass. Auch dieser Ablass ist möglicherweise in Livland gepredigt worden. Denn die Bulle„ Domini et Salvatoris“ von 1488, Dez. 11. (handschr. in Cod. lat. Monac. 18933, fol. 121 ff.), auf die sich das Summarium bezog, galt „in Germanie et Gallie partibus ac Dacie, Suecie, Norwegie, Lyvonie, Prussie regnis ac insulis“.

Doch drängte die Notlage den Orden zu energischer Aufnahme der stockenden Verhandlungen. Schon am 29. Dezember erging vom Hochmeister eine Supplik an den heiligen Vater, Livland eine Kreuzbulle oder ein Jubiläum mit den Fakultäten des Türkenablasses zu gewähren. Zugleich bat er den Konservator und den Protektor in Rom, beim Papst Fürsprache für das Gesuch einzulegen. Da der Orden augenblicklich keinen Prokurator an der Kurie hatte, war er mehr denn je auf Unterstützung seiner Freunde angewiesen. Der Hochmeister wünschte eine Erstreckung des Ablasses über Preussen und Livland. Das war recht unvorteilhaft, aber er sah voraus, dass die Konkurrenz des Türkenjubiläums die Aussichten auf eine neue päpstliche Bewilligung keineswegs steigerte [93]).

Ebenso nahm man in Livland die Sache ernstlich in Angriff. War schon auf dem Landtage zu Wolmar von 1501 die Geldfrage angeschnitten worden [94]), so fanden ebenda Ende Januar 1502 Beratungen über eine besondre Gesandtschaft nach Rom in Sachen des Ablasses statt. Plettenberg berief sich gegenüber den Abgesandten des Hochmeisters auf die päpstliche Zusage einer Kruziate — offenbar jenes verlorene Breve vom 18. Dezember 1498. Jetzt wollte er sie endlich expedieren und wünschte dazu die Beihilfe des Hochmeisters [95]). Freilich hatte das zweifelnde Anbringen des Bischofs von Dorpat befürchtet, die Kruziate werde zu lange auf sich warten lassen, um dem Lande noch Nutzen zu bringen [96]). Man beriet aber doch über eine Gesandtschaft.

Nachdem der Vorschlag, den Bischof von Kurland und Bischof und Dekan von Reval nach Rom zu entsenden, nicht durchgedrungen war, schlug Erzbischof Hildebrand Jürgen Kalow vor, einen Angehörigen seiner Kirche [97]). Wegen der Kosten wandte er sich an Riga und Reval. Doch ohne Erfolg. Es wurde aber beschlossen, dass die Ablasspredigt in den Kirchen Magdeburg, Köln und Bremen stattfinden sollte, und dass mit dem ersten der heilige Vater zu besenden sei [98]). In der Auswahl der zu besteuernden Provinzen war der livländische Landtag jedenfalls viel praktischer, als der Hochmeister. Von Bedenken, wie er sie hatte, war hier nichts zu spüren. Die Kosten der Gesandtschaft und die Auswahl der Personen blieben, wie man schliessen muss, dem Ordensmeister überlassen.

---

93) LUB. II 2, S. 148–150.

94) Akten u. Rezesse III, S. 37, P. 70.

95) LUB. II 2, S. 158.

96) Akten und Rezesse III, S. 62, P. 32.

97) Er war Priester oder rigischer Domherr. Arbusow, Livlands Geistl., S. 87.

98) Akten und Rezesse III, S. 68 f., P. 81, 90.

Zu derselben Zeit plante der Erzbischof Hildebrand von sich aus, ohne Vorwissen Plettenbergs, einen Ablass zum Besten Livlands zu vertreiben. Noch bevor der Landtag über die Kruziate beraten hatte, hatte er die preussischen Gesandten gebeten, sich beim Hochmeister für die Zulassung einer Indulgenz zu verwenden, die „ausgebracht und erlangt, aber nicht bestätigt sei". Jedoch durch Gelehrte und Doktoren, versicherte er, sei sie „aus allen geistlichen Rechten" als rechtskräftig erwiesen, nur ihre Ausnutzung noch nicht möglich gewesen [99]). Dieser Ablass „von Pein und Schuld" (also ein vollkommener) war nicht nur der Kirche Riga, sondern auch dem livländischen Orden verliehen. Der Erzbischof hatte durch Gutachten der Universitäten Greifswald und Rostock feststellen lassen, dass er durch das Jubiläum nicht widerrufen war [100]). Den gelehrten Herren widersprach freilich die übliche Schlusserklärung der letzten Jubiläumsbulle strikt, aber der eifrige Hildebrand hielt ihr Gutachten für genügend, um die Indulgenz verkündigen zu lassen. Seinen Dekan Jasper Linde und den Treidenschen Stiftsvogt Kersten von Rosen sandte er dazu nach Preussen, wo die beiden zwischen Mai und Juli erschienen; den Jürgen Kalow und Valentin Bornemann in die Hansestädte. Danzig ging er im Mai um die Erlaubnis zur Predigt an, Lübeck liess sie (im Juli etwa) bei sich zu und forderte auch Zütphen dazu auf [101]).

Dieser jetzt ins Werk gesetzte Ablass ist sonst unbekannt und bis jetzt nicht näher zu bestimmen. Er stammte in jedem Fall aus der Zeit vor dem Jahre 1500. Man möchte am ehesten annehmen, dass der Versuch des Prokurators, die Vermittlung des Dompropstes Gadh in Anspruch zu nehmen, trotz des Jubiläums doch noch Erfolg gehabt hatte; damals (1498) sollte ein Ablass erlangt werden, der den rigischen Erzbischof (neben dem Bischof von Samland) zum Exekutor hatte. Vielleicht handelte es sich aber auch um eine weit ältere Ablassbewilligung, die jetzt hervorgeholt wurde.

Herzog Friedrich war mit der Aufrichtung des Ablasses in seinem Gebiet gar nicht zufrieden. Er klagte, im Winter und noch im Sommer sei schon das römische Jubeljahr dagewesen, vielerorts stehe es noch, daher würde der Ablass des Erzbischofs im Reich gar nicht zugelassen werden. Am liebsten hätte er es gesehen, wenn seine Boten damit verzogen hätten [102]).

---

[99]) LUB. II 2, S. 160. [100]) Vgl. LUB. II 2, S. 204.

[101]) LUB. II 2, S. 204, 237. Vgl. Schirren, Archiv 8, S. 12.

[102]) † Anbringen einer Gesandtschaft des HM. a. d. Ebf. v. Riga (1502, Aug.) Staats-A. Königsberg. Mitteilung meines Vaters aus seinen Sammlungen u. Vorarbeiten zum LUB. (Hier und im folgenden durch ein † kenntlich gemacht.)

Auch Plettenberg war anfangs mit dem eigenmächtigen Vorgehen Hildebrands nicht einverstanden. Mit Recht befürchtete er davon, ganz wie der Hochmeister, eine Beeinträchtigung des erhofften livländischen Jubiläums, auf das der Papst Aussicht gemacht. Aber die Geldnot, die trübe Aussicht, dass die Ablassbulle bestenfalls erst spät ankommen würde, liessen ihn dann doch dem Erzbischof zustimmen und sich bei Herzog Friedrich und andren (wohl den wendischen Hansestädten) für die Zulassung jener Gnade verwenden. Gegen das Bedenken einer späteren Konkurrenz beider Ablässe wandte er ein, dass ja niemand, der schon jetzt spende, für die erwartete Indulgenz etwas zu geben brauche[103]). Über diese musste in Rom bald die endliche Entscheidung fallen.

Denn Anfang Mai hatten sich endlich zwei Oratoren Plettenbergs nach Rom aufgemacht, um das Jubiläum für Livland zu erlangen. Es waren Eberhard Schelle, jetzt Kanzler des Meisters, und sein Sekretär, Christian Bomhower. Am 16. Mai erhielten sie auf der Durchreise in Königsberg ihre Pässe[104]) und Empfehlungsschreiben des Hochmeisters an den neuen Prokurator Georg von Eltz, der sich jetzt nach Rom begeben sollte, und an Protektor und Konservator des Ordens an der Kurie. An den heiligen Vater selbst richtete Herzog Friedrich ein neues Gesuch, Livland aus dem Schatz der Kirche (der Grundlage aller Ablässe) Hilfe zu gewähren[105]). Er konnte es aber nicht unterlassen, Schelle und Bomhower seine Bedenken wegen eines Misserfolges ihrer Sendung zu enthüllen: der Papst, besorgte er, werde keine Kruziate gegen die Russen gewähren, da sie von ihm „angenommen seien, wie die Griechen, in Gehorsam der Kirche“[106]). Anders, als der vorsichtige und doch entschiedene Plettenberg, wurde er immerfort von Sorgen und Bedenken behindert. Jedoch, Hindernisse und Sorgen durften jetzt nicht abschrecken; hinter der Erlangung eines Ablasses stand die zwingende Notwendigkeit.

Schelle und Bomhower sollten aber nicht nur den Papst um eine Ablassbulle angehen, sie hatten auch noch Aufträge, auf dem Wege nach Rom anderweitig Hilfe aufzubringen. Vom Ordensmeister hatten sie ein Schreiben an den Deutschmeister in Horneck, Hartmann von Stockheim mit, in dem der römische König um Unterstützung angegangen wurde. Am 22. Juni übergaben sie

---

103) † Instruktion für d. Gesandten des HM. a. d. OM. [1502, um Juli 4.]. Staats-A. Königsberg. Antwort des OM. [um Juli 20.], LUB. II 2, S. 233.

104) LUB. II 2, S. 193 f., vgl. S. 200. Über ihre Personalien s. Arbusow, Livlands Geistl., S. 20, 214; 157, 238.

105) LUB. II 2, S. 200—202.

106) † Vgl. das Memorial für die preussischen Gesandten a. d. OM. [1502, um Juli 4.], Staats-A. Königsberg.

es dem Hauskomtur zu Nürnberg zur Weiterbeförderung. Der Deutschmeister liess es durch den neuernannten Prokurator, der noch nicht in Rom war, bei Peraudi und Max anbringen: der sollte den Orden von dem geplanten Türkenzuge entbinden und beim Papst und seinem Legaten für die Überlassung von Jubiläumsgeld zum Besten Livlands eintreten[107]).

Kurz darauf wandte sich Lübeck mit der merkwürdigen Bitte an Peraudi, er möge das Jubiläum in den Hansestädten statt gegen die Türken, gegen die Russen predigen lassen! An der Ostsee war es bereits im Gang, der Deutschmeister wusste es[108]): vielleicht stand er hinter dem Gesuch, das doch eine starke Dehnbarkeit von Peraudis Befugnissen voraussetzte. Vielleicht wollte man auch in Lübeck irgend etwas für Livland getan haben.

Peraudi riet aber, den König selbst um Überlassung von Türkengeld anzugehen. Allein durfte er darüber nicht verfügen, der König aber auch nicht, da Peraudi sich im September 1501 verpflichtet hatte, dem Reichsregiment $^2/_3$ des Einkommens auszuliefern[109]). Aber das Gesuch blieb erfolglos, obwohl der Legat es möglicherweise selbst bei Max unterstützte. Wenigstens hatte er (etwa im Juni, Anfang Juli traf er mit dem König in Ulm zusammen) den Deutschmeister in Horneck seines grössten Wohlwollens für den Orden versichert. Doch war von Max zugunsten des Ordens rein gar nichts zu erlangen. Von seinen Räten — an den König persönlich gelangte des Deutschmeisters Botschaft nicht — wurde das Hilfegesuch abschlägig beschieden. Der Türkenzug wurde vorgeschützt; wohl kam es niemals dazu, aber der König hatte selbst Absichten auf das Ablassgeld. Zwar wollte er damals noch dem Orden wohl, aber auf Geld oder Taten war bei dem Vielbeschäftigten, der immer irgendwo in Anspruch genommen war, nicht zu rechnen. Er wollte dem Orden nicht einmal die Teilnahme am Türkenzuge erlassen[110]). So blieb die letzte Hoffnung die Ablassbulle.

Als aber der neue Prokurator am 8. September in Rom eintraf, waren die livländischen Gesandten zwar schon beim Papst

---

[107]) LUB. II 2, S. 223 f., vgl. S. 311.

[108]) LUB. II 2, S. 228 (Juli 13.), vgl. S. 223 f. — Ein Ablassbrief f. d. Bürgermeister von Bremen (1502, Juni 25.) bei Walch XV, 208, vgl. LUB. II 2, S. 170. Peraudi selbst kam erst am 12. April 1503 nach Lübeck, hier hat als sein Unterkommissar der Erfurter Augustiner Joh. v. Paltz gewirkt. Paulus, Peraudi, S. 677 f.

[109]) J. Schneider, Die kirchl. u. polit. Wirksamkeit des Legaten R. Peraudi. 1882, S. 65 f.

[110]) LUB. II 2, S. 224. Vgl. Arbusow, Akten und Rezesse III, S. 138 f., P. 25, 26 (Landtag zu Wolmar 1507, Juli 19.). LUB. II 2, S. 255 f. (1502, Sept.), vgl. S. 267.

gewesen, hatten aber noch keinen endgültigen Bescheid erlangt. Sie übergaben dem von Eltz Herzog Friedrichs Empfehlungsschreiben. Aber vorerst war nichts auszurichten, da der heilige Vater mit Gefolge, darunter auch dem Kardinalkonservator, gerade nicht in Rom war[111]).

Soweit sich urteilen lässt, hatte er für den Orden überhaupt nicht viel übrig, Polen und Ungarn, die Mitkämpfer gegen die auch von ihm gefürchteten Türken waren, standen ihm näher[112]). Zwar war er als Kardinal Protektor des Deutschen Ordens gewesen. „Aber dieser Protektor, jetzt Papst, hat wenig Gutes an unserem Orden getan", hatte schon 1494 der Hochmeister Tiefen geschrieben. Eine Bestätigung dieses Urteils erfuhr auch der neue Prokurator, als er kurz nach seiner Ankunft in einer Audienz von Alexander mit einem ungünstigen Bescheide entlassen wurde. Er hatte ihn um die Einkünfte der dem Orden entzogenen Ballei Apulien zum Besten des bedrängten Livlands gebeten: „nos fuimus ordinis protector" hatte Sanctissimus bei dieser Gelegenheit gesagt, während der Prokurator über die Entscheidung urteilte: „et sic secundus error deterior erit priori"[112a]).

Es war also nicht zu hoffen, dass die Bewilligung einer Kruziate schnell erfolgen würde; Polen stand wohl mehr in Gunst. Und gerade Umtriebe des polnischen Königs gegen den Orden machten sich in Rom unangenehm bemerkbar[113]). Und unterdessen war im Sommer in Livland der Krieg aufs neue ausgebrochen.

Im Herbst (September 13.) erfocht Plettenberg über die Russen den glänzenden Sieg am See Smolina, südlich von Pleskau[114]). Es war die letzte grosse Waffentat des Ordens. Doch das Land lag in grosser Entkräftung, es fehlte an Mitteln zu weiteren Rüstungen, während die Russengefahr, der Ausbruch neuer Kämpfe, ganz und gar nicht aus der Welt geschafft waren. Noch am Schluss des Jahres 1502 stand Plettenberg in Aufrüstung, einen neuen Überfall erwartend. Er hielt eine neue Botschaft mit Hilfegesuchen für nötig.

Vom Landtage zu Walk (1503, Januar 6.—10.) fertigte er seinen Sekretär Heinrich Schubbe, Propst von Kurland, und den Dorpater Dekan Bauerfeind ins Reich und nach Rom ab. An

---

111) Bericht des Prokurators vom 10. Sept. 1502. LUB. II 2, S. 259.

112) Über die Hülfszahlungen der Kurie an den König von Ungarn s. A. Gottlob, Der Legat Peraudi. Hist. Jahrb. VI, 1885, S. 443. Er erhielt 1501 und 02 allein von den Kardinälen weit über 164,000 Dukaten!

112a) LUB. II 2, S. 261. — Tiefens Urteil über Alexander, LUB. II 1, S. 79.

113) Vgl. LUB. II 2, S. 360 f. (Antwort des HM. v. 1503, Februar 22. auf einen Bericht des Prok. von 1502, Dez.).

114) S. den trefflichen Bericht eines Teilnehmers, LUB. II 2, S. 278 f.

den Hoch- und den Deutschmeister, an die Bischöfe von Lübeck und Kammin und an den Legaten Peraudi hatten sie Aufträge. Der päpstliche Legat weilte im April und Mai in Lübeck, um zwischen der Stadt und Dänemark Frieden zu stiften, sie sollten ihm die Bedrängnis Livlands vorstellen und das frühere Hilfegesuch wiederholen[115]). Ob es sich jetzt um Bewilligung von Türkengeld oder Fürsprache beim Papst oder König handelte (der damals übrigens mit Peraudi auf gespanntem Fusse stand), lässt sich nicht erkennen.

Bauerfeind sollte auch nach Rom gehen, wahrscheinlich, um die Ausbringung der Indulgenz zu beschleunigen. Wenigstens wurde er am 4. Februar vom Hochmeister an den Kardinalprotektor empfohlen, in einer Angelegenheit, die diesem wohlbekannt wäre[116]). Den Ablass erwähnte das Schreiben nicht, aber als Bote Plettenbergs konnte der Dekan jetzt kaum einen andren Auftrag haben. Allein, die neue Gesandtschaft hat in die römischen Verhandlungen nicht mehr eingreifen können.

Ihren Verlauf kennen wir nicht näher. Nach andren Beispielen können sie nicht ohne erhebliche Geschenke an gute Freunde des Ordens und reichliche Zahlungen an die Kanzlei und den grossen Beamtenapparat an der Kurie vor sich gegangen sein. Den grössten Teil der aus Lübeck erhaltenen Hilfsgelder (sie betrugen 2200 Fl.) hatte Plettenberg für solche Zwecke nach Rom gesandt[117]). Das mochte um so nötiger gewesen sein, als den livländischen Oratoren ausser Polen auch Boten des Grossfürsten von Moskau in Rom entgegengearbeitet hatten[118]). Ja, um ein Haar hätte der König von Polen alle Bemühungen zuschanden gemacht, nur 3 Tage zu spät, schon nach der Abreise der Livländer, trafen seine Briefe an Papst und Kardinalskollegium in Rom ein, durch die er den livländischen Ablass vereiteln wollte. „Et profecto", urteilte der Sollizitator Georg Prange in Rom, „nisi (oratores de Livonia) abissent, non caruissent forte periculo" [119]). Intrigen der Ordensfeinde hatten wohl den ohnehin gefährlichen Boden in Rom unterwühlt. Doch schon hatte der heilige Vater den Schatz der Kirche für Livland geöffnet. Die Ablassbulle war vom 15. Februar 1503 datiert, noch vor

---

[115]) LUB II 2, S. 330 f., 355 f., 384 f.

[116]) LUB. II 2, S. 356. Vgl. Schirren, Archiv 8, S. 196. — Bauerfeind war bereits 1499 in Sachen seines Bischofs in Rom gewesen. S. seinen Eintrag im Liber Confraternitatis de Anima, ed. Jaenig 1875, S. 31, 111. Vgl. Arbusow, Livlands Geistl., S. 11, 211.

[117]) Vgl. Akten u. Rezesse III, S. 74, P. 29.

[118]) Vgl. „Schöne Historie", Bl. 52a; Schirren, Archiv 8, S. 182 f. LUB. II 2, S. 128; II 1, S. 617, Anm. 2.

[119]) Rom, April 20. LUB. II 2, S. 387.

Mitte April reisten Schelle und Bomhower mit ihr aus Rom ab. Bis dahin muss sich die Expedition des kostbaren Schriftstückes verzögert haben. Am 11. Mai passierten sie Königsberg, und auf dem Landtage zu Wolmar (Mai 28.—31.) konnte Erzbischof Hildebrand über den endlich erlangten Ablass berichten, während Schelle und Bomhower eine umständliche „Schrift" darüber verlasen[120]). Das Ziel langjähriger Bemühungen war erreicht.

III. Das erste livländische Jubiläum. 1503—1506.

Die Bulle ist bisher nicht bekannt geworden, aber erhaltene Summarien, die zur Verkündigung in der Predigt und zur Verbreitung (z. B. durch Anschlagen an den Kirchtüren) bestimmt waren, geben ihren Inhalt wieder[121]). Soweit man nach ihnen urteilen kann, war die Vorlage die Ablassbulle Alexanders VI. vom 5. Oktober 1500 „Domini et Salvatoris". Für die Dauer von 3 Jahren hatte der Papst dem Orden in Livland für den Russenkrieg die Kreuzpredigt in der Form eines Jubiläums bewilligt. Der Termin war der übliche[122]). Sie sollte stattfinden in den Hansestädten und den Kirchenprovinzen Riga (Kurland, Dorpat, Ösel, Samland, Pomesanien), Magdeburg (Brandenburg, Havelberg, Lebus, Merseburg, Naumburg), Hamburg-Bremen (Lübeck, Ratzeburg, Schwerin), in dem exemten Bistum Kammin und dem Lund unterstellten Stift Reval. Es waren also fast alle jene Gebiete, die zum Teil der Hochmeister, zum Teil der livländische Landtag in Aussicht genommen hatte. Es war ein Erfolg der Oratoren, dass die Bewilligung auch grosse Gebiete ausserhalb des Ordens zur Steuer für ihn heranzog. Die Gnaden waren dieselben, wie man sie für Teilnahme an Kreuzzügen und während des Jubeljahres in Rom erlangte, eine Unterscheidung, die die Summarien selbst machten: nach Reu und Beicht vollkommner Erlass aller zeitlichen Sündenstrafen; Teilnahme an allen geistlichen Gütern der Kirche, Zuwendung des Plenarablasses an die Seelen Verstorbener („per modum suffragii" = nach Art einer Hilfeleistung)[123]), bewirkt durch Kirchenbesuch und Spenden der Lebenden. Dazu kamen verschiedene Dispense

[120]) Akten und Rezesse III, S. 90, P. 31.

[121]) LUB. II 2, S. 656 ff., 660 ff. Die Bulle von 1500 in der Staatsbibl. München, J. can. F. 131, in Peraudis „Summaria declaratio", 12 Bl. Folio (Schöffer, Mainz).

[122]) Der 10jährige Ablass für Saintes v. 1476 war ein ungewöhnliches Monstrum.

[123]) So erklärt Peraudi den Ausdruck. Paulus, Peraudi, S. 654. Nicht „fürbittweise". Zum Empfang der beiden letzten Gnaden und des Beichtbriefes war Reue und Beichte nicht nötig.

und Fakultäten, die sonst von der päpstlichen Pönitentiarie zu haben waren, und endlich das Privileg des Beichtbriefes. Kraft dieses wurde vollkommner Ablass, so oft der Besitzer des Briefes wünschte, erlangt, von Reservatfällen — einige ausgenommen — jedoch nur einmal im Leben und in der Todesstunde[124]). Vorgeschrieben war die Ausfertigung des Beichtbriefes „in ampla forma in cancellarie regulis expressa"; es war besonders bemerkt, dass der Ablassbrief auch nach Ablauf des Trienniums zu brauchen wäre. Der Ordensmeister selbst erhielt übrigens nach der Sitte vom Papst ein besonderes Ablass- und Beichtprivileg für sich, seine Eltern, Geschwister und sein ganzes Gesinde[125]). Unter Androhung päpstlicher Exkommunikation ipso facto waren alle Geistlichen der genannten Gebiete zur Bekanntmachung der Ablassbulle verpflichtet. Dieselbe Strafe war für die Behinderung des Betriebes oder Forderung oder Annahme einer Entschädigung angedroht. Bedingung für den Empfang der Gnaden war sechsmonatliche Teilnahme am Kriege des Ordens gegen die Russen, oder Beiträge für dieses Werk, ausserdem Kirchenbesuch nach Anordnung der Kommissare und eine Spende, deren Betrag einem Viertel der Wallfahrtskosten zu den Schwellen der Apostel glich. Doch konnten die Kommissare ihre Höhe, wie den Preis der Beichtbriefe, selbst betimmen, und sich mit Magnaten und Prälaten mit grossem Haus und Hofgesinde über die Taxe einigen. Armen konnte sie ganz erlassen werden. Wurde die Taxe in Vertretung erlegt, dann betrug sie den Wochenverbrauch des Erwerbers und seines Hauses. Während der Dauer des livländischen Jubiläums waren in den genannten Provinzen alle andren Ablässe aufgehoben. Das Triennium rechnete Alexander VI. aber für die Hansestädte, Pommern und die Kirchenprovinz Riga vom Datum der Bulle (15. Februar 1503) an, für die übrigen Bistümer vom 1. Mai desselben Jahres. Das erste war insofern recht ungünstig, als

---

[124]) Der Ablass „semel in vita et in mortis articulo" war eine Errungenschaft erst des 15. Jahrhunderts. Paulus, Tetzel, S. 131. — Die Beichtformel in den livl. Briefen findet sich ebenso in denen Peraudis. Faksimilia von diesen in Archives historiques de la Saintonge X, S. 75, 79.

[125]) Vgl. LUB. II 2, S. 453. — Unter der „ampla forma" des Summariums (vgl. Göller, Pönitentiarie I, S. 116: „confessionale in majori forma") ist wohl ein Konfessionale mit mehreren Fakultäten zu verstehen. Die Ablassbriefe des livl. Jubeljahrs enthalten nämlich die Beichtvaterfakultäten (mit der Aufzählung der Reservate Pauls II.; vgl. Tangl Kanzleiordnungen, S. 308), ausserdem noch Gelübdekommutation, Totenablass u. a. Auffällig ist nur der Hinweis auf die Kanzleiregeln, da sie in dieser Zeit nichts mehr über das Konfessionale enthalten. (Ich verdanke diese Hinweise der Freundlichkeit Herrn Dr. E. Göllers in Rom.) — Er erklärt sich vielleicht dadurch, dass die Ablassbulle in einer althergebrachten Form ausgefertigt war, wo der jetzt sinnlose Hinweis noch berechtigt war. Er fehlt in einer späteren Bulle von 1506.

der Betrieb hier natürlich erst einige Zeit nach dem Erlass der Bulle beginnen, also nicht volle drei Jahre dauern konnte. Zu obersten Kommissaren des Ablasses hatte der Papst Schelle und Bomhower ernannt. Von ihrer Rührigkeit hing der Erfolg des Unternehmens hauptsächlich ab.

Kaum braucht noch betont zu werden, dass die Ordensobern den erlangten Ablass als reines Geldgeschäft, als Kriegssteuer betrachten. Irgendwelche religiöse Interessen (abgesehen vielleicht von dem Kampf gegen die Ungläubigen) kamen für sie bei der ganzen Sache überhaupt nicht in Frage. Trotz einiger erbaulicher Worte der Ablassbulle hatte das Jubiläum für den Papst auch bloss finanzielle Bedeutung. Wie üblich, hatte er sich den dritten Teil des Ertrages vorbehalten[126]; sein Nachfolger gab an „wider die Türken".

Etwa im Sommer 1503[127]) begann endlich die Predigt des livländischen Jubeljahres, die sich im allgemeinen nach den Grenzen der Bistümer, dann aber auch der Territorien zu richten hatte, von deren Herren die Erlaubnis dazu abhing. Bomhower wirkte zuerst in Livland, während Schelle sich ins Reich begab, in Preussen vorerst noch nicht gepredigt wurde. Der ganze Betrieb war bis in die Einzelheiten hinein organisiert. Die beiden Oberkommissare ernannten eine Anzahl Untergehilfen, diese oder sie selbst wieder Beichtiger und Pönitentiare, die alle vereidigt wurden. Von Stadt zu Stadt wurde dann die Gnade getragen, ihre Ankunft meist vorher angekündigt und um die Predigterlaubnis gebeten. Mit einem bestimmten Zeremoniell wurde der Ablass überall aufgenommen, das im einzelnen wahrscheinlich Peraudi ausgebildet hatte. Das Personal bestand fast ausschliesslich aus Angehörigen des Ordens oder der livländischen Kirche, doch wird die Gesamtzahl sich niemals nachweisen lassen. Manche Ablassprediger sind nachher zu höheren Würden aufgestiegen: Bomhower z. B. starb als Bischof von Dorpat, ein andrer Ablassprediger, Ronneberg, wurde livländischer Kanzler, danach Bischof von Kurland. Es wurden eben tüchtige Leute für das Geschäft ausgesucht. Nur wohlberufene Leute sollten genommen werden, Regularkleriker, die stets in Konventen ihrer Orden leben sollten, soweit es bei dem Wandern möglich war, auf Empfehlung ihrer Prioren und Guardiane. Geziemendes Auftreten war den Ablass-

---

126) LUB. II 2, S. 537, 539. Vgl. † Anträge [eines Komturs und des Kanzlers Schubbe] im Namen Plettenbergs a. d. HM., geworben [1506, um Juni 24.], P. 5. Staats-A. Königsberg.

127) Nicht erst Herbst 1504 (Paulus, Tetzel, S. 7). Belege für 1503: LUB. II 2, S. 441 (Sept. 11.), 446 (Okt. 1.), 477. Die erste Stelle ein Erkenntnis des Harrisch-Wierischen Rats, „nahdeme dat dat gulden iar nue im lande isz" u. s. w., die zweite eine Bitte der livl. Herren und Stände, die vom Papst zugesagte Beisteuer und Hilfe ausser Landes nicht zu hindern.

händlern vorgeschrieben, denn, so erinnerte sie ihre Instruktion, „sie präsentierten die während des Jubiläums in Rom eingesetzten Pönitentiare". Noch in andren Einzelheiten sollte das livländische Jubiläum, wie überhaupt alle ausserhalb Roms gepredigten, möglichst ein Bild des römischen sein[128]). Die verschiedenen Kirchen, die die Kommissare in den Städten zur Erlangung des Ablasses bestimmten, sollten die Hauptkirchen in Rom ersetzen, an die der eigentliche Jubelablass gebunden war. In der Predigt hatten die Ordinarien der besuchten Orte die Ablassprediger zu unterstützen.

Die Prediger, Beichtiger und Pönitentiare hatten mit der finanziellen Seite des Betriebes nichts zu schaffen, überhaupt „mehr die Herzen als die Beutel" zu prüfen. Eigenhändig sollten die Gläubigen ihre Spenden in die Kisten tun. Solche wurden in der Hauptkirche der besuchten Städte aufgestellt, ein uraltes Requisit des Ablasshandels[129]). Daneben stand das andre Wahrzeichen des Ablasshandels, das rote Kreuz, vor dem die Ablasspredigt mit bestimmter Liturgie stattfand, wo auch die auferlegten öffentlichen Bussen geleistet wurden[130]). Es sollte wohl kaum eine Erinnerung an das Symbol der Glaubenskriege, eher an das Kreuz auf Golgatha sein. Der Stoff zu den Predigten war meistens dem Inhalt der Ablassbulle entnommen, wie spätere Vorschriften es auch forderten. Am Kreuz wurde nach der Beichte Ablass erteilt und Beichtbriefe und Ablass für Verstorbene verkauft; die Käufer hatten sich in ein Register einzutragen.

In allem diesem hatten die Ablasshändler sich streng an die von Schelle und Bomhower erlassene, schon in der Ablassbulle vorgesehene Instruktion[131]) zu halten. Sie war im Anschluss an einen ähnlichen Erlass Peraudis, „Avisamenta seu Statuta", verfasst, der überhaupt „eine neue Phase des Ablasswesens" einleitete. Seine „Summaria declaratio" der Bulle für den Ablass von 1476 für Saintes und andre Erläuterungen waren „die Grund-

[128]) Ein Summarium betont: die livländischen Kommissare haben Gewalt gleich den im letzten Jubeljahr „deputatis penitenciariis in basilica beati Petri de Urbe". LUB. II 2, S. 658. — Die Instruktion schreibt öffentliche Busse vor, „more quo fit in Urbe" (darüber s. Göller I, S. 83, 136), und bringt einen Hinweis auf die Jubiläumsbulle von 1300. LUB. II 2, S. 664, P. 3 u. 4.

[129]) „Trunci concavi" für Ablassgeld werden zum erstenmal 1199 erwähnt. Gottlob, S. 185.

[130]) Das rote Kreuz, die Ablasskiste und die Ablasspredigt waren fest zusammengehörige Begriffe. — Erasmus sagt einmal: „toties audivimus cruciatam expeditionem . . ., toties vidimus rubram crucem, triplici corona insignitam, cum rubro scrinio, toties audivimus . . . conciones omnia pollicentes . . ." Opp. t. V, S. 167.

[131]) Ein erhaltenes Fragment (1503—05) LUB. II 2, S. 663 ff. S. den Exkurs.

lage der verschiedenen Ablassinstruktionen des ausgehenden Mittelalters" geworden, „Kodifizierungen der lange bestehenden Gebräuche"[132]). Schon lange üblich war auch der Preis der Beichtbriefe, den Schelle und Bomhower ebenfalls auf einen Viertelgulden festsetzten. Es war ein Ersatz für die in der päpstlichen Pönitentiarie oder an die Kammer zu entrichtende Taxe[134]). Gegenüber dieser bedeutete er aber eine ganz beträchtliche Verbilligung, was bei einem Verkauf en gros auch durchaus angebracht war. In der päpstlichen Kanzlei kostete um diese Zeit ein Beichtbrief mit Absolutionsvollmacht im Leben und Todesfalle 25 grossi — etwa 2½ Dukaten[134]).

Erst kurze Zeit hatte der Betrieb des livländischen Ablasses gedauert, als unvorhergesehene Ereignisse ihn zeitweilig lahmlegten. Am 18. August starb Papst Alexander, dadurch wurden alle von ihm gewährten Indulgenzen ungültig, da alle neuen Päpste die Ablässe ihrer Vorgänger zu widerrufen pflegten[135]).

Wenn auch Pius III. (gewählt 22. September), als Kardinal Konservator des Ordens, als Papst Freund der Deutschen, den livländischen Ablass wohl erneuert hat, so wurde seine Predigt doch unterbrochen. Denn der neue Papst starb bereits am 18. Oktober, und sein Nachfolger Julius II., Papst mit dem 1. November, widerrief bald sämtliche Ablässe seiner beiden Vorgänger[136]).

Doch konnte die Nachricht erst recht spät nach Livland gelangen. Noch Anfang Januar 1504 kündigte Bomhower, der vorher schon längere Zeit gepredigt hatte, von Fellin aus der Stadt Reval den Einzug der Gnade zum 20. des Monats an[137]). Dann aber musste der Handel so lange ruhen, bis die Neube-

---

132) Paulus, Peraudi, S. 646, 652.

133) Göller, Gött. gel. Anz. 1905, S. 649 f.; Pönitentiarie I, S. 110 f.

134) Taxe Cancellarie apostolice (S. l. e. a. 30 Bl., 4°), fol. 14. Beginnt „Sequuntur Taxe Cancellarie apostolice et primo de Expectativis". Fol. 30a: „Finit foeliciter". Universitätsbibl. Göttingen. Wahrscheinlich Vorlage des bei Woker, S. 160—80 abgedruckten Pariser Nachdrucks v. 1520. Die Taxen stimmen im ganzen überein, sonst fehlt es aber nicht an mancherlei Abweichungen. — Zu Wokers Vorlage vgl. Denifle Archiv f. Lit. u. Kg. d. Mittelalters IV, 1888, S. 202 f. Tangl, Mitteil. d. Österr. Inst. XIII, S. 45, 46, 69.

135) Vgl. Alexandri Pape VI. Regule Romane Cancellarie u. s. w. S. l. e. a., Fol. b 4: Aufhebung aller Ablässe seines Vorgängers. (Fol. c 2: „Lecte et publicate . . . Rome in Cancellaria apostolica 1492, Aug. 27.) Universitätsbibl Göttingen.

136) Regule Ordinationes et Constitutiones Cancellarie . . . Julii . . . II. Lecte et publicate in Cancellaria apostolica. 1503, Dez. 28. Bl. c 2a: Revocationes . . . indulgentiarum. (Gedruckt Florenz: „Die XXII Martis 1503", d. h. 1504) Staatsbibl. München. Die Revokation betraf Indulgenzen Alexanders VI. und Pius III., Paulus, Tetzel, S. 7.

137) LUB. II 2, S. 477.

stätigung durch Julius II. erfolgte. Bitter klagte nachmals der Hochmeister über die durch die Unterbrechung verursachten Verluste[138]). Anscheinend wollte Bomhower die Erneuerung zuerst in Reval abwarten, da er noch Ende April hier war[139]). Unterdessen betrieb in Rom der Kardinalprotektor Pallavicini „mit grosser Arbeit" die Neubestätigung. Auch dem Papst Julius musste er den 3. Teil des Ertrages zusagen, der Oberkommissar sich zur Ablieferung verpflichten[140]). Darauf erneuerte der Papst etwa im Sommer durch ein Breve Alexanders VI. Ablassbulle, wobei er den bisherigen Anfangstermin des Jubiläums beibehielt[141]).

Bis zum Oktober 1504 setzte nun Bomhower seine Predigt in Livland fort, in Reval, Wolmar und Riga lässt er sich nachweisen. Im Juli war er auf dem Landtage zu Wolmar[142]). In Riga war Ablassprediger Jasper Linde, nachmals Erzbischof[143]), der wohl auch in Kremon und Sissegal wirkte, während in Narva und Wesenberg der Ordenspriester Wetberg 1½ Jahre lang, vielleicht bis 1505, „mit höchstem Fleiss" deutsch und undeutsch (estnisch) predigte[144]). In der Muttersprache kam also das goldne Jahr zu den Eingeborenen.

Von Riga begab sich Bomhower mit einigen Unterkommissaren nach Königsberg, um das Jubiläum in Preussen aufzurichten. Beim Hochmeister suchte er um Erlaubnis nach, auch bei den Bischöfen von Samland und Pomesanien: nach kanonischem Recht bedurften auswärtige Ablässe der Genehmigung der ordinarii loci. Herzog Friedrich gestattete zwar die Bestellung von Unterkommissaren, erhob aber doch allerhand Einwände gegen die Predigt. Er riet Bomhower, nach Pommern, nämlich in das exemte Bistum Kammin zu gehen, wo die Gnade bereits zugelassen war. Von der Predigt in der Provinz Magdeburg — die also zu der Zeit (Oktober 1504) noch nicht begonnen hatte — riet er aber ganz ab. Lieber wollte er Plettenberg andre, vorteilhaftere Vorschläge machen, da Alexanders VI. Ablassbulle wegen

---

138) Vgl. LUB. II 2, S. 537 f. (Okt.).

139) Vgl. LUB. II 2, S. 477 u. 601, arch. Anm.

140) LUB. II 2, S. 537, 539.

141) † Vgl. Julius II. an d. Bistum Bamberg. Bononie 1506, Dez. 8. Einblattdrucke der Staatsbibl. München, VI, 18. Wie noch mehrere andre erwähnt u. benutzt von Paulus, Tetzel, S. 7 ff.

142) LUB. II 2, S. 477, 515, 528. Arbusow, Akten und Rezesse III, S. 108, P. 9.

143) Arbusow, Livl. Geistl., S. 105. LUB. II 2, S. 528.

144) Dies bezeugte er etwa 1515 unter Nennung dreier Zeugen, darunter des Bischofs Bomhower, der ihn s. Z. dazu gesetzt. — Vgl. Napiersky, Index historico-dipl. Liv., Est., Cur. Riga u. Dorpat 1835, n. 2747.

ihrer geringen Erstreckung, wegen des Zeitverlustes durch seinen Tod und das vorbehaltene Drittel, an dem auch Julius II. festhielt, keinen grossen Ertrag erwarten liesse. Ihre Predigt lohnte sich nicht mehr, da sie schon im März 1505 abliefe[145]). Das war jedenfalls nicht richtig. Ganz im Einverständnis mit seinen Bischöfen, aus denen wohl die Furcht vor Geldabfluss sprach, riet er auch dem Ordensmeister, die Gnade überhaupt nicht weiter predigen zu lassen. Ausser dem, was er Bomhower eingewandt hatte, schützte er den Abschluss des neuen Beifriedens zwischen Livland und dem Grossfürsten vor, wodurch die Kruziate hinfällig werde. Auch das war nicht der Fall. Allerdings war im Juni 1503 ein Beifriede mit Moskau auf 6 Jahre zustande gekommen, für Livland, dank dem Verhalten des litauischen Bundesgenossen, höchst unvorteilhaft, ein fauler Friede, der Livland vor neuen Überfällen nicht sicherte und überhaupt die Unterstützung des geschwächten Landes keineswegs überflüssig machte. Das erkannte auch Julius II. in mehreren späteren Erlassen ausdrücklich an.

Des Hochmeisters Rat an Plettenberg war nun, mit Hilfe des römischen Königs und des Reichs vom Papst eine neue vorteilhaftere Ablassbulle zu erwerben. Es sollte ein unterminiertes Privileg sein, kraft dessen für den Orden durch ganz Deutschland die Kruziate gepredigt werden durfte, sobald es not wäre. Herzog Friedrich meinte sogar, vorzeiten habe der Orden bereits derartiges erwirkt[146]). Dahinter steckte jedenfalls eine unklare Vorstellung von den schon erwähnten alten Indulgenzen, die aber jetzt ebenso unfruchtbar waren, wie Friedrichs phantastische Pläne. Welcher Mühen (und Kosten) hatte es bedurft, bis endlich die Ablassbulle erlangt war — und nun sollte Plettenberg sie einfach ungenutzt lassen! Es war klar, der Hochmeister brauchte Vorwände. Er wünschte die Ablasspredigt nicht, zum Teil vielleicht aus der Besorgnis, sie würde Geld aus seinem Lande ziehen, zum Teil vielleicht aus Furcht vor dem Verdacht, er begünstige Kriegsvorbereitungen gegen Moskau, mit dem überdies sein polnischer Nachbar und Lehnsherr Frieden gemacht hatte.

Bomhower musste unverrichteter Dinge abziehen. Möglicherweise predigte er zuerst im Bistum Kammin, dann hat er vielleicht die Kirchenprovinz Magdeburg aufgesucht.

Diese war zuerst dem Doktor Schelle zugeteilt gewesen, der aber hier von Anfang an auf Schwierigkeiten gestossen war. Erzbischof Ernst von Magdeburg hatte den Ablass (ebenso wie der von Bremen und die Städte) nicht zulassen wollen; die Abneigung gegen fremde Ablassprediger war eben allgemein, und die Gebote und Drohungen der Bulle fruchteten natürlich wenig. Plettenberg hatte sich darauf an den Hochmeister gewandt —

145) LUB. II 2, S. 537. 146) LUB. II 2, S. 539. (Okt.-Nov.)

er war ein Vetter des Erzbischofs —, damit er die Hindernisse beseitigen helfe[147]). Schliesslich gelang es auch. Aber dann war der Tod zweier Päpste störend dazwischen getreten, so dass die Predigt in Deutschland wohl wirklich erst im Jahre 1504 anging[148]).

Vielleicht die Erneuerung des Jubiläums durch Julius II. abwartend, begab Schelle sich in die Hansestädte. Im Juli 1504 lässt er sich in Lübeck nachweisen[149]), im Januar 1505 scheint er in Bremen gewesen zu sein. Erst im Juni taucht er wieder auf in Wismar, im Juli in Rostock[150]). Aus Wismar richtete er wieder an Lübeck ein bewegliches Bittschreiben, den Ablass bei sich und andren Städten zu begünstigen. Er erzählte alle Nöte Livlands und vergass auch nicht, auf den Schaden hinzuweisen, den die Hanse von den Russen erlitten. Dann wollte er noch die Gnade nach Preussen bringen, der Tod kam dazwischen. In der Zeit vom 30. Juli bis zum September ist der Oberkommissar gestorben. Neuer Schaden erwuchs dadurch dem Ablassgeschäft.

Doch wirkten in der Provinz Magdeburg schon einige Unterkommissare, Augustinus Schmidt, Pfarrer zu Wenden, Hermann Ronneberg aus Hildesheim, der wohl erst 1501 nach Livland gekommen war, und der Dominikaner Joh. Tetzel aus Pirna — bislang der einzige Ablassprediger, der sonst keine Beziehungen zu Orden oder Geistlichkeit in Livland hatte[151]).

Dem Oberkommissar, der ihn vielleicht auf die Empfehlung seiner Oberen anstellte, musste er ganz besonders tauglich als Ablassprediger erschienen sein. Im Dienste des Ordensablasses begann er jene Tätigkeit, die seinen Namen bis heute in der Geschichte fortleben lässt.

Im Mai 1505 führte Tetzel die Gnade in Zwickau ein, das zur Diözese Naumburg gehörte und damals bedeutender war, als z. B. Leipzig. Anschaulich berichtet der Chronist Peter Schumann über den Pomp bei der Einholung des Jubiläums (und nicht des „grossen Mönchs“ Tetzel). Es zogen „der Zwickauer Rat und die Bürgerschaft, die Geistlichkeit und die Schule hinaus vor die Stadt, um mit Fahnen und brennenden Kerzen den hohen Gast zu empfangen und unter Ehrengeläute in die Stadt zu führen. Ein breites rotes Kreuz mit des Papstes Wappen und ein sammetnes Kissen mit des Papstes pergamentnem Ablassbrief [wohl

147) LUB. II 2, S. 542 (1503, Okt. 16.).

148) Das stimmt zu den Nachrichten im Onomasticum generale (1530) des Mönchs von Pirna, Joh. Lindner bei Mencke, SS. rer. Germ. Leipzig 1728, II, 1460, 1486.

149) LUB. II 2, S. 519.

150) LUB. II 2, S. 560. LUB. II 2, S. 608 ff., 611 ff.

151) Über Ronneberg s. Arbusow, Livl. Geistl., S. 142 f., 234; über Tetzel, Paulus, Tetzel, besonders S. 9 ff.

einem Druck der Bulle oder einem Summarium] trug man dem Kommissar voran. So ging es bis zur Kirche. Am Hauptaltar wurde der Ablasskasten niedergelegt und das Kreuz aufgerichtet“ [152]). Der Erfolg der Predigt war nicht schlecht.

In derselben Diözese fand im Dezember die Predigt noch in Glauchau statt [153]). Im Bistum Merseburg hatte vielleicht Bomhower das Jubiläum aufgerichtet. Am 30. März 1505 soll Doktor Christian Bomhower in Leipzig die siebenwöchige Gnadenzeit mit einer feierlichen Prozession von der Nikolai- bis zur Paulinerkirche eingeleitet haben [154]); am 5. April wurde vom Leipziger Rat nach der Sitte „dem doctori mit der Gnade“ eine Weinspende gereicht [155]).

Nun hatte aber, soviel bis jetzt bekannt, Bomhower zu dieser Zeit noch gar nicht den Doktortitel, eine Verwechselung ist also nicht ausgeschlossen [156]). Dass der Kommissar in Leipzig Doktor Schelle gewesen sei, ist aber nicht wahrscheinlich.

Zum zweitenmal brachten Tetzel und Ronneberg die Gnade nach Leipzig. Im Dezember suchten sie beim Rat die Erlaubnis nach. Der entschied, dass die Wiederaufrichtung des Ablasses ohne Erlaubnis des Herzogs Georg und des Bischofs von Merseburg nicht zu gestatten sei [157]). Sie wurde darauf wohl eingeholt: 3 Wochen lang, bis zum 12. Januar 1506, dauerte diesmal die Predigt, gerade während des Jahrmarkts, der günstigsten Zeit. Aber der Ertrag war ziemlich klein.

Tetzel soll ausserdem noch in Magdeburg und Halle gepredigt haben [158]).

Unterdessen war Bomhower nach Schelles Tod alleiniger Oberkommissar des Jubiläums geworden. Sein Itinerar seit dem Oktober 1504 ist ganz unsicher. Vielleicht nach der Predigt in

---

152) Nach hs. Zwickauer Annalen in d. Zwickauer Ratsschulbibl., mitget. v. R. Hofmann, Zwickauer Ztg. 1904, Nr. 23.

153) Ablassbr. d. d. „jn glauch“, 1505, Dez. 12. Mit Sigel. Derselbe Text (oder ähnl.) wie LUB. II 2, S. 474 f. Gedr. Zeitschrift f. KG. XXII, S. 604 f., doch fehlt die Mitte, obwohl das Orig. (im fürstl. Haus-A. Schleiz) vollständig sein muss. Einige Worte offenbar falsch gelesen.

154) Machatschek, Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Meissen, 1884, S. 585, ohne Quellenangabe.

155) Wustmann, Gesch. d. Stadt Leipzig, I, S. 353.

156) Wann und wo Bomhower promoviert hat, ist bisher nicht zu bestimmen. Eine Bulle v. 1506, Nov. 22., nennt ihn zum erstenmal decretorum doctor; als utriusque juris doctor erscheint er in einem Ablassbr. v. 1509, Juli 22., dagegen noch in einem unausgefüllten (gedr. nach 1508, Jan. 29., da Bomhower Kölner Domherr heisst) als decr. doctor, auch Protonotarius. Notarius (dasselbe) nennt ihn eine Bulle v. 1508, Dez. 18.

157) Beschluss des Rats, 1505, Dez. 12., F. Gess, Akten ... zur Kirchenpolitik Herzog Georgs v. Sachsen, I, 1905, S. LXXVI, Anm. 2.

158) Mencke, II, S. 1486.

Kammin mag er in die Provinz Magdeburg gezogen sein. Hier entspann sich ein Konflikt wegen des Ablasses, der bisher zeitlich nicht sicher festzulegen ist.

Es scheint, dass Bomhower das Stift Meissen als Suffragan von Magdeburg angesehen hat, wodurch er mit dem Bischof in Streit geriet. Johann VI. von Salhausen war ein streitsüchtiger Herr, dessen geistliches Amt in der Tätigkeit eines fast nur ökonomisch interessierten Territorialherrn aufging. Ein sprechendes Zeugnis dafür ist sein Verwaltungsbericht[159]; seine Abneigung gegen fremde Ablässe entsprang nur finanziellen Sorgen. „Er war harthellig, sammelte gross Geld, kaufte Schloss und Güter seinen armen Freunden, entschlug sich der weltlichen Obrigkeit, verteidigte heftig die Freiheit seines Bistums" — so hat ihn treffend der Mönch von Pirna beschrieben[160]. Die Exemtion seiner Kirche, von Magdeburg (einst auch von Prag) oftmals angestritten, war von Bonifaz IX. und Innozenz VII. (1404) unzweideutig festgestellt worden[161]. Aber Johanns VI. vom Papst geforderter Investiturеid hatte sie wieder als Suffragan von Magdeburg bezeichnet[162], das seine Ansprüche nicht aufgab, wogegen der Bischof alte gefälschte Stiftungs- und Konfirmationsurkunden Kaiser Ottos I. und Papst Johanns XIII. ins Feld führte. Um die Ingenuität seiner Kirche zu beweisen, liess er sie in den Urkundenanhang seiner „Statuta synodalia" (1504) aufnehmen[163].

Jedenfalls war die Stellung des Hochstifts unklar. Bomhower wollte wohl unter Autorität — vielleicht mit einer Empfehlung — des Erzbischofs Ernst die Gnade hier aufrichten[164], aber Johann VI. betrachtete das als einen Angriff auf die Freiheit seiner Kirche: Bomhower, berichtete er später, „wollte dadurch unsern Stift zu derselben Magdeburgischen Provinz, als wäre es davon eximiert, ziehen", er aber betrachtete seine Kirche als „ingenua nata, und vor Magdeburg gestiftet"[165]. Finanzielle Befürchtungen kamen

---

[159]) Epitome administrationis (deutsch), d. d. Stolpen, 1512, Juli 20. Chr. Schöttgen, Historie der chursächs. Stiftsstadt Wurzen. Leipzig 1717. Anhang S. 108 ff. Danach u. a. Pasig, Joh. VI, Bischof v. Meissen, 1867, S. 230 ff.

[160]) Schöttgen u. Kreysig, Dipl. u. curieuse Nachlese der Historie v. Obersachsen, II, 1730, S. 235.

[161]) Machatschek, S. 6, 14, 343, 346. Pasig, S. 169 f. Wetzer u. Welte, KL. 8, 1196 f.

[162]) Bulle v. 1487. Vgl. Pasig, S. 16 f.

[163]) Vgl. Pasig, S. 92. Die Fälschungen auch angezogen in d. Epitome adm. Schöttgen, S. 148. Ursprünglich war Meissen als Suffragan von Magdeburg gegründet worden. Hauck, KG. III, S. 124 ff., 133 ff.

[164]) „Nomine et auctoritate antistitis Magdeburgici", berichtet G. Fabricius', Rerum Misnicarum libri VII. Jenae 1597, p. 77, ad. a. 1508 (!).

[165]) Epitome adm. a. o. O., S. 148.

vielleicht hinzu. Johann liess die Predigt nicht zu. Bomhower soll ihn aber dafür in den Bann getan haben[166]), während der Bischof einen Prozess in Rom anstrengte. „Wir haben in derselben Sache im römischen Hofe und ausserhalb über die 1200 Rh. Fl. ausgegeben", klagte er später in seinem Verwaltungsbericht.

Nach der Ablassbulle verfiel, wer das Jubiläum verhinderte, eo ipso in den Bann, von dem nur der Papst lösen konnte[167]). Ob Bomhower damit gedroht oder die Sentenz wirklich ausgesprochen hat, muss dahingestellt bleiben. „Irrungen und Gebrechen" haben sich damals jedenfalls zwischen Kommissar und Bischof erhoben. Ungewiss bleibt auch, ob Bomhower doch trotz allem mit der Predigt in Meissen begonnen hat. Nach dem Mönch von Pirna wurde im Jahre 1506 „im Stift zu Meissen das Jubeljahr ausgerichtet", auch war es Reminiszere 1506 (März 8.) in der Stadt Meissen, „von den Deutschen Herrn zu Livland, stund ein Jahr lang"[168]). Das ist nun für 1506 ganz ausgeschlossen. Wahrscheinlich liegt hier einer der häufigen Fehler des Herausgebers vor, und es ist 1508 zu lesen.

Für die Datierung des Streites bleiben nur Johanns VI. Verwaltungsbericht und Fabricius. Nach dem erstgenannten drehte es sich um einen Ablass Alexanders VI. und Julius II., fand also keineswegs nach 1506 statt. Fabricius hat einmal das Jahr 1508, das andre Mal 1505, verwirrt aber die Sache, da er offenbar zwei livländische Jubiläen durcheinanderwirft[169]).

Doch wird wohl das Jahr 1505, spätestens Frühjahr 1506 — denn am 1. Mai lief der Termin der Gnade ab — das richtige sein. Nun berichten Fabricius und nach ihm alle, die ihm folgen, von einem Siege des Bischofs in seinem römischen Prozess gegen Bomhower. Nach Pasig (S. 170) und Machatschek (S. 350) hätte der Papst am 18. Juli 1507 die Ingenuität des Stiftes Meissen

---

166) Fabricius l. c. und Originum Sax. libri VII, Jenae 1597, p. 846, ad. a. 1505 (!). Paulus (Tetzel, S. 14) bestritt anfangs den Bericht vollständig. Doch vgl. Brieger, Theol. Literaturztg. 1900, S. 83, und danach jetzt Paulus, Katholik, 1901 I, S. 457 f.

167) Ausserdem sah die Bulle eine von den Kommissaren zu bestimmende (und zu ermässigende) Geldstrafe dafür vor.

168) Mencke, II, 1621, 1581.

169) Ob er an den beiden angezogenen Stellen, wie sonst oft, aus dem Mönch von Pirna schöpft, ist nicht zu erkennen, da dessen Werk bei Mencke und in der Dipl. Nachlese vielleicht nicht vollständig vorliegt. Trotz K. E. Müllers allgemein absprechendem Urteil (Neues Archiv f. sächs. Geschichte XXIV, S. 617 ff.) ist, was es über den livl. Ablass bringt, recht zuverlässig. — Im Chronicon Thamii Coldiense hat sich (Mencke, II, 673) nur die verworrene Notiz erhalten: „Anno 1508, equestris militiae dux fuit contra Johannem Misnensem episcopum."

aufs neue bestätigt, was als Erfolg Johanns VI. gegenüber dem Ablasskommissar hingestellt wird. Paulus (Katholik, 1901 I, S. 458) folgt Pasig. Allein, jene Bulle Julius II. enthält nur den Auftrag an gewisse Geistliche, Propst und Kapitel zu Meissen (mit dem Bischof Johann übrigens oft in Hader lag) in ihren Besitzungen, Rechten und Renten gegen Schädigungen und Eingriffe vonseiten Weltlicher und Geistlicher aller Stände zu schützen[170]) — ein Schutzprivileg, wie es oft ausgestellt wurde. Ob das irgend etwas mit Bomhowers Ablass oder der Exemtion des Stifts zu tun hatte, ist noch gar nicht gesagt. Höchst auffallend aber ist es vor allem, dass Johanns Verwaltungsbericht des Ausgangs des kostspieligen Handels mit keinem Wort gedenkt, was man durchaus erwarten muss, wenn er günstig war.

Bomhower kam — ob vor, ob nach den meissnischen Händeln, steht dahin — im Dezember 1505 nach Lübeck. Vielleicht war er schon vorher im Bistum Leslau, in Danzig, tätig gewesen, an das ihn Plettenberg empfohlen hatte[171]). In Lübeck ernannte er den Propst von Ösel Johann von Lon zum Unterkommissar für Preussen und sandte ihn mit dem Ablass nach Königsberg[172]), wo er vor kurzem so wenig Entgegenkommen gefunden hatte.

Im Januar 1506 erschien der neue Unterkommissar in Königsberg. Aber der Ablauf der päpstlichen Bewilligung stand bereits so nahe bevor — für die Kirchenprovinz Riga und die Hansestädte am 15. Februar — dass Lon es für geraten hielt, sich zuerst mit dem Hochmeister in Tapiau darüber zu beraten, ob nicht vom Bischof Lukas von Samland eine Verlängerung der Frist zu erbitten sei. Es hiess übrigens, in Rom sei vom Papst eine solche bereits gewährt.

Jetzt liess Herzog Friedrich die Predigt zu, vielleicht nur daher, weil die Gnade schon in kürzester Frist ihr Ende finden musste. Er empfahl den Kommissar den geistlichen und Ordensoffizialen des Bistums Samland, und der Hauskomtur von Königsberg sollte ihn aufs beste aufnehmen. Aber wie immer besorgt, wies der Hochmeister den Hauskomtur an, im geheimen die Stimmung des Volkes zu dem Ablass auszukundschaften und ihm darüber zu berichten. Die Beratung mit dem Bischof stellte er aber dem Kommissar allein anheim[173]). Johann von Lon suchte nun um den 1. Februar den Bischof Lukas in Gudestadt auf;

---

[170]) Mehr lässt sich dem dürftigen Regest im Cod. Dipl. Saxoniae Reg. II, III, S. 322, nicht entnehmen.

[171]) LUB. II 2, S. 633 f. (1505, Okt. 5.). [172]) LUB. II 2, S. 642.

[173]) † HM. a. d. Hauskomtur zu Königsberg. 1506, Jan. 26.—Jan. 29.: Lon a. d. HM (verz. Index 2523); HM. an Statthalter, Dompropst u. s. w. von Samland; offner Brief für Lon durch die Lande des HM.; HM. a. d. Hauskomtur zu Königsberg; HM. an Lon (Index 2540). Sämtlich im Staats.-A. Königsberg.

eine Kapitelsitzung fand wegen seines Begehrens statt, aber naturgemäss musste der Bischof sein Gesuch um eine zehn- oder zwölftägige Erstreckung der Frist für unzulässig erklären. Aus Rom aber war keine eingetroffen. Andrerseits hätte die Ablasspredigt in der kurzen, noch übriggebliebenen Zeit das Geschäft mit unverhältnismässigen Betriebskosten belastet. So gab der Unterkommissar sie ganz auf und ging nach Kurland, um dort eine etwa aus Rom kommende Verlängerung des Jubiläums durch den Papst abzuwarten[174]). Preussen hatte also wirklich zu der Steuer für Livland nichts beigetragen!

Bald darauf liefen die Termine für die Ablasspredigt ab. Erst einige Zeit danach liess sich das finanzielle Ergebnis berechnen.

IV. Das finanzielle Ergebnis des ersten Jubiläums.

Das livländische Jubeljahr musste schon einen guten Ertrag erzielt haben, wenn neben den Unkosten und der päpstlichen Quote noch ein lohnender Rest für den Russenkrieg nachbleiben sollte. Wie bei alledem die Kurie sich vor Übervorteilung sicherte, ist ganz unerfindlich. Denn auch die ganze geldgeschäftliche Seite des Ablasses war Plettenberg und den beiden Oberkommissaren überlassen — also schliesslich doch dem Orden, wenn auch der Papst sie ernannt hatte. Niemals haben päpstliche oder etwa fuggersche Faktoren in päpstlichem Auftrage die Einsammler des Ordens begleitet, während z. B. Peraudis Ablasspredigt von 2 Gesandten des Reichsregiments kontrolliert worden war[175]), und bei dem späteren Ablass des Erzbischofs Albrecht Bevollmächtigte der Fugger die Kistenöffnungen vornahmen.

Die finanzielle Organisation der Ablässe war wohl althergebracht. In die des livländischen Jubiläums lässt sich ein Einblick gewinnen. Es war ein Geschäft, dass seine Betriebskosten selbst tragen musste. Die Druckkosten für Bullensummarien, Instruktionen, Ablassbriefe, Beschaffung der Ausrüstung mit Fahnen u. s. w., endlich die vielen Reisen des Ablasspersonals, obwohl bei der Gastfreundschaft der Klöster nicht allzu kostspielig — das alles musste aus dem Ablassgelde bestritten werden. Daher ging auch schon während der Predigt das Einsammeln der Erträge nebenher[176]). Etwas anders war es bei Peraudis

174) † Lon a. d. HM. Königsberg, Febr. 3. (Index 2527). Vgl. Instruktion f. d. Gesandten des HM. a. d. OM., April 30. (Index 2530). Staats.-A. Königsberg.

175) Ulmann, II, S. 48 ff. J. Schneider, a. a. O., S. 65 f.

176) Vgl. LUB. II 2, S. 528: Bomhower erhält 1504, Okt. vom Rigischen Rat verwahrtes Ablassgeld zur Deckung der Unkosten, ca. 609 Mk. u. 689 verschiedene Gulden.

Türkenjubiläum gewesen: da hatte der Legat neben dem Briefgelde ein Drittel der Einnahmen für die Unkosten erhalten[177]).

Das in den verschiedenen Orten eingekommene Geld wurde meist nach Möglichkeit konzentriert und gegen Quittung Rat oder Kapitel der grösseren Städte zur Aufbewahrung im Rathause oder in der Kirche übergeben. Die spätere Auszahlung erfolgte dann gegen Sicherung vor wiederholter Nachfrage seitens des Meisters und des Oberkommissars[178]).

Anders verhielt es sich mit dem Briefgelde, der Einnahme für die Beichtbriefe. Es wurde wohl überall von den Ablasshändlern mitgenommen, die davon ihre Unkosten bestritten. Eine spätere Instruktion Bomhowers [1507] schrieb dies ausdrücklich vor. Damit das Briefgeld ausreiche, empfahl er hier zugleich den Kommissaren möglichste Sparsamkeit. Bei diesen Einnahmen war dem Oberkommissar eine Kontrolle möglich, da er ja die Anzahl der gedruckten Ablassbriefe kennen musste, und über die Käufer Register, über die Ausgaben aber Rechnung geführt werden sollten. Auch bei den Spenden in die Kisten, die mehrere Schlüssel zu haben pflegten, waren Unterschleife nicht gut möglich, solange die Beiträge vorschriftsmässig eigenhändig von den Gläubigen hineingetan wurden. Irgendwelche Klagen über Betrügereien und Unterschlagung sind beim livländischen Jubiläum nicht bekannt geworden. Unter Peraudi war es s. Z. schlimmer gewesen. Auch hat der Orden keine Schwierigkeiten gehabt, das Geld aus den verschiedenen Städten zusammenzubringen, was sonst manchmal vorkam. Die livländischen Städte (bei denen es natürlich war) und die Hansestädte lieferten ohne Weiterungen aus, was ihnen zu treuer Hand übergeben war. In Mitteldeutschland, wo es ausgebildete Territorialherrschaften gab, musste wohl hier und da die Erlaubnis des Landesherrn zum Wegschaffen des Ablassgeldes eingeholt werden. So musste z. B. der Unterkommissar Schmidt erst eine notariell beglaubigte Verfügung des sächsischen Kurfürsten vorweisen, ehe ihm der Rat von Zwickau die bei Tetzels Ablasspredigt eingelaufenen 480 Gulden aushändigte[179]). In Leipzig mussten die Unterkommissare sogar einen Bürgen stellen, erst darauf durften sie den Ertrag ihrer Predigt, bloss 120 Gulden, zur Auslieferung an den Oberkommissar mit sich nehmen.

---

[177]) Ulmann, II, S. 49 ff., 57 f.; Paulus, Peraudi, S. 679.

[178]) LUB. II 2, S. 560: Quittung eines Kommissars [Schelles?] über 1068 Fl. Rh., die aus dem ganzen Stift in einer Kiste im Dom zu Bremen gesammelt waren. — S. 519: Quittung Lübecks für Schelle über 2128 Mk. 10 Sch. Ablassgeld, zur Aufbewahrung übergeben, „ohne das Briefgeld".

[179]) Bewilligung Friedrichs und Johanns von Sachsen, Weimar 1505, Sept. 9. Quittung Schmidts, Zwickau 1505, Sept. 18, Rats.-A. Zwickau. Abgedr. Archiv für Reformationsgesch. III, S. 172 f.

Erst im Frühjahr 1507 begann Bomhower, der unterdessen in Rom gewesen war, die Finanzen des Jubiläums ins reine zu bringen. Er konzentrierte den Gesamtertrag nach Köln, wo er sich damals aufhielt; erst danach konnte die endliche Abrechnung erfolgen. Zwei seiner Unterkommissare, Johann von Schedingen und Johann Witte, Pfarrer zu Trikaten und Burtneck[180]), besorgten das Einsammeln. Zuerst überbrachten sie dem Oberkommissar das in Lübeck von Schelle hinterlegte Ablassgeld nach Köln[181]). Hier erhielten sie von ihm die Vollmacht, die von Schelle deponierten Ablassgelder und Kleinode in den Diözesen Bremen, Lübeck und Kammin zu erheben[182]). Nachrichten über ihre Tätigkeit hier haben sich nicht erhalten.

Wohl schon bald nahm Schedingen seinen Weg nach Livland. Von Plettenberg bevollmächtigt, der ausserdem den Rat zur Auszahlung brieflich aufforderte, erhob der Kommissar am 20. September in Reval die dort aufbewahrten Erträge. Es waren 5150 [Mk. Rig.], darunter auch das Ablassgeld aus dem Stift Ösel, 1042 Mark und 150 verschiedene Gulden[183]).

In Riga hatte Bomhower bereits im Jahre 1504 Ablassgeld erhoben. Unterdessen war durch Jasper Lindes Predigt in der Stadt und Umgegend neues eingelaufen, das sich Schedingen und der Hauskomtur Hermann von Vorden am 9. Dezember auszahlen liessen[184]). In Livland fungierten also Ordensbeamte als Spezialbeauftragte des Meisters bei der Einsammlung.

Man sieht leicht, dass eine solche Einsammlung unendlich viel Zeit beanspruchte. Leider haben sich keine Nachrichten erhalten, ob die Kollektoren die nach und nach erhobenen Gelder immer mit sich führten, oder sich zum Geldtransport, wenigstens zur Schlussablieferung nach Köln, des Wechsels bedienten.

Erst im folgenden Jahre erfolgte die Auszahlung des schuldigen Drittels an den einen der beiden Geschäftsteilhaber, den Papst. Bomhower begab sich dazu selbst nach Rom. Am 3. November 1508[185]) bezahlte hier das Bankhaus Wilhelm Petri und socii für

---

180) S. Arbusow, Livl. Geistl., S. 105, 228; 150, 189.

181) † Quittung Bomhowers, Köln 1507, Mai 6. (an der LUB. II 2, S. 519 verzeichneten Summe fehlen 10 Sch.); Formular einer Quittung Plettenbergs für den Rat zu Lübeck, aufgesetzt daselbst, d. d. „Wenden am Tage N." Stadt.-A. Lübeck.

182) † Notariatsinstrument, Köln 1507, Mai 12. Stadt.-A. Lübeck.

183) † OM. an Reval, 1507, Aug. 23., „recepta Sept. 16". Quittung Schedingens und des revalschen Hauskomturs Jürgen v. Swalbach. Reval 1507, Sept. 20. Stadt.-A. Reval.

184) † Quittung, Riga 1507, Dez. 9. Die Summe nicht genannt. Sammlung der Gesellsch. f. Gesch. und Alt. in Riga. Verz. Index 3475.

185) Nach Schulte, I, S. 46 (auf Grund von Introitus et Exitus 1507/08; das Mandatum ad intr. hat bei Schulte versehentlich das Datum Dez. 5. erhalten) wären die Zahlungen am 30. Nov. erfolgt.

Rechnung Plettenbergs und des Ordens 3000 Dukaten „ad bonum computum et in deductionem quinque milium duc. debitorum ratione quote ... primi anni indulgentiarum ... ad triennium ... per Julium II ... concessarum", Bomhower entrichtete „pro complimento dictorum quinque milium" — 2000 Dukaten. Den grössten Posten zahlten die Fugger ein, 5000 Dukaten, „ad bonum computum tertie partis proventuum ... indulgentiarum ... per Alexandrum VI concessarum", während Bomhower schliesslich „finali computo oblationum elemosinarum et confessionalium ... ratione residui dicte tertie partis" 105⅓ Dukaten der Kammer ablieferte[186]). Der ganze Anteil des Papstes betrug also 10105⅓ Dukaten. Als Reingewinn aber hatte das livländische Jubiläum die Summe von 30316 Dukaten ergeben[187])! Plettenberg gewann daraus für den Russenkrieg 20210 (28300 Fl. Rh.), und dabei war die Predigt unterbrochen worden, in Preussen überhaupt nicht erfolgt. Dass der Appell an die rechtgläubige Christenheit so gute Früchte getragen, darf man für die deutschen Bistümer wohl auf die allgemeine Erregung setzen, die die ständig drohende Gefahr durch die Türken gezeitigt hatte. Doch auch Bomhower und sein Stab hatten sich glänzend bewährt.

Der Oberkommissar benutzte übrigens seinen Aufenthalt in Rom, um auf dem grossen Pfründen- und Gnadenmarkt auch etwas für sich zu gewinnen. Wer hätte sich damals eine solche Gelegenheit entgehen lassen? Für Bomhower musste ausserdem in die Wagschale fallen, dass er nicht als Bittsteller, nein, als Zahler an der Kurie erschienen war. Auf seine Bitte ernannte ihn der Papst zum Lateranpfalzgrafen, wodurch er das Recht erhielt, Notare zu kreieren und vom Makel unehrlicher Geburt Belastete zu legitimieren[188]). Er hatte schon am 1. März 1506 die Provision mit einem lübischen Kanonikat, danach mit einem vazierenden Benefizium der Kirche Köln (als Exspektanz) erhalten. Um dieses — ein Kanonikat des weiland Johann Metthalbach — musste er aber einen Prozess führen, die erste Provision wieder war aussichtslos: so liess er sie sich vom Papst kassieren, der

[186]) Mandata ad introitum des Kammerars Raphael [ep. Sabin. Sti. Georgii Card.]. Rome in Camera apostolica 1508, Dez. 6., anno quinto (!). Ad exitum s. d. n. Staats-A. Rom. Mand. 1500—13 (= Div. Julii II) fol. 28a—29a. (Die hier angezogenen Quittungen des Papstes, 1508, Nov. 3, anno quinto, waren nicht zu finden). — Mitget. vom preuss. hist. Institut in Rom. Vgl. Mitteil. aus d. livl. Gesch. 14, S. 388, n. 10.

[187]) Den Kammerdukaten zu 1,4 Fl. Rh. und diesen zu 2 Talern gerechnet, waren es nach heutigem Gelde 254654 Mk. Metallwert.

[188]) Bulle Julius II. für Chr. Bomhower „can. Tarb. utr. juris doct." u. s. w. „Ecclesia Romana". Gratis de mandato s. d. n. Pape. Rom 1508, Dez. 18., anno sexto. Arch. Vat. Reg. 937, fol. 82v.—83v. Mitget. vom preuss. hist. Inst. in Rom. — Vgl. Schulte, I, S. 45, Anm. 6.

ihn zugleich vom Defekt des fehlenden rechten Auges dispensierte und ihn für seine Verdienste als päpstlicher Kommissar mit einem Kanonikat von St. Victor extra muros in Mainz providierte, unbeschadet des Prozesses um das kölnische Kanonikat. Dieses wurde der Verfügung des Kapitels von St. Gereon entzogen, zugunsten der päpstlichen Donation. Dasselbe geschah gegenüber dem Erzbischof von Mainz und dem Kapitel von St. Victor, in beiden Fällen, falls Bomhower in bestimmter Frist zur Annahme der Pfründen bereit sei; bei diesen Vakanzen sollte er die Vorzüge der päpstlichen familiares commensales geniessen[189]). Doch vorerst musste Bomhower seine Kräfte einem neuen Jubeljahr widmen.

V. Der zweite Ablass für Livland. 1507—1510.

Die Hoffnung des Unterkommissars für Preussen auf eine Verlängerung des Ablasses durch den Papst war wirklich nicht ohne tatsächlichen Hintergrund gewesen. Es war damals, Anfang 1506, bereits etwas dafür geschehen. Der Hochmeister hatte Plettenberg ungefähr im Oktober 1504 vorgeschlagen, mit Maximilians Unterstützung einen neuen, und zwar unbegrenzten Ablass für den Orden vom Papst zu erwerben. Der Ordensmeister eignete sich aus diesem phantastischen Plan nur das Ausführbare an. Im September 1505 war es in Mecheln zwischen ihm und Max zu einer Vereinbarung gekommen, wonach der Meister innerhalb dreier Jahre vom König die Regalien empfangen und den Lehnseid leisten wollte. Dagegen hatte Max ihm neben einer freilich niemals ausgenutzten Zollbewilligung auch seine Verwendung bei Julius II. zugesagt, damit der Orden ein neues Jubeljahr in einigen Provinzen erlange[190]) Plettenbergs offenbare Besorgnis, der Ertrag der gerade gepredigten Gnade würde nur gering sein, war bei dem Missgeschick, das den Betrieb getroffen, nicht grundlos. Der Meister kannte damals den Gesamtertrag noch nicht; noch im Sommer 1506 klagte er über den voraussichtlich nur geringen Erfolg des Ablasses, der in den bereits durch Peraudi erschöpften Provinzen gepredigt sei, grossen

189) Bulle Julius II. für Bomhower, „can. eccl. s. Victoris extra muros Mog., notario nostro", vom selben Datum. „Grata devotionis obsequia". Gratis u. s. w. Arch. Vat. Reg. 937, fol. 80a–82a. Mitget. vom preuss. hist. Inst. — Die Erklärung des verwickelten Inhalts verdanke ich Herrn Baron Bruiningk in Riga. — Konzipient beider Bullen war F. Castilioneus, ein Sekretär Julius II. (im Reg. der ersten Bulle steht sein Name allerdings rechts). Kanzleivermerk unter beiden: A. Draco, W. de Enkenvoirt. Coll. F. de Attavantis [Korrektor oder Registrator].

190) LUB. II 2, S. 628 f., 630.

Abbruch durch „Zehrung, Unkost, und päpstlicher Heiligkeit Quoten“ erlitten habe[191]).

Andrerseits dauerte die Gefährdung Livlands durch den Grossfürsten unvermindert fort, was auch den Papst noch im Jahre 1505 bewog, alle Fürsten und Herren Deutschlands zur Gestattung zollfreier Ausfuhr von Kriegsbedarf zu Wasser und zu Lande nach Livland zu ermahnen[192]). Freilich erging auch am 30. August abermals eine Jubiläumsbulle für den Türkenkrieg, über Polen, die 3 nordischen Reiche, Litauen und Livland[193]): es galt also jetzt erst recht, solcher Steuer durch einen Ablass zum eignen Besten zuvorzukommen.

Bereits Anfang Februar 1506 wusste der Hochmeister, dass Bomhower sich in Plettenbergs Auftrag beim Papst um Erstreckung des ablaufenden Jubeljahrs bewerben sollte, im Mai konnte der Ordensmeister berichten, dass er zu diesem Zweck schon eine Gesandtschaft nach Rom geschickt habe[194]). Bomhower war abermals der Unterhändler; der gewesene Ablasskommissar war natürlich der geeignetste für solche Geschäfte an der Kurie. Für seine Anwesenheit daselbst spricht, dass er am 1. März 1506 vom Papst motu proprio Exspektanzen auf ein Kanonikat der Kirche Lübeck und ein Benefizium in Köln erhielt. Freilich fällt auf, dass er schon so früh in Italien gewesen sein sollte, bevor noch das Jubiläum abgelaufen war[195]). Offenbar hatte Plettenberg schon früh eingesehen, dass aus dem alten Ablass nicht mehr viel zu machen wäre, und sorgte zeitig für die Erlangung eines andren.

Wieder sind wir über die Verhandlungen nicht näher unterrichtet. Max hielt aber sein Versprechen; seine Briefe an den Papst, sowie solche seines Sohnes Philipp, andrer Fürsten und einiger Städte (wohl der Hanse) mit Schilderungen der Livland bedrohenden Gefahren unterstützten die neue Werbung[196]). Nur

---

[191]) † Vgl. seine Anträge an d. HM. [1506 um Juni 24.], P. 6. Staats-A. Königsberg.

[192]) Breve Julius II. Rom 1505, Juni 27. Einblattdruck des Bezirks-A. Strassburg. Rechts unter dem Breve: Sigismundus [de 'Conti, Sekretär Julius II.?]

[193]) Raynaldus ad a. 1505, Nr. 35, 36. LUB. II 2, S. 624. Vgl. Schirren, Archiv 8, S. 205, 254.

[194]) † HM. a. d. OM., 1506, Febr. 6. (verz. Index 2528). Antwort des OM. a. d. Gesandten des HM. [Tuckum, Mai 12.]. Staats-A. Königsberg.

[195]) Anders Schirren (Archiv 8, S. 204 f.), der etwa für das Frühjahr 1506 eine Anwesenheit Bomhowers in Wilna wahrscheinlich macht. Er ist allerdings einmal (vor 1506) dort gewesen und dabei mit einem bayrischen Ritter Hans Senke zusammengetroffen, der (wann?) in Palästina gewesen war. „Schöne Historie“, Bl. 24b.

[196]) Vgl. Breve Julius II., Bologna 1506, Dez. 8.: Empfehlung Bomhowers und seiner Kommissare. Einblattdr. des Bezirks-A. Strassburg. (Auch Staatsbibl. München). Vgl. „Schöne Hist.“, Bl. 69b, auch 63b.

die Tätigkeit eines damaligen Kurialen lässt sich mit den Verhandlungen in Verbindung bringen: des Doktors Johann Potken aus Emmerich. Dieser spätere Äthiopologe lässt sich schon im September 1499 in Rom nachweisen, dann im Jahre 1503 (und wieder 1509?). Seit 1503 war er Protonotar und „in Romana curia causarum procurator“[197]) — und nachmals erhielt er für seine Verdienste eine Verehrung aus livländischem Ablassgeld!

Die vielleicht von ihm unterstützten Verhandlungen gingen diesmal wohl hauptsächlich in Bologna vor sich, das der Papst damals einnahm. Aus bekannt gewordenen Quittungen ergibt sich, dass Julius II. für die neue Ablassbewilligung nicht eine Quote des zukünftigen Ertrages angeboten wurde, sondern eine bestimmte Summe, die zum mindesten 5000 Dukaten betrug. Sehr wahrscheinlich ist es, dass von der Kurie eine Forderung gestellt wurde, dass die Unterhändler mit der Datarie komponierten und die endgültige Gebühr das Resultat langen Handelns war. Sonst war damals freilich ein Drittel vom Ablassertrage das feststehende[198]). Doch wurde die abgemachte Gebühr von den Livländern nicht sogleich erlegt; sie sollte erst aus einkommendem Ablassgelde bestritten werden, und jene Quittungen zeigen, dass der Orden Bürgen dafür stellte. Jetzt hatte er nicht die Mittel für die ganze Entschädigung: hatte Bomhower doch damals noch nicht einmal die Einsammlung aus dem abgelaufenen Jubiläum beendigt.

Vom Frühjahr bis in den Winter zogen sich die Verhandlungen[199]). Endlich erliess Julius II. nach abgehaltenem Konsistorium — grosse Ablässe wurden immer hier verliehen — in Bologna die vom 22. November 1506 datierte neue Ablassbulle für Meister und Orden in Livland[200]). Sie war nach dem Muster der eben abgelaufenen von Alexander VI. ausgefertigt, auf die sie sich auch an einer Stelle berief. Ein Vergleich mit den Summarien aus

---

[197]) Eintrag im Liber. Confrat. 1503, Okt. 28., S. 114 f. Vgl. Lang, Röm. Quartalschrift. Suppl. XII, 1899, S. 66, 72. Ennen, Gesch. der Stadt Köln IV, 1875, S. 84 ff. ist danach zu berichtigen.

[198]) Vgl. Schulte I, S. 257, 179, 84; Paulus, Tetzel, S. 28, Anm. 1.

[199]) † Ein am 8. Okt. in Königsberg eingetroffener, sofort an den OM. weitergesandter „Brief von Rom“ enthielt vielleicht Nachrichten darüber. Vgl. HM. an d. OM. 1506, Okt. 8. Staats-A. Königsberg.

[200]) „Orthodoxe fidei“. Einblattdr. im Bezirks- A. des Unterelsass in Strassburg G. 1404. 1 Bogen Grossfolio aus zwei aneinander geklebten Hälften. Enthält ausser der Bulle die Brevia von 1505, Juni 27., und 1506, Dez. 8. Aufgefunden von Dr. J. Gass, vgl. Strassb. Diözesanblatt 1899, S. 142, 200. Der Druck wurde mir von der Archivverwaltung zur Verfügung gestellt. Bisher waren Bullensummarien bekannt: „Transsumpt einer Bullen Pabst Julii“ u. s. w., Samml. der Gesellschaft u. s. w. Riga; „Dit ist die Summe“, Inland 1859, n. 27; „Summa und Usszug“, Hottinger, Wägweiser III; ein lateinisches (Staatsbibl. München).

1504/05 bestätigt es. Soweit man nach diesen urteilen kann, lehnte sich die neue Bulle weniger an die Jubiläumsbulle von 1500 an, als die erste von 1503. Die Stelle über den Ablass für Verstorbene (Zeile 62—65 des Drucks) hat fast Wort für Wort als älteste Vorlage die Ablassbulle für Saintes von 1476; die darauf folgenden Sätze über das Beichtprivileg (Z. 68—74) sind aus den Kanzleiformeln „Devotionis tuae", „Benigno sunt vobis", „Votis tuis" und „Provenit" zusammengestellt. Der Inhalt der Ablassbriefe ist ein Auszug aus diesem Teil der Bulle[201]).

Das neue Jubiläum war weit vorteilhafter, als das erste. Die Ordenslande verschonte es ganz, dagegen sollte es 3 Jahre lang in den Provinzen Mainz, Köln und Trier und in dem exemten Bistum Meissen gepredigt werden, die Dauer wurde diesmal von dem üblichen Termin der feierlichen Publikation der Bulle an gerechnet. Ein grosser Teil aller deutschen Bistümer sollte zum Russenkriege beisteuern[202]), alle andren Indulgenzen, auch alle an Fürsten und Klöster erteilten Beichtbriefe waren für die Zeit hier ungültig, während der Papst den livländischen Ablass mit den allerstärksten Versicherungen gegen jegliche Aufhebung durch sich oder seine Nachfolger schützte. Zum Oberkommissar ernannte der Papst Bomhower.

Da das Bistum Bamberg dem päpstlichen Stuhl direkt unterstellt war, jedoch („saltem localiter") in der Provinz Mainz lag, bestätigte Julius II. durch einen besondren Erlass ausdrücklich die Gültigkeit der Ablassbulle auch für diese Diözese[203]). Man kann vermuten, dass diese Vorsichtsmassregel auf Bomhower zurückging, der sich wohl der Händel mit dem exemten Bischof von Meissen erinnerte. Wahrscheinlich gleichfalls seiner Rührigkeit war es zu verdanken, dass der Papst noch ein Breve mit einer Empfehlung Bomhowers und des Jubeljahrs an alle geistlichen und weltlichen Oberen der 3 Provinzen erliess[204]). Ein weiterer Erlass war an den Orden in Livland gerichtet. Er enthielt die Ermächtigung für die Ablasskommissare, die Ordens-

---

201) Die Bulle für Saintes in den Archives de la Saintonge et de l'Aunis 1882, X, S. 57—67 (z. T. bei Paulus, Peraudi, S. 649); die andren Formeln s. bei Tangl, Kanzleiordnungen, S. 307, 343. — Andre älteste Bestandteile kann ich nicht nachweisen.

202) Es waren: Augsburg, Bamberg, Chur, Konstanz, Eichstätt, Halberstadt, Hildesheim, Paderborn, Speyer, Strassburg, Verden, Worms und Würzburg; Lüttich, Minden, Münster, Osnabrück, Utrecht, Metz, Toul, Verdun; endlich Meissen.

203) † Breve Julius II. an alle Gläubigen in Stift und Diözese Bamberg. Bologna 1506, Dez. 8. Einblattdr. der Staatsbibl. München VI, 18.

204) Julius II. an Ebfe., Bfe., Hzge., Markgrafen, Grafen, Städte u. s. w. von Mainz, Köln, Trier und Bistum Meissen. Bologna 1506, Dez. 8. Einblattdr. des Bezirks-A., Strassburg, G. 1404.

ritter zum Russenkriege mit dem Kreuzeszeichen zu schmücken, ebenso durfte der Orden auch seine Söldner und Diener mit diesem Zeichen ausstatten[205]). Dadurch wurde auch dem Jubiläum erst recht der Charakter eines Kreuzablasses aufgedrückt. Das abgelaufene hatte sich, soviel bekannt, aller solcher Empfehlungen nicht zu erfreuen gehabt. Wie der Papst, so suchte auch der Meister in Livland soviel er konnte, dem neuen Ablass die Wege zu ebnen. Da er nur in Deutschland gepredigt werden sollte, waren Empfehlungen im voraus vonnöten; auch die Erfahrungen der letzten 3 Jahre mochten Plettenberg gelehrt haben, dass der Ablass nicht unvorbereitet unter die Gläubigen zu bringen sei. Bereits am 7. Dezember schrieb er an die Stadt Soest (Diözese Köln). Als „ein hochgeachtetes Glied der deutschen Nation und insonderheit der achtbaren Gesellschaft der Hanse" bat er sie, den Orden durch Begünstigung des Ablasses zu unterstützen, den Berichten der Kommissare über die Not Livlands Glauben zu schenken[206]). Wahrscheinlich hatte er bei der letzten Bitte einen ganz bestimmten Bericht im Auge, auf den noch zurückzukommen sein wird. Da der Brief Kenntnis der päpstlichen Bewilligung vom 22. November voraussetzt, Nachrichten aus Italien nach Livland aber etwa 2 Monate brauchten, konnte diese Kenntnis nur aus einem früheren Bericht des Unterhändlers mit der Kurie an Plettenberg stammen[207]). Entsprechend der von nun an grösseren Abhängigkeit der Predigt von der Erlaubnis der Landesherren richtete Plettenberg weiter ein Empfehlungsschreiben an Herzog Wilhelm von Jülich[208]), wahrscheinlich auch an Herzog Johann II. von Kleve.

Er hatte also das Jubiläum zunächst in der Kirchenprovinz Köln angekündigt: wohl, weil Bomhower ihm geschrieben, dass er die Predigt hier beginnen würde. So geschah es auch. Neben der finanziellen Regelung des ersten Ablasses setzte der aus Rom zurückgekehrte Oberkommissar im Frühjahr 1507 in Köln auch den neuen ins Werk. Nachdem er Ablassbulle und -breven (zur Prüfung) dem Erzbischof Hermann vorgezeigt, gestattete dieser nach Beratung mit seinem Kapitel am 31. März die Predigt in seiner Provinz, wies die Geistlichkeit, wie die Bulle es befahl, bei Strafe zur Empfehlung der Gnade von den Kanzeln an und fügte die üblichen 40 Tage Ablass für alle Beiwohner der Ablass-

---

205) Breve Julius II. Bologna 1507 (!), Dez. 4, anno quarto. Arch. Vat. Arm. XXXIX. 25, p. 479 b. Mitgeteilt v. kgl. preuss. hist. Inst, in Rom. Das Papstjahr (gerechnet von 1503, Okt. 31. od. Nov. 1., Pastor, III, S. 522) und der Aufenthalt Julius II. in Bologna führen auf 1506.

206) Plettenbergs Schreiben bei Schirren, Archiv 8, S. 211, Anm. 2. Vgl. Jahrb. f. Gen. Her. u. Sphrag. Mitau 1899, S. 4.

207) Vgl. Anm. 199. 208) † 1507, Febr. 1. Staats-A. Düsseldorf.

predigten und -prozessionen hinzu[209]). Noch einige Zeit verging — vielleicht wurde noch an den Summarien und Ablassbriefen gedruckt — dann erfolgte am 11. Juli im Dom zu Köln durch den Weihbischof (Dietrich Wichwael von Castel ep. Cyrenensis?) die Promulgation der Bulle, „mit grossen Solemnitäten und Herrlichkeit... in Gegenwart der Domherrn, aller Kollegien und des Klerus von Köln“[210]). Das goldne Jahr konnte seinen Anfang nehmen. Wieder erliess Bomhower für die Unterkommissare, Prediger und Beichtiger eine diesmal sehr ausführliche Instruktion[211]). Zeit und Ort des Druckes ergeben sich aus der Erwähnung der „bulla nunc publicata“. Die neue Instruktion war weit selbständiger, als die für das erste Jubeljahr. Aus den zahlreichen Anweisungen ist von Interesse das genau umschriebene Ablassritual, das jedenfalls auf die uralte öffentliche Bussleistung und den Brauch unter Peraudi zurückging, und die Vorschrift, dass die Prediger ihren Stoff aus der so reichhaltigen Ablassbulle zu nehmen hatten. Das konnte sich aber nur auf die dogmatische Seite beziehen. Hierbei wurde es bedeutsam, dass Bomhower in der neuen Instruktion (wie vielleicht schon in der früheren?) die Einteilung in 4 einzeln zu erwerbende Hauptablassgnaden klar durchführte, worin ihm Peraudi vorausgegangen war[212]). Nach seinem Vorgang wahrscheinlich versprach auch Bomhower den Bettelordenskonventen für Beteiligung an der Ablasspredigt Gratisablassbriefe. Ein erhaltener livländischer Ablassbrief in der Brüsseler kgl. Bibliothek mit der Aufschrift „Frater Gregorius a Lovanio, minorita“ auf der Rückseite ist sicher als solch ein Belohnungsbrief gespendet worden. Denn Käufer wurden

---

[209]) Staats-A. Düsseldorf, Urk. Kurköln 2657. Mitgeteilt von der Archivverwaltung.

[210]) Joh. Wassenbergs Chronik von Duisburg. Chron. der deutschen Städte XXIV, S. 211. Hier d. Datum Juli 4., d. nachweislich richtige (11.) in einem latein. Bullensummarium der Staatsbibl. München (Einblattdr. VI, 21), gedr. nach 1509, Juli 29.

[211]) „Instructio et ordinatio“ u. s. w. S. l. e. a., 8 Bl. 4°. Zwei gleiche Exemplare in der Samml. der Gesellschaft u. s. w. Riga (verz. Index 2, S. 329) u. d. Universitätsbibl. Göttingen. Weitere, im Druck hiervon verschiedene in der Bibl. der livl. Ritterschaft Riga, kgl. Bibl. Berlin (Winkelmann, Bibl. hist. Liv., 1. Aufl. 8484) u. kaiserl. öff. Bibl. St. Petersburg. — Vgl. Sitzungsbericht d. Gesellsch. Riga, 1876, S. 32. — Ein Exemplar in der Staatsbibl. München, stammt aus Hartmann Schedels Bibl., S. Stauber-Hartig, Die Schedelsche Bibliothek 1908, S. 165 (= Hain 3582); ein weiteres erwähnt in J. Ch. Mylius, Memorabilia, Bibl. acad. Jen. Jena 1746, Nr. 610, 3; ein andres im Eichstätter Pastoralblatt 1855, S. 182; noch eins im Kirchenhist. Archiv, 1825, S. 466.

[212]) Paulus, Peraudi, S. 652. Peraudis „Summ. decl.“ der Saintener Bulle mit den 4 gratiae principales z. T. gedruckt bei Lea III, S. 588—96; eine andre Ausgabe, handschriftl. im Cod. lat. Monac. 18933, bezieht sich auf den Türkenablass 1489—90.

in eine leergelassene Stelle des Brieftextes eingetragen. Von Gagen ist nichts bekannt geworden, natürlich aber bezog das Personal seinen Unterhalt aus dem Ablassertrag.

Die Taxen setzte Bomhower diesmal so fest, dass sie für die beiden ersten Gnaden, Plenarablass des Jubeljahrs und Ablass für Verstorbene, mit 50 Gulden für Erzbischöfe und Könige begannen und nach 6 Zwischenstufen mit einem Viertelgulden für Arme endigten — eine Abstufung teils nach Stand, teils nach Vermögen. Sie erinnert durchaus an Reichsanschläge: der Anschlag gegen die Hussiten z. B. (1427, Dez. 2.) sah Steuerstufen von 25 Fl. — $^1/_2$ Fl., ebenfalls teils nach Stand, teils nach Einkommen gefordert. Stammen die Ansätze für deutsche Kriegsablässe aus solchen Reichsanschlägen oder umgekehrt?

Den für die Gnadengewinnung vorgeschriebenen ein- bis dreimaligen Besuch von 7 Kirchen konnte man sich durch Zahlung von $^1/_{50}$ Fl. für jede einzelne erlassene Kirche erleichtern. Die beiden letzten Gnaden — Teilnahme an allen Heilsgütern der streitenden Kirche für Lebende und Tote und das Beichtprivileg — kosteten gleich viel, unter Berücksichtigung der Lebenslage der Erwerber. Gelübdekommutation und Kompositionen für unrecht erworbenes Gut unterlagen gesonderter Abschätzung. Wegen sämtlicher Taxen konnte im Einzelfall mit den Kommissaren komponiert werden. Den Preis der Beichtbriefe bemass Bomhower so, dass 4 auf einen Gulden „oder ein wenig mehr" kamen: offenbar, wenn man die umsonst erteilten einschloss, deren Zahl dann fixiert gewesen wäre.

Die Instruktion hob besonders die Billigkeit der Beichtbriefe hervor: in der apostolischen Pönitentiarie kosteten sie 2 Fl. Rh., aber die seien dabei „in forma communi" ausgestellt und böten die übrigen grossen Fakultäten der livländischen Briefe nicht[213])! Ähnlich hatte schon Joh. von Paltz in seinem „Supplementum Celifodinae" (Erfurt 1504, Bogen C) nach Peraudis Vorgang die Billigkeit der Briefe des Türkenjubiläums gepriesen. Bomhowers Anweisung wurde wichtig für die Theorie des Ablasses, ausserdem lehnten sich an sie, wie sie selbst zuletzt auf Peraudis Vorbild zurückging, die späteren Instruktionen Arcimboldis (1515) und die Albrechts von Mainz (1517) an[214]).

---

213) Instructio, Bl. 7a. — Nach der (unzuverlässigen) Taxe der Pönitentiarie bei Woker, S. 207, kostete ein „confessionale pro una persona" 21 grossi, für jede weitere Person 2 mehr, u. s. f. Genaue Vergleiche werden sich wohl erst nach dem Erscheinen des II. Bandes von Göllers Pönitentiarie anstellen lassen.

214) Paulus, Tetzel, S. 29, 32; übrigens schon von Veesenmeyer, Kirchenhist. Archiv I, Halle 1825, S. 466, konstatiert. — S. den Exkurs.

Der Orden und sein Kommissar rechneten, wie schon der Anfangsort der Predigt zeigt, ganz besonders auf Erträge gerade aus der kölnischen Kirchenprovinz. Dafür lagen hier die Verhältnisse auch besonders günstig. Westfalen war Plettenbergs Heimat, von hier stammte ein grosser Teil der livländischen Ordensritter, die jetzt eben in schwerem Kampfe mit Moskau lagen. So gab es ganz bestimmte Beziehungen zwischen diesem Teil Deutschlands und dem Hilfe suchenden Livland[215]). Bald ergaben sich auch für Bomhower Verbindungen mit Köln, er wurde hier am 29. Januar 1508 zum Domherrn aufgenommen[216]). Im Jahre 1512 weilte Bomhower abermals in Köln, die Ursache ist bisher nicht bekannt.

Bomhowers Brüder und ihr Geschlecht haben sich später am Niederrhein niedergelassen. Im 17. Jahrhundert war der Sitz der Familie Holland[217]).

Die Wichtigkeit Niederdeutschlands für das Jubiläum zeigt sich aber vor allem in einer eigens verfassten und gedruckten Flugschrift, die, ihrer Sprache nach für Westfalen bestimmt, hier Herzen und Beutel zugunsten Livlands öffnen sollte. Es war die „Schonne hysthorie van vunderlyken geschefften der heren tho lyfflanth myth den Rüssen vnde tartaren“[218]). So gut wie sicher ist es, dass Bomhower ihr Verfasser war, und zwar im Auftrage Plettenbergs.

Die „Schöne Historie“ war eine „Bettelschrift“, die die Ablasspredigt unterstützen sollte. Daher die Aufzählung der Ketzereien der Moskowiter, die Schilderung ihrer Greuel in Livland, der ruhmvollen Kämpfe und Taten des Ordens. Ausserdem sucht sie zu wirken durch Ermunterung zu Spenden für den Russenkrieg, durch die Bekämpfung der Ablassmüdigkeit, die Widerlegung der Missgönner des Ablasses. Doch hält die Schrift sich in allem dem von Masslosigkeiten frei.

Ganz besondern Wert verleiht ihr aber die genaueste Bekanntschaft des Verfassers mit der zeitgenössischen Geschichte Liv-

---

215) Vgl. Schirren, Archiv 8, S. 208 f.

216) Zeugnis des Domkapitels von Köln bei M. P. Baumhauer, Planmässige Geschichte der Dissidenten . . . nebst historischen Nachrichten von Christian Baumhauer. Frankfurt und Leipzig 1768, S. 16. Kanonikus in Reval und Dorpat war er schon seit Ende 1506 oder Anfang 1507. Arbusow, Livl. Geistlichkeit, S. 20.

217) Kurze Nachrichten darüber bei M. P. Baumhauer. Daselbst S. 33 ff. der Wappenbrief Maximilians für Christian, Johann, Kaspar und Bartholomäus Bomhower, Augsburg 1513, Mai 16. — Vgl. Schirren, Archiv 8, S. 200 f.

218) Nach einer von dem (verschollenen) Druck genommenen Abschrift d. 16. Jahrh. in Upsala, herausgegeben von Schirren, Archiv 8, S. 15 bis 180, mit trefflichen, hier oft benutzten Erläuterungen.

lands. Ihre Zuverlässigkeit für die Geschichte der livländisch-russischen Beziehungen zwischen 1492 und 1508 stellt sich immer mehr heraus. Sieht man von den rein historischen Quellen der Sch. H. ab, die aus Livland stammten, so lässt sich immer noch fragen, ob dem Verfasser vielleicht andre Schriften der damaligen Kreuzzugs- oder Ablassliteratur zum Muster gedient haben.

Der bedeutendste auf diesem Gebiet war der kurz vorher (1505) in Rom gestorbene Peraudi gewesen. Bomhowers Bekanntschaft mit wenigstens einer seiner Instruktionen steht fest. Und die Sch. H. wiederum weiss um Peraudis Anwesenheit in Lübeck (1503, Mitte April bis Anfang Mai), sie erwähnt einen Bericht, den daselbst ein Bischof (Jens Andersen von Odensee) dem Legaten über die Kriegsmacht der Russen abgestattet, und kennt eine Benutzung desselben „yn eynem synen (Peraudis) brewen an den ... palssgrauen am ryne, churfforsten etc geschreuen vnde gedrycket“ (Bl. 7a). Hierunter kann nur eine Schrift Peraudis aus der Zeit vom Mai 1503 bis April 1504, wo er aus Strassburg über Basel nach Rom abzog, zu verstehen sein, „etwa eine zum Türkenkriege anfeuernde Eingabe an den Reichstag“,[219]) vielleicht eine der von Paulus (Peraudi, S. 681, Anm. 1) aufgezählten Schriften, oder Peraudis „liber de actis suis Lubeci et in Dacia“[220]). Eine Nachahmung einer von diesen ist die Sch. H. aber jedenfalls nicht gewesen, und von einer weitergehenden Beeinflussung durch Peraudi kann keine Rede sein, wenn sich auch ein persönliches Zusammentreffen von Peraudi und Bomhower im Juni und Juli 1502 denken lässt, wo der eine in Horneck und Ulm, der andre in Nürnberg nachzuweisen ist.

Mit einiger Wahrscheinlichkeit ist ferner eine Begegnung Bomhowers mit dem gewesenen Unterkommissar Peraudis, Johann von Paltz, anzunehmen. Der war nämlich nachweislich im Februar 1505 in Klostersachen in der Schweriner Diözese tätig[221]), wo sich damals auch Bomhower aufgehalten haben kann. Auch Paltzens Schriften könnten immerhin bei der Abfassung der

---

219) Schirren, a. a. O., S. 215. — Es handelt sich nicht um Ps. „Ad ... Imperij Principes Herbipoli commorantes (1503, Ende Juni) Epistola cui nomen Classica“ (Kgl. Bibl. Berlin, Ry. 704; 6 Bl. fol.), da hier nichts über die Russen steht. Bl. 2a erwähnt P. seine vielen Briefe an Reichstag, Fürsten und Städte.

220) A. Gandolfus, „Dissertatio ... de 200 Augustinianis scriptoribus“, Rom 1704, zählt p. 307 unter Peraudis Schriften auf (in Wirklichkeit ist P. niemals Augustiner gewesen): „De actis suis Lubici in Dacia libelli varii, in Germania excusi“. (Vgl. Kapp, Kl. Nachlese III, 1730, S. 377.) Anscheinend verschollen, vgl. Paulus, Peraudi, S. 677, Anm. 6. S. auch Schneider, a. a. O., S. 90 ff., und J. Rosenthals Katalog XVII, Nr. 1525–1530.

221) Kolde, Augustinerkongregation 1879, S. 151.

Sch. H. Anregung gegeben haben, nachdem Bomhower einmal von Plettenberg den Auftrag erhalten. Zumal: das Stadtarchiv in Reval bewahrt noch heute ein Exemplar der ersten lateinischen Ausgabe der „Celifodina“ von 1502 — Bomhover war ein Sohn Revals, war als Ablasskommissar zuletzt im Jahre 1504 noch dort gewesen; nach seinem Ablassritual in der Instruktion und aus ähnlichen Gründen lässt sich auch die Kenntnis von Paltzens „Supplementum Celifodinae“ annehmen[222]). Da will sich die Kombination von selbst aufdrängen. Ausser einigen ganz flüchtigen Berührungen in dem Abschnitt der Sch. H. über die Gegner des Ablasses (Bl. 70b — 77a) mit ähnlichen Sätzen von Paltz[223]) deutet aber nichts auf einen inneren Zusammenhang hin. Nach weiterem gemeinsamem oder ähnlichem Gut darf man bei so grundverschiedenen Schriften nicht fragen. Kurz, als ganzes betrachtet steht die Sch. H. selbständig da.

Als (nicht historische) Quellen haben ihr aber sicher 2 lateinische Schriften über die Ketzereien der Moskowiter gedient. Die eine „Errores atrocissimorum Ruthenorum“, hat aller Wahrscheinlichkeit nach Bomhower selbst während seines langen Aufenthalts in Köln als kurzen Auszug eines Tractats verfasst und danach ihren Inhalt in die Sch. H. aufgenommen. Als Drucker der Flugschrift ist Johann von Landen in Köln anzusprechen[224]). Hier, bei Martin von Werden, hat Bomhower auch einen Teil seiner Ablassbriefe drucken lassen. Die Zeit des Druckes ist dadurch bestimmt, dass die Sch. H. Maximilian bereits als Kaiser kennt, das war er seit dem 4. Februar 1508. Die Abfassung mag schon früher begonnen haben, sicher erst nach dem Sommer 1506: Bl. 12b (und 35a) wird Alexander, Grossfürst von Litauen und danach König von Polen, als verstorben erwähnt († 1506, August), während die von Bl. 10a an durchscheinende Vorlage (aus 1500 bis 1501, Juni) ihn noch „princeps modernus“ nennt[225]). Als äusserster Termin, bis zu dem Bomhowers Arbeit an der Schrift noch angenommen werden kann, muss vorläufig der April 1508 gelten: hier lässt sich noch eine Spur seiner Anwesenheit in Deutschland festhalten[226]).

Noch waren nicht alle Vorbereitungen für die Jubelpredigt abgeschlossen, als Bomhower bereits am 25. Juli in Köln Unter-

---

[222]) S. den Exkurs.

[223]) Celif. (1504) fol. Cc. 2; Suppl. Celif. (1510, erschien zuerst 1504) fol. f. 1—f. 3. [224]) S. den Exkurs.

[225]) Vgl. übrigens noch Schirren, a. a. O., S. 193.

[226]) Am 24. April 1508 beantwortete der HM. aus Sachsen einen (unbekannten) Brief Bomhowers vom 13. April. — Am 4. Febr. hatte Bomhower noch aus Köln an Reval um sein Geburtszeugnis (wegen seines Kanonikats) geschrieben. Vgl. Baron Toll, Brieflade II, 238.

kommissare für das Herzogtum Jülich und andre Gegenden auf derselben Seite des Rheins ernannte. Es waren Heinr. Greve, Dekan St. Patrocli zu Soest, Eberhard von Wesel, Dekan zu Quackenburg, und Frowin Berswort, Pfarrer zu Wickede[227]). Mehr als bisher war der Oberkommissar auf einheimische, nicht livländische Kräfte angewiesen, nur wenige Kommissare hatten schon beim ersten Jubeljahr mitgewirkt, so Tetzel und Ronneberg. Der war unterdessen (Sommersemester 1506) in Leipzig inskribiert und um 1507 zum Bakkalar und Doktor der Rechte promoviert worden[228]). In Köln selbst wirkten vorerst Tetzel, ein Dekan Eberhard Rodynck-Pail und ein sonst unbekannter Thomas Henrici. Seine Unterschrift — von der Instruktion gefordert — findet sich auf einem Ablassbrief[229]).

Auch aus der Umgegend kam man wegen des Ablasses nach Köln; so erwarb hier der gesamte Nonnenkonvent in Schillingskapellen (Rheinprovinz) einen Ablassbrief für sich[230]). Nach der Instruktion kamen nämlich Klosterkonvente in einen Brief. Über die Predigt im kölnischen Sprengel haben sich recht viel Nachrichten erhalten. In Welheim (Kr. Recklingshausen), damals Deutschordenskommende, war das Kreuz Mitte September aufgerichtet; hier holten sich auch die Bürger von Essen die Gnade[231]). Etwas später erschienen die Ablasskommissare in Soest, wo ihre Zulassung von Herzog Johann II. von Kleve anbefohlen war. Mit seinem Brief und Plettenbergs Empfehlungsschreiben erschienen sie am 27. November beim Rat[232]). Der teilte ihnen mit, dass die Stadt eigentlich keinen Ablass mehr zulassen wolle, da ihr vor kurzem eine römische Gnade verweigert worden sei. Doch weil es den Meister von Livland angehe, sollte das Kreuz trotz allem aufgerichtet werden dürfen. Der Rat verlangte aber einen Schlüssel zum Kasten und Aufsicht bei der Öffnung und Zählung. Die Kommissare antworteten ausweichend: sie hätten keine Instruktion dazu[233]). Sicher werden sie aber die bedingte Erlaubnis

---

227) Gudenus, Cod. dipl. anecd. res Mog. illustr. IV, Francof. 1758, S. 561 ff. 228) Erler, Matrikel der Univ. Leipzig II, S. 38, 41.

229) Für Jac. de Boel, presbyter ac art. lib. mag., d. d. Köln 1507, Sept. 27. Archief voor kerkelyke Gesch. I, Leyden 1829, S. 161, 215 ff. Sicher derselbe, den Schirren, Archiv 8, S. 203 nach Spanheim, Opp. I, 1906 ff. zitiert.

230) D. d. Köln [1507?], Staats-A. Düsseldorf. Vgl. Arbusow, Livl. Geistl., S. 214, s. v. Bomhower, vgl. auch Annalen des hist. Verein f. den Niederrhein 32, S. 142.

231) Chronik von Duisburg. A. a. O., S. 213.

232) Schirren, Archiv 8, S. 212. Der Brief des Herzogs von 1507, Aug. 6., Inland 1858, S. 466 f. Vgl. Schirren, S. 202.

233) E. Vogeler, nach einem Auszug aus dem Soester Ratsprotokoll 1507, Dez. 1., im Jahrbuch f. Gen., Her. u. Sphrag., Mitau 1899, S. 4.

ausgenutzt haben, denn die vom Rat verlangte Aufsicht war im Ablasshandel durchaus üblich, auch in der Instruktion angeordnet. Auch Wesel sollte auf Befehl des Herzogs[234]) die Predigt bei sich zulassen.

Am 2. April des folgenden Jahres zog das Jubeljahr in Duisburg ein, feierlich eingeholt mit Prozession, Kreuzen und Fahnen und der gesamten Geistlichkeit, unter dem Gesang des „cum rex gloriae". Bis zum 7. Mai blieb es in Duisburg, dann wurde eine Prozession „in den 7 Kirchen" abgehalten und das Kreuz niedergelegt[235]). Bis in das Jahr 1509 lässt sich die Predigt im Sprengel Köln belegen. Am 1. Oktober wurde noch in Nijmwegen ein Beichtbrief ausgestellt[236]). Unterdessen hatte sich schon längst die Predigt auch in die andren Bistümer der Provinz Köln gezogen. In der Diözese Lüttich predigten im Dezember 1507 Dr. Johann Pail, Propst zu Wassenberch, und Wiener (Wennemar) aus Erkelenz, wohl noch im Jahre 1509, u. a. in Lüttich und Aachen. Hier war ein C. Wendiscius Unterkommissar[237]). Als Provinzialkommissar auf dem linken Rheinufer wirkte Eberhard Rodynck-Pail, der in Maastricht, Aachen, Wassenberg und Sittardt, auch im Kölnischen Sprengel, in Düren und Neuss predigte und 1700 Ablassbriefe verteilte. In Aachen und Lüttich vertrieb die Gnade auch der erprobte Tetzel[238]).

Mindestens 2 Jahre lang wurde der Ablass auch im Bistum Utrecht gepredigt; er besuchte die Städte Leeuwarden (Beichtbrief v. 1507, Nov. 27.), Deventer (1508, April 22.) und Haarlem (1509, April 25.)[239]). Für dieselbe Zeit ist die Jubiläumspredigt in der Diözese Paderborn zu belegen. Am 21. April 1508 wurde in Herford ein Ablassbrief für Wilh. Ledebur und seine Frau Nesa ausgestellt[240]) — denn nach der Instruktion brachte der

---

234) Sein Schreiben v. 1507, Aug. 6., bei Wolters, Konrad v. Heresbach, 1867, S. 245. 235) Chronik von Duisburg. A. a. O., S. 217.

236) Für Henricus Hoelert, Bibl. roy. de La Haye. Liebenswürdige Mitteilung von Herrn Prof. P. Fredericq in Gent.

237) † Beichtbrief für Marie Kaldenbach, d. d. Erkelenz (b. Aachen) 1509, Mai 10., von Conradius (?) Wendiscius. Perg. Typen Mart. v. Werden in Köln. Verz. Lagerkatalog 556 v. Jos. Baer & Co., Frankf. a. M. 1908, S. 12.

238) Ennen IV, S. 166.

239) Beichtbrief f. d. Regularkanonikus Wilh. Rham (?), d. d. Utrecht 1507, Okt. 27. Archief III, Leyden 1831, S. 446. Auf die Menge der für die Predigt gedruckten Ablassbriefe lässt der erhaltene Rest schliessen. Ausser den genannten haben sich 6 ungebrauchte, alle in Text und Druck verschieden, erhalten, jetzt in der Bibl. roy. de Bruxelles. Ein 7., wieder mit andrem Text, abgedr. Nouveaux Mémoires de l'Acad. roy. de Belgique, t VI, 1830. Liebenswürd. Mitteil. von Prof. P. Fredericq. Einen ähnl. Brief verz. Rosenthals Katalog 100, Nr. 1001.

240) Deutscher Herold, 1894, S. 145.

livländische Ablass die Vergünstigung, dass Eheleute (und ihre unmündigen Kinder) in einen Ablassbrief kamen. Schon 1508 waren die Ablasskommissare in der Herrschaft Lippe, und im Jahre 1509 wieder bei dem Junker Simon von der Lippe zu Gaste[241]). Aus dem Jahr 1510 ist bisher kein köln. Ablassbrief bekannt geworden. Wahrscheinlich hörte die Predigt in der Provinz Köln schon mit dem Jahr 1509 auf, da sie dann vielleicht genügend „abgeerntet" war. Nach allem zu urteilen, muss der Erfolg der Predigt gut gewesen sein; die Bevölkerung am Niederrhein mochte den begründeten Ruf ihrer Frömmigkeit wieder einmal bewährt haben[242]). Nach einem späteren Urteil Tetzels stand Köln selbst mit seinen Spenden an erster Stelle.

Nicht lange nach der Eröffnung des Jubiläums hatte Bomhower schon Anstalten getroffen, es aus dem kölnischen Metropolitansprengel hinaustragen zu lassen. Im November 1507 war er beim Erzbischof Jakob von Mainz gewesen, der seiner Bitte um Zulassung der Predigt in seiner Provinz nach Zustimmung des Domkapitels auch willfahrte. Erhalten hat sich ferner eine umfangreiche Korrespondenz mit dem Erzbischof von Magdeburg. Selbstredend auf Bomhowers Betreiben hatte ihn Hermann von Köln schon am 1. Juli 1507 um die Genehmigung zur Predigt und Förderung der Ablasskommissare ersucht[243]). Denselben Zweck verfolgte ein Schreiben Plettenbergs. Nach rühmender Erinnerung an die Gunst, die Erzbischof Ernst nach Bomhowers Bericht während des ersten Jubiläums den Kommissaren erwiesen hätte (eigentlich war das Gegenteil richtig), teilte er ihm mit, dass das neue sich auf etliche seiner „Stifter, Lande und Herrlichkeiten, vormals ausgenommen", erstrecke, und bat, die Ablasprediger zu begünstigen[244]). Auch der Erzbischof Jakob verwendete sich um Zulassung des Ablasses im Gebiet des Magdeburger Erzbischofs[245]), während etwas später Bomhower zwei seiner Bevollmächtigten an ihn empfahl. Endlich fehlte es auch nicht an einem Empfehlungsschreiben des Hochmeisters Friedrich[246]), der übrigens seit 1504 (vom Papst bestätigt 1507) Koadjutor des Erzbischofs Ernst war.

Nun war aber die Provinz Magdeburg dem neuen Jubeljahr gar nicht geöffnet. Es konnte sich also, von der umstrittenen Stellung Meissens abgesehen, um das Stift Halberstadt handeln,

---

241) Rechnung des Vogts Tünderhenrich über die Verwaltung des Amts Blomberg f. d. Junker Simon, 1507—12. Preuss u. Falckmann, Lippische Regesten IV, S. 235. 242) Vgl. Schirren, Archiv 8, S. 208.

243) † D. d. Breuel (Brühl). Staats-A. Magdeburg.

244) † OM. an d. Ebf. v. Magdeburg. 1507, Aug. 14. Staats-A. Magdeburg.

245) † 1507, Nov. 26. Staats-A. Magdeburg.

246) † 1508, Jan. 27. Verz. Index 2540, Anm.

das seit 1480 dem Erzbischof von Magdeburg als Administrator unterstellt war. Er muss die Predigterlaubnis auch erteilt haben; am 22. Juli 1509 wurde in Österwiek ein Ablassbrief ausgestellt[247]).

In umfassender Weise betätigte sich auf Bomhowers Bitte der Hochmeister bei der Vorbereitung zur Ablasspredigt. Er weilte seit 1507, um den lästigen Lehnseide an Polen zu entgehen, bis an seinen Tod (1510) im Lande seines Bruders, Georgs von Sachsen, meistens in Wechselburg, Rochlitz und Weissensee. Bomhower hatte Ronneberg an ihn gesandt, mit der Bitte, das seinige zur Förderung des Handels zu tun. Herzog Friedrich versprach es; hatte er doch vor kurzem Botschaft aus Livland erhalten: der Beifriede mit Moskau gehe in einem Jahr zu Ende, Geld sei nötig[248]). Und noch am selben Tage, an dem der Hochmeister Bomhower geantwortet, erging sein Mandat an den Deutschmeister und sämtliche Gebietiger und Geistliche der Balleien und Komtureien in den dem Ablass geöffneten Bistümern: die Kommissare bei ihrer Ankunft in feierlicher Prozession mit den gesamten Konventen einzuholen[249]). Eine lange Reihe von Bittschreiben, alle gleichlautend, ergingen wegen Zulassung des Jubiläums an den „hohen Rat“ und an Margarethe, Statthalterin der Niederlande, sowie viele Fürsten und Bischöfe (und an Nürnberg als die einzige Stadt), über deren Gebiete oder Stifter es sich erstreckte[250]), ausser an die, wo es schon zugelassen war. Der Hochmeister liess es nicht dabei allein bewenden. Er blieb mit den Ablasskommissaren, solange sie im mittleren Deutschland wirkten, in ständiger Verbindung, die dem Ablass zugute gekommen sein mag. Sie hatten übrigens, vor allem Bomhower (dessen Tätigkeit dadurch der des früheren Ablasskommissars und politischen Legaten Peraudi in Deutschland ähnelte) neben dem Ablass noch andre Geschäfte. Dabei handelte es sich meistens um die Regalien- und Zollverleihung an Plettenberg, wegen deren mit Max verhandelt wurde[251]).

---

247) Schirren, Archiv 8, S. 204 (vgl. S. 188, Anm. 1); nach Spanheim, Opp. I, 1908 ff.

248) † HM. an Bomhower. — HM. an d. DM. Hermann v. Stockhein [Rochlitz oder Wechselburg?]. 1508, Jan. 27. Staats-A Königsberg.

249) † Staats-A. Königsberg. Verz. Index 2540.

250) † Staats-A. Königsberg. Alle v. 1508, Jan. 27. — Die Adressaten auch Index 2540. Ausser den schon genannten: Joachim v. Brandenburg, Pfalzgraf b. Rh., Lothringen, Württemberg, Landgraf v. Hessen, Heinr. und Erich v. Braunschweig, Herzöge zu Bayern, Georg und Heinr. [v. Freiberg] v. Sachsen, Ebf. v. Magdeburg. Bfe. v. Augsburg, Strassburg, Verden, Worms, Speyer, Konstanz, Chur, Eichstätt, Meissen, Hildesheim, Würzburg, Bamberg, Lüttich. Hier wurde freilich schon gepredigt.

251) † Vgl. HM. a. d. OM. [Weissensee] 1508, Febr. 16.: hat an Bomhower u. Ronneberg wegen Regalien, Zoll- und Jubeljahrs geschrieben, ver-

Vonseiten aller Beteiligten war ein grosser Apparat von Schriften aufgeboten worden, um dem Geschäft guten Fortgang und Ertrag zu geben. Wenn nicht die vielleicht verschieden reich erhaltene Überlieferung Vorsicht geböte, so wollte es scheinen, dass die Ablassherren für das zweite Jubeljahr weit mehr Anstrengungen machten, als während des ersten geschehen war, dass auch der Oberkommissar inzwischen gelernt hatte, und sowohl an der Kurie wie in Deutschland mehr Reklame für seinen Betrieb machen liess.

Anfang 1508 sollte endlich die Predigt ausserhalb der Provinz Köln beginnen, und zwar zuerst im Bistum Meissen. Es ist nicht unmöglich, dass jene vielen Bittschreiben an den Erzbischof Ernst auch seine Einwirkung auf Bischof Johann erreichen wollten, von dessen exemter Stellung Bomhower wie die andren vielleicht immer noch nicht überzeugt waren[252]). Wegen des einzigen Stiftes Halberstadt soviel Wesens zu machen, konnte allein doch nicht in Bomhowers und der Ordensobern Absichten liegen: dagegen können die vielen Bittschreiben begründet erscheinen, wenn Bomhower durch die Hilfe des Erzbischofs auch einen Druck auf den halsstarrigen meissnischen Bischof ausüben wollte. Das Nähere ist unbekannt, jedenfalls kam aber am 16. Februar 1508 zwischen ungenannten Ablasskommissaren und dem Bischof von Meissen ein Vertrag zustande[253]), derart, dass der Bischof die Predigt zuliess, wahrscheinlich für einen zugesagten Anteil aus dem Ertrage[254]).

Die Forderung einer Komposition war nicht ungewöhnlich und passte auch zu dem Charakter Johanns — der übrigens sein Bistum mit einer Schuldenlast von 21000 Fl. Rh. vorgefunden hatte! — Es scheint aber, dass Bomhower sich an der Kurie über die Geldgier des Bischofs beklagte, dass der Hochmeister ihn darin unterstützte. Wenigstens teilte er im August dem Oberkommissar mit, dass er den neuen Prokurator Dr. Kitzscher, der

---

spricht weitere Förderung. Will bei d. Kurie mit Hilfe des Kaisers den OM. von der durch Ronneberg mitgeteilten „Beschwerung“ (unbekannt) entledigen. — HM. an Bomhower. April 24. Antwort auf dessen (unbekannten) Brief vom April 13.: über Regalien und Zoll. — HM. a. d. OM. 1509, März 28., verspricht, die Ablasskommissare wie bisher zu fördern. — OM. a. d. HM.: 1509, April 10.: bittet u. a. um Förderung der Ablasskommissare. (Verz. Index 2548). — Staats-A. Königsberg.

252) Wie schon erwähnt, braucht die Schutzbulle von 1507, Juli 18., sich nicht darauf zu beziehen.

253) Den Vertrag erwähnt ein Breve Julius II. v. 1509, Jan. 17.

254) Vgl. Paulus, Tetzel, S. 14. Der Vertragschliessende (das Breve spricht von mehreren Kommissaren) braucht nicht Tetzel gewesen zu sein, der jedenfalls am 13., 14. und 20. Febr. in Leipzig Predigten hielt. Paulus, Zur Biographie Tetzels. Katholik 1901, I, S. 456.

sich nach Rom begebe, zur Förderung Plettenbergs und des Ordens anweisen werde, und später schrieb er dem Ordensmeister, er habe den Kommissar Schirp, der in seinem Auftrage bei ihm gewesen, in Sachen des Ablassgeldes gefördert und die Angelegenheit dem Dr. Kitzscher übertragen[255]). Irgendwelche Klagen über Kompositionsforderung sind jedenfalls nach Rom gedrungen. Denn am 17. Januar 1509 hob Julius II. durch ein Motu proprio jegliche Zurückhaltung von Ablassgeldern („arresta et sequestra super elemosinis et collectis") auf und erklärte insbesondere jenen Vertrag mit dem Bischof von Meissen für null und nichtig[256]).

Aber im Jahr 1508 bestand der Pakt noch, Herzog Georg liess die Ablasshändler auf ihre Bitte in seinem Gebiet zu, und Tetzel, den der nach Rom ziehende Bomhower zum „gemeinen Vizekommissar durch das Bistum zu Meissen"[257]) ernannt hatte, erzielte in dem reichen Lande reiche Ernten. Hauptsächlich an seinen Namen hat die Tradition sich geknüpft, seine Genossen im meissnischen Ablasshandel sind meist vergessen. Aber die Ausdehnung der Predigt zeigt, dass ihre Zahl nicht gering gewesen ist.

In Freiberg, wo Tetzel am 9. März 1508 mit der Gnade einzog, soll sie in 2 Tagen 2000 Gulden (!) eingebracht haben[258]), in dem aufblühenden Annaberg, wo er am 15. März erschien, vom 26. März bis zum 21. April 3527 (meissnische?) Gulden. Hier hatte der Rat den Ablassprediger mit einem Ehrengeschenk von 25 Groschen aufgenommen. Bis zum 23. April des folgenden Jahres soll die Gnade in Annaberg gestanden haben[259]).

Zwei erhaltene Ablassbriefe belegen die Predigt in Kremnitz und Stolberg, der erste für Jodokus Wildecke und seine Familie vom 16. April 1508, der zweite vom 20. Juni[260]). Im Jahre 1508 mag der Ablass auch Stolpe aufgesucht haben. Hier war Voit

---

255) † HM. an Bomhower. Antwort auf dessen (unbekannten) Brief. Eschwege 1508, Aug. 12. — HM. a. d. OM. [Rochlitz] Nov. 6. Verz. Index 2546. Staats-A. Königsberg.

256) † Einblattdr. der Staatsbibl. München VI, 21.

257) „Mit der Befugnis, andre Subkommissare zu ernennen". Paulus, Tetzel, S. 9. Die folgenden Seiten enthalten reiche Literaturangaben, die von nun an benutzt werden.

258) A. Moller, Theatrum Freibergense. Chronicum. Freiberg 1653, II, S. 153. D. J. 1507 ist Irrtum des Chronisten.

259) P. Jenisius Annabergae Historiae. Dresdae 1665, I, 58a. O. Michael, Tetzel in Annaberg. Beilage z. Münchner Allg. Zeitung. 1901, Nr. 87. F. Dibelius, Tetzel. Beiträge z. sächs. Kirchengesch. 17, 1903, S. 10. — Dass Bomhower mit Tetzel zusammen eingezogen sei, ist ein Missverständnis J. Vogels, Leben Tetzels. Leipzig 1727, S. 127.

260) Abgedr. Neue Beyträge v. alten u. neuen theol. Sachen. Leipz. 1753, S. 23 ff. — Fortgesetzte Samml. v. alten u. neuen theol. Sachen. 1730, S. 1052 ff.

Rentzsch, ein „armer Mann“, wegen einer Sache beschwert worden, für die er während der Ablasspredigt mit Rat seines Beichtvaters — also kraft eines Ablassbriefes — genuggetan. Herzog Georg befahl auf seine Klage, ihn in Ruhe zu lassen[261]): ein kleines Beispiel dafür, dass Ablassgnade und die Ordnungen des bürgerlichen Lebens kollidieren konnten. Wie oft mag das sonst noch geschehen sein; boten doch die Fakultäten des Jubiläums — z. B. die Möglichkeit, wegen unrecht erworbenen Gutes zu komponieren — genug Anlass dazu. — Über eine Geschichte, die im Jahre 1508 oder 1509 Tetzeln in Stolpe passiert war, wusste man bei Luther noch in späteren Tagen zu erzählen[262]).

Über die Predigt in Pirna erzählt der Dominikaner Joh. Lindner: „Und a. 1508 war abermals zu Pirn päpstliche Gnade im ersten Jubeljahr [des Trienniums?], da waren 316 Büsser“[263]). War er vielleicht selbst Unterkommissar?

Nach dem vielleicht fehlerhaft überlieferten Bericht des Mönchs mag der Ablass vom 18. März 1508 an ein Jahr lang in der Stadt Meissen gestanden haben[264]). Die Predigt hat hier jedenfalls stattgefunden.

In Chemnitz soll im Jahr 1509 Tetzel gepredigt und an einem Tage 300 Gulden eingenommen haben[265]).

Längere Zeit, jedenfalls im Juni 1508 und wieder im Mai 1509, war das Kreuz in der Residenz des Herzogs Georg aufgerichtet; 3 Weinspenden des Dresdner Rats wurden Tetzel gereicht[266]). Der Herzog selbst, gut kirchlich gesinnt, förderte die Ablasspredigt auf alle Weise. Schon seine Verwandtschaft mit dem Hochmeister des bedrängten Ordens musste ihn dazu bewegen. Wertvoll wurde sein Interesse für das Jubiläum, als es in die Lausitz einziehen sollte, die in kirchlicher Beziehung zum Bistum Meissen, politisch zum Königreich Böhmen gehörte. Bomhower hatte von Wladislaus II. die schriftliche Erlaubnis zur Ablasspredigt erhalten, der König hatte die Gnade auch den Lausitzer Sechsstädten empfohlen[267]). Herzog Georg hatte sich

---

261) Hzg. Georg an d. „Offizium zum Stolpen“. Dresden 1509, Okt. 12. Hauptstaats-A. Dresden. Kopial 110, fol. 235.

262) Vgl. Luthers Tischreden. Erl. A. 60, S. 230. Cordatus Tagebuch, hrsg. von Wrampelmeyer, S. 197 f., n. 792.

263) Schöttgen u. Kreysig, a. a. O., S. 247.

264) Vgl. Mencke II, 1581. 265) Vogel, S. 136.

266) Ablassbrief, d. d. Dresden 1508, Juni 6. Walch, Luthers Werke XV, 271. — Für „Georgius v. d. Kere Herbipolensis dyoc.“, d. d. Dresden 1509, Mai 17. Städtisches Museum Dresden. — Dibelius, a. a. O., S. 6, nach Dresdner Ratsrechnungen von 1508, ohne Monatsangabe.

267) Kg. Wladislaus an Görlitz, Buda 1508, Juli 22. Körner, Tetzel, 1880, S. 136.

bei ihm für die Zulassung des Jubiläums verwandt und den Kommissaren auf ihre Bitte überdies noch Empfehlungsschreiben an die königlichen Landvögte der Ober- und Niederlausitz und an die Sechsstädte mitgegeben[268]), und der Oberlausitzer Vogt Sigmund von Wartenberg forderte darauf die Städte auf, mit den Kommissaren wegen des Ablasses zu verhandeln[269]). Er wurde also durchaus als erwünschtes Gut betrachtet.

Als aber Tetzel und seine Gefährten sich im Winter 1508 zur Ablasspredigt in der Lausitz anschickten, stiessen sie auf die unerwartete Konkurrenz der böhmischen Franziskaner, die im Auftrag Julius II. den Ablass für den Neubau von St. Peter vertrieben. Er erstreckte sich zwar vorläufig nicht über Deutschland[270]), aber in Böhmen, soweit es zur Meissner Diözese gehörte, kollidierten die beiden Jubiläen. Tetzel sollte sich infolgedessen mit den Minoriten über die gleichzeitige Einführung beider Gnaden in der Stadt Görlitz einigen, was ohne Abbruch und Schaden nicht abgehen konnte. Der eifrige Tetzel machte sich an die Sache, erhielt günstigen Bescheid vom Bischof und einigte sich am 11. Dezember in Bautzen mit dem Vizekommissar für Böhmen: der Petersablass sollte in der Lausitz bis Michaelis (Sept. 29) 1509 aufgeschoben werden. Der Rat von Görlitz versprach auf Tetzels Bitte, dem livländischen Ablass den Vorzug zu geben[271]). Der Dominikaner hatte also in der Konkurrenz den Sieg davongetragen. Bei dem Bischof war vielleicht die Erinnerung an jenen Vertrag vom Februar von Einfluss gewesen, der ihm wahrscheinlich finanzielle Vorteile sicherte, während er von dem Petersablass natürlich nichts hatte.

Aber die livländischen Kommissare begnügten sich nicht einmal mit dem Zugeständnis der Franziskaner: als Tetzel es dem Görlitzer Rat mitteilte, versicherte er schon, dass die Minoriten, die ihn jetzt unbillig drängten und jagten, die Stadt mit ihrer Gnade überhaupt nicht mehr besuchen würden. Es sollte also etwas gegen sie unternommen werden. Wirklich, die Ordenskommissare — auch Ronneberg war damals in der Gegend anwesend — klagten beim Herzog über die Konkurrenz. Georg aber verbot nicht nur die Zulassung der Minoriten in seinem Gebiete Sorau und liess sie nötigenfalls an sich verweisen,

---

268) Leipzig 1508, Okt. 27. Hauptstaats-A. Dresden. Loc. 10336. Saganisch Kopial, fol. 2. Von den meisten hier benutzten Stücken auch Auszüge bei F. Gess, a. a. O., S. LXXVI. Ich konnte sie an Ort und Stelle abschreiben.

269) 1508, Nov. 29. Körner, S. 12.

270) Vgl. Paulus, Tetzel, S. 24 ff.; Schulte, I, S. 55 ff.

271) Bf. Johann an Tetzel, 1508, Dez. 9. Tetzel an Görlitz, Dez. 16. Görlitz an Tetzel, Dez. 16. Körner, S. 137 f.

sondern bat auch den böhmischen König und den Kanzler von Böhmen, den Petersablass in der Lausitz für die ganze Dauer des livländischen Jubiläums zu verbieten! Denn den Gläubigen sei an diesem gerade gelegen; zwei so grosse Gnaden an einer Stelle seien unerhört, beim Volke würde mehr Ärgernis denn Gutes daraus fliessen[272]).

Damit noch nicht genug: selbst der Papst griff zugunsten des livländischen Ablasses ein. Am 22. Mai 1509 verbot er motu proprio für seine ganze Dauer in den ihm geöffneten Provinzen die Predigt aller andren Ablässe, selbst den Petersablass nicht ausgenommen[273]). Ob die Nachricht von der ärgerlichen Kollision mit Zutun des Ordens nach Rom gelangt war, ist nicht bekannt, aber eben nicht unwahrscheinlich. Die Entscheidung des Papstes war freilich das einzig mögliche, da die livländische Indulgenz die ältere war. Doch schädigte sie die römische Kirchenfabrik, während sie dem livländischen Jubiläum Luft schaffte.

Bald darauf wurden die Franziskanerprediger noch an einer andren Stelle vom Orden abgewiesen. Julius II. hatte durch einen besondren Erlass (1507, Nov. 4.) den Petersablass für Polen, Litauen, Russland und Preussen angeordnet, und (1508, Sept. 26.) zwei Drittel des Ertrages aus Polen und Ungarn für die Könige „zum Türkenkriege", ein Drittel für den Petersdom bestimmt[274]). Im Juli 1509 suchten nun 3 Barfüsser und ein Notar (dieser wohl im Auftrage Sigismunds) um die Predigterlaubnis beim Bischof Günther von Samland nach. Er wies sie aber ab; der Hochmeister dankte ihm dafür und meinte, er werde fortan nicht mehr belästigt werden, da die Ablassbulle für den Bau von St. Peter sich nicht auf Ordensland erstrecke: der Orden habe eben schon seinen eignen Ablass. Falls nötig, solle er sich auf den Papst selbst und auf ihn berufen, wie auch Job von Dobeneck in seinem Stift Pomesanien angeordnet habe; der Prokurator werde übrigens in Rom auf diese Sache achtgeben[275]).

Eigentlich befreite das Jubiläum, das in Ordenslanden gar nicht gepredigt wurde, die preussischen Bistümer nicht von dem Petersablass. Früher hatte der Hochmeister sich alle möglichen fremden Indulgenzen gefallen lassen: man muss wohl annehmen, dass die päpstliche Verfügung vom 22. Mai ihm jetzt Mut zu der Abwehr der römischen Konkurrenz gegeben hatte.

---

272) Hzg. Georg a. d. Verweser zu Sagan [Georg v. Schlieben] Dresden 1509, Jan. 11. Hauptstaats-A. Dresden. Sag. Kop. fol. 6 f. An d. Kanzler von Böhmen, Jan. 12. Ebenda, Kop. 112, fol. 244b f.

273) † Einblattdr. der Staatsbibl. München VI, 21.

274) Schulte, I, S. 47 f., 58 f.

275) † HM. an d. Bf. v. Samland. [Rochlitz] 1509. Aug. 3. Staats-A. Königsberg.

Der livländische Ablass wurde aber noch die Ursache einer Entscheidung Julius II. von grösserer Tragweite. Anscheinend waren Angriffe gegen Bomhowers Aufstellung von 4 Hauptgnaden des Jubeljahrs in seiner Instruktion (Bl. 4a) erfolgt. Den Kernpunkt der Beanstandung bildete wahrscheinlich die Ankündigung des Ablasses für Verstorbene, wegen dessen schon Peraudi s. Z. angegriffen worden[276]). Julius II. aber bekräftigte aus apostolischer Autorität Bomhowers Aufstellung, die er kurz rekapitulierte, als unumstösslich richtig anerkannte und den Gläubigen zur Nachachtung einschärfte[277]). Abermals war in der stets strittigen Lehre vom Ablass, in der sich eigentlich meist nur Schulmeinungen tummelten, eine autoritative Entscheidung ergangen.

Unterdessen hatte Tetzel, wohl seit dem 17. Dezember 1508, den Ablass in Bautzen gepredigt. Gleichsam als Entschädigung für die Zulassung durch Rat und Kapitel hatte er (aus Ablassgeld) in Gebhardsdorf eine von den Hussiten zerstörte Kapelle herstellen lassen; etwa am 21. Dezember war er in Görlitz eingezogen. Hier blieb die Gnade bis um den 26. September des folgenden Jahres[278]). Tetzel rühmte nachher selbst die „grosse löbliche Wohltat und Gutwilligkeit" von Görlitz, das nach Köln das beste für den Ablass getan habe. Überhaupt kam die Frömmigkeit des Volkes im Sächsischen dem Ablass entgegen, auch Herzog Georg blieb ihm fortdauernd günstig. Der Rat von Hayne, wo die Predigt bereits einmal gewesen war, bat den Fürsten sogar, sie zu Ostern 1509 nochmals wiederholen lassen zu dürfen — so vollständig hing im Herzogtum die Ablasspredigt von der Einwilligung des Herrn ab. Er gestattete auch wegen der Stadt „Andacht und Innigkeit", den Kommissarius — welchen, bleibt unbekannt — zum Wiederkommen aufzufordern. Ebenso bat ihn auch der Rat von Annaberg, durch seine Vermittlung zum neueingerichteten Annenmarkt (26. Juli) den Ablass abermals bei sich haben zu können. Wegen der Heiltümer pflegte auch sonst viel Volks dort zusammenzuströmen; der Ablass sollte wohl einen Anziehungspunkt mehr abgeben. Der Herzog begünstigte den Ort sowieso, nun bat er Bomhower, der inzwischen nach Deutschland zurückgekehrt war, Tetzeln 8 Tage vor dem Jahrmarkt nach Annaberg abzufertigen, weil die Gnade „dem Volke zu Andacht und dem Orden zu Nutz gereiche". Den Unterkom-

276) Vgl. Paulus, Peraudi, S. 655 f., 668 f.

277) † Rom 1509, Juli 29. Einblattdr. der Staatsbibl. München VI, 21.

278) Machatscheck, S. 594. Paulus, Tetzel, S. 15 f. — Ablassbr. für 3 genannte Magdalenerinnen aus Lauban, d. d. Görlitz 1509, April 24. Märk. Provinzialmuseum Berlin; Faks. b. Henne am Rhyn, Kulturgesch. d. deutschen Volks II, z. S. 10.

missar munterte er selbst noch zum Kommen auf, für den Fall, dass seine Oberen einwilligten[279]). Er konnte den Wunsch der Annaberger umso eher erfüllen, als die Annenkirche noch keine eignen Ablässe besass. Doch schon seit 1508 unterhandelte er durch Doktor Potken deswegen mit dem Papst[280]). Die Stadt erhielt den livländischen Ablass zur gewünschten Zeit; er blieb wohl noch länger da, da Tetzel vielleicht schon seit dem 2. Juli, noch am 25. August und wohl noch am 6. September in Annaberg war[281]).

Danach verliess Tetzel Sachsen für einige Zeit. Im nächsten Jahr begann die Kollekte hier wieder; in einigen Orten mag sie auch noch in der Zwischenzeit fortgedauert haben. Mit Bomhowers Einwilligung — er hatte ihn in Konstanz aufgesucht — bot Tetzel dem Rat von Görlitz die Wiederaufrichtung der Gnade auf 3 Wochen bis zum 7. April 1510 an. Er kam wohl den Wünschen des Rats entgegen: die Pfarrkirche sollte mit Kupfer gedeckt werden, und Tetzel wollte die Hälfte des Ertrages ausser dem Briefgelde der Kirche zuwenden, „dergleichen im Reich nicht sei". Die andre Hälfte sollte dem Orden bleiben. Eine ähnliche Vergünstigung bot Tetzel, auf Anweisung Bomhowers aus Freiburg, dem Kapitel in Bautzen zugunsten seiner Kirche an, wo die Predigt ebenfalls bis zum 7. April erneuert werden sollte. Tetzel stellte seine Anwesenheit zu Ostern in Aussicht; in Görlitz sollte dann wohl einer vom Pfarrklerus predigen, wie dieselbe Tätigkeit für den Bautzner Dekan Küchler anzunehmen ist[282]).

Die zugestandene Komposition sollte in beiden Städten noch eine Nachernte ermöglichen. Bot man, wie hier, eine Wiederholung des Ablasses geradezu an, so mussten die Instanzen schon dafür gewonnen werden. Über den Erfolg ist nichts bekannt geworden. Wohl aber verlangten die Einwohner von Annaberg zum drittenmal die Wiederaufrichtung des Kreuzes. Von Anfang März 1510 bis in den Juli — also wohl bis zum Ablauf der Indulgenz — predigte Tetzel hier, nachdem er noch am 7. März

---

279) Hzg. Georg a. d. Rat v. Hayne. Dresden 1509, Febr. 22.; an den „obersten kommissarien des Jubeljahrs"; an Joh. Tetzel „vicekommissarien". Dresden 1509, Juni 10. Hauptstaats-A. Dresden. Kop. 110, fol. 73; 112, fol. 276b.

280) Vgl. Schulte, I, S. 75ff.; II, S. 170ff. Gess, S. LXXX, A. 1. Die Bewilligung erfolgte erst 1517.

281) Körner, S. 21.

282) Tetzel an Görlitz, Strassburg 1510, Jan. 8. Körner, S. 139f.; an Dekan, Senior und Kapitel zu Bautzen. Strassburg [Ende 1509 oder Anfang 1510]. Kolde, Analecta Lutherana, S. 3. — Die Annahme von Paulus, dass die Hälfte des Geldes der Kurie zufiel (Tetzel, S. 25, Anm. 1), ist nicht richtig.

in Leipzig gewesen war. Im Juli wurde das Kreuz niedergelegt[283]). Von da an verschwindet Tetzel für 6 Jahre spurlos aus der Geschichte.

Die Ablasspredigt in der Kirchenprovinz Mainz fand für die süddeutschen Bistümer erst in den Jahren 1509/10 statt. Vielleicht war die abermalige Reise Bomhowers nach Rom daran schuld, dass sie hier erst spät begann. Im Thüringischen wurde der Ablass schon im Frühjahr 1509 gepredigt, wovon ein im Mai in Jena ausgestellter Brief für den Nonnenkonvent in Kapellendorf Zeugnis ablegt (Mencke, I, 758f.). Nach seiner Rückkehr, erst im September 1509, erlangte der Oberkommissar von Bischof Philipp von Speyer die Zulassung des Jubiläums, nachdem er zur Beglaubigung die Ablassbulle und das Breve vom 8. Dezember 1506 vorgewiesen. Der Bischof erteilte darauf seine Genehmigung in der üblichen Form[284]).

Noch vor dem Ende des Jahres war Bomhower in Freiburg, dann in Konstanz. Hierher liess er Tetzeln kommen, dem er die Predigt im Bistum Strassburg und wohl auch anderswo auftrug. Der Unermüdliche predigte darauf „den Rheinstrom auf bis an die Schweiz und durch Schwaben“[285]). Aus Konstanz begab er sich wohl zunächst nach Strassburg. Nachdem der Herr Bischof die Bullen „examiniert“ hatte, wurde das Jubiläum am 21. November 1509 aufgerichtet. Es ging wie üblich recht feierlich her. „Auf Sonntag vor Unser Frauen Tag, als sie in den Tempel ward geopfert“ (Nov. 18.), berichtet der Strassburger Franziskaner Martin Stauffenberger[286]), „ward verkündet in allen Kirchen, dass man auf Unser Frauen Tag vorgenannt, so die Glock 12 schlüge, würde empfangen eine römische Gnad und Ablass im Münster mit allen Stiftsherren und Ordensleuten . . . Item, als das Kreuz aufgericht ward im Münster mit der ehrlichen Prozession auf Unser Frauen Tag . . ., und da die Kiste bei dem Kreuz stund, auf den Tag ward angefangen das Almosen und Steuer um Gottes willen [zu] geben wider die Türken (!) . . .“

---

283) Paulus, Katholik 1901, I, S. 460. Jenisius, I, S. 58a. — Damals erfolgte in Annaberg auch das bekannte Zusammentreffen von Fr. Myconius und Tetzel. Zu der Beanstandung von Paulus (Tetzel, S. 20ff.) sei bemerkt, dass Tetzel damals vielleicht wirklich keinen Gratisbrief mehr erteilen konnte, da ihre Anzahl wahrscheinlich im voraus begrenzt war.

284) † Bf. Philipp an alle Geistlichen seiner Diözese. Schloss Kirwyler 1509, Sept. 26. DÖZentral-A. Wien.

285) Vgl. Tetzels Schreiben an das Bautzner Kapitel und an den Rat zu Görlitz.

286) In seinen gleichzeitigen Aufzeichnungen, her. von Reuss, Bulletin de la société pour la conserv. des mon. hist. II. Serie 1897, XVIII, S. 312. Vgl. Paulus, Ablasspredigten in Strassburg, Strassb. Diözesanblatt 1899, S. 142.

Kein geringerer als der berühmte Prediger Dr. Geiler von Kaisersberg empfahl den Ablass von der Kanzel herab, in dem Sermon von den 3 C (contritio, confessio, contributio)[287]. Am Stephanstage (26. Dez.) öffnete man zum erstenmal die Kiste im Münster, in der sich 454 Fl. 1 Pf. vorfanden. Am Ostertage (31. März) verkündete man wieder in allen Kirchen: zu Misericordia sollte der Ablass niedergelegt werden, „und auf Montag vor Jubilate (15. April) tat man Kreuz und Kiste aus dem Münster, und war die Römerfahrt gar aus". Fast ein halbes Jahr hatte der Ablass in der reichen Stadt gestanden. Wie oft, bemächtigte sich auch hier die Phantasie nachmals des Ereignisses, der Chronist Daniel Specklin fabelte: „Anno 1510 gab der Papst den Teutschen Herrn grossen Ablass . . . doch sollte man ihm den dritten Pfennig davon geben, dieweyl er ihnen aber einen über alle Massen grossen Ablass gab, der sich in die 40 tausend etlich und 80 Jahr und etliche tonen erstreckte . . . . Solcher Ablass war im Teutschen Haus und zum Jungen St. Peter ausgeteilt durchs ganze Jahr alle Monat drey Tag"[288].

Unterdessen hatte wahrscheinlich Bomhower den Ablass im Bistum Konstanz aufgerichtet. In Zürich und Konstanz predigte ihn seit dem 26. März 1510 Heinr. Ultinger, Kustos am Züricher Münster; ein Ablassbrief aus Zürich vom 21. April mit seiner Unterschrift bezeugt seine Tätigkeit[289]. Ein Summarium in der Mundart des Landes, das wegen der Sprache kaum von Bomhower herrühren kann, „Summa vnd Usszug uss der bullen" wurde 1510 in Zürich gedruckt[290], und der handschriftliche Vermerk „Mathey Weydner 1510" (wohl Name eines Ablasspredigers) auf einem Exemplar von Bomhowers Instruktion deutet auf ihren Gebrauch in dieser Gegend hin[291]. Im Frühjahr 1510 stand das Kreuz auch in Ysni[292], und in Ulm suchten im März ungenannte Kommissare die Predigterlaubnis nach. Der Rat liess am 11. März antworten: er wolle, obwohl es ihm beschwer-

---

287) Paulus, S. 143, nach Geilers „Brosämlin", Strassb. 1517, II, 43 f.

288) M. Stauffenberg, a. a. O., S. 313; Specklin, Bulletin XIV, S. 304. Einen Ablassbr. f. d. Strassburger Bürger Nik. Hammer und Familie von 1509, Dez. 18. erwähnt Paulus, Diözesanbl., S. 142.

289) Hottinger, Hist. eccl. novi Test. VII, III, Zürich 1665, S. 34 ff. Ein Ablassbr. für Abt Barnabas von Engelberg, Zürich 1510, April 27., im Geschichtsfreund XXX, 1875, S. 53—55.

290) Staats-A. Zürich. Abgedr. Hottinger, Christenlicher Wägweiser. Zürich 1649, III, S. 382 ff.

291) Vgl. Veesenmeyer im Kirchenhist. Archiv. Halle 1825, S. 466 (S. l. e. a. 2 Bogen, 1 Bl. 4°).

292) Ablassbr. für Conr. Bufler und Kinder, Ysni 1510, März 30. Vermischte Beyträge . . . zu der schwäbischen Kirchen- u. Gelehrtengesch. I, Frankfurt und Leipzig 1765, S. 28 ff.

lich sei, den Ablass, wie andre Stände, am 1. April angehen lassen[293]). So geschah es denn auch. Der Pfarrer, Dr. Ulrich Kraft, der 1501 schon unter Peraudi tätig gewesen war, verkündete auch den livländischen Ablass[294]).

Tetzel hatte in Strassburg geplant, wie er dem Bautzener Kapitel schrieb, noch vor Ostern 1510 in Nürnberg, Bamberg und Würzburg die Zulassung des Ablasses zu erwirken, natürlich im Auftrage Bomhowers. Anscheinend hat er seine Absicht ausgeführt. Der Bischof von Bamberg wie auch der Nürnberger Rat gestatteten den Ablass; er wurde in Nürnberg vielleicht vom April an wohl bis zum Ende des Termins gepredigt[295]).

In Würzburg wollte Mitte Februar ein Kommissar die Gnade einführen. Vielleicht war es Tetzel. Er verlangte dabei die üblichen Solemnitäten, das Domkapitel aber hielt sich streng an die Vorschriften der Ablassbulle und gestattete bloss, dass der Domprediger Dr. Joh. Reiss am 17. Februar in seiner Sonntagspredigt den Ablass ohne eigne Zusätze verkündige, dass aber die gewünschte Versammlung des ganzen Klerus, die Abhaltung einer Prozession und die Absingung der (in der Instruktion vorgesehen) Antiphone nach der täglichen Vesper zu unterbleiben hätten[296]). All dieses war z. B. in Duisburg anstandslos ausgeführt worden, während das Kapitel in Würzburg vielleicht unter dem Einfluss des Dr. Reiss handelte, den die „Epistolae obscurorum virorum" später als Gegner des Ablasses und der Mönche dargestellt haben[297]).

Etwa einen Monat blieb das Jubeljahr in Würzburg, was ein Ablassbrief vom 12. März 1510, ausgestellt „ad beatam Vir-

---

293) Handschr. Sammelband von Schmid, „Ulmer Kirchengesch. und Ratsprotokolle", 1805, Stadtbibl. Ulm 6645, VII 13, S. 5. Dieselbe Nachricht ebenda auch zum J. 1509! — Vgl. Keidel, Württemb. Vierteljahrshefte, IV, 1895, S. 135.

294) Ablassbrief Krafts, Veesenmeyer, a. a. O., S. 476 f. — Vgl. Fr. Häberlin, Catalogus Bibl. Raymundi Krafftii. Ulmae 1739, B. 6, Anm. l. — Schmid, a. a. O., S. 1.

295) Ablassbrief für Math. Neumülner u. Frau, Nürnberg 1510, April 2. G. E. Waldau, Neue Beyträge zur Gesch. d. Stadt Nürnberg. Nürnberg I, 1790, S. 360—64. Der Brief erwähnt nicht einmal Bomhowers Vollmacht für Bamberg! In einem andren für Leonh. und Anton Tucher, Nürnberg 1510, Juli 7., wird Bamberg (ebenso wie in dem Ablassbrief aus Ysni) mitaufgezählt. Riederer, Nachrichten zur . . . Büchergeschichte III, Altdorf 1766, S. 412 ff.

296) K. G. Scharold, Dr. M. Luthers Reformation in nächster Beziehung auf d. damalige Bistum Würzburg. Würzburg 1824, S. 53. Vgl. Paulus, Zur Biographie Tetzels. Katholik 1901, I, S. 459 f. Hier die weitere Literatur zum livl. Ablass in Süddeutschland.

297) Vgl. Scharold, Beilage V.

ginem[298]), beweist. Der Erwerber, Bruder Deutschen Ordens Philipp von Hohenstein, war nämlich Komtur zu Würzburg[299]).

Im Jahre 1510 zog der Ablass auch in das Bistum Eichstätt ein, wovon eine handschriftlich erhaltene Predigt des Kanonikers Balthasar Böhm von Rebdorf Zeugnis ablegt[300]). Es ist wahrscheinlich, dass in Ingolstadt Johann Lindner, der Heimats- und Ordensgenosse Tetzels, das Jubiläum gepredigt hat; so würde sich auch seine genaue Kenntnis von dem livländischen Ablass erklären. Er berichtet: „Und 1512 ward allda (in Ingolstadt) das Jubilee gehalten durch Johannem Tilianum, dieser Chroniken Sammler"[301]). Für 1512 wird aber 1510 zu lesen sein, da der Druck bei Mencke oft fehlerhaft ist, und aus Ingolstadt kein Jubiläum von 1512 bekannt ist. Das nächste stammt erst aus den Jahren 1520/21 und wurde wohl überhaupt nicht aufgerichtet[302]).

Nur dürftige Spuren weisen auf die Aufrichtung des Kreuzes in den Bistümern Worms und Augsburg. In Wimpfen im Tal wurde am 12. März 1510 ein Ablassbrief für den Deutschordensbruder Ludwig Koen ausgestellt[303]), am 10. Juli — dem letzten Tage des Trienniums — erwarb „dominus Werinher(?) Conventualis in Peyrn" (Benediktbeuren) in Weilheim einen Ablassbrief[304]).

---

298) † Exzerpt von unbekannter Hand ohne Angabe des Fundorts.

299) S. seinen Eintrag v. 1514, Juni 22. im Bruderschaftsbuch der Anima, S. 125.

300) Erwähnt im Pastoralblatt des Bistums Eichstätt, II, 1855, S. 182. Auch die Ablassinstruktion Bomhowers war 1855 noch in Eichstätt vorhanden.

301) Mencke, II, 1621. Vgl. Paulus, Katholik 1901, I, S. 460.

302) Schulte, I, S. 90, 186. Vgl. schon das Eichstätter Pastoralblatt, S. 183.

303) Pettenegg, Die Urkunden des Deutschordenszentral-A. zu Wien, 1887, n. 2270.

304) † Einblattdr. d. Staatsbibl. München II, 21. — Im ganzen ist von 33 livländischen Ablassbriefen, davon 7 ungebrauchten, Nachricht auf uns genommen. Aus Albrechts von Mainz (missglücktem) Ablass sind bislang 3 bekannt geworden. — Vorläufig zerfallen Bomhowers Ablassbriefe (Perg. u. Pap., d. Sigel in 6 Fällen erh.) in 15 verschiedene Typen in 3 Klassen.

I) Gedr. vor seiner Aufnahme zum Kölner Domherren (1508, Jan. 29.). Intitulation: decr. doctor, rector parroch. eccl. in Rujen Tarbat. d. . . . Julii II. . . . accol. cap. u. s. w. 7 Typen nach 10 gebrauchten Ex. d. J. 1507—09, 1 v. 1510 (!), 2 ungebrauchten.

II) Nach der Ernennung zum Protonotar (wann? 1508, Dez. 18. heisst Bomh. so): „decr. doctor. sce. sedis apl. prothonotarius ac metropol. Col. et Tarb. et Reval. eccl. can. ac rector parr . . . accol. cap." u. s. w. Vertreten nur durch 1 ungebr. Ex. (viell. noch durch den Ablassbr. v. 1509, April 25.?).

III) Nach der Ernennung zum Comes apl. (1508, Dez. 18.): „Utriusque jur. doct. Prothonot. et comes apl. necnon metrop. Col. ac Tarb. et Reval. eccl. can . . ." 7 Typen nach 4 gebr. Ex. d. J. 1509—10, und 5 ungebr. — Die versch. Typen sprechen für den Druck in vielen Städten.

Während in Meissen und der Provinz Mainz die Indulgenz bis zum letzten Augenblick ausgenutzt wurde, liegen für die Provinz Trier überhaupt keine Nachrichten über die Predigt vor. Geplant war sie natürlich, und, da der Hochmeister s. Z. die Kommissare wohl an den Herzog von Lothringen, nicht aber auch an den trierschen Erzbischof empfahl, wahrscheinlich bereits damals zugelassen. Auch war ja Bomhower im Januar 1508 in Koblenz gewesen. Es wird aber den Predigern mit dem Jubiläum in Trier ebenso gegangen sein, wie im Jahre 1506 in Preussen: der Ablauf des Trienniums wird ihre Tätigkeit abgeschnitten haben. Doch die Wirkungen des livländischen Jubeljahres erloschen dadurch nicht sogleich: die Ablassbriefe gewährten die Möglichkeit, auch nach dem Ablauf des Trienniums eines Teiles seiner Gnaden teilhaftig zu werden, was die Ablassbulle und auch z. T. die Beichtbriefe ausdrücklich betonten. Eigentlich verstand es sich z. B. für den Todesfall von selbst. Dennoch wurden nach einiger Zeit die gekauften Briefe wertlose Zettel.

Als Julius II. im Jahre 1512 dem Konstanzer Domkapitel zum Wiederaufbau des Münsters einen Ablass über Konstanz, Chur, Augsburg und Strassburg verlieh, suspendierte er für seine Dauer, nämlich die Fastenzeiten der 3 nächsten Jahre, u. a. auch den Plenarablass des Deutschordens. Diesen Widerruf wiederholte Leo X., als er im Jahre 1514 der Augsburger Dominikanerkirche einen Ablass für die Fastenzeit und 15 Tage danach über die Provinzen Mainz und Köln erteilte, der 1515 verlängert und 1517 auf 2 Jahre u. a. auf die Provinz Bremen ausgedehnt wurde[305]). Die Suspendierung betraf folglich fast nur Einwohner der Bistümer, wo bis 1510 livländischer Ablass vertrieben worden war. Natürlich konnte sie nur den Beichtbriefen gelten — aber sie erfolgte trotz der ausdrücklichsten Versicherungen Julius II., wonach seine Ablassbulle auch dem Inhalt nach weder von ihm noch von seinen Nachfolgern jemals widerrufen werden sollte.

Besitzer von livländischen Beichtbriefen konnten sie zu den angegebenen Zeiten nicht verwenden. Das Geld aber war schon lange in den Händen der Kurie und des Ordens.

VI. Die geldgeschäftliche Seite des 2. livländischen Jubiläums.

Auch während des zweiten livländischen Jubiläums begann das Einsammeln der zerstreuten Spenden schon während der Predigt. Plettenberg, der Besitzer des zu erwartenden Ertrages, rechnete schon Anfang 1508 auf seine Benutzung. Zwar etwas skeptisch. Auf dem Ordenstage zu Rujen (1508, Jan. 25.) nahm

[305]) Schulte, I, S. 79—86; II, S. 40, 78, 85.

er für den Sommer die Anwerbung von 3—400 Knechten in Aussicht, „so wenig Trost auch auf das erübrigte Ablassgeld und auf das, das noch zu erhoffen, zu setzen sein werde". Auch auf dem Landtage zu Wolmar war (Juni 19.) die Rede von dem Ertrag, den das Jubiläum vielleicht erwarten liesse[306]). Stets handelte es sich um Kriegsvorbereitungen, die die russische Gefahr nötig machte.

Wie schon früher, lagen die Geldgeschäfte in den Händen des Ordens und des Oberkommissars. Die Ablassbulle von 1506 bestimmte (wie wahrscheinlich schon die von 1503), dass sämtliche Ablasskisten 2 Schlüssel, und einen davon Plettenberg oder seine Delegierten, den andren der Oberkommissar oder seine Gehilfen haben sollten. Die zweite Instruktion schrieb dazu vor, dass die Kollektoren diese Kisten vor Notar und Zeugen öffnen, die vorgefundenen Münzen „ad unguem" prüfen und ihre Summe nach dem „Goldgulden der rheinischen Kurfürsten" (d. h. der rheinischen Münzeinung) umrechnen sollten; die zu beobachtende Praxis zeigt meist nur das Einhalten der ersten Vorschrift.

Die Ablassgelder wurden anfangs wahrscheinlich wieder in Köln konzentriert, wo sich im Dominikanerkloster die Kiste zur Aufbewahrung befand[307]); die Kollektion begann im kölnischen Metropolitansprengel. Am 19. Dezember 1507 nahmen in der vorgeschriebenen Weise die Unterkommissare Paill, Wennemar, Tetzel und Rodynck in St. Phoilan zu Aachen die Kistenöffnung vor: es fanden sich etwa 308½ verschiedene Fl. und 191 Fl. Rh. 12 Albus vor[308]). Hier waren also die Ablasskommissare zugleich Einsammler, die Ordenskollektoren waren wohl noch nicht zur Stelle. Bald darauf traf Bomhower für die Geldgeschäfte eine besondere Anordnung. Anscheinend für die Zeit seiner Romreise übertrug er die Oberaufsicht über die Finanzen dem Dr. Henning Jode aus Havelberg († 1521 als Dompropst zu Wittenberg), unter ihm standen dann die Kollektoren des Ordens: Paul v. Stein, Kumpan in Riga, Ph. Schirp, Hauskomtur zu Wenden, und Ronneberg[309]). Mit der Predigt hatten diese nichts zu schaffen; tätig waren sie vor allem in Meissen, und eine Empfehlung, die Bomhower seinen „Prokuratoren" Jode und Ronneberg an Ernst von Magdeburg mitgab[310]), sollte wahrscheinlich die Erhebung von Ablassgeldern in Meissen unterstützen.

306) Arbusow, Akten und Rezesse III, S. 145 P. 14; S. 150 P. 9 f.

307) Ennen, IV, S. 166 f. — War sie vielleicht nur für Spenden aus der Stadt bestimmt?

308) † Notariatsinstrument des Joh. Snoeck von Venloo. Stadt-A. Köln.

309) Die beiden letzten kennt auch der Mönch von Pirna als „Einsammler gemeldeten Ordens". Mencke, II, 1615.

310) † Bomhower an den Ebf. v. Magdeburg. Koblenz 1508, Jan. 14. Staats-A. Magdeburg.

Naturgemäss hing das Einsammeln und Wegschaffen der deponierten Ablassspenden von der Erlaubnis der verschiedenen Landesherren ab, in deren Territorien der Ablass gestanden hatte. Erst mit „gnädiger Zulassung" der beiden Grafen Heinrich und Bodo zu Stolberg Wernigerode und in Gegenwart ihres Rentmeisters nahmen Ronneberg und Petrus Eisenberg die Öffnung der Ablasskiste in St. Martin zu Stolberg vor. Sie legitimierten sich durch Auftrag Plettenbergs und Dr. Jodes. Den Inhalt, 104 Gulden 16 Groschen, nahmen sie mit sich[311]).

Mannigfaltig waren die Geschäfte der Einsammler im Bistum Meissen, wo sich viele Herren für das Ablassgeld interessierten. Zwar war Herzog Georg uneigennütziger, als Bischof Johann VI.; doch beanspruchte er die Aufsicht über die kirchliche Steuer — ein Zeichen davon, wie weit bereits die fürstliche Landeshoheit auf das kirchliche Gebiet hinübergriff. Als das Jubeljahr in sein Territorium einzog, befahl er den Räten von Dresden und Meissen, die Spenden den Kommissaren ohne sein Wissen nicht auszuliefern[312]). Bald darauf ordnete er in Naumburg im Einverständnis mit Dr. Jode an, dass die Einsammler Ronneberg und Stein die Erträge aus den verschiedenen Städten abholen, zählen, mit dem Stadtsigel verwahren und in Begleitung eines Ratsmitgliedes dem Rat von Meissen zur Aufbewahrung überbringen sollten. Der Meissner Rat hatte die einzelnen Transporte zu zählen und aufzuzeichnen, und, wenn alles eingebracht, den Einsammlern vorläufig 2000 Fl. auszuzahlen, die Plettenberg schon bald haben wollte. Der Rest war bis auf weiteres zu verwahren, alle Quittungen und ähnliches aufzubewahren — für die Schlussabrechnung[313]). So konnte Hzg. Georg eine genaue Kontrolle über das an einem Orte konzentrierte Ablassgeld aus seinem Lande haben. Auch Plettenberg kam das zugute; durch seinen Kanzler Heinrich Schubbe wurde er davon unterrichtet.

Nach kurzer Zeit wollte er die 2000 Gulden haben, vielleicht für die geplante Söldneranwerbung. Aber als Ronneberg sie in Meissen abholen wollte, verweigerte sie ihm der Rat, weil die Erträge aus den andren Städten noch nicht eingelaufen waren. Dr. Jode sandte darauf Ronneberg und Stein zum Herzog. Er gab ihnen seine Vollmacht zum Quittieren und ein Bittschreiben mit, ihnen die 2000 Fl. verabfolgen zu lassen, damit sie dem Ordensmeister „in diesen Wettertagen und ehe die Winde anfallen"

---

311) Quittung von 1508, Mai 10. Zeitschrift des Harzvereins, 1869, S. 202. Eisenberg aus Halle, mag. lib. art. et bacc. theol., später Pfarrer in Dresden. Vgl. Mencke, II, 1530, 1497; Gess, S. LVII.

312) Leipzig 1508, März 27. Hauptstaats-A. Dresden, Abt. 14, 135, Meissen.

313) Hzg. Georg a. d. Rat v. Meissen. Naumburg 1508, Juni 2. Ebenda.

bald übersandt werden könnten. Ausserdem sollte der Meissner Rat 189 Fl. auszahlen, die Ronneberg (von Jode) für Betriebskosten erhalten und ausgegeben hatte. Hzg. Georg wies darauf den Rat zur Auszahlung ohne Abzug der 189 Fl. an, und die Einsammler erhielten das Geld für den Ordensmeister, aber nicht den Betrag für die Unkosten[314]).

Die reiche Ernte in Sachsen erregte wohl auch die Aufmerksamkeit des Hochmeisters. Unter dem Vorgeben, seinen Unterhalt nur schwer und mit Unkosten aus Preussen und aus Livland beziehen zu können, liess er 1508 bei Plettenberg eine Anleihe vorschlagen: er wüsste, dass der Ordensmeister noch einiges Ablassgeld angesammelt in Deutschland liegen habe, aus diesem möge er seinen pflichtigen jährlichen Beitrag an die Regenten in Preussen einzahlen, von wo es an ihn übersandt werden würde. Die nötige Summe (die Leistungen aus Preussen und Livland zusammengenommen) sei jährlich 5 oder 6000 Fl. Rh.[315]). Plettenberg antwortete ausweichend, wies auf die schwere merkliche Summe hin, die nach Rom geschickt sei (es war das päpstliche Drittel aus dem ersten Ablass), auf die Ausgaben zu Kriegsbedarf für Livland: er wisse nicht sicher, ob er in Deutschland noch so viel Geld übrig habe[316]). Aber die Regenten in Preussen übersandten ihm 1000 Horngulden: ein durchsichtiges Mittel, ihn zum Vorstrecken des grossen, an den 5000 Fl. noch fehlenden Restes zu bewegen. Nun konnte Plettenberg nicht gut anders. Er wies die Einsammler Ronneberg und Stein an, dem Hochmeister 500 Goldgulden von dem in Meissen verwahrten Ablassgelde auszuzahlen, vorausgesetzt, dass Herzog Georg es gnädig verstatte. Gegen eine jährlich wiederholte Zahlung verwahrte er sich aber. Der Grosskomtur Simon von Drahe bedankte sich denn auch bei ihm, dass er dem Hochmeister auch nur 500 Gulden „leihen“ wolle[317]). Aber Plettenberg rechnete offenbar gar nicht auf eine Wiedergabe des „Geliehenen“, da er statt mit der erbetenen nur mit einer verhältnismässig kleinen Summe herausgerückt war. Im Zusammenhang damit wies Herzog Georg (doch auf Plettenbergs Bitte) den Meissner Rat zur Auszahlung des Restes vom Ablassgelde an. Philipp Schirp und Ronneberg

---

314) Dr. Jode „Ausrichter und Kommissar“ an Hzg. Georg. Erfurt 1508, Juli 29. Hzg. Georg a. d. Meissner Rat. Dresden, Aug. 2. Quittung Ronnebergs und Steins über 2000 Fl. für d. Meissner Rat. Meissen, Aug. 3. Ebenda.

315) † Instruktion der preuss. Regenten für den Gesandten an d. OM. Königsberg [1508], Juni 16. Staats-A. Königsberg.

316) † OM. a. d. preuss. Regenten, Juni 29. Staats-A. Königsberg.

317) † OM. a. d. preuss. Regenten, Juli 13. Schreiben des Grosskomturs. Juli 24. Staats-A. Königsberg. — Vgl. Index 2535, Anm.

erhoben ihn darauf; er betrug 838 Fl. 17 Groschen[318]). Was nach dem Abzug der 500 Fl. davon übrigblieb, mag für die aufgelaufenen Unkosten aufgegangen oder nach Köln geschickt worden sein.

Herzog Georg versuchte seinerseits wenigstens, das Geld aus der Predigt in der Stadt Meissen, das unter Aufsicht des Domkapitels in der dortigen Kirche deponiert war, für einen frommen Zweck nutzbar zu machen. Als die Kommissare es erheben wollten, verlangte er von ihnen einen Beitrag daraus für die Kanonisation des Bischofs Benno von Meissen († 1106), die damals vorbereitet wurde und ihm sehr am Herzen lag. Der Prozess in Rom war natürlich kostspielig. Die Kollektoren waren auch bereit, „etwas redliches" der meissnischen Kirche dafür zu stiften. Auf Verlangen des Herzogs sollte das Kapitel ihnen also alles auskehren, was es verwahrte; gäben die Kommissare ihm mehr, sollte es „desto grössere Danksagung tun"[319]). Wahrscheinlich wurde aber die Auslieferung des Geldes vom Bischof hintertrieben, der trotz allem Vorausgegangenen auf seinen Anteil nicht verzichten wollte.

Ähnlichem Misstrauen, wie in Sachsen, begegneten die Ordenskollektoren auch bei den brandenburgischen Markgrafen, zu deren Territorien Teile der Diözesen Verden, Halberstadt, Meissen und Bamberg gehörten. Ronneberg, Schirp und Stein wurde im Jahre 1509 das Erheben von Ablassgeldern nicht gestattet, weil ihre Vollmachten ungenügend seien. Plettenberg sorgte für neue, worauf die Markgrafen ihr Verbot zurücknahmen und die Auszahlung gegen Quittung anbefahlen[320]). In der Lausitz wurde noch im folgenden Jahre gesammelt. Dem Kollektor Schirp sollte der Rat von Görlitz auf Tetzels Bitte die Hälfte des gefallenen Ablassgeldes für den Orden auszahlen. Der Ratschreiber Hass berichtet, dass die Predigt bis zum September 1509 im ganzen 2408 Mark 3 Sch., ohne Briefgeld, eingebracht hatte[321]). Eine Auszahlung ist also zum mindestens in Görlitz erfolgt, da Hass den Betrag nur nach der Kistenöffnung kennen konnte.

Über das Ablassgeld aus Süddeutschland liegt (ausser aus Strassburg) bisher keine einzige Nachricht vor. In Konstanz mag Bomhower persönlich das Einsammeln überwacht haben.

---

318) Hzg. Georg a. d. Rat von Meissen. Leipzig 1508, Okt. 27.; Quittung der beiden Einsammler. Meissen, Okt. 31. Hauptstaats-A. Dresden, Kopial 110, fol. 11 f. und Abt. 14, 135, Meissen.

319) Hzg. Georg a. d. Kapitel zu Meissen. 1508, Nov. 29. Gess, I, S. LXXVII. — Die Kanonisation kam erst 1524 zustande.

320) Joachim und Albrecht an alle geistlichen und weltlichen Behörden ihres Landes. Tangermünde 1509, Sept. 5. Riedel, Codex dipl. Brand., II, 6, 1858, S. 231.

321) Paulus, Tetzel, S. 16.

Schon im zweiten Jahr des Jubiläums war die vom Papst geforderte Gebühr für die Bewilligung abgezahlt. Ihre Höhe lässt sich bisher nicht mit Sicherheit angeben. Die Einzahlung in 2 Raten geschah durch Wilhelm von Enckenvoirt und Joh. Ingenwinkel. Beide stammten vom Niederrhein, waren bekannte Kurialen; Enckenvoirt wurde nachmals Kardinal, Ingenwinkel starb als Datar Klemens VII.[322]). Für Plettenbergs und Bomhowers Rechnung zahlten sie am 18. Juli in Rom 3000, am 29. September 1509 in Viterbo 2000 Dukaten (aus Ablassgeld). Die ganze Summe von 5000 Dukaten wurde erlegt „ad bonum computum, solutionem et defalcationem quinque milium duc. pro quibus ... Plettenberg ... et nonnulli alii ejus fideiussores ratione ultime quote ... ex pecuniis indulgentiarum ... extabant efficaciter obligati“[323]). „Pro ultima quota“, und zwar ausdrücklich aus dem zweiten Ablass, wurden auch die 5000 Dukaten am 24. November im Introitus et Exitus eingetragen[324]): folglich bleibt die Höhe der ganzen Komposition unbekannt. Wenn auch vorhergegangene grössere Zahlungen an die Kammer nicht eben wahrscheinlich sind — die Quittungen erwähnen auch keine — so müssen andrerseits 5000 Dukaten als Gesamtentschädigung Bedenken erwecken: aus dem ersten Ablass hatte die päpstliche Kasse doch einen doppelt so grossen Gewinn gezogen.

In jedem Fall aber müssen die Bedingungen der Indulgenz für den Orden günstig gewesen sein: einige Jahre später fand der Hochmeister Albrecht bei einem Ablassversuch für Preussen die dabei ausbedungene Taxe, nämlich die Hälfte vom Ertrage, schon zu hoch. Und als der Erzbischof Albrecht im Jahre 1514 mit Leo X. wegen des angebotenen Riesenablasses verhandelte, wünschte er diesen „nach Art (ad instar) des vormals von Julius II. für Livland erteilten“[325]): ein Zeugnis, das für den Wert der Fakultäten des Ordensjubiläums genug besagt.

Über seinen Gesamtertrag lassen sich nur Vermutungen anstellen. Da bis Mitte 1509 schon 5250 Duk. (7352 Fl.) aus Ablassgeld bezahlt werden konnten, nachdem bereits im Jahr vor-

---

322) Vgl. Schulte, I, S. 289—309 und passim.

323) Quittung Julius II. über 3000 Duk. Rome in palatio apostolico, 1509, Juli 18., anno sexto. -- Julius II. quittiert über weitere 2000 Duk. und weist seinen Kammerar Raphael von Porto, den Thesaurar und die Kammerkleriker zur Eintragung beider Summen „ad ordinarium introitum et exitum“ an. Viterbii 1509, Sept. 29. Arch. Vat. Div. Camerae (Arm. 29), Nr. 58, pag. 55a—56a. Mitgeteilt vom preuss. hist. Inst. in Rom. — (Schulte, I, S. 46, Anm. zitiert ausserdem: Div. Cam. 60, fol. 55 v.). — Beide Quittungen mit Registraturvermerk: Coll[ationavit] F. de Att[avantis].

324) Schulte, I, S. 46.

325) Supplik Albrechts [1514, Sommer]. Schulte, II, S. 108. (Der Ertrag sollte allerdings zwischen Papst und Erzbischof geteilt werden).

her Plettenberg und der Hochmeister 2500 Fl. abgenommen hatten, und in Meissen noch ein Rest von ca. 340 Fl. blieb, in Görlitz aber 2408 Mark eingekommen waren, so würde nach diesen sicheren Anhaltspunkten die unterste Grenze des Ertrages aus der dreijährigen Predigt mit mindestens 13,170 Duk. = 18,440 Fl. anzunehmen sein. Merkwürdigerweise stimmt dies Resultat ungefähr zu dem Minimum des päpstlichen Anteils von 5000 Duk., wenn man dieses als Drittel vom Gesamtertrage ansehen will. Der Gewinn für den Orden wird aber sicher noch grösser gewesen sein, als der des Trienniums von 1503—1506: stellte er doch die Ernte aus so reichen Provinzen, wie Köln, Mainz und dem silberreichen Sachsen dar.

Über die Betriebs- und sonstigen Unkosten des Jubiläums lässt sich wenig sagen. Dr. Potken in Rom, der seit 1509 Rotanotar war, erhielt am 7. August 1509 aus dem Ablassgelde 250 Dukaten, im Februar 1510 noch 50: vielleicht für seine Mühewaltung bei der Auswirkung der Indulgenz, vielleicht dafür, dass er einer der Bürgen für die Entrichtung der Komposition gewesen war. Potken betrieb wohl allerlei Geldgeschäfte; im Jahre 1514 erschwindelte der livländische Kleriker J. Wetberg auch von ihm eine Summe, wegen der Dr. Potken an den Ordensmeister schrieb und ihn dabei an seinen treuen Dienst erinnerte, den er vormals, wie Plettenberg wisse, „in der römischen Gnaden in deutschen Landen [verliehen], getan“[326]). Solcher Verehrungen an Personen, die die Sache des Ablasses in Rom auf die eine oder andre Art förderten, hat es nach andren Beispielen sicher noch viele gegeben.

Abbruch taten dem Gewinn natürlich auch solche Entschädigungen, wie sie für die Predigterlaubnis angeboten oder, wie z. B. wahrscheinlich von dem Bischof von Meissen, gefordert wurden. Namentlich gegen die Habgier und Hartnäckigkeit Johanns von Salhausen hatte die ausdrückliche Verfügung Julius II. nichts gefruchtet. Er hatte Ablassgeld, wahrscheinlich das in der Kirche zu Meissen deponierte, zurückbehalten[327]), und daher hatte sein Zwist mit Bomhower aus der Zeit des ersten Jubiläums noch im Jahre 1514 ein Nachspiel. Der ehemalige Ablasskommissar hatte schon 1512 Abgesandte Plettenbergs nach Meissen und Sachsen in Leipzig angekündigt[328]), die möglicherweise den Streit

[326]) † Potken a. d. OM. Rom 1514, Juli 4. Staats-A. Königsberg. Vgl. Index 2630 (mit falschem Datum).

[327]) Dasselbe hat der Bischof im J. 1516 wohl auch mit Ablassgeldern aus Arcimboldis Predigt im Bistum Meissen versucht: damals musste ihm ein kaiserliches Mandat die Ausfolgung des Jubelgeldes an den Kommissar ernstlich anbefehlen. Paulus, Katholik 1901, I, S. 461.

[328]) † Bomhower an (Adresse z. T. vermodert) . . . Konynck civi . . . consu . . . Lypczensi . . . czum Leipcz in der burg. Köln 1512, Febr. 15. Reichs-A. Stockholm. Über diesen König habe ich nichts feststellen können.

zum Austrag bringen sollten. Aber erst 2 Jahre später wurden Ronneberg, der als Kanzler von Livland zum V. Laterankonzil reiste, und Henning Jode damit betraut. Als ehemalige Ablasskommissare mussten sie am besten Bescheid wissen. Der Hochmeister Herzog Albrecht stellte für beide eine Vollmacht aus und gab dem Kanzler auf Plettenbergs Ansuchen ein Empfehlungsschreiben an Friedrich und Johann von Sachsen mit, die sich mit Herzog Georg in die Schutzgerechtigkeit über das Bistum Meissen teilten. Eine Intervention Herzog Georgs empfahl sich wohl nicht, er hatte noch im Jahre 1509 mit Johann von Salhausen im Streite gelegen, wobei der Hochmeister Friedrich vermitteln gewollt hatte[329]).

Jetzt bat der Hochmeister die ernestinischen Fürsten, Ronneberg bei der Schlichtung der Irrungen und Gebrechen zwischen Bomhower und dem Bischof zu unterstützen, die sich vormals erhoben, weil Johann von Salhausen das livländische Jubeljahr nicht in sein Stift gelassen hätte. Nach erfolgtem Austrag sollte das dem Orden zuständige Ablassgeld, soweit noch vorhanden, unverhindert ausgefolgt werden[330]). Hier also lag der eigentliche Grund, weshalb Plettenberg die Sache wieder aufnahm. An der Wiederherstellung des Einvernehmens zwischen Bomhower und dem Bischof konnte ihm wahrhaftig nicht viel liegen.

Ronneberg ist schon am 22. Juni 1514 in Rom nachzuweisen[331]); der Ausgang des Handels mit dem Bischof von Meissen bleibt aber dunkel.

VII. Letzte Ausläufer des Ablasshandels in den Ordenslanden.

Seit dem Ausgang des zweiten Jubiläums hat der Orden in Livland keine nachweisbaren Beziehungen mehr zum Ablasshandel gehabt[332]); einige Ausläufer des Gnadenhandels in den Ordenslanden sind aber noch zu erwähnen.

Einen Kreuzablass im kleinen für das Stift Dorpat gewährte 1514 Leo X. auf Fürsprache des Datars Lorenzo Pucci dem ehemaligen Oberkommissar Bomhower, der in diesem Jahr das Bis-

329) † Vgl. seine Schreiben an seine Mutter Sidonie, Hzg. Georg und Bischof Johann von Meissen. 1509, Aug. 17. u. Okt. 8. Staats-A. Königsberg.

330) † HM. an Friedrich und Johann von Sachsen. 1514, Febr. 3. Suppl. ad hist. Russiae monum. Petrop. 1848, S. 360. — Vollmacht für Ronneberg vom gleichen Datum. Staats-A. Königsberg. Verz. Index 2615a. — Das Nachspiel von 1514 erwähnt nicht unmissverständlich auch Schirren, Archiv 8, S. 195.

331) Eintrag im Liber Confrat. der Anima, S. 125.

332) Die Notiz bei Raynaldus ad a. 1510, Nr. 38 beruht sicher auf einem Irrtum.

tum erhielt. Alle Beiwohner seiner ersten bischöflichen Messe sollten einen vollkommenen Ablass durch Bomhowers Beichtväter erhalten, ausserdem alle, die — wenn auch abwesend — Gaben zum Bau der von den Russen zerstörten Kirchen im Bistum Dorpat spendeten. Dieselbe Gnade empfing am Tage der Feier, wer durch Spenden von Kriegsbedarf u. s. w. zum Kriege gegen die Russen, zur Verteidigung des Stifts beitrug[333]). Aber erst im Jahre 1515 konnte Bomhower seinen Bischofsitz einnehmen; zum 2. März des folgenden Jahres lud er den Rat seiner Vaterstadt Reval zu seiner ersten bischöflichen Messe ein, übersandte ihm wohl auch eine gedruckte Ankündigung seiner Indulgenz (vom 21. Jan. 1516): „Groet Roem'sche Aflaet vnde gnade" u. s. w.[334]). Bomhowers Gnade unterschied sich von ähnlichen Devotionsablässen, die vom Papst Bischöfen zu ihrer ersten Messe verliehen wurden[335]), durch die Forderung einer Spende für den Russenkrieg.

Die Jubeljahre für Livland waren die letzten grossen Ablässe, die sich noch finanziell lohnten. Die bald nach ihnen folgenden, so der für St. Peter, den Arcimboldi predigte, und der Albrechts von Mainz, liefen bekanntlich kläglich aus. Überhaupt schien es nun mit der Blütezeit des Ablasshandels vorbei zu sein. „Um 1514—18 zeigt sich bereits die geringe Rentabilität der römischen Gnaden. . . . Die Spesen waren jetzt so enorm, der Reinertrag so gering, dass die Gnadengelder nicht viel mehr bedeuteten"[336]). Die durch dies alles verursachte Zurückhaltung und Unlust zu römischen Ablassbewilligungen trat auch zutage, als der Hochmeister Albrecht auf Geldbeschaffung für den bevorstehenden Krieg gegen Polen sann und dabei auf den Plan eines Ablasses verfiel. Der zum Laterankonzil reisende Georg von Eltz erhielt im Jahre 1513 Aufträge wegen einer Kruziate über Deutschland zum Besten Preussens für den Krieg gegen die — Ungläubigen. Kommissar sollte auf jeden Fall ein Mitglied des Ordens werden, und mit der Werbung den Ablassbestrebungen Polens zuvorgekommen werden[337]), wo man natürlich ebensowenig

---

333) † Breve Leos X. von 1514, Mai 30. Arch. Vat. Brevia Leonis X. Tom. 2, ep. 561. — Theiner II, Nr. 376 (nach Brev. Tom. XXX) hat Mai 10. — Bomhower liess sich am 10. März 1514 in das Bruderschaftsbuch der Anima eintragen, S. 43.

334) Vgl. H. Baron Toll, Est- und Livländische Brieflade III, S. 369.

335) † Vgl. z. B. den, zu dem 1515, Mai 17., Bf. Kyvel von Ösel den Rat von Reval einlud. Stadt-A. Reval. — Eine ähnliche Bewilligung Leos X. für Joh. Blankenfeld, Bf. von Reval und Dorpat (und einen Ablass zur letzten Messe eines Bfs.) erwähnt Schulte, I, S. 92.

336) Schulte, I, S. 186.

337) Aus der Instruktion des DM. für G. v. Eltz. Schulte, II, S. 68 f. Der hier erwähnte „Kardinal", der für Polen arbeite, war sicher Lorenzo Pucci.

an Kreuzzüge dachte. Der neue Ordensprokurator in Rom nahm die Sache in die Hand. Es war Dr. Joh. Blankenfeld[338]). Bald konnte er wegen der Ablassbewilligung bestimmte Anträge machen, auf die aus Königsberg ein unglaublich skrupelloses Gutachten erfolgte. Es riet, dem Papst einen Zug gegen die Ungläubigen vorzuschützen, und ihm den Vorteil vorzustellen, den ein Ablass für den Orden auch dem Bau von St. Peter bringen würde: was die Kurie so oft als Lockmittel benutzt hatte, sollte jetzt also den umgekehrten Dienst leisten! Wenn man dem heiligen Vater, fuhr das Gutachten fort, dies nur recht vorstellte, so würde er schon eine Indulgenz umfassendster Art (sie sollte sich über alle „deutsche und undeutsche Nation" erstrecken) für das „ehrliche Vornehmen" des Ordens gewähren[339]). Es war ein Krieg gegen das christliche Polen. In jener Zeit ergingen gerade besonders viele Ablässe über alle christlichen Länder[340]), ausserdem wurde an dem Zustandekommen des Ablasses für Albrecht von Mainz gearbeitet, wobei Blankenfeld beteiligt war. Dem gewandten Kurialen fiel es nicht schwer, im Zusammenhang damit für eine Kleinigkeit (33 Duk.) am 16. April 1515 für den Orden in Preussen eine ähnliche Ablassbulle auf 3 Jahre zu erlangen. Er selbst sollte Oberkommissar sein, die Predigt in Dänemark, Schweden, Norwegen, Preussen, Livland, Litauen und den Hansestädten stattfinden, der Ertrag zwischen dem Hochmeister und der Kirchenfabrik St. Peter geteilt werden[341]). Trotz der Spannung mit Polen hatte der Prokurator das Recht zur Geldsammlung selbst in Feindesland (Litauen) erlangt! Da aber im Jahre 1515 die Vollmachten Arcimboldis, der den Petersablass in Deutschland predigte, für 2 Jahre auch auf Dänemark und Norwegen ausgedehnt wurden, waren diese Länder jetzt mit einer doppelten Ablasssteuer belegt[342]).

Blankenfeld, zum Bischof von Reval ernannt, zog zuerst mit Aufträgen des Papstes als legatus de latere durch Deutschland. Leo X. hatte ihn mit reichen Fakultäten begabt, aus deren Verkauf die Päpste ihre Gesandten die Reisekosten decken liessen. Natürlich zogen die Besitzer auch reichen Vorteil daraus für sich.

---

338) Gest. 1527 in Spanien als Ebf. von Riga und Bf. von Dorpat. Mit dem bedeutenden Mann beschäftigen sich: Arbusow, Livl. Geistl., S. 17, 212; Berendts, Balt. Monatsschr. 1902, Bd. 53, 54; Schulte, I, S. 93 ff., 106 ff., 278 ff.; Schnöring, Schriften des Vereins f. Reformationsgesch. 86, Halle 1905.

339) † Gutachten des Grosskomturs [G. v. Truchsess] und des Lizentiaten [G. v. Polenz] auf Blankenfelds nicht erhaltene Anträge. [1514, Ende Dez.]. Staats-A. Königsberg.

340) Ein Bild gibt Schulte, s. vor allem I, S. 53 ff. Vgl. auch schon Schirren, Archiv 8, S. 190.

341) Schulte, I, S. 63, 127 ff.; Schnöring, S. 35.

342) Schulte, I, S. 64.

Blankenfeld liess von den seinigen im Juli 300 Exemplare in Frankfurt a. O. drucken[343]), die er dann wohl verteilte.

Nebenbei sorgte der Legat auch für die Unterbringung seiner Ablassbulle. Auf dem Wege zu Christian von Dänemark, zu dessen Hochzeit er den Papst vertreten sollte, machte er in Rostock dem Sekretär des Hochmeisters einige für seinen Herrn bestimmte Mitteilungen über die Gnade. U. a. wollte er vom Hochmeister aus dem Ablassgelde „für die gehaltne Reise und Unkost eine Ergötzung" haben[344]). Danach wird Blankenfeld auch mit König Christian wegen der Ablasspredigt verhandelt haben[345]).

Im Oktober traf er endlich in Tapiau mit dem Hochmeister zusammen, der zwar um seinen Rat wegen des Betriebes bat, aber doch eine noch vorher nötige Beratung mit seinen Gebietigern und Prälaten vorschützte[346]). Er hatte offenbar an der Indulgenz mancherlei auszusetzen. Als Blankenfeld (nach Reval) weitergezogen war, wandte sich der Hochmeister an Erzbischof Albrecht von Mainz, wahrscheinlich, um dessen Ablassbulle mit der für den Orden erworbenen vergleichen zu können. Wenigstens antwortete der Erzbischof am 4. Dezember dem Herzog aus Halle, er könne ihm den von Blankenfeld überbrachten „Gnadenbrief" nicht mitteilen, da er z. Z. in Mainz aufbewahrt werde, demnächst werde er ihm aber ein Transsumpt davon zugehen lassen[347]). Seine Ablassbulle war nämlich — vielleicht durch Leo X. selbst — in die Hände Maximilians gekommen, der dadurch (1515, Okt. 28.) von dem Erzbischof die Zusage auf 3000 Fl. für eine dreijährige Predigterlaubnis erpresst hatte[348]). Aus Albrechts Brief an den Hochmeister ergibt sich aber, dass die Bulle im Dezember bereits in seinem Besitz war.

Als aber der Hochmeister sich im März 1516 in Memel mit Plettenberg besprach, der in Ablasssachen genug Erfahrung besass, riet ihm der Meister, Blankenfelds Bulle abzulehnen. Der Titel des Ablasses (pro fabrica St. Petri) sei dem Volk nicht angenehm, Papst und Kommissar wollten ihren Anteil; vor allem sei in der Nachbarschaft, im Gebiet des Ordensablasses, schon

---

343) † Ein Exemplar im Staats-A. Königsberg. (Vgl. Index 2701). — Vgl. Arbusow, Abrechnung der Witwe . . . . . Blankenfeld (in) Berlin mit ihrem Sohne, Bf. Johann von Reval. Separatabdr., Mitau 1902, S. 14 (1515), Juli 13.

344) † Stephan Gerdt an den HM., Lübeck 1515, Juni 29. Staats-A. Königsberg.

345) Schulte, I, S. 129. Schnöring, S. 32.

346) Schnöring, S. 33. 347) † Staats-A. Königsberg.

348) Schulte, I, S. 130, II, S. 147. Vgl. Kalkoff im Archiv für Reformationsgesch. IV, 1904, S. 388.

Arcimboldis Predigt im Gang. So erhielt denn Blankenfeld im Mai durch den Sekretär Gerdt vom Hochmeister ablehnenden Bescheid. Nur dann sollte die Sache noch erwogen werden, wenn der Bischof eine Erhöhung der Fakultäten (!) oder einen andren Titel erreichen könnte, wenn namentlich der Anteil des Papstes „auf eine mässige Tax“ gesetzt würde. Albrechts Ablehnung lässt sich begreifen: dank Arcimboldis Konkurrenz wären durch den Ablass fast nur Preussen und Livland besteuert worden. Nicht weiter in Erstaunen setzt es, dass man es für unnötig hielt, die Gnaden dem Volk zu bieten, wenn sie einmal keinen grossen Profit erwarten liessen: die ganze Betrachtungsweise war eben rein geschäftsmässig.

Auch erneutes Drängen Blankenfelds auf den Beginn der Predigt zu den Fasten 1517 hatte keinen Erfolg. Im Ablasshandel zu wirken, blieb dem rührigen Manne versagt. Leos X. Wohlwollen hätte ihn auch da begleitet: eine Bulle vom 6. September 1516 untersagte, wenn auch etwas spät und jetzt überflüssigerweise, Arcimboldis Ablasspredigt überall im Wirkungsbereich Blankenfelds[349]).

Das Verbot sollte ein übles Versehen reparieren. Die doppelte Besteuerung derselben Länder mit ganz demselben vollkommenen Ablass zeugt von einer gewissen Verwirrung im Indulgenzwesen, die da an der Kurie eingerissen war: auch vom rein verwaltungstechnischen Gesichtspunkt betrachtet, zeigte es sich als Misswirtschaft. Der Handel war auf die Spitze getrieben, der Überblick verloren gegangen.

Die Jubiläen für Livland und der nicht aufgerichtete Ablass für Preussen gehörten zu denen, die bei der Kurie beantragt wurden, nicht von ihr ausgingen. Ein Rückblick auf die Beziehungen des Ordensstaates zum Ablasshandel in dem halben Jahrhundert vor der Reformation zeigt, dass bis zur Jahrhundertwende etwa ihre Ursache in Rom lag, danach im Orden selbst: die Erklärung liegt im Überhandnehmen der Russengefahr.

Vorteil und Nachteil, gegeneinander abgewogen, ergeben aber, dass der Deutsche Orden durch Ablassbewilligungen der Päpste für seine Zwecke weit mehr Gewinn gehabt hat, als die von Rom ausgegangenen Ablässe ihm Abbruch getan haben. Das bleibt richtig, trotzdem Zahlen fehlen, genaue Berechnungen niemals möglich sein werden, trotzdem die Ordenslande auch mit fremden Jubel- und Türkenablässen und Zehnten bedacht, beim ersten Jubiläum mitbelastet worden sind: denn dafür wurden im Laufe von 6 Jahren zu ihrem Besten zwei Drittel sämtlicher deutschen Bistümer besteuert.

---

349) Zum Vorhergehenden vgl. Schnöring, S. 34 f.

Ähnlich war es mit Polen und Ungarn. Ein Blick auf die Reihe ihrer Ablässe bei Schulte zeigt, dass der Ablasshandel auch für sie weit mehr eine Quelle reicher Einnahmen war, als für die römische Kurie. Es wäre doch interessant, zu erfahren, wie sich dieses Verhältnis für andre, deutsche Territorien darstellt.

Wenn der Schluss von den überwiegenden Vorteilen des Ablasshandels für die genannten Staaten auf andre Länder glattweg erlaubt wäre, so müsste sich als Resultat einer Bearbeitung von Territorialablässen[350]) ergeben, dass das Ablasswesen um die Jahrhundertwende in Deutschland den Fürsten und Herren vielmehr Gewinn gebracht hat, als dass es Geld nach Rom entzog.

Allein, so lag es denn doch nicht überall; der Deutsche Orden befand sich damals (wie Polen und Ungarn) in ganz besonders gefährdeter Lage, und daher erlangten sie es, dass der Schatz der Kirche für sie zur Goldquelle wurde. Allenfalls können noch andre Ablässe gerade zu Kriegszwecken ähnliche Resultate ergeben haben; für den deutschen Osten, für Österreich z. B., lässt sich wahrscheinlich der Schluss auf jenes Gewinnverhältnis zwischen römischen und Territorialablässen ziehen.

---

[350]) Der Gegenstand ist erst wenig behandelt. Doch können in so später Zeit Berechnungen für manche Territorien nicht unausführbar sein. -- Schon die von Schulte angeregte Frage nach dem Anteil von Ablässen bei Kirchenbauten müsste viel neues Material zutage fördern. Ablässe zu Kriegszwecken kämen noch hinzu.

Exkurs zu S. 396 und S. 415.

Die livländischen Ablassinstruktionen, ihre Vorlagen und ihre Benutzer.

Die Oberkommissare des ersten livl. Ablasses übernahmen in ihre Instruktion eine Anweisung Peraudis, „Avisamenta seu Statuta“ [1]), die dieser für die Predigt des Türkenjubiläums 1489 bis 1490 erlassen hatte. Vielleicht fanden sie sie in Livland vor und benutzten sie hier. Denn die Ablassbulle „Domini et Salvatoris“ vom 11. Dez. 1488 erstreckte sich auch über Livland, und das für ihre Exekution bestimmte deutsche Summarium Peraudis (LUB. II 2, S. 653—55) kann mit den zum gleichen Zweck erlassenen „Avisamenta“ zusammen von jener Predigt her in Livland geblieben sein. — Von den 16 Abschnitten in der nur fragmentarisch erhaltenen I. livl. Instruktion (LUB. II 2, S. 663—66, Bezeichnung: R.) finden sich, in derselben Reihenfolge, 12 mehr oder weniger wörtlich, und 3 wenigstens zum Teil, schon in Peraudis „Avisamenta“, nämlich R. 2—6, 8—14; 1, 15, 16. Die Benutzung der „Avisamenta“ durch Schelle und Bomhower steht also fest. Dass sie nicht auf Peraudis kurzen „Modus promerendi indulgentias“ [2]), den er 1501 neu herausgab, zurückgriffen, trotzdem er zeitlich weit näher lag, ist erklärlich: für eine allgemeine Ablassinstruktion [3]) war er nicht eingehend genug. Andrerseits wurde die I. livl. Instruktion in den „Avisamenta seu Statuta“ [4])

[1]) 2 Bl. Folio, S. l. e. a. (Mainz, P. Schöffer), verz. Hain 2225. Eine gleichzeitige Abschrift in der Staatsbibl. München, Cod. lat. 18933 (Teg. 933), fol. 113—117. Bez. M. Nur diese konnte ich benutzen. Die Kenntnis verdanke ich Paulus, Peraudi, S. 664. Eine hiervon verschiedene Ausgabe verz. Rosenthals Katalog 100, Nr. 121, die aber nach den Proben nicht die Vorlage für R. war.

[2]) 1 Bl. Folio; Hain 11505, Copinger, I, 1, 11505; diese Ausgabe (von 1489) auch in dem Münchner Kodex, fol. 119—21. Zur 2. Ausg. vgl. Paulus, S. 665.

[3]) Eine solche enthielten aber wahrscheinlich Peraudis „Resolutiones certorum dubiorum . . . cum . . . avisamentis et statutis pro ampliori informatione commissariorum, predicatorum etc.“, ca. 1501 (3 Bl. Folio, verz. Rosenthal XVII, 1531, vgl. Paulus, S. 675) — mir nicht zugänglich.

[4]) Abgedr. (ohne den Schluss) im Archief voor kerkel. Geschiedenis v. Nederland III, 1831, S. 463—69, aus dem Archiv des ehemal. Domkapitels zu Utrecht. Bez.: U. — Ausserdem erliess Arcimboldi noch weit ausführlichere „Avisamenta, Instructiones et Statuta“, 8 Bl. in Quart, abgedr. Kapp, Kleine Nachlese III, Leipzig 1730, S. 176—213. Albrechts von Mainz „Instructio summaria pro subcommissariis“, abgedr. Kapp, Sammlung einiger zum päpstl. Ablass gehörigen Schriften, Leipzig 1721, S. 117—184 (nach dem

Arcimbolds benutzt, die er für die Predigt des Petersablasses vom 2. Dez. 1514 erliess. Hier kehren von den in M. und R. gemeinsamen 12 (15) Abschnitten 5 in der gleichen Reihenfolge fast wörtlich wieder, nämlich R. 3, 4, 6, 9, 15, und zwar 2 von ihnen (R. 6, 9) mit denselben Zusätzen, die R. 6 und R. 9 im Vergleich zu den betreffenden Abschnitten von M. aufweisen. Daraus geht hervor, dass Arcimbold nicht von Peraudis, sondern von Schelles und Bomhowers Instruktion abhängig war. Freilich fehlt hier der Anfang, der Titel und die ersten Abschnitte. Dafür lässt sich durchgehende Übereinstimmung zwischen M. und U. konstatieren, wonach also auch der Anfang von R. ähnlich gelautet haben muss, den U. ja auch nur aus R. herübergenommen haben wird. Der Rest von U., etwa ein Drittel, und einige Änderungen gehen auf Arcimbold selbst zurück.

Genug, sowohl die Quelle M. der I. livl. Instruktion, wie ihre Ableitung U. ermöglichen es, das verstümmelte Stück z. T. herzustellen. Vollends dort, wo M. und U. übereinstimmen, können die Ergänzungen in der zwischen beiden stehenden livl. Instruktion Anspruch auf Sicherheit erheben. Das gilt namentlich für den Anfang. Hier folgt nur dieser vollständig; für die erhaltenen Abschnitte werden bloss die Ergänzungen der Lücken gegeben. Ergänzungen nach M. stehen in [ ], die nach U. in ( ), anderweitig ergänztes steht in ‖ ‖.

[Sequuntur avisamenta seu statuta, facta per] ‖venerabiles ac preclaros dominos Everhardum Szelle decretorum doctorem ac Christianum Bomhowerum sanctissimi domini nostri pape accolitos, capellanos ac sedis sancte apostolice legatos, nuncios et commissarios‖[1]) [que tenebuntur sub penis in bullis apostolicis contentis confessores deputandi pro confessionibus audiendis in negocio sacrarum indulgentiarum pro tuicione fidei] ‖contra Ruthenos hereticos et scismaticos ac Tartaros infideles eis inherentes‖[1]) [concessarum observare].

1 [Primo statuerunt dicti domini commissarii, quod dicti confessores seu penitenciarii honorem dei omnipotentis sancte sedis apostolice et cunctorum christifidelium illis confiteri volencium animarum salutem procurabunt populumque ad dictas indulgencias gracias et facultates promerendas incitabunt, et hoc jurare et promittere tenebuntur dicti confessores seu penitenciarii][2]).

Exemplar der Leipziger Ratsbibl., Bez. L.), und danach Gerdesius, Hist. Evangelii renovati I. Monum. IX., lehnt sich sehr eng an diesen 2. Erlass Arcimbolds an.

[1]) Vgl. LUB. II 2, S. 657, 660. – Der Titel von U. stimmt im wesentlichen mit dem von M. überein.

[2]) U. 1 hat: „Primo statuit . . . quod dicti confessores seu penitenciarii per commissarios ab ipso domino preposito subdelegatos aut subdelegandos constituendi et deputandi sint timorate consciencie, viri bone vite et ad minus

2 [Item declarabunt dicti confessores seu penitenciarii populo, quod in ista indulgencia sunt quatuor principales facultates, scilicet jubileus, confessionale, participacio in omnibus suffragiis ecclesie universalis nunc et imperpetuum, facultas pro animabus in purgatorio. Et declarabunt dicti confessores, quare unaqueque facultas potest obtineri sine alia][1]).

3 [Item pro confessionali, pro participacione suffragiorum ecclesie et pro indulgencia plenissima pro animabus in purgatorio existentibus obtinendis non est necesse confiteri, sed dumtaxat sufficit] (quartam partem floreni solvere pro confessionali redimendo)[2]).

4=R. 1. [Item nullus confessor sine licencia speciali se intromittat de commutacione quatuor magnorum votorum exceptorum][3]) (aut occasione bonorum ad ecclesias) | in quibus succedere deberet ecclesia Ro|| mana[4]), et ad bene(ficia aut incertas personas spectancium), [de] dispensatio[ne] super irregularitate

---

mediocris doctrine, scientes discernere inter bonum et malum, et quod honorem dei" u. s. w. im folgenden wesentlich gleichlautend mit M. Da die geforderten Qualitäten der Pönitentiare in R., genau wie in M., erst später an andrer Stelle folgen, so ist der obige Abschnitt nach M. und nicht nach U. zu ergänzen.

[1]) U. 2 fast wörtlich ebenso.

[2]) In U. der ganze Abschnitt wörtlich ebenso. Zur Taxe vergl. R. 16. Oben nach U. ergänzt, da M. anders bestimmt: „sed dumtaxat sufficit facere illud, quod declaratur in modo promouendi(!) indulgencias". Gemeint ist Peraudis „Modus promerendi indulgencias sancte cruciate pro tuicione fidei contra Thurcum concessas quoad quatuor facultates" von 1489. Hier heisst es (Cod. lat. Monac. 18933, fol. 119a): „secunda facultas confessionalis, et 3a est facultas participacionis omnium suffragiorum universalis ecclesie . . . pro suis parentibus et amicis defunctis, que taxatur ad 3. partem unius floreni aurei ad minus". Fol. 120a: „Item quoad taxam pro animabus in purgatorio relinquitur pariter voluntati volencium promereri dictam indulgenciam pro amicis . . . attenta tamen semper quantitatem bonorum". Fol. 121a: „Pro remissione . . . pro animabus in purgatorio . . . obtinenda non sunt visitande ecclesie vel altaria . . . sed sufficit ponere taxam in capsa sicut pro vivis. Item pro confessionali et pro associacione omnium suffragiorum ecclesie eciam non sunt visitanda altaria vel ecclesie, sed solum oportet dare, prout dicitur, taxam distributori confessionalium". Ganz ähnlich sind diese Bestimmungen in der Ausgabe des Mod. prom. von 1501, wie sie in Paltzens Celif. (1504, Dd. 5a) erhalten sind.

[3]) U. 5: „Item nullus confessor commutet vota nec a censuris ecclesiasticis absolvet, nisi consulto ipso dno. commissario aut ab eodem subdelegatis saltem duobus". Vgl. die folgende Anm.

[4]) Hier setzt der Text von R. mit „nana" oder „mana" ein; von „dispensatio[ne] — deputatus" gleicht er mit einer Ausnahme wörtlich dem Text von M., während die entsprechenden Sätze in U. 6 mit M. und R. nur wenig gemein haben. So ist der Anfang von Abschn. 4 nach M. ergänzt. Allerdings weist das in R. noch lesbare „et ad beneficia", was in M. gar nicht vorkommt, auf Bestimmungen hin, wie sie U. an der Stelle hat: „Item nullus confessorum de male ablatis, aut occasione bonorum ad ecclesias vel monasteria aut beneficia aut incertas personas spectancium, aut de usurariis et symoniaca labe polutis in ordinibus vel beneficiis et con-

qualitercumque contracta, de conpositione fructuum beneficiorum per sim[oniam obtentorum, de collacione] eorundem beneficiorum per simoniam obtentorum ac conposicione fructuum seu bonorum male ablato[rum], ‖de absolucionibus in foro‖[1]) consciencie in tercio et quarto gradibus prohi‖bitis‖, sed cristifideles istis facultatibus indigentes remitti de[2])‖ben‖t [p]er su[os confessores ad con]missarios seu eorum alterum u. s. w.

5=R. 2. ... volun[tarios, conspirantes in] statum ... et [raptores seu deperda]tores viarum ... confessores [simplices] ... suum pontificem[3]).

6=R. 3=U. 7. Item [predicti penitentes ca]sus papales ... femoralibus [et cammisia retentis] ... reducente[s ad memoriam, quod Chris]tus .. ad mortem s[ustinere pro nobis etc.][4]).

7=R. 4=U. 8. ... habeant et [in dedecus] vel ... [secrete revela]bunt ... [5]).

8=R. 5. ... penitenciam [pecuniariam imponere] habeant ... penis et [censuris, cum causa pro] qua ... [cedat] ... et prece[s imponere et eciam leves] cum ... memoriam [cristifidelium, quod prop]ter ... princ‖ipaliter‖ [jubileus et] remissio plenaria[6]).

---

tracta irregularitate beneficia ecclesiastica occupantibus" u. s. w., das Verbum folgt aber ganz spät, hat in R. aber am Anfang gestanden, wie in M., das daher für den Anfang vorzuziehen war. Vgl. auch die entsprechenden Vorschriften in der 2. livl. Instr., fol. 3b, Ende! Was sich auf „beneficia" bezog, ist aber nach U. ergänzt und trifft jedenfalls den Sinn des zerstörten. Zur Ergänzung des folgenden tragen M. und U. nichts bei. Der obige Versuch kann höchstens beanspruchen, in den Zusammenhang zu passen. Zur Sache vgl. Arcimbolds ausführl. Avisamenta, Nachlese, S. 194 „... componendi super male ablatis, incertis vel eciam certis ... vel si private ecclesie deberetur, in quibus tamen Romana ecclesia succedere deberet aut posset de jure", und danach in L., Sammlung, S. 159.

[1]) Frei ergänzt, fehlt in M. und U. Zur Sache vgl. Nachlese, S. 198 f. (und danach L., Sammlung, S. 163 f.): „In 3. et. 4. (gradibus) in utroque foro tam contencioso quam consciencioso dispensatur, ... in istis duobus inhibetur omnino penitenciariis, ... in quibus per subcommissarios ita procedendum est", es folgen die Kompositionen. Vgl. Peraudis „Mandatum in favorem pauperum", Erfurt 1502, Nov. 8., Nachlese, S. 395: „Et ... qui se contrahendo matrimonium in (3. et. 4.) gradibus prohibitis in foro consciencie dumtaxat absolvi ... obtinuerunt ... et ... literas super dispensacionibus in foro exteriori hactenus obtinere non potuerunt", denen will Peraudi sie auf eigne Kosten schaffen. Danach wird das Verbot in R. verständlich.

[2]) Vgl. LUB. II 2, S. 663, Anm. 1.

[3]) M. hat noch: „vel ad dictum ... dnm. commissarium, qui de speciali mandato summi pontificis potest absolvere post condignam satisfactionem". — Die Sätze von „sustinentes — papales" finden sich ebenso auch in U. 6.

[4]) U. 7: „pro nobis sustinendo. Tamen leviter non imponatur publica penitencia". Beachte das etc. in M.

[5]) „ad declarandum — cristifidelium fehlt in M. Der Schluss von Abschnitt 7 in U. 8 etwas anders. [6]) Abschnitt 8 fehlt in U.

9=R. 6=U. 9. ... ex indulg[encia jubilei quam ex][1] ... eciam e(x confessionalibus aut)[2] alias ... applican[de recipere habeant][3] sed ... [manibus in capsam] reponi habeant[4] ... racion(e sacramenti confessio)nis ...

10 (R. 7)[5]. ... nam ||possunt jubileum re||cipere ...

11=R. 8. ... de tantis graciis gr[aciarum actiones referendo et po]pulum ... evenir||e confessoribus audientibus confessiones || cristifidelium[6].

12=R. 9=U. 11. ... sacerdotis [dicti confessores depu]tandi ... eciam aud[iendo confessiones cum] maxima ... al[iqui fuerunt reperti si]miles Jude ... [inebrietate] ... possint acqu[irere de pecuniis pro] confessionibus ... circumstanciarum [aggravancium pecca]ta ... conscienciis [timendum est, ut pro]merentur ... postmodum [recordantur] se ... confessorum in part(e non debite interrogan)cium[7] ... cristifidelium [illis confiteri volencium] secundum ... lepram, [et lepram, id est pecca]tum ... penitenciariorum pr(edicatorum) in istis ...[8].

13=R. 10[9]. ... n[e illos absolvant nisi] duobus ... et si noti[10]||cia illorum, quibus de||beret ... ad usuram [alias absolucio est] nulla ... sine jactura gra[vi illos, a quibus per] usurariam ...

---

[1]) U. 9: „ex indulgencia hujusmodi quam ex ... ".

[2]) So U. 9; die 3 Worte fehlen in M.!

[3]) U. 9: „in usum dicte fabrice applicande habeant aut recipiant, sed ..."

[4]) Schluss des Abschnittes in M.: „habeant, alioquin cristifidelibus indulgencia minime suffragabitur". Nicht so in R. und U. 9. Der Satz von R. „Neque inducant — recipiant" fehlt in M., steht aber wörtlich so auch in U.! Ein Beweis, dass U. von R. abhängt, und nicht von M.

[5]) Der Abschnitt in M. anders: „Pro confessionali vero pecuniam taxatam distributori eorundem, qui de eisdem racionem habet reddere, habeant dare, et sub illa taxa comprehenditur taxa participacionis suffragorium ecclesie". Wieder anders U. 10: „Item vota non excepta possunt commutari ad erogandum ad opus fabrice, prout eis una cum subdelegatis, ut profertur, (nämlich in U. 24) videbitur". Die Vorschriften in 10 (R. 7) fehlen in M., finden sich aber ähnlich in Peraudis Türkenplakat v. 1489 (LUB. II 2, S. 655). Also kannten Schelle und Bomhower auch dieses?

[6]) Abschnitt 11 fehlt in U.; der Schluss davon fehlt auch in M.

[7]) Diese 3 Worte fehlen in M., stehen aber in U. 11.

[8]) Der Schluss von Abschn. 12 „Et quod — jubilei" fehlt in M., steht aber von Wort zu Wort wie in R. so in U. 11: U. hängt also von R. ab, nicht von M.

[9]) Diese Abschnitte fehlen in U.; U. 12—14 ganz anders: „Item de rebus male ablatis advertant confessores diligenter articulum in bulla contentum. Similiter de usuris commissis videant bene continentiam ejusdem articuli in bulla. Item de legatis retentis et bonis beneficiorum".

[10]) So wird statt „noci" in R. zu lesen sein. Der Satz von „et si — suorum heredum" fehlt in M. Die obige Ergänzung trifft jedenfalls den Sinn des ursprünglichen. Zum Ausdruck vgl. Arcimbolds Avisamenta, Nachlese, S. 201 f.: „pro male ablatorum restitucione in ... incertis ecclesiis ...

14=R. 11[1]). ... quocumque mo[do sive rapiendo per]vim ... |furtive] ... t[unc commissarius principalis, si] sit presens ... qui pr[omerebuntur indul]gencias.

15=R. 12[1]). ... pro confession[ibus audiendis, nisi] sit cognitus ... secundum [statum suum, cum tales] penitenciarii ...[2]).

16=R. 13[1]). ... ut in [ecclesiis indulgenci]arum ... sacrosanct[e Romane ecclesie et] expresse ... diocesan[i et pro pace inter]omnes ...

17=R. 14[1]). ... aliter non |volunt commissarii, quod| aliquis ...[3]).

18=R. 15=U. 15. ... foro ext[eriori et contencioso] presertim ... forum con[sciencie et salutem anima]rum eisdem confiteri volencium[4]), quia ... cognos|cere||.

19=R. 16[5]). [Sequitur[6])] modus distribuendi confessionalia... erunt indu||lgencie et arma pape posita in lo||co patenti[7]) ... Si su[nt uxorati volentes] promereri ... parentum existant[8]), ...

Forma absolutionis.

Misereatur tui u. s. w. Dominus noster Jesus Christus u. s. w. majoris vel min[oris, si quam incurristi, a jure vel ab homine lata] |dispenso tecum super quacunque irregu||laritate qualiter

---

et personis similiter et incertis vel absentibus, de quibus noticia haberi non possit"; S. 200: „quoniam hi, quibus restitucio fieri deberet, non habent instrumenta", und dasselbe in L, Sammlung, S. 167, 165.

[1]) Diese Abschnitte fehlen in U.; U. 12—14 ganz anders: „Item de rebus male ablatis advertant confessores diligenter articulum in bulla contentum. Similiter de usuris commissis videant bene continentiam ejusdem articuli in bulla. Item de legatis retentis et bonis beneficiorum."

[2]) Vgl. die Anm. zu Abschn. 1.

[3]) M.: „aliter non vult prothonotarius, quod sit deputatus".

[4]) Bis hierher R. = U. 15, während in M. die 3 letzten Worte fehlen! Der folgende Satz steht aber weder in M. noch in U.

[5]) Von diesem Abschn. an haben U. 16—24 nur noch sehr wenig mit M. und R. gemein.

[6]) Mit „Sequitur" beginnt ein neuer Abschnitt, in R. nicht zu erkennen, da dies Wort und das Chrismon davor verstümmelt sind. Vgl. auch LUB. II 2, S. 666, Anm. h.

[7]) Zweifelhafte Ergänzung, da M. den Satz von „per ecclesiasticos — expedire" nicht mehr enthält. Vgl. aber U. 21: „Quod dent ... ad capsam ... ac visitent 7 ecclesias ... ubi posita sunt arma pape".

[8]) Von hier an in M. andre Bestimmungen: „existant, inhibet commissarius ... ne ponantur liberi in eodem confessionali cum patre et matre. Est tamen contentus ... quod omnes liberi quotquot sunt ponantur in una litera et sub una taxa integra ... Si autem essent liberi uxorati ... capiant ad partem solvendo taxam integram". Danach folgt, wie in R., die Absolutionsformel.

cunque contracta, te restituendo unioni et participa|cioni fidelium et sacramentis ecclesie, deinde absolvo|| ab omnibus peccatis tuis confessis contritis |et oblitis, quantumcunque gravibus et enormibus, || [dando tibi plenissimam omnium peccat]orum tuorum remissione|m et|| graciam [et jubileum in] forma ecclesie [consueta. In nomine u. s. w.]

. . . . . .

20[1]). [Sint avisati omnes confessores de attendo clausulam, que spectat ad commutacionem omnium votorum secundum illorum exigenciam, exemptis quatuor magnis votis. De quibus dns. commissarius aut ab eo specialiter deputati solum habeant facere commutacionem].

21[1]). Et potest variari forma absolucionis, impartiri secundum variaciones casuum, quod totum relinquitur discrecioni confessorum][2]).

Der Schluss der I. livl. Instruktion ist nicht mit Sicherheit zu ergänzen, vor allem nicht die Absolutionsformel. Die Formel von U. ist im Archief III, S. 469 nicht mehr abgedruckt, Arcimbolds Ablassbriefe (Archief I 1829, S. 223; Tafel 176, 179), auf die im Archief III, S. 463 verwiesen wird, stimmen nur in den Worten „ac beatorum Petri et Pauli", sonst aber nicht mit der Formel von R. überein. M. hat wieder eine andre, äusserst ausführliche Formel, aus der sich nur einiges zur Ergänzung von R. eignete. Überhaupt herrscht in den Absolutionsformeln eine überaus grosse Mannigfaltigkeit, da jeder Ablasskommissar sie aus formelhaften Elementen anders zusammenstellen konnte, je nach den casus und nach den Fakultäten der Bulle. In den Instruktionen dient die Formel gleichsam nur als allgemeines Beispiel, das nach Bedürfnis abgewandelt werden konnte. (Vgl. Abschitt 21, dazu die II. livl. Instruktion, Albrechts von Mainz Anweisung, Paltzens Celifodina, fol. Aa 2). Die letzten, ganz unzusammenhängend erhaltenen Worte von R. liessen sich nirgends unterbringen. Wie die Form „offendisti" zeigt, gehörten sie wenigstens z. T. noch zu einer Absolutionsformel. Auf die Formeln der

[1]) Dass Abschn. 20, 21 auch in R. gestanden haben, ist nicht zu beweisen, aber wahrscheinlich. Zu 20 vgl. U. 24 (das ja wohl von R. abhängt): „Item subscripta vota sunt in bulla indulg. excepta, videlicet castitatis et religionis et ultramarina. Omnia alia vota possunt commutari in opus basilice, ut supra". Für 21 lässt sich anführen, dass die Instruktionen meistens mit ähnlichen Bestimmungen schlossen, so Peraudis „Modus promerendi", Arcimbolds ausführl. Avisamenta, Nachlese, S. 213, auch L., Sammlung, S. 184. Der nach 20 in M. folgende Abschnitt hat nicht in R. gestanden, da die Dispensation von Irregularität schon in der Absolutionsformel von R. berücksichtigt ist.

[2]) Die in dem Kodex noch folgenden 2 Absolutionsformeln (Cod. Monac., fol. 117a, dieselben Formeln nochmals fol. 135a) haben nicht mehr zu Peraudis Avisamenta gehört.

Ablassbriefe selbst lässt sich nicht immer zurückgreifen: sie waren gewöhnlich anders, als die in den Instruktionen. Denn diese wurden nur von den Beichtvätern des Jubiläums selbst gebraucht, die mehr Fakultäten besassen, als die nach dem Abschluss des Jubeljahrs auf Grund der Beichtbriefe gewählten Konfessoren.

(Zu S. 415). Weit selbständiger, als die I. livl. Instruktion, ist Bomhowers „Instructio et Ordinatio" für die Predigt des zweiten Jubiläums. Der Oberkommissar hatte wohl 1507—08 in Köln genügend Zeit für die Vorbereitungen, so dass er nicht einfach eine fremde Vorlage herüberzunehmen brauchte, zudem hatten anscheinend jene kurzen „Avisamenta" nicht genügt, während Peraudis umständliche Deklarationen ausser den vollständigen Ablassbullen viel Dogmatik enthielten und wohl darum zur direkten Nachahmung nicht geeignet schienen. Jedenfalls enthielt Bomhowers neue Instruktion nur wirkliche Anweisungen für die Ablasspraxis, mit Hinweisen auf die Bulle und die Summarien (Vgl. fol. 2a, 2b, 4a)[1]), in dieser Ausführlichkeit die erste Anweisung in solcher Art. Eine Vorlage für das ganze ist nicht nachzuweisen. Es ist also als selbständige Gestaltung anzusehen, womit sich natürlich verträgt, dass Bomhower schon vorgeformte Elemente mitaufnahm. Erst ihre Aussonderung zeigt Bomhowers eigne Arbeit, bei der ihm ausser der Ablassbulle vielleicht ein Erlass Peraudis, sicher nur die nach Peraudi gefertigte I. livl. Instruktion vorlag. Aus dieser stammen, aber mit Änderungen im einzelnen: fol. 2a einzelne Wendungen über die Qualitäten der Prediger u. a. (vgl. R. 9, 12); 3b über die Beschränkung ihrer Fakultäten (R. 1); 4a die Aufzählung der päpstlichen Fälle (R. 2); 5a — Register und Briefe für Eheleute — erinnert an R. 7 und 16; in 6a lehnen sich die Vorschriften für öffentliche Busse z. T. an R. 3 an; 6b stammt das Verbot schwerer Busswerke z. T. aus R. 5; 8b — Anzeigen über Schädigung des Ablasses — erinnert an R. 4. — Nicht so sicher lässt sich die Benutzung von Peraudis „Modus promerendi" erweisen. Ein diesem ähnlicher Abschnitt, „De modis promerendi presentes gratias et facultates", beginnt bei Bomhower in fol. 4a. Hier werden zuerst die Gnaden in 4 Teile geteilt, wie bei Peraudi, aber in andrer Anordnung. Doch die Zahl und Ausschmückung der Ablasskirchen und -altäre (4b) ist in Peraudis Modus (Cod. Monac., fol. 121a) ebenso angeordnet, die Erwerbung des Ablasses für Verstorbene und die Kommutationstaxe (5a) desgleichen (119b).

---

[1]) An der ersten Stelle heisst es: „Nec forme aut modo sibi tam per . . . ipsum commissarium (Bomhower) in his et aliis informatoribus de singulis peragendis descriptis temere contravenient". Gab es ausser dieser noch eine andre Instruktion Bomhowers für den 2. Ablass?

Das Argument, dass die Erben der Verstorbenen dabei für deren Seelenheil je nach der Höhe des Ererbten zu sorgen hätten, verwendet schon der Modus Peraudis (121a), ebenso als Reklame für die eignen Briefe den Hinweis auf den hohen Preis der Ablassbriefe in Rom (7a), vgl. 120a: „Videant ergo christifideles, quod pro confessionali in forma penitentiarie in urbe exponuntur 2 floreni Rhenen. aurei, neque datur in tam ampla forma“ [1]). Aber an keiner dieser Stellen findet sich wörtliche Übereinstimmung. Bomhower kann also die erwähnten Einzelheiten in diesem Abschnitt, der übrigens viel mehr enthält als Peraudis Modus, sehr wohl nicht aus diesem, sondern aus der allgemeinen Ablasstradition seit Peraudi geschöpft haben, zu deren eisernem Bestande jene Vorschriften und Argumente gehörten, nachdem der Legat sie eingeführt oder erneuert hatte. — Noch andres in Bomhowers Instruktion geht sicher auf Peraudi zurück, ohne dass sich eine bestimmte Entscheidung über die schriftliche Quelle davon fällen lässt, die Bomhower etwa benutzt haben könnte. Das gilt zuerst für Bomhowers Ablassfeiern. In Paltzens Suppl. Celif. ist fol. f3 das Ritual enthalten, das nach seiner Versicherung „sub. rev. domino Raymundo legato duobus temporibus quibus missus fuerat“, nämlich 1489—90, 1501—03, beobachtet wurde. Hier findet sich neben einem „modus intronisandi indulgentias“ und einem „modus depositionis crucis in jubileo“ [2]) noch ein „modus observandus omni die in laudibus crucis post vesperas circa horam tertiam“. Nach diesem muss Bomhower seine „laudes crucis . . . post finitum officium vesperarum“ (3a) zusammengestellt haben, doch weicht er in vielem davon ab. Sicher von Peraudi eingeführt war auch der Usus, die Ablassprediger aus den Bettelorden durch Gratisbriefe zu belohnen. Paltz berichtet darüber Celif. 1504, fol. Dd. 5a: „. . . tales enim, qui fideliter se exercent in predicationibus faciendis et in confessionibus, consequuntur jubileum et plenissimam omnium peccatorum remissionem, si fuerint de ordinibus mendicantium et observantia, sicut dicit [3]) reverendissimus dns. (Peraudi). De aliis vero pre-

---

1) Vgl. dasselbe in Peraudis Türkenplakat v. 1489, LUB. II 2, S. 554, und, sicher nach Peraudis Muster, Paltz im Suppl. Celif. c3b: „Rome coguntur dare duos florenos pro uno confessionali, non tamen in tam uberi forma sicut illa sunt que hic redimuntur, quorum unum taxatum fuit ad quartam partem unius floreni“.

2) Hier heisst es am Schluss: „Item publicetis etiam populo aliquot dies ante quos (quod?): tali die debeat crux deponi, quod conveniant tunc“. Das Ritual stammt also aus einem schriftlichen Erlass Peraudis, aber die 4 mir bekannten enthalten nichts darüber.

3) Auch hier handelt es sich um eine schriftliche Anweisung, da Paltz mit diesem Wort Peraudis Modus zu zitieren pflegt.

dicantibus et confessoribus non dubito, si fideliter ea egerint, quin idem dns. ad eandem gratiam consequendam eos admittet, sicut prius facere consuevit in promulgatione alterius jubilei (d. h. 1501—03), ubi cuilibet impartitus fuerat unum confessionale". Auch Bomhower nahm diese Verfügung auf (5b). Es steht zur Frage, ob direkt aus einer Anweisung Peraudis? Es ist nämlich möglich, dass er sich das Ritual wie den Belohnungsbrief (und auch das Zweiguldenargument) aus Paltzens beiden Schriften geholt hat, wobei er dann freilich jeden wörtlichen Anklang sorgfältig verwischt haben müsste. Oder war vielleicht Paltz selber die Quelle? Bomhower kann ja, wie gesagt, im Jahre 1505 mit ihm zusammengetroffen sein.

Für den ganzen übrigen Inhalt von Bomhowers Instruktion war keinerlei Anlehnung an Vorgänger zu finden. Dagegen wurde sie in 2 späteren Anweisungen benutzt.

Arcimbold hat, wie gezeigt, seinen kürzeren Erlass (U.) z. T. nach der I. livl. Instruktion angefertigt. Für seine ausführlichen „Avisamenta" benutzte er im ersten Abschnitt (Nachlese, S. 177 f.) wörtlich U. 1, und in dem Abschnitt „Concernentia specialiter confessores" (S. 206—8) U. 1, 7, 8, 9, 11. Ausserdem sind aber aus Bomhowers Instruktion etwa 20 direkte Entlehnungen durch hier und da wörtlich herübergenommene Wendungen nachzuweisen. Die wichtigsten sind: die 7 Ablasskirchen, Nachl., S. 176, die Ablassfeier (S. 178 f., nur allgemeine Anordnung), die abgestuften Taxen vor allem (S. 184 f., beginnen aber bei Arcimbold erst mit 25 Fl.), Ablass und Briefe für Mönche, S. 188, über die Pflichten reicher Erben, S. 190, über die 2 letzten Hauptgnaden, Ablassbriefe, Registerführung, S. 186 ff., 209, Kistenöffnung, S. 210. Bei vielen andren Bestimmungen ist wenigstens leichte Anlehnung an Bomhower zu spüren. Den grössten Teil seiner Anweisung hat Arcimbold aber (nach Massgabe der Bulle) selbst verfasst. Es sind hauptsächlich bis ins einzelnste gehende Vorschriften für Absolutionen, Dispense, Kommutationen, Ausnahmen aller Art, Unterscheidungen verschiedenster Art (einmal sogar durch ein Beispiel von 2 Schwestern Klara und Bertha illustriert, S. 197 f.). Erzbischof Albrechts „Instructio summaria" ist dagegen ein ganz unselbständiges Machwerk, nur aus Bomhower und Arcimbold zusammengeschrieben, mit einigen Auslassungen und wenigen eignen Zusätzen. Der grösste Teil stammt aus Arcimbolds ausführlichen „Avisamenta", so gut wie alles übrige (z. B. die Taxen, die Absolutionsformeln) von Bomhower, aus dessen Instruktion sich etwa ein Viertel wörtlich in der mainzischen Anweisung wiederfindet. In dem Gemeinsamen sind die

Abweichungen meist nur redaktioneller Art. Die mainzische Instruktion hat kein eigentümliches Gepräge [1]).

Denn, so vieles auch in Erlassen dieser Art feststehend formelhaftes war, so viel auch die späteren von Vorgängern, vor allem Peraudi, abhängig waren: die Anweisungen der 3 bedeutendsten Ablasskommissare im 16. Jahrhundert tragen doch jede ihren inviduellen Charakter. Peraudis grosse summarische Deklarationen sind am stärksten theologisch gefärbt (sie enthalten eine lange scholastische Beweisführung über den Totenablass), Bomhowers Instruktion ist vor allem auf sachliche Anweisung für die Praxis bedacht, Arcimbolds Avisamenta zeigen am ausgeprägtesten kanonisches Interesse.

---

[1]) Wenn man nicht Fürsorge für Bequemlichkeit als solches nehmen will. An Albrechts Instruktion ist nämlich ein „Remissorium alphabeticum" angehängt, wo die einzelnen Punkte der Bulle und der Instruktion mit ihren Sigeln angeführt sind, „fastidiosis tedium ac alias occupatis lectoribus laborem tempus perdentem sustollens, . . . necnon (ad) confessorum aliorumque subdeputandorum commoditatem non vulgarem" (Sammlung, S. 185).

Exkurs zu S. 418.

Über zwei gedruckte Quellen der „Schönen Historie".

Die „Schöne Historie" zitiert Bl. 11a „eyn bock" des Krakauer Kanonikus yohannes sagramys, aus dem in den folgenden Blättern über der Moskowiter religiöse Irrtümer „de meysten artykele . . . yn latyno gedrucket hyrna vordutschet vnde ethlyker maten vthgelecht werden" (Bl. 13b). Schirren gab in seinen Erläuterungen zur Sch. H. auch Hinweise auf diese Quelle und hob hervor, dass es „für die Kritik des Sch. H. wichtig wäre, die Art dieser „Auslegung" durch Vergleichung mit dem Urtext zu konstatieren"[1]). Es sei gleich vorweggenommen, dass es sich um zwei Schriften handelt, deren Benutzung sich dazu nicht nur auf die Herübernahme jener Irrtümer beschränkt. Beides musste Schirren s. Z. unbekannt bleiben, da ihm im J. 1861 die seltenen Drucke nicht zugänglich waren.

Der erste heisst „Errores Atrocissimorum Ruthenorum"[2]). Die Berührung mit der Sch. H. beginnt gleich mit der ersten Seite. Hier stellt ein Holzschnitt (über diesem der Titel) den sitzenden Papst mit der dreifachen Krone dar, zu seiner halb erhobenen Rechten mit 2 ausgestreckten Fingern kniet ein Ritter mit schwarzem Kreuz auf dem Mantel, neben ihm stehen ein Kardinal, 3 Bischöfe, nur z. T. sichtbar, ebenso wie die dahinterstehenden 2 andren Geistlichen. Zur Linken gehen 3—4 Russen nach rechts ab, in spitzen Mützen und Kaftans. Der Vergleich mit der farbigen Zeichnung auf dem Vorblatt der Upsalaer HS. der Sch. H. (Beschreibung Schirrens a. a. O., S. 114) zeigt, dass auch der verschollene Druck der Sch. H. mit ganz demselben Titelblatt begann, wie die Err.! Das Zitat in der Sch. H. weist aber auf eine andre Schrift hin, die denn auch Bl. 11a zunächst benutzt wird, und als deren blossen Auszug sich die Err. selbst geben:

---

[1]) Archiv 8, S. 216.

[2]) 4 Blätter in Quart, unfoliiert, die letzte Seite leer. S. l. e. a. Gedruckt in Köln bei Johann von Landen [1507?], vgl. R. Proctor, Index to the early printed books in the Brit. Mus. I, 1 Bd. 2. 1903, S. 61, n. 10489. Verz. Hain 6677; Catalogue de la Section des Russica der kais. öff. Bibl., St. Petersburg I. 1873, S. 361; Copinger, II, 2346. Ich benutze das Exemplar der kgl. Bibl. Berlin Sign. Cl 11,120. — Ein Exemplar besass auch der Nürnberger Gelehrte Hartmann Schedel. Jetzt in d. Staatsbibl. München. Vgl. Stauber-Hartig, Die Schedelsche Bibl. 1908, S. 210 (mit der Angabe 1508).

Err., fol. I b. (Überschrift).

„Ex Tractatu domini Johannis Sacrami sacre Theologie Magistri et Cracoviensis ecclesie quondam Canonici, quem intitulavit Elucidarium errorum ritus Ruthenici et inscripsit Reverendo in christo patri domino Alberto Episcopo Vilnensi.

Capitulum secundum" (scil. des Elucid! Nämlich die 40 Irrtümer der Russen).

Sch. H., Bl. 11a.

...so ock eyn loffwerdych dochtor der hyllygen schrygfft, geheten yohannes sacramys etwan Canonyck vnde domhere der karcken tho krakow yn polen Den erwerdyghen yn goth vader heren albortho bysschop thor vylle yn letthowen eyn bock hyrvan thogeschreuen ... (es folgen Stellen aus dem Elucid., nicht aus den Err.).

Diese zweite umfangreichere Schrift, „Elucidarius errorum ritus Ruthenici"[1]), hat auf dem Vorblatt ein Titelbild (darüber steht der Titel), das sich von dem der Err. und der Sch. H. unterscheidet: neben dem sitzenden Papst sieht man links einen Kardinal, einen Mönch u. a., der Ritter fehlt; 5 Russen gehen nach rechts ab (eine Wiedergabe des Bildes bei Schiemann, Russland, Polen, Livland I, S. 303). Fol. IIa steht die im Titel der Err. und in der Sch. H. angezogene Widmung: „Celebri ac Reverendo in Christo patri et domino Alberto dei gratia Episcopo Vilnensi, Patri summa veneratione digne colendo Joannes Sacranus indignus sacre Theologie magister Cracoviensis Ecclesie Canonicus ...." Man sieht, dass die Sch. H. nach der Überschrift der Err. zitiert, obwohl sie an jener Stelle den Elucid. benutzt.

Des Elucidarius Abfassungszeit ist genau zu bestimmen. Fol. III nennt er das J. 1500, andrerseits wird der 1501. Juni 17. gestorbene König Joh. Albrecht von Polen noch als lebend erwähnt; und sein Bruder Alexander, König von Polen seit 1501, Dez., heisst erst bloss jetziger Grossfürst von Litauen.

Über den Verfasser Sacranus (Sch. H. und Err. Sacramus) habe ich wenig mehr gefunden[2]), als er selbst von sich sagt, auch sein

---

1) 36 Blätter in Quart, foliiert, „Folio II" bis „Folio XXXIV", die letzten 4 unfoliierten Seiten enthalten Register und Druckfehler; die 2. Seite des Vorblattes und die letzte sind leer. Druck in 2 Kolumnen. S. l. e. a. Verz. Catalogue II, S. 241. Ich benutze das Exemplar der Hof- und Staatsbibl. München. Sign. 4 Theol. 1312. Ein Teil des Elucid. (Tractatus I, Kap. 1 u. 2, Tract. II, Kap. 3) auch abgedruckt bei J. Lasicius, De Russorum ... religione u. s. w. Spirae 1582, p. 184—219. (Vollst. Titel bei Schirren, a. a. O., S. 217, Anm.)

2) Vgl. H. Zeissberg, D. ält. Matrikelbuch d. Univ. Krakau. 1872, S. 53: „Johannes Bartholomei de Osswanczim 3 gr.; — custos ecclesie s. Floriani sacrarius dictus; postea canonicus Cracoviensis 1459a". S. 34 (im Rektorenverzeichnis) 1493b: „M. Johannes de Ossvanzinn s. theol. professor custos ecclesie collegiate s. Floriani in Cleparz." 1494a: Derselbe hier bezeichnet „Joh. Sacranus de Osswanzinn." b: Derselbe. — Danach kann er, um 1440 geboren, um 1508 schon gestorben sein.

Todesjahr nicht ausmachen können, nach welchem erst die Err. abgefasst wurden (vgl. das „quondam“ in der Überschrift). Copingers Angabe [Cracow 1490] ist jedenfalls falsch, die Err. entstanden erst nach dem Elucid. (der Copinger aber nicht vorlag), das J. 1508 des Petersburger Katalogs mag schon richtig sein: aber woher stammt dieser Ansatz?

Das also sind die beiden Quellen für die Einleitung der Sch. H., von denen sie zunächst (abgesehen von dem Titelbilde) in Bl. 10a — also vor dem Zitat — die Widmung aus dem Elucid. benutzt. Hier berichtet Sacranus, Bischof Albert habe ihn zur Abfassung seiner Schrift ermuntert[1]), „quorundam audacia provocatus, qui ... liberali voce ... concionantes in urbe et loco sedis tue Catholicarum et Ruthenici ritus plebium astante corona, ritum et sacramenta eorum esse vera ... asseverare ausi essent, in ... detestationem ritus sancte Ro. ecclesie scandalum denique jacturamque communem fidei orthodoxe ...“ Wenn die Sch. H., Bl. 10a, sagt, es sei den Gesetzen der heil. röm. Kirche entgegen, „vnde suss vnssem gemeynen warafftygen gelouen vorergerynge, hon vnde Schaden ...“ wenn „dumkone lude“ die Moskowiter wegen ihres Ritus für ganz gute Christen hielten, so schimmert hier die Vorlage ganz deutlich durch.

Bl. 10b enthält eignes Gut des Verfassers; Bl. 11a schreibt aus dem Schluss der Err.[2]) aus: den Moskowitern wird der Vorwurf gemacht, dass sie sich den Griechenglauben beimessen.

Err., fol. IVa.	Sch. H., Bl. 11a.
„... Et quod idem Rutheni Grecorum ritum in plurimis abutentes non minus ab ipsis veris Grecis quam ab ecclesia Romana seu latina semper et usque modo pro hereticis et excommunicatis reputentur habeantur et teneantur[3]). Item ostendit“ u. s. w.	... der se doch na syner manyeren yn mysbruckynghe veler ertyculen nycht en holden, worvmme se nycht myn van den rechten greken als van vnser moder der hyll. latynschen edder Romeschen karcken vor vorbanede ketters geschulden warden u. s. w. (folgt das Zitat nach der Überschrift der Err., fol. Ib, mit erläuternden Zusätzen für deutsche Leser).

[1]) „Hortatus es me tum precipue, cum orator nomine ... Jo. Alberti Polonie regis missus has tuas in oras me conferrem, ut in scripturis canonicis et sacre Theologie magistrorum determinationibus requirem, quid de abusu ritus Ruthenorum et eorum erroribus jure foret senciendum, quorundam audacia provocatus ...“ (Deutet auch auf die Quellen des Sacranus hin). — Alexander VI. hatte dem Bf. Albert Tabor das saeculare jus gladii gegen die Ketzer verliehen. Schirren, a. a. O., S. 219.

[2]) Im Elucid. lautet die Stelle, in einem ganz andren Zusammenhang, fol. IIIa: „Qui (Rutheni) tamen et grecamino ritu in plurimis abutentes ab eis

Nach dem Zitat kehrt die Sch. H. wieder zu ihrer ersten Quelle dem Elucid., zurück.

Elucid., fol. IIIa, b.	Sch. H., Bl. 11a, Ende.
Tractatus primi capitulum primum de pertinaci contumacia Ruthenorum. — Ex omni gente christianum gerente titulum, precisa tamen ab unione ecclesie in defensione sui erroris scismatici nulla pertinacior invenitur gente Ruthena[1]). *(Sie verweigern ihre Zustimmung zu Wahrheiten der Schrift, Aussprüchen kathol. Gelehrter und Sentenzen der Konzilien)*[2]), „quin potius vise et agnite veritati, proch dolor, pertinaciter contradicit, et doctos catholicos, etiam sui ritus viros, refugit sanamque doctrinam eorum odit semper ac disciplinam salutarem exhorret." *(Nach Art der Waldenser, deren Gift zur Zeit Innozenz II. in die Kirche gedrungen, noch jetzt in Böhmen nicht ausgetilgt)* „se dumtaxat veros apostolorum et ecclesie primitive sectatores audent astruere, et in eo quod abscisi ab ecclesia ultro dissident, eius excommunicationem contra se tanquam scismaticos eternam reputant benedictionem." *(Viele ihrer Lästerungen sollen im folgenden Kapitel vermerkt werden.)* „Qui tamen et grecamino ritu in plurimis abutenti . . . reputati. Hii christianum sanguinem non minus hostibus crucis Christi sitiunt assidue, toto nisu	Sacranus gibt in seinem Buch zu verstehen: „dat manck allen wolcke des chrystenen namens doch van der vorennynge der hyllygen karcken besunderth geyn wolck" u. s. w. in ziemlich wörtlicher Übersetzung. (In der Sch. H. weggelassen.) (In der Sch. H. weggelassen.) (Der Hinweis in der Sch. H. übergangen, desgl. der folgende Satz, da sie ihn am Anfang von Bl. 11a bereits aus den Err., fol. IVa, übersetzt hat.)

semper et usque modo pro hereticis eorum habiti sunt tenti et reputati. Hii christianum sanguinem . . ." Man sieht, dass nicht dies die Vorlage für Bl. 11a der Sch. H. ist.

[1]) Die Stelle „Ex omni — Ruthena" haben auch die Err., fol. IVa — am Schluss also; der Zusammenhang in der Sch. H. zeigt aber, dass sie Bl. 11a, Ende, dem Elucid. folgt.

[2]) Kursiver Druck kennzeichnet die Stellen, wo Vorlage und Ableitung besonders stark auseinandergehen.

conantes, ut e medio fideles quosquam exterminent[1]), ut sic nomen ecclesiastice religionis apud et inter eos abolitione prorsus interiret. Nec probatione aut exemplis externis nobis opus est.

(Bl. 12a) „Darvan men nycht darfft vthwendyge exsempel soken *den men sus yn lyfflant vnde lettouen schryst vorleden gescheen genoch mach auerkamen*[2]). Wenne alse" u. s. w. in Übersetzung, wie vorher mit Auslassungen und Änderungen.

Misso quidem execrabili nulla tamen obliteratione preteribili sacrilegio, quod in dominum Isidorum Kyoviensem metropolitam de concilio Florentino missum cum collega quodam episcopo ad se venientes, ut juxta Florentini concilii determinationem cum Grecis occidentali seu ecclesie Romane concorporarentur et unirentur, commiserunt oppugnatione tabida, consencientes nequaquam tum decrete unioni. Recens hoc de anno domini Millesimoquingentesimo facinus admissum universorum obtutibus antepositum innotescat. Divus ac religiosissimus princeps, dominus Alexander, magnus Lithuanie dux *modernus, ignitus Catholice fidei amore zelotipo instar Vitoldi incliti avi sui* . . . secum deliberans . . . quapiam ratione ad unitatem ecclesie ditionis sue Ruthenos reduceret, dum itaque pia benigna ac paterna adhortatione adoriendas statueret ipsique presentirent propositum devotionis sue, in ejus cunctorumque sibi subjectionum fidelium perni-

(Bl. 12b) „. . . als *hochgeloffter dechtnysse* her alexander de grothfforste tho lettouen *vndena konyck tho palen,* des vorbenompten keysers dochter thor ee genamen hedde, vnde syck vnderstunth, de russen, syner herlycheyth vnderworpen, vormyddelst mylden vnde gudertyren anherdynge allentelen tho recht chrystlyker vorenynge tho brengen, *alse dat ock van den heren tho lyfflanth vaken vorgenomen*[3]), u. s. w. in kürzender Übersetzung wie vorher.

[1]) Die Stelle „hii christianum — exterminent" steht mit Änderungen auch am Schluss der Err., fol. IV a.

[2]) Einschub der Sch. H., ohne Parallele im Elucid. und in den Err.

[3]) Einschub der Sch. H., ohne Parallele im Elucid. und in den Err.

ciem et exterminium rabido furore conjurati duces et ceteri primores eorum, ad magnum Mostrovitarum (!) ducem, scismaticis et eorum secte tutorem, e vestigio defecerunt. Cujus quidem filiam infectam paterno contagio (fol. III b) idem . . . princeps . . . paulo ante thoro matrimonialiter constituit.

Sane prefatus dux Moscovitarum ad injuriam sibi referens religiosissimi principis hujusmodi propositum, gaudens hac occasione sibi (longe antepreconceptam) prebitam licentiam ad invadenda . . . ejus dominia et ad pacem unionemque christifidelium convulnerandam, mox nervis Thartaricarum gentium vicinarum obfirmatus . . . . non ante cruentum plene saginavit affectum, donec innumera milia christianorum, jam per suos ex Lithuano dominio, jam per subinductos Thartaros ex dominiis . . . *Joannis Alberti Polonie regis* in perpetuam atque infamem servitutem abigeret. Hec enim scismatis hujus Ruthenici una . . . est voluntas, . . . ut adversus Rom. ecclesiam . . . odio fremunt insectenturque eam maledictis suis, et fideles de obedientia ejus fide, bonis, gloria vitaque nudare ac privare moliuntur semper . . . Nam . . . aliud agere nequeunt, nisi ut . . . blasphementque . . . ecclesiam, non habentes in prospectu *(Stellen aus Hieronymus Tituskommentar, Titusbrief, Augustinus Johanneskommentar, Gergorius);* (fol. IV a): „. . . . Non habent tamen fidei aut ecclesie nisi solius christiani nominis societatem, quamobrem hostes unionis facti pacis et veritatis, ac in diversorum errorum preci-

(Joh. Albrecht wird von der Sch. H. ganz übergangen.)

(Bl. 13a): „. . . darmyth se vns aller ere, gudes vnde leuens berouen mochten, mede angesen, *dat se myth vns vth eynem sade des hyll. euangelii vnde chrystlyken namens geboren,* . . .“

(In der Sch. H. vollständig übergangen.)

pitum lapsi, commentis variisque monstruosa et pestifera hereticorum ingenia ab initio conflaverunt, statum, auctoritatem ritumque sancte matris ecclesie depravare non formidant, et que qualiave vomant, audiamus."

(Jetzt folgt Kap. 2, die Aufzählung von 40 Irrtümern der Moskowiter, fol. IVa—VIa.)

(Bl. 13b): „... den staedt, gehor vnde vorordenynge der hyll. rom. karken tho verhonen vnde tho vorkrencken, *darvan de meysten artykele, ... wo de ... doctor beschryueth, yn latyno gedrucket*" u. s. w.

(Die Irrtümer entnimmt die Sch. H. aber nicht dem Elucid., sondern den Err.).

Aus dem Vergleich der Quellen mit dem Inhalt der Sch. H., Bl. 10a — 13b, ergeben sich die charakteristischen Merkmale der Benutzung. Wo der Verfasser die Vorlagen brauchen kann, übersetzt er sie, wobei die Korrektur an der Stelle über Alexander durch die letzten Ereignisse (Thronwechsel in Polen) veranlasst war, das vollständige Übergehen Joh. Albrechts von Polen sich durch den bereits vor Jahren erfolgten Tod des Königs erklärt. Mehrfach kürzt die Sch. H., lässt manches, was der Eluc. enthält, ganz weg, so namentlich Zitate aus Kirchenvätern, Hinweise auf Konzilsdekrete, so die Stellen über Waldenser und böhm. Brüder. In der Beschreibung des letzten russischen Angriffs auf Litauen verfährt sie weit summarischer, als der Krakauer Domherr. Kein Wunder: theologische Erörterungen passten nicht für das breite Publikum, auf das die Sch. H. zu wirken bestimmt war, und am Niederrhein mussten genauere Schilderungen jener weit entfernten Vorgänge überflüssig scheinen. Beides trug zu wenig für den Zweck der Sch. H. bei: Abscheu, Erregung gegen die ketzerischen Moskowiter, dadurch auch Interesse für Livland, das sie bekämpfte, zu erwecken. Dazu eben schob die Sch. H. an 2 Stellen Hinweise auf Livland ein, so das Hauptthema vorbereitend. Kurz, in der ganzen Art, wie die Vorlagen benutzt werden, ist die bestimmte Absicht des Verfassers der Sch. H. nicht zu verkennen.

Das zeigt sich auch in dem folgenden Abschnitt, in dem die Sch. H. ihre Vorlage wechselt. Für ihre Zwecke lagen die breiten theologischen Erörterungen, die im Eluc. nach den 40 Irrtümern folgen, zu fern, warum sie aber schon in dieser Liste von Ketzereien sich an den Text der Err., des Auszuges aus dem Elucid., anschliesst, und nicht an diesen selbst, ist nicht zu sehen. Man sieht auch nicht ein, warum die Sch. H. aus den 40 Artikeln beider Vorlagen

45 macht. Sie zerlegt nämlich den Art. 3 in 2, zieht zwar Art. 6 und 7 der Vorlagen zu einem 7. zusammen, löst aber dann Art. 8 und 13 der Vorlagen in je 2 auf, und den langen 16. Artikel in 4. Sonst kann man in diesem Abschnitt von wörtlicher Übersetzung reden, doch fehlen auch, wie bisher, Abweichungen, Auslassungen und Zusätze nicht. Manche erklären sich durch den populären Charakter der Sch. H., manche durch die Einschränkung des Stoffes, bei andren ist kein Grund zu sehen. In der folgenden Vergleichung seien nur bedeutendere Abweichungen wiedergegeben.

Err., fol. Ib.	Sch. H., Bl. 14a.
Capitulum secundum de articulis erroneis Ruthenorum, qui hic[1]) demonstrantur esse quadraginta: quamvis multo plures sint, quos inserere tediosum fuit.	Hyrna volgen de XLV houetarticulen des ruschen erdoms. Dit sint de XLV houetarticule des Russcen erdomes.
Secundus.	[2]
Negant ecclesiam Romanam omnium aliarum ecclesiarum caput, principem, rectricem et magistram esse, *secundum quod scribitur dis. XXII. c. sacrosanctam.*	. . . *welker apenbar ys thegen den ynhalt des gestlyken rechtes*[3]).
Quartus.	[5]
Dicunt omnes latinos ecclesie doctores nullius veritatis et efficacie esse fuisseque: hinc nec alicujus eorum dicta suscipiunt, quantumcunque forent ab ecclesia suscepta et approbata: nec credunt eos afflatu spiritus sancti locutos fuisse aut scripsisse. Unde nec libris aut scriptis beatorum Hieronymi, *Augustini*[2]), Gregorii, Ambrosii et ex consequenti et aliorum doctorum fidem dant et eorum auctoritatem nullomodo suscipiunt.	. . . vnde darvmme den boken edder schrifften der hyll. yeronymy, gregoryi, andrassii (!) vnde ffurder anderer doctoren geynen gelouen edder gehor geuen, wo hoge de anders van der hyll. karken vpgenomen vnde by werden gedeleth syn.

[1]) „in hoc capitulo" Elucid.

[2]) Augustinus fehlt in d. Sch. H. — durch Schuld des Schreibers der HS. in Upsala?

[3]) Popularisierende Änderung der Sch. H., wie noch öfters.

Sextus.

Sanctos ex ecclesia et fide catholica Romane professionis et obedientie blasphemant et damnant: *imitati heresim iconomagicorum, id est destruentium* (fol. II a) *et persequentium imagines, ut sequitur*[1]).

Octavus.

Ecclesias catholicorum spernunt, confutant, inhonorant, ac blasphemant *contra canonem Innocentii tertii de baptismo c. Licet Grecos*[2]).

Nec ullam in eis exhibent reverentiam sacerrimo sacramento, nisi coacti aut metu majorum offense aut simulata assentatione.

Et sicut de earundem ecclesiarum consecratione nihil tenent, sic et de consecratione corporis christi, dicentes in azimis ipsum consecrari non posse. Eorum vero sinagogas per simplices eorum sacerdotes consecrari posse dicunt, prout de facto consecrant.

Duodecimus.

Ordines, benedictiones, pontificia, sacerdotia, jejunia, indulgentias, jubileos et omnia ecclesiastica officia et ea, que auctoritate clavium dispensat ecclesiam[3]), damnant, nec ullius efficacie dicunt

[7]

Ytem se honspraken vnn vordomen de hyllygen vnn ere bylde van de romsken karcken gelouen vnde gehorsam: *seggende, dat wy dormyt affgoderye begangen,* vnde schuwen vnde vneren sodane bylden, van vns chrysten gemak, vnde angesen [= unangesehen] offthe ith cruciffyre . . . . . (von „vnde schuwen“ an = Art. VII der Err.).

[8]

Ytem, se vorsmaden, vorffuren vnde honspraken alle karken vnses gelouens vnde nycht myt allen halden (?) van ererwygynge, besunderen seggen, dat ere synagogen dorch ere prester mogen gewyheth werden, als se dat och myth der dath bewysen.

[9]

Ytem, se beden vnsem hyll. sacramenthe de waren lychammen chrysty geyne ere myth allen, don [= denn] vth bedunck edder beschor der wrake edder gewen seder behechlycheyth, vnde seggen, dat de lycham chrysty yn dem ungesuerden brode nycht moge vormaketh werden.

[13]

Ytem, se belachen vnsen gehorsam vnde gewalth der hyll. kerken vnde vorachten alle orden, benedyctyen, bysschopdome, presterschop, gebede, vasten, afflathe, yubelyare vnde alle ampthe der

---

1) Nach „damnant“ hat der Elucid. statt dessen: „sicut infra patebit in septimo scismate.“

2) Die Sch. H. lässt das Zitat aus dem kanon. Recht aus und stellt ausserdem die Sätze ganz um. Der Zusammenhang wird dadurch etwas besser.

3) Lies „ecclesia“, wie der Elucid. hat.

esse. Similiter obedientiam ecclesiasticam auctoritatemque deridentⁱ), et de excommunicationibus ecclesie nihil tenent.

Sedecimus.

In preparatione calicis duas aut tres guttas vini aque immiscent calide²) . . . Et panem fermentatum pro sacrificio accipientes, dividunt bifariam: superiorem partem in panis medio triangulariter in profundum excidentes in corpus christi consecrant. Reliquum panis virginis corpus designare dicunt et in veneratione conservant. In cujus panis preparatione farinam recipiunt in nomine patris: fermentum mittunt in nomine filii: calidam fundunt aquam in nomine spiritus sancti. Item ad panis sacrificium plures panes associant . . .

Vicesimussecundus.

. . . et dicunt presbytero sufficere ad conscientie purificationem cum uxore cubanti et celebrare volenti, quod se in balneo vel alias³) fermentata aqua calida abluat a vertice capitis ad pedum vestigia. Hanc loturam dicunt tante efficacie, quanta foret confessio pro absolutione suorum peccatorum³).

Vicesimussextus.

False jurare adversus inimicum, et precipue contra virum hyll. karken, gedyspencert edder ock vormyddelst deme banne voruolgeth werth, seggende (Bl. 16b) vnde haldende, dat eyn sadant gans nychtes ven gewerden sy.

[18]

Ytem, yn der bereydynge des kelkes, so mengen se twe edder dre droppen wyns tho warmen water . . .

[19]

Ytem, wanner se broth bereden tho eren myssen, so nemense dat meel yn den namen des vaders, vnde suiryns yn dem namen des sons (u. s. w., mit Umstellung der Sätze der Err.).

[20]

Ytem, se seggen thor offerhande des brodes vele ander brode . . .

[27]

. . . ouerst se seggen, dat en prester, de by syner ffruuen (Bl. 19b) geslapen heffth vnde mysse halden wyl u. s. w., u. s. w.

[31]

---

1) Nach „derident" hat der Elucid. „et sicut de indulgentiis, sic et de excomm." u. s. w. Man sieht, dass die Sch. H. nicht ihn übersetzt. — Die Sätze hat sie wieder umgestellt.

2) Was Joh. Schwabe, D. russ. Kirche (russ., Jena 1665), zu Art. 16 des Sacranus beibringt, ist seine eigne Weisheit. (Vgl. Schirren, a. a. O., S. 218). Übrigens hat ihm nur der Abdruck des Elucid. bei Lasicius vorgelegen!

3) Die Worte „in balneo vel alias" und „pro absolutione suorum peccatorum" fehlen im Elucid.. Die Sch. H. hat beide Zusätze: der beste Beweis für den Zusammenhang mit den Err.

Romane professionis non esse peccatum dicunt. Similiter et decipere, damnificare aut fraudare eundem. Unde habent in proverbio: „conculca crucem et fidem tuam et confunde inimicum tuum“[1]).

Tricesimus.

Dicunt viventem hominem peccare non posse[2]).

Tricesimusprimus.

Dicunt fornicationem simplicem non esse peccatum mortale, similiter et usuram, *immo extra dictum tractatum constat eos flagicia (fol. IIIb) sodomitarum presertim cum bestiis parvipendere atque frequenter exercere*[3]).

Tricesimusquartus.

Dicunt animam ante diem judicii beatitudinis gloriam non habere, quod et credunt corpore in terra manente. *Omnia hec in concilio Florentino cassata sunt et per Bullam Eugenii correcta*[4]).

Tricesimussextus.

Dicunt spiritum sanctum non procedere a persona filii, sed

... worvmme se spreken myt den greken: „vndertreth crusse vnde dynen gelouen, vnde vordorff dynen vyant.“

[35]

Ytem, se seggen, dat geyn mynske dothlyck sundygen moge, *wo grothe myszdat he anders begeyt*[5]).

[36]

Ytem, se seggen, dat de vleslyke bekennynghe twe unworbunden personen, vnde ock woker, geyne dothsunde syn.

[39]

Ytem, se seggen, dat de selen der *rechtwerdygen* vor den doch des lasten gerychtes, vnde dewyle de lycham yn der erden ys, de glaryge der salycheyt nycht erlangen, *vnde ock de selen der vordomden nycht er thor hellen komen, den synt vnstede, gelyck den vogelen yn der lucht*[5]).

[41]

Ytem, se seggen, dat de hyll. gesth nycht worthga van der

[1]) Das Sprüchwort: „Unde — inimicum“ fehlt im Elucid. — die Sch. H. hat es!

[2]) Der Elucid. hat hier (wie die Sch. H. auch) „mortaliter peccare.“ Schwabe, a. a. O. VIII, 5, fälscht die Stelle: „Quod homo dormiens peccare non possit. Ita de illis tradit Sacranus Elucid. c. 2 err. 30.“ (Vgl. Schirren, a. a. O., S. 218).

[3]) Der Zusatz von „immo extra — exercere“ fehlt im Elucid. Auch die Sch. H. übergeht ihn, vgl. aber, was sie Bl. 32 b darüber berichtet.

[4]) Den Hinweis auf dogmatische Entscheidungen ersetzt die Sch. H. durch etwas Populäreres.

[5]) Dieser Zusatz fehlt in den Err. wie im Elucid.

solius patris, *alias duo essent principia et due spirationes, quod tamen sufficienter explanatum est in concilio Florentino*[1]).

Quadragesimus.

Dicunt secularibus dominis eorum presidentibus licere sine nota excommunicationis majoris verberare et deponere eorum patriarchas, episcopos, sacerdotes, *cujus rei origo cepit, ut dicetur in decima divisione Grecorum ab ecclesia*[2]). Sunt et alie plures levitates et stultitie eorum ac errores, quos presentibus omitto inserere. *Satis hinc liquide patere poterit, quam horrendis hi vetatores et sectatores . . . a veritate . . . discrepent.* (Es folgen wörtlich aus dem Elucid., fol. VI a, entnommene Ausführungen über Abtrennung und Verstocktheit der Moskowiter, an Bibelstellen illustriert.)

personen des sons, sunder allene des vaders, *welker ys tegen de magesteth der hyll. drevoldycheyth.*

[45]

(Bl. 22a): Ytem, se seggen, dat werlyken fforsten, heren vnde vorweser mogen sunder vorwrekyng des hogesten bans ere patryarchen, bysschope, prester slan vnde affsetten, *so waken en dath geleueth.*

Hyrenboven synth noch vele ander lychtverdyge punte eres erdoms, der men nycht althomale vorffaren kan, *dan dat de russen ock ander arryngen byplychtych syn, so de greken buten dusse vorgeschreuen... wedder sparrycheyth vorantworden vnde holden.*

(Das alles lässt die Sch. H. aus.)

Danach lassen die Err. das Kap. 3, und Trakt. II, Kap. 1 und 2 des Elucid. (fol. VI b—X a) weg und kehren wieder zum Anfang des 1. Kap. im Elucid. (fol. III) zurück. Die Sch. H. folgt den Err.

---

[1]) Den Hinweis auf dogmatische Entscheidungen ersetzt die Sch. H. durch etwas Populäreres.

[2]) Die in der Sch. H. ausgelassene Stelle „cujus rei — ecclesia" ist wörtlich aus dem Elucid. herübergenommen, obwohl die Err. die angegebene „decima divisio" gar nicht mehr berücksichtigen! Sie lautet (Elucid., Trakt. II, Kap. 3, fol. XIV a): „(anno 1050) Constantinus imperator . . . vocato ergo ipso patriarcha Michaele et aliis episcopis, sicut coram eis eum instituerat, sic et coram omnibus a cunctis dignitatibus eum dejecit . . . . Et exinde Greci imperatores similiter jus ceperunt, ut patriarchas suos et clericos omnes teneant subjugatos: quos et quando volunt, instituunt, quos et quando volunt, destituunt. Similiter Rutheni principes faciunt." Dass die Sch. H. der gleichen griechischen Lizenz nicht erwähnt" (Schirren, a. a O., S. 219), ist an dieser Stelle nicht begründet durch ihre Tendenz gegen die Russen, sondern es erklärt sich dadurch, dass die Err., ihre augenblickliche Vorlage, das ganze Stück nicht mehr enthalten. Es lag zu weit ab, um es wieder aus dem Elucid. zu nehmen. Vgl. aber Art. 45: so waken en dath geleueth und das „quos et quando volunt" des Elucid.

Err., fol. IVa.

Item idem doctor qui supra deducit, et probat, quod ex omni gente christianum gerente titulum ..... nulla pertinacior invenitur gente Ruthena[1]), et quod iidem Rutheni Grecorum ritum in plurimis abutentes ..... pro hereticis et excommunicatos reputentur ... et habeantur[2]). (Nun drängen die Err. den Trakt. II, Kap. 3 des Elucid. — fol. X a bis XVI a — in folgenden Sätzen zusammen): Item ostendit, quod licet Greci undecies ab ecclesia catholica defecerint et totiens ad eandem redierint, qui jam existant in duodecima sectione et divisione, tamen ipsi Rutheni nec in obedientia neque in jurisdictione ab ecclesia catholica petenda Grecos redeuntes unquam voluerunt imitari[3]).

Item scribit idem doctor in tractatu predicto, quod propter duodecimam et ultimam sectionem ac divisionem Grecorum ab ecclesia catholica dominus[4]) deus hoc malum amplius non tolerans et ecclesiam suam[5]) totiens irrideri non sinens, eos post annos quatuordecim[6]) permisit in exter-

Sch. H., Bl. 22a.

Das alles lässt die Sch. H. weg, weil sie bereits, Bl. 11a, Ende, die Worte „quod ex omni — gente Ruthena“ aus dem Elucid. (fol. IIIa) und Bl. 11a, Anfang, die Stelle von „et quod iidem — teneantur“ aus den Err. (fol. IVa) herübergenommen hat. Das nun folgende übersetzt sie wieder.

Sch. H., Bl. 22a, Ende.

Doch schryffth dusse suffthe doctor vorbenompt, dat, wowol de greken elffen mal u. s. w.

---

[1]) Die Stelle „quod ex — Ruthena“ = Elucid., fol. IIIa.

[2]) Die letzten Worte stehen nicht wörtlich so im Elucid.

[3]) „nec in obedientia — imitari“ stammt aus der Überschrift von Trakt. II, Kap. 3 des Elucid. (fol. X a).

[4]) Die Sätze von „dominus — veritati et unitati“ stammen aus dem Elucid., fol. XVI a, mit kleinen Abweichungen. Diese zeigen, dass die Sch. H. die Sätze aus den Err. übersetzt.

[5]) Elucid. „catholicam“, Sch. H.: syn hyll. karke.

[6]) Nämlich nach dem Florentiner Konzil, von dem im Elucid., fol. XV b, bei der letzten Teilung die Rede war. Da die Err. dies ausgelassen haben, ist die Datierung unverständlich. Die Sch. H. hat: na 14 yaren erer gedachten latsten afftreden.

minium calamitosissimum[1]), ut capta Constantinopoli a Turcis miseri Greci[1]) impio tyranno et inimico crucis christi cervices suas curvarent, qui christi vicario, Romano pontifici subesse et obedire[1]) noluerunt. Et[2]) qui veris christianis occidentalis ecclesie commisceri et convivere mutua unione fuerunt dedignati, juste commeruerunt, ut miserabilem mortem evasi nihilominus cum Judeis et infidelibus in ignominiosa servitute passim[1]) uniti permanerent. *(Aber sie bleiben verstockt.)* Maluntque calamitatem omnem perpeti, quam ecclesiastice concorporari veritati et unitati[3]): *Que sententia est utique multum memorabilis et advertenda*[5]).

Item probat rationibus et exemplis, quod dicti Rutheni christianum sanguinem non minus sitiunt assidue, quam alii quilibet hostes crucis Christi, toto nisu conantes, ut fideles quosque catholicos e medio tollant et exterminent[4]), ac eos possint fide, bonis, gloria et vita nudare ac privare[4]). *Ad quod perficiendum ipsis incredibilis potentia suffragatur: quam deus omnipotens velit reprimere et humiliare*[5])! [Finis].

(Bl. 23a): „. . . *welleker eyn yder guth chrysten mynske yn vorwunderynge der vorborgenen gerychtes . . . gades* byllyck sal ouertrachten vnde tho harthen nemen". Damit verlässt die Sch. H. Vorlage und Thema und geht zu andren Dingen über. Die letzten (aus dem Elucid., fol. III a, b, stammenden) Sätze lässt die Sch. H. hier weg, da sie sie bereits, Bl. 11b und 13a, dem Elucid. entnommen hat. Auch den Schlusswunsch der Err. hat die Sch. H. nicht.

In der Einleitung der Sch. H., Bl. 10a – 23a, hat der Verfasser (Bomhower) also mehr oder weniger wörtlich fremdes Gut übersetzt und es mit Änderungen und Zutaten versehen. Erst in den

[1]) Das Wort fehlt im Elucid., die Sch. H. übersetzt es.
[2]) Im folgenden stellt die Sch. H. die Sätze um und lässt verschiedenes aus.
[3]) Im Elucid., den weder die Err. noch die Sch. H. weiter ausschreiben, folgen noch weitere Ausführungen über die Hartnäckigkeit der Moskowiter, noch ein 3. Kap. und ein weiterer III. Traktat.
[4]) „christianum sanguinem — exterminent" stammt aus dem Elucid., fol. III a, „ac eos — privare" aus fol. III b.
[5]) Die Sätze „Que sententia — advertenda" und „ad quod — humiliare" haben keine Parallelen im Elucid.

folgenden Abschnitten (Bl. 23b bis zum Schluss) wird die Sch. H. historisch wertvoll. Das Hauptresultat der Vergleichung mit den beiden Quellen ist, neben dem Nachweis zweckbewusster Überarbeitung, dass Bomhower „die richtige Einsicht in die . . . kirchlichen und politischen Händel" nicht „seinem Aufenthalt zu Wilna", sondern dem ersten Kapitel des Eluc. verdankt. Die von Schirren (a. a. O., S. 219) weiter aufgeworfene Frage, „ob Bomhower sich die Sätze des Sacranus etwa von ihm selbst geholt," ist danach zu verneinen, desgleichen lässt sich nichts für persönliche Beziehungen Bomhowers zu Bischof Albrecht Tabor anführen. Von allem weiss die Sch. H., Bl. 10a — 23a, nicht mehr, als in jenen beiden Schriften steht. Nach diesem Resultat wird man geneigt sein, Schirren folgend, auch den Inhalt von Bl. 8b — 9b auf abgeleitete Quellen zurückzuführen. Für Bomhowers Aufenthalt in Wilna ist jetzt das einzige Zeugnis sein Zusammentreffen mit dem aus Palästina zurückgekehrten bayrischen Ritter Hans Sencke, der „by dem konyncklyken haue tho palen gewesth, de den wech (nach Palästina) vp capha yngetagen vnde vp venedygen weddervmme gekamen was, alse de orueste commyssaryus dusses afflates van em suluest thor vylle yn lettouen gehorth hefft, dan de russen wyllen den . . . thoch dorch ere lande nycht gunnen" (Sch. H., Bl. 24a, b). Nun hat im Jahre 1507 ein „erbar und wohltüchtig Hans Schenke" den Herzog Friedrich II. von Liegnitz und Brieg auf einer Palästinafahrt begleitet, die am 22. März begann, über Wien, Villach, Venedig, Jaffa nach Jerusalem ging und am 12. November mit dem Wiedereintreffen in Venedig abschloss. Venedig-Jaffa war der gewöhnliche Weg. Dieser Schenke konnte aus Liegnitz, z. B. als Gesandter Friedrichs II., leicht nach Wilna kommen. Allein, Bomhower war 1507, März 31., Mai 6., 12., Juli 11., 25.; 1508, Jan. 29., Febr. 4. in Köln, Jan. 14. in Koblenz, und die Sch. H. war sicher schon im Frühjahr 1508 fertig gedruckt. Offenbar bezieht sie sich auf eine frühere Pilgerreise. Es ist auch bekannt, dass im Jahre 1461 mit Herzog Wilhelm von Thüringen ein Hans und Georg Schenk zu Tautenberg in Palästina waren — beide waren aber Thüringer. Vorher hat im Jahre 1444 ein wallfahrender Mönch in Rhodos einen Johanniter Schenk von Abach (von Staufenberg) angetroffen, und im Jahre 1435 ist mit den Markgrafen Joh. und Albr. von Franken-Brandenburg ein Hans Schenk von Geyer nach Palästina

[1]) Röhricht, Deutsche Pilgerreisen nach d. heil. Lande. 2. Ausg. 1900, S. 203 f. D. Reisebeschreibung Zeitschr. d. deutschen Palästinaver. 1878 I, S. 101 ff., 177 ff. Nach S. 102, Anm., wird Hans Schenk 1445 in einer Brieger Urk. erwähnt. Bei einer Grenzbegehung zwischen Breslau und Öls 1521 werden genannt „die erbarn Nickel Schenk von Marschwitz, Hans Schenke sein Vetter." Stenzel, SS. rer. Siles. III, 1847, S. 304. — Ein Jurgen Schencke in Diensten Alexanders v. Litauen zog 1498 von Wilna nach Lübeck. S. LUB. II 1, S. 836, Personenreg.

gezogen[1]). Dass nun dieser bayrische Ritter „noch binnen kurzen Jahren“ (von 1508 an gerechnet) in Krakau und Wilna gewesen, ist chronologisch nicht ausgeschlossen, sonst lässt sich aber nichts dafür anführen. Vor allem tragen aber alle diese Wallfahrten (da man von der im Jahre 1507 absehen muss) nichts für die Datierung von Bomhowers Aufenthalt in Wilna bei und nichts für die nähere Bestimmung jenes Reiseberichts. Beides bleibt nach wie vor unaufgehellt[2]).

In der bisherigen Untersuchung erschien ein Teil der Sch. H. bloss als nach den „Errores“ geformt, ihr Verfasser nur als Benutzer der „Errores“. Das Verhältnis ist aber umgekehrt.

Die Sch. H. ist, wie die Err., in Köln bei Joh. von Landen gedruckt. Bei dem gleichen Titelholzschnitt ist es nicht anders möglich.

Eignet sich nun aber das ziemlich farblose Titelbild des Elucid. für seinen Inhalt, so passt dasjenige der Err gar nicht zu ihrem Inhalt — der doch aus dem Elucid. stammt. Was hat der Ritter mit dem Kreuz der Glaubenskrieger auf dem Mantel (es braucht nicht einmal das schwarze Deutschordenskreuz zu sein), den der Papst zum Kreuzzuge gegen die Moskowiter segnet, was hat er mit jenen 45 Thesen und der Kirchentrennung zu tun? Für die Sch. H. aber, eine Kreuzzugs- und Ablassflugschrift, ist dieser Holzschnitt wie geschaffen. Nach seiner Bedeutung kann er eigentlich nur für sie, wenn auch in Anlehnung an das Elucidariusbild, angefertigt, erst dann für die Err. verwandt worden sein. (Der Text beider Schriften war dabei aber gleichzeitig vorhanden.) Um dann das Missverhältnis zwischen dem kriegerischen Titelbilde und dem dogmatischen Inhalt der Err.[3]) etwas auszugleichen, wurden ihren Sätzen nachträglich zwei Stellen aus dem Anfang des Elucid. über die moskowitische Gefahr angehängt[4]) und jene Thesenreihe durch den Schlusswunsch einigermassen ins kriegerische umgebogen:

---

[1]) Röhricht, S. 127, 117, 109. Vgl. Riedel, Cod. dipl. III, 1859, S. 197 ff. Das Geschlecht Schenk von Geyer erwähnt Hund, Bayrisch Stammbuch. Ingolstadt 1585 („Auszug der Geschlecht von den 4 Landen“).

[2]) Zu der Erzählung der Sch. H. Bl. 24, 25 über die missglückte Palästinafahrt des Grafen Gerd v. d. Mark († 1461) ist zu bemerken: sie scheiterte mit der Ermordung seines Tolks Herm. ther Koeken in russ. Neuschloss unweit Nowgorods 1438 Nov. 9; d. Graf selbst war damals wohl noch in Reval. S. LUB 9 S. 266 u. Personenreg. S. 716. Der Fall ist sehr interessant wegen des ungewöhnlichen Reiseweges durch Livland und Russland.

[3]) Sie enthalten ja nicht einmal die lit.-russ. Kämpfe, die der Eluc. erzählt.

[4]) So versteht man erst, wie die Worte aus fol. III des Elucid. plötzlich an den Schluss des Auszuges kamen, der eben zuletzt Elucid. fol. XVI, ausschrieb!

„quam (potentiam Ruthenorum) deus omnipotens velit reprimere et humiliare!“ Dieser Wunsch könnte das Motto zur Sch. H. sein, und er nähert die Err. der kriegerischen Tendenz der Sch. H. an, wobei doch die Schlusssätze allein keineswegs ein genügender Grund gewesen sein können, extra für die Err. ein so auffallend andres Titelbild anfertigen zu lassen, als das ihrer Vorlage, des Elucid.[1]).

Dass die Gestaltung der Sch. H. das primäre war, dass die der Err. von ihr abhing, ist danach höchst wahrscheinlich.

Weiter: Der Zusatz zu Art. 31 der Err.: „immo extra dictum tractatum constat (Ruthenos) flagicia . . . cum bestiis parvipendere atque frequenter exercere“[2]), dieser Zusatz, der nicht aus dem Eluc. stammt, wenig in die 45 Thesen passt, der sich auch in keinem der polemischen Traktate 16. Jahrh. bei Lasicius findet — wo hat er seine Parallele? In der Sch. H. In Bl. 32a erzählt sie von einem Moskowiter, der etwa 1494 in Reval[3]) für dieses Verbrechen verbrannt wurde, und fügt hinzu: „die andren ruschen koplude, de do dar (in Reval) weren, . . . seden alle apenbare, dat de besthen yn eren lande . . . sulcke dynge plegen tho ouen“. Da diese Hinrichtung für den Grossfürsten Iwan neben andrem ein Anlass zur Schliessung des Nowgoroder Handelshofes war, wurde jener Frevel für Livland (und die Hanse) bedeutsam, damit sehr bemerkenswert für den livländischen Verf. der Sch. H.: konnte aber ein andrer stärkere Veranlassung haben, als er, ihn aus eigner Kenntnis in Ketzerartikel einzufügen, wie sie die Err. boten? Doch nicht. Dazu passt, dass der Autor der Sch. H. das ihm bekannte Verbrechen zwar in die Err. einfügen, es trotz seiner sicheren Wirkung in den übersetzten Thesen seiner eignen Schrift aber so auffällig übergehen konnte: wenn er es nämlich erst an einer späteren Stelle seines Buches verwenden wollte, wo es seinen richtigen Platz in der Kette der Ereignisse hatte — in den Err. konnte diese naturgemäss nicht berücksichtigt werden. Tatsächlich steht jener Vorfall, Bl. 32b, am richtigen Ort. — Ein weiteres Zeichen für die innere Abhängigkeit der Err. von dem Verf. der Sch. H.: Sacranus heisst sowohl im Elucid. (in der Widmung), wie in der daraus gezogenen Überschrift der Err. „sacre theologie magister“. Das übersetzt die Sch. H., Bl. 11a, in dem Zitat mit „dochtor der hyll. schrylfft“, an 4 andren Stellen nennt sie den Sacranus „denselben doctor“ und ähnl. — und trotz des richtigen Titels in der

[1]) Dass der Verf. der Sch. H. gleichzeitig beide Schriften vor sich hatte (die Err. wohl erst im Manuskript), hat der Vergleich gezeigt.

[2]) Bei keinem andren Zusatz, den die Err. gegenüber dem Elucid. aufweisen, findet sich die Bemerkung, dass der betr. Frevel auch sonst, abgesehen von dem Traktat (Elucid.), bekannt sei: das spricht für einen bestimmten Fall, den der Zusatz zu Art. 31 im Auge hat.

[3]) Bomhower war geborner Revalenser!

Überschrift der Err. heisst es auch hier im weiteren Verlauf zweimal „idem doctor".

Alles spricht dafür, die Err. dem Verfasser der Sch. H. zuzuschreiben.

Wahrscheinlich wird eine gesichertere bibliographische Grundlage und die Auffindung der gedruckten Sch. H. noch mehr zur Festigung der Annahme beitragen: dass Bomhower, der Verfasser der Sch. H., in ähnlicher Absicht, auch den Auszug aus dem Elucid. mit Änderungen anfertigte, mit dem Titel „Errores atrocissimorum Ruthenorum", ihn (neben dem Elucid.) in der Sch. H. benutzte, und beide Schriften mit gleichem Titelbilde gleichzeitig oder rasch hintereinander im Jahre 1508 in Köln drucken und dann verbreiten liess.

Damals standen die Türken im Vordergrunde des Grauens und Abscheus. Ähnliches musste der Ablasskommissar in Deutschland gegen die Moskowiter zu erwecken suchen. Diesem Zweck sollten neben der umfangreichen und noch andres enthaltenden und bezweckenden Sch H. die Err. dienen. Sie sollten in gedrängtester Weise (auf 6 Seiten) vor allem Geistliche und Gebildete — auf solche weisen ausser der Sprache auch die beibehaltenen theologischen und kanonistischen Sätze — über die ketzerischen Moskowiter unterrichten, natürlich mit aufreizender Tendenz, nebenbei vielleicht Klerus und Ablasspredigern[1]) handlichen Stoff zu Kreuzpredigten bieten.

[1]) Man möchte meinen, dass, wie die Ablassinstruktion, auch die „Errores" durch Ablasshändler in Hartmann Schedels Besitz gelangt sind; die erste war doch jedenfalls nicht im Buchhandel zu haben.

Inhalt.

Einleitung. Die Entwicklung des Ablasses zu einem Mittel des Gelderwerbs für Päpste und Fürsten . . . . . S. 367—371.

I. Erstmalige finanzielle Ausnutzung eines fremden Ablasses durch den Deutschen Orden . . . . . S. 371—377.

Über Ablässe in den Ordenslanden bis zum 15. Jahrhundert. Predigt des Basler Konzilablasses von 1436 in Preussen und Livland, S. 371 f. Vergebliche Versuche des Konzils, für seine Gläubiger vom Orden Ablassgeld zu erhalten. Pläne des Ordens zu ihrer Verwendung für das Kulmer Studium und den Krieg gegen Nowgorod, S. 373—375. Endliche Einigung mit Papst Nikolaus V. über die Teilung des Ablassgeldes (1448). Schwierigkeiten bei der Erhebung des päpstlichen Drittels. Vergeblicher Versuch des Ordens, das Jubeljahr 1450 im eignen Lande predigen zu lassen, S. 375—377.

II. Verhandlungen mit der Kurie bis zur Verleihung eines Ablasses für Livland zum Russenkriege im Jahre 1503 . . . . . S. 377—393.

Vordringen des Grossfürsten von Moskau gegen Livland am Ende des 15. Jahrhunderts. Notlage des Ordens. Mangel an Geld und Bundesgenossen, S. 377. Hilfegesuche an das Reich. Vorschlag des Hochmeisters Tiefen, vom Papst eine Kreuzbulle zu erwerben (1496). Gleichlautender Rat der Hansestädte. Frage nach den Ablassprivilegien des Deutschen Ordens, S. 379—380. Ablassbulle Alexanders VI. für Schweden (1496). Ihre Aussichtslosigkeit. Beginn der Verhandlungen mit Rom wegen einer Kreuzbulle für Livland (1496). Ihr Aufschub wegen des bevorstehenden Jubeljahres. Schätzung und Pfundzoll in Livland (1498), S. 380 ff. Versuch des Ordensprokurators in Rom zur Erlangung einer Kruziate. Aufnahme der Verhandlungen mit dem Papst vonseiten Plettenbergs (1498). Ablehnender Bescheid Alexanders VI., Vertröstung auf die Zukunft. Neue Botschaft Plettenbergs nach Rom (1500), S. 382—384. Anwachsen der Russengefahr. Beanspruchung Preussens und Livlands durch einen Türkenzehnten für Polen, S. 384 f.

Stocken der römischen Verhandlungen durch den Tod des Prokurators (1500). Belästigung des Ordens durch das Türkenjubiläum. Neuer Einfall der Russen in Livland, S. 385 f. Versuch des Hochmeisters, für Livland Hilfe aus dem Türkengeld zu erhalten. Seine Supplik an den Papst wegen einer livländischen Ablassbulle (1501). Beratung über den Ablass auf dem Livländischen Landtage (1502), S. 386. Eigenmächtige Aufrichtung eines (unbekannten) Ordensablasses in Preussen und den Hansestädten durch den Erzbischof von Riga (1502). Widerstreben des Hochmeisters. Stellung Plettenbergs, S. 388 f. Abreise zweier livländischen Oratoren an die Kurie (Mai 1502). Versuche, in Deutschland aus dem Türkenablass Unterstützung zu erhalten, S. 389 f.

Ankunft der Livländer und des neuen Prokurators in Rom. Verhältnis Alexanders VI. zum Orden, S. 390 f. Neue Kämpfe in Livland gegen die Russen. Abfertigung einer neuen Botschaft ins Reich und nach Rom (Anfang 1503). Kostspieligkeit der Verhandlungen in Rom. Gegenbemühungen Polens und Russlands, S. 391.

Erlass einer Ablassbulle für Livland (1503, Februar 15.), S. 392 f.

III. Das erste livländische Jubiläum. 1503—1506 . . . . . S. 393—405.

Erstreckung und Inhalt der Bulle. Anteil des Papstes. Beginn der Ablasspredigt in Livland (1503), S. 393 ff. Organisation des Betriebes durch die Oberkommissare Schelle und Bomhower, S. 395 ff. Unterbrechung des Handels durch den Tod Alexanders VI. und Pius III. Neubestätigung der Bulle durch Julius II. (1504), S. 397 f. Die Ablasspredigt in Livland. Widerstreben des Hochmeisters gegen die Predigt in Preussen. Phantastische Vorschläge an Plettenberg, S. 398 f. Die Predigt in Deutschland seit 1504. Widerstand der Erzbischöfe von Magdeburg und Bremen. Tätigkeit Schelles. Sein Tod (Sommer 1505). Die Unterkommissare Tetzel, Ronneberg und Schmidt in der Provinz Magdeburg, S. 399 f. Wirksamkeit Bomhowers. Sein Streit mit dem Bischof von Meissen. Umstrittene Stellung des Hochstifts. Zeitpunkt des Streites, S. 401—404. Missglückte Ablasspredigt in Preussen. Pläne zur Verlängerung des Termins. Sein Ablauf im Frühjahr 1506, S. 404 f.

IV. Das finanzielle Ergebnis des ersten Jubeljahrs . . . . . S. 405—409.

Art und Weise der Einsammlung der Ablassgelder, S. 405 f. Ihre Konzentration in Köln. Auszahlung des päpstlichen Drittels in Rom (1508), S. 407 f. Gesamtertrag der Gnade, S. 408.

V. Der zweite Ablass für Livland. 1507—1510 . . . . . S. 409—441.

Pläne zur Auswirkung eines neuen Jubiläums, (1505, 1506). Botschaft Plettenbergs nach Rom (1506). Fürsprache Maximilians u. a. bei Julius II. Komposition wegen der Gebühren. Erlass einer neuen Ablassbulle (1506, November 22.). Ihr Inhalt, S. 409—412. Empfehlungen des Ablasses durch den Papst, S. 412 f. Vorbereitungen zur Ablasspredigt durch Plettenberg und Bomhower (1506, 1507). Promulgation der Bulle in Köln (1507). Bomhowers Ablassinstruktion. Die „Schöne Historie". Über ihre Vorlagen. Abfassungszeit (1508), S. 413—418. Der Ablass in der Provinz Köln (1507—1509), S. 419—421. Vorbereitungen zur Predigt ausserhalb Kölns durch Bomhower und den Hochmeister. Die Gesuche an den Erzbischof von Magdeburg, ihr Zweck. Unterstützung der Kommissare durch den Hochmeister, S. 421—423. Vertrag der Kommissare mit dem Bischof von Meissen (1508). Aufhebung durch den Papst (1509), S. 423 f. Der Ablass im Bistum Meissen (1508—1510). Kollision mit dem Petersablass in der Lausitz. Günstige Entscheidung des Papstes (1509). Abwehr des Petersablasses in Preussen, S. 424—427. Entscheidung Julius II. über Bomhowers Ablasslehre (1509), S. 428. Der Ablass in Bautzen, Görlitz; erbeten von Hayne, Annaberg. Geplante Nachernte in Bautzen und Görlitz. Anerbieten einer Entschädigung (1510), S. 428 ff. Der Ablass in der Provinz Mainz, besonders in Strassburg (1509, 1510), S. 430 ff. Ausfallen der Predigt in Trier. Ablauf des Trienniums (1510). Widerruf der livländischen Ablässe durch Julius II. (1512) und Leo X (1514), S. 434.

VI. Die geldgeschäftliche Seite des zweiten livländischen Jubiläums, S. 434—441.

Vorschriften für die Einsammlung des Geldes. Kistenöffnung in Aachen (1507), S. 434 f. Organisation der Einsammlung durch Bomhower (1508), S. 435. Einmischung Georgs von Sachsen. „Anleihe" des Hochmeisters aus dem meissnischen Ablassgelde, Forderung eines Beitrages zur Kanonisation Bennos von Meissen durch Herzog Georg (1508), S. 436 ff. Die Kollektoren im brandenburgischen Territorium, S. 438. Zwei Einzahlungen aus Ablassgeld an der Kurie (1509), S. 439. Vorteilhaftigkeit des livländischen Ablasses. Zeugnisse des Hochmeisters Albrecht und des Erzbischofs von Mainz. Über den Gesamtertrag des 2. Ablasses, über Unkosten, S. 439 f. Nachspiel zum livländischen Ablass mit dem Bischof von Meissen (1514), S. 440 f.

VII. Letzte Ausläufer des Ablasshandels in den Ordenslanden . . S. 441—445.

Bomhowers Ablass für das Bistum Dorpat (1514), S. 441 f. Sinken der Erträge aus römischen Ablässen seit etwa 1514. Die Ablassbulle für den Orden in Preussen (1514, 1515). Ihre Bedingungen. Bemühungen Blankenfelds um die Aufrichtung des Ablasses, S. 442 ff. Versuch des Hochmeisters, seine Indulgenz mit der Albrechts von Mainz zu vergleichen. Ablehnung der Ablassbulle Blankenfelds. Gründe dafür, S. 444 f. Doppelte Besteuerung durch 2 Petersablässe, S. 445.

Verhältnis der Territorialablässe zu den römischen . . . . . S. 445 f.

Exkurse . . . . . S. 447—475.

Dr. Tidemann Gises Berichte über die Kriegsvorgänge der Jahre 1579—1582 in Polen und Livland.

VonDr. Gustav Sommerfeldt in Königsberg i. Pr.

Der an Sprösslingen reichen Danziger Familie Gise, deren Haupt lange Zeit der als Ermländischer Bischof am 23. Oktober 1550 zu Heilsberg gestorbene Tidemann Gise war, gehörte auch dessen gleichnamiger Neffe an, der 1543 zu Danzig als Sohn des Ratsherrn Georg Gise und der Christine Krüger geboren ist[1]). Er empfing seine Bildung im Pädagogium des Johann Sturm zu Strassburg i. E.[2]), widmete sich dann dem Studium der Rechtswissenschaft und trat frühzeitig in den Dienst der Krone Polen, wo er es zu der einflussreichen Stellung eines königlichen Geheimsekretärs brachte, auch die Würde eines Starosten zu Borschekau[3]) erlangte. Als solcher trat er zu zahlreichen angesehenen Personen des uns interessierenden Zeitabschnitts in unmittelbare Beziehung, auch zu dem Administrator des Herzogtums Preussen (seit Mai 1578), Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Ausbach[4]), der ihm für seine Dienstleistungen Jahrgelder zahlen liess[5]). Ein Bruder des Geheimsekretärs, der diesen überlebte, Michael Gise[6]), gehörte als Sekretär dem unmittelbaren Beamtenkörper der Regierung Georg Friedrichs an.

---

[1]) Kgl. Staatsarchiv zu Danzig, Abteilung 300, Handschriften, Folio B. B. 31 (Hirschs Genealogien), und Stadtbibliothek zu Danzig, Handschrift 604. Über Tidemanns Vetter, den Danziger Ratsherrn Albert Gise († 1580), vgl. Stadtbibliothek zu Danzig, Handschrift 971.

[2]) Th. Schiemann, Historische Darstellungen und archivalische Studien. Hamburg und Mitau 1886. S. 56.

[3]) Heutiges Bordzichow im Kreise Pr. Stargard (Westpreussen).

[4]) Gregor Möller, Annalen, in: Acta Borussica, Bd. II. Königsberg 1731. S. 852 ff.

[5]) C. Krollmann, Die Selbstbiographie des Burggrafen Fabian zu Dohna 1550—1621. Leipzig 1905. S. 32. Eine Schrift über Christian Radziwill, die Tidemann Gise 1580 zu Knischin im Druck erscheinen liess, scheint sich mit der Zeitgeschichte zu befassen, ist mir aber nicht näher bekannt geworden.

[6]) Burggraf Fabian zu Dohna, bei Krollmann a. a. O., S. 118 ff., erwähnt den Michael Gise noch zum Jahre 1589. Am 3. September 1582

An den Markgrafen, der mit der Administratur des Herzogtums Preussen zugleich die Vormundschaft über den schwachsinnigen Vetter, den Herzog von Preussen Albrecht Friedrich, hatte, sandte Tidemann Gise während der Livländischen Verwickelungen und des russisch-polnischen Krieges regelmässig Berichte aus dem Hauptquartier des Polenkönigs Stephan Bathori, des ehemaligen Fürsten von Siebenbürgen, ein.

Während im Königlichen Staatsarchiv zu Danzig nur vereinzelte Notizen über Gise anzutreffen waren, die vornehmlich in die Berichte des als Dichter bekannt gewordenen Sekretärs Daniel Hermann[7]) eingeflochten sind, der wiederholt als Bevollmächtigter Danzigs in Polen weilte und vielen der bedeutungsvollen Kriegsereignisse beiwohnte, enthalten das Königliche Staatsarchiv zu Königsberg und das Königliche Kreisarchiv zu Nürnberg eine erhebliche Anzahl von Relationen, die Gise nach Preussen gelangen liess, und die sämtlich von ihm eigenhändig, ohne besondere Kanzleihilfe, aufgesetzt und zur Ausfertigung gebracht sind.

Nr. 1, aus Wilna vom 13. Mai 1579 datiert, hat es mit den dem Könige Stephan Bathori[8]) durch den Markgrafen Georg Friedrich versprochenen Hilfsleistungen zu tun, und ist, da Georg Friedrich um diese Zeit gerade nicht zu Königsberg weilte, an dessen im Lande verbliebene Räte gerichtet. Ein ergänzendes Schreiben Gises vom folgenden Tage an den Markgrafen selbst schliesst sich an. Dieser nahm Veranlassung in drei persönlichen Briefen über die mancherlei Interessen, die das Herzogtum Preussen mit der Krone Polen gemeinsam hatte, zum Könige sich zu äussern, der inzwischen nach Dissna an der Düna vorgerückt war[9]). Das preussische Kontingent, das nur klein war — es bestand aus 500 Hakenschützen — traf beim Heere ein und hatte schon vor Polotzk, wie das Schreiben von Königseggs an den Markgrafen (Nr. 4) ergibt, Gelegenheit sich auszuzeichnen. Daneben aber hatte das polnische Heer grössere Abteilungen geworbener deutscher Truppen (meist Reiter), die von dem Obersten Georg Farensbach[10]) und von Johann Bornemissa befehligt wurden.

---

vermählte sich Michael zu Königsberg mit Ursula Heidenstein, verwitweter Rätin Angeli Viceni. Das Einladungsschreiben zu der Hochzeit, das Michael Gise am 12. August 1582 von Johannisburg in Ostpreussen aus an den Rat der Stadt Danzig gelangen liess, befindet sich im Königl. Staatsarchiv zu Danzig.

[7]) Siehe die Mitteilungen über Daniel Hermann bei Th. Schiemann a. a. O., S. 51–74. Hermann stammte aus Neidenburg in Ostpreussen, und ist am 29. Dezember 1601 zu Riga gestorben.

[8]) Siehe über Stephan: V. Zakrzewski, Stephan Batory, przeglad historyi, jego panowania i program, dalszych nad nią badań. Krakau 1887.

[9]) Th. Schiemann, Russland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrhundert. Bd. II. Berlin 1887. S. 373.

[10]) Georg Farensbach, aus der bekannten baltischen Familie stammend, befand sich zurzeit in den Diensten des Königs Friedrich II. von Däne-

Die Festung fiel am 30. August, und es treten jetzt andere Angelegenheiten in den Vordergrund. So will es von speziellerem Belang scheinen, dass eben damals der Deutschritterorden in Livland beim Könige Stephan den oft gemachten Versuch wiederholte, seine frühere Stellung in den baltischen Landen wiederzugewinnen. Die Oberräte berichteten darüber in einem Schreiben aus Königsberg vom 7. November, das den Markgrafen in seiner Fränkischen Residenz Cadolzburg am 26. November 1579 erreichte. Das alsbald d. d. Onolzburg, 15. Dezember 1579 ergangene Reskript[11]) beschäftigt sich mit dieser Angelegenheit aufs eingehendste, es ergibt zugleich, dass die 500 Hakenschützen nur auf 6 Monate dem Könige Stephan überlassen worden waren.

Sämtliche zurzeit schwebenden Angelegenheiten wurden dann in Warschau zur Sprache gebracht durch eine Gesandtschaft, die schon im November ausgerüstet worden war und die sich zusammensetzte aus dem Kanzler des Herzogtums Preussen, Wenzel Schack von Wittenau zu Stangenberg, dem vielbeschäftigten Geheimen Rat des Markgrafen, Levin von Bülow, an den Tidemann Gise schon untem 17. August 1579 sich zu wenden gehabt hatte (Berichte Nr. 3), und aus dem markgräflichen Sekretär Michael Gise. Die Instruktion für diese Gesandtschaft, deren Obliegenheit es war, an den vom 24. November 1579 bis 9. Januar 1580 stattfindenden Sitzungen des Warschauer Reichstags teilzunehmen, datiert aus Onolzbach vom 24. November 1579[12]). Es wurde ihnen zur Pflicht gemacht, zunächst dem Reichstag und dem Könige Stephan die Glückwünsche zur Eroberung Polotzks auszusprechen, ferner die Angelegenheiten Livlands nach besten Kräften zu betreiben, wegen der althergebrachten Privilegien des Herzogtums Preussen Vorsorge zu tun, etliche seit Jahren anhängige Petita der Ämter Soldau, Neidenburg u. s. w. zur Sprache zu bringen, und namentlich auch wegen einiger

---

mark, mit dessen Bewilligung Farensbach seit etwa 12. Juli 1580 dem Heere König Stephans angehörte und am Kampf gegen die Russen teilnahm: R. Heidenstein, De bello Moscovitico. Krakau 1588. S. 101 u. 178; Laurentius Müller, Polnische, Liffländische, Moschowiterische, Schwedische und andere Historien. Leipzig 1606. S. 53; Chr. Kelch, Liefländische Chronica. S. 359, 402 u. 403. Im Sommer 1581 befand sich Farensbach beim Belagerungsheer vor Pskow: Kelch, S. 367 und 368. Im allgemeinen siehe über Farensbach die lebensvolle Skizze bei Th. Schiemann, Charakterköpfe und Sittenbilder aus der baltischen Geschichte des 16. Jahrhunderts. Mitau 1877. S. 49—76. (Darin für die Jahre 1580—1582: Seite 61—63.)

11) Staatsarchiv zu Königsberg, Herzogliches Briefarchiv, Abt. H., 1579 und 1580.

12) Staatsarchiv zu Königsberg, ebenda, Original, in deutscher und lateinischer Sprache; dem Könige Stephan persönlich von den drei Gesandten am 1. Januar 1580 überreicht.

halsstarrigen preussischen Untertanen, des im Neidenburgischen begüterten Nikolaus Bielinski, des Kulmer Unterkämmerers Stanislaw Kostka, des Albrecht Sperling und anderer, die in Warschau gemeinsam gegen den Markgrafen agitierten, den Beschwerdeweg zu betreten[13]).

Mehrere recht ausführliche Berichte an Georg Friedrich nach Onolzbach, zum Teil eigenhändig von Michael Gise in Warschau aufgesetzt, geben uns von der Ausführung der Befehle Nachricht. Der erstere, vom 2. Januar 1580 datiert, enthält ausser der Darstellung über das Wirken auf dem Reichstage zu Warschau und über die beim Könige Stephan erlangte Audienz auch Nachrichten über die in Vorbereitung begriffenen neuen Kriegsoperationen des Zaren Ivan IV., über die Zustände in Livland, über den Krieg der Türkei mit Persien und über Ereignisse in der Walachei; in ähnlicher Weise äussert sich der Bericht der drei Gesandten an die Oberräte nach Königsberg, d. d. Warschau, 6. Januar 1580, und spricht am Schluss von den Fortschritten, die die Sache König Stephans gegen Russland macht, dass jedoch 300 Tataren von den Polen auf die Seite des Zaren übergetreten sind u. s. w. Unterm 7. Januar referieren die Gesandten über ihre Verhandlung wegen der vom Markgrafen dem Könige zugesagten Kontribution von 30,000 Gulden, und die Oberräte schreiben d. d. Königsberg, 14. Januar 1580 den Gesandten wegen neuerdings erfolgter Übergriffe, die von Schwenten und Stanislaw Kostka sich im Riesenburgischen haben zuschulden kommen lassen.

Nach Schluss des Reichstages haben dann die Gesandten über alle ihnen aufgetragenen Angelegenheiten dem Könige noch persönlichen Bericht erstattet, geben dem Markgrafen am 31. Januar 1580 nach Onolzbach von diesen weiteren Bemühungen Nachricht, erhalten am 2. Februar ihr Rekreditiv vom Könige

---

[13]) Über diese Angelegenheit sind noch zwei gesonderte Schreiben vorhanden, die der Oberburggraf Fabian von Lehndorff namens aller vier Oberräte d. d. Königsberg, 29. und 30. Dezember 1579 den drei Gesandten zustellen liess. Namens des Königs Stephan verhandelte über die Sache zugleich in Königsberg der polnische Sekretarius Johannes Grzimali Zamoiski, und es liegen mehrere Erklärungen von ihm in lateinischer Sprache vor: Staatsarchiv zu Königsberg a. a. O. Ein Schreiben Georg Friedrichs an die Gesandten d. d. Onolzbach, 3. Januar 1580, das betreffs des Bielinski u. s. w. die Anweisungen der Instruktion vom 24. November wiederholt und ergänzt, erhielten die Gesandten am 18. Januar in Warschau. Die Sache Bielinskis befand sich selbst 1581 noch in der Schwebe, indem damals der Bischof von Kulm, Peter Kostka, dem Markgrafen Georg Friedrich den Nikolaus Bielinski als seinen nahen Verwandten d. d. Löbau (in Westpreussen), 17. Mai und 11. Dezember 1581 empfahl: Staatsarchiv zu Königsberg, Herzogliches Briefarchiv C. 2, 1574—1618.

Stephan, und legen am 4. Februar 1580 ihren Schlussbericht an Markgraf Georg Friedrich vor[14]).

König Stephan seinerseits brach Anfang März von Warschau auf, befand sich seit 5. März in Grodno, wo er einem russischen Gesandten am 12. März Audienz erteilte[15]), Mitte April in Kowno, und liess in der Zeit von etwa 19. April bis 16. Juni 1580 mehrere Schreiben an Markgraf Georg Friedrich gelangen, die einzelne Verwaltungsangelegenheiten des Herzogtums Preussen betrafen[16]).

Gleichzeitig trat ein Mann auf den Plan, der im Jahre 1577 zur Zeit als König Stephan die Stadt Danzig belagerte[17]), bei Verhandlungen, die mit dem Zaren Ivan IV. wegen Livlands, betrieben wurden, sich einen sehr üblen Namen erworben hatte. Es ist Freiherr Johann von Taube, Erbherr auf Fyr und Sesswegen. Sein Verrat, den er als Beauftragter König Stephans und der Livländischen Stände 1577 beging, war in eklatanter Weise zutage getreten, indem Taube unter Mitwirkung seines Komplicen Eilhard von Kruse sich unterstanden hatte, Schriftstücke dem Zaren zu unterbreiten, die auf den Namen des Kaisers, der Kurfürsten und anderer Fürsten des deutschen Reichs gefälscht worden waren. Die Absicht beider Männer war gewesen, vermittelst dieser Trugurkunden, die Johann von Taube persönlich auch hergestellt haben sollte, Livland dem Zaren zu dauerndem Besitz in die Hände zu spielen[18]). Es war Taube jedoch — man weiss nicht, mit welchen Mitteln — gelungen, sich vor dem Könige

---

[14]) Alles in Einzelausfertigungen: Staatsarchiv zu Königsberg, Herzogl. Briefarchiv, Abt. H. 1579—1580.

[15]) Der Gesandte reiste am 17. März von Grodno wiederum ab. Schreiben des Siebenbürgischen Kanzlers Martin von Berzewiczy an den Markgrafen Georg Friedrich in deutscher Sprache d. d. Grodno, 24. März 1580: Staatsarchiv zu Königsberg, Herzogl. Briefarchiv, Polonica B 2. Derselbe an den Markgrafen d. d. Wilna, 24. Mai 1580 bittet namens des Polenkönigs, dass der preussische Landtag, der über die an Polen zu leistende weitere Kriegshilfe beraten soll, aufgeschoben werden möge, bis Georg Friedrich von der nach Dänemark geplanten Besuchsreise zurückgekehrt ist, meldet von den weiteren Plänen König Stephans und von der Rückkehr des polnischen Bevollmächtigten Paul Uchanski aus Rom. Zum Schluss wird auf Berichte Tidemann Gises aus dem Feldlager bezug genommen, die verloren gegangen zu sein scheinen. Staatsarchiv zu Königsberg, Polonica B 2.

[16]) Staatsarchiv zu Königsberg, Polonica B 1.

[17]) Vgl. R. Curicke, Der Stadt Dantzig historische Beschreibung. Amsterdam und Danzig 1687. S. 68; D. Gralath, Versuch einer Geschichte Danzigs, B. II. Königsberg 1790. S. 287—309; F. K. G. von Duisburg, Geschichte der Belagerungen und Blockaden Danzigs. Danzig 1808. S. 26 bis 43; Th. Schiemann, Russland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrhundert. B. II. S. 362—364.

[18]) Schiemann, Charakterköpfe, S. 24 und 29.

Stephan zu rechtfertigen, und Mitte August 1579 sehen wir Taube und Kruse schon wieder im Interesse Polens tätig und finden sie in der nächsten Umgebung König Stephans[19]). Jetzt nun im Juni 1580 wurde Taube von Stephan beauftragt, sich zu den Regimentsräten nach Königsberg zu begeben und hier teils über die Angelegenheit der Kriegshilfe die Verhandlung fortzusetzen, teils auch über die Gründe des Krieges mit Russland und den bisherigen Verlauf der Ereignisse den Regimentsräten Informationen zu gewähren. Er tat dies in einer zu Königsberg am 14. Juni stattgehabten Konferenz (unten Nr. 5).

Die dem Freiherrn auf die „Werbung" unter dem nämlichen Tage noch erteilte Antwort der Räte[20]) enthält trotz ihrer Ausführlichkeit wenig mehr, als Zusicherungen allgemeiner Art und Ergebenheitswünsche, so dass von einem eigentlichen Erfolg der Gesandtschaft kaum gesprochen werden kann. Die Hauptpunkte seien überdies, wie die Räte in ihrer Erwiderung andeuten, durch einen anderen polnischen Gesandten (Sekretär Zamoiski?) bereits vorgetragen worden, und der König sei brieflich benachrichtigt, dass die Forderungen auf dem künftigen preussischen Landtag alsbald würden vorgebracht werden.

Wesentlicher als diese Verhandlungen mit dem Herzogtum Preussen will es scheinen, dass König Stephan damals Stellung nahm zu dem Streit, den die altersschwach gewordene Hansa mit den Engländern wegen der Zollgerechtsame hatte. Er erklärte in einem Schreiben an den Rat der Stadt Lübeck, die immer noch der Vorort der Hansa war, d. d. Wilna, 15. Juni 1580, sich der Interessen der Hansa annehmen zu wollen, sobald er nach Warschau zurückgekehrt sein würde[21]). — Bei der immer grösseren Ausdehnung, die das Kriegstheater in Polen und Livland gewann, erkannten zugleich die Königsberger Oberräte es an der Zeit, das sogenannte königliche Preussen in höherem Grade, als sie es bisher getan hatten, fortan in den Kreis ihrer Berechnungen zu ziehen. Sie delegierten deshalb am 29. Juni 1580 den aus Warschau zurückgekehrten Michael Gise, sich nach Elbing und Danzig zu begeben[22]) und hier bei den Bürger-

[19]) Schiemann, Histor. Darstellungen etc. S. 63 und 64. Über Taubes spätere Beziehungen zu den Livländischen Ständen: Schiemann, Charakterköpfe, S. 25 und 26.

[20]) Staatsarchiv zu Königsberg, Herzogliches Briefarchiv, Abt. H, 1579 und 1580. Konzept.

[21]) Staatsarchiv zu Königsberg a. a. O. Der Siebenbürgische Kanzler Martin von Berzewiczy gab im Auftrag des Königs Stephan d. d. Grodno, 27. März 1580 dem Rat der Stadt Danzig ähnlich entgegenkommende schriftliche Erklärungen wegen des Schutzes der Handelsinteressen ab.

[22]) Instruktion d. d. Königsberg, 29. Juni 1580 von den vier Oberräten und von Levin von Bülow, in dessen Hand die spezielleren Finanz-

meistern vorzustellen, wie König Stephan durch seinen Bevollmächtigten, den Sekretarius Tidemann Gise und durch einige persönliche Schreiben in Königsberg zur Kenntnis gebracht hat, dass die Stände Westpreussens (des „königlichen Anteils Preussens") für den Krieg gegen Russland 150,000 Gulden bewilligt haben, die in drei Raten aufzubringen sind an den Terminen Pfingsten 1580, Michaelis 1580 und Ostern 1581, die Bürgermeister jener zwei Städte mögen Erklärungen darüber abgeben, wie sie es mit der Zahlung der auf sie repartierenden Anteile jener Summe zu halten gesonnen sind. Michael Gise werde später nach Thorn, als den dritten wichtigen Vorort Westpreussens, sich begeben, um dort eine entsprechende Erklärung wegen der Kontributionsleistung zu erwirken.

Während so nach verschiedener Richtung Versuche von König Stephan gemacht wurden, das Kriegsunternehmen gegen Russland, dem er seine ganze Aufmerksamkeit zugewandt hatte, so sicher wie möglich zu fundieren, fand es Tidemann Gise für ratsam, den Markgrafen Georg Friedrich aufs neue durch einen ausführlichen Bericht über den weiteren Verlauf der Kriegsangelegenheit unterm 28. Juli und 11. September 1580 in Kenntnis zu setzen (Nr. 6 und 7).

Nachdem Gise sich dann im Dezember 1580 mit Spezialaufträgen König Stephans in Königsberg beim Markgrafen aufgehalten hat, erstattet er unterm 6. Februar 1581 diesem ausführlichen Bericht über die Vorgänge auf dem Reichstage zu Warschau, der seit dem 22. Januar stattgefunden hatte (unten Nr. 8).

Bald darauf, unterm 19. Februar 1581, bevollmächtigte Georg Friedrich von Königsberg aus eine Gesandtschaft, bestehend aus dem Kanzler Wenzel Schack von Wittenau zu Stangenberg, dem Dr. juris Kaspar Brandtner und dem Sekretarius Michael Gise, sich nach Warschau zu begeben, um an den Sitzungen des Reichstages teilzunehmen, dem Könige Stephan den Glückwunsch zu der im September 1580 erfolgten Einnahme Vielicke Lukis auszusprechen, wegen der Kriegsbeihilfe von 30,000 Gulden zu unterhandeln und eine Anzahl Petita vorzubringen, die sich insbesondere auf den Graudenzer Zoll und Angelegenheiten der Masurischen Grenzämter bezogen[23]). Die Gesandtschaft weilte in Warschau bis zum 17. März[24]), an welchem Tage sie ihr Kreditiv vom Könige Stephan erhielt[25]). Tidemann Gise hatte nicht nur die Freude eines Zusammenwirkens mit seinem Bruder, sondern erhielt auch durch Dr. Brandtner in Anerkennung seiner erspriesslichen Tätigkeit eine goldene Kette nebst dem Bildnis Georg Friedrichs überreicht, wofür er dem Markgrafen unterm 19. März 1581 (Berichte Nr. 9) seinen Dank aussprach.

angelegenheiten lagen, unterzeichnet: Staatsarchiv zu Königsberg a. a. O. Die Antwort der Stadt Elbing vom 9. Juli 1580 an Michael Gise: ebenda.

Ein neuer Aufenthalt, den Gise in Preussen hatte, mag dem Zweck der erneuten Verhandlung über die preussischen Hilfeleistungen gedient haben, Gise nahm Veranlassung zugleich seine Heimatstadt Danzig aufzusuchen, und begab sich von hier gemeinsam mit seinem Bruder Michael, für einige Zeit nach Pr. Stargard, wo der Siebenbürgische Kanzler Martin von Berzewiczy als Starost schaltete[23]). Das längere Ausbleiben Michaels entschuldigte Tidemann Gise beim Markgrafen Georg Friedrich in einem Schreiben vom 21. April 1581[24]).

Nachdem Gise auch den grösseren Teil des Mai in Preussen verlebt hatte, begab er sich, von etlichen Adligen der dortigen Gegend begleitet, zu denen auch der Burggraf Fabian zu Dohna gehörte[25]), wieder zu König Stephan. Vom polnischen Hauptquartier in Wilna aus schreibt er am 12. Juni an Georg Friedrich (Berichte Nr. 10)[26]).

Dass Michael Gise ungefähr zur selben Zeit nach Königsberg zurückkehrte, ersehen wir daraus, dass Michael am 5. Juli 1581 von Königsberg aus dem Rate der Stadt Danzig mitteilte, er habe zwei Schreiben nach Wilna vermittelst des polnischen Sekretärs Johann Grzimali Zamoiski weiter befördert, indem dieser gerade abreiste, und die Post sie mitnahm[27]).

Tidemann Gises Bericht Nr. 11 führt uns in das Anfangsstadium der päpstlichen Vermittlung, da Antonio Possevino, der auf Veranlassung des Zaren von Rom aus abgeschickte Delegierte Gregors XIII., am 17. Juni 1581 in Polen eingetroffen war und Audienz erhielt[28]). Es muss auffallend erscheinen, dass Gise in dem Bericht Nr. 11 der Tatsache des Eintreffens Possevinos nicht schon Erwähnung getan hat.

---

23) Staatsarchiv zu Königsberg, Herzogliches Briefarchiv, Polonica B 2.

24) Kreisarchiv zu Nürnberg Nr. 358, Blatt 31 und 32.

25) Krollmann a. a. O., S. 33.

26) Verschiedene Schreiben König Stephans an Georg Friedrich aus Wilna im Zeitraum 7. Mai bis 19. Juni 1581: Staatsarchiv zu Königsberg, Polonica B 1. Dass Stephan nicht lange darauf vorübergehenden Aufenthalt in Dissna nahm, ergeben die Erwähnungen bei Krollmann, S. 33.

27) Königliches Staatsarchiv zu Danzig.

28) Schiemann a. a. O., II, S. 384. Die Vorgeschichte der Entsendung Possevinos, insbesondere die durch Leontoi Istoma Sevrigin, als Bevollmächtigten Ivans IV. gestellten Anträge, hat Schiemann II, S. 380 - 384, nach den von P. Pierling angestellten Spezialforschungen, behandelt. Vergl. auch H. Übersberger, Österreich und Russland seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, Bd. I. Wien 1906. S. 473. König Stephan liess am 20. Juli 1581 aus seinem Hauptquartier (Feldlager vor Polotzk) einem nicht näher bezeichneten Erzbischof ein Schreiben über die Friedensvermittlung zugehen: Staatsarchiv zu Königsberg, Herzogliches Briefarchiv, Abt. H, 1581.

Die Nummern 12—18, denen auch ein Schreiben des Herzogs Gotthard von Kurland d. d. Frauenburg, 31 Oktober 1581 behufs genauerer Erläuterung eingereiht ist (= Nr. 15), beschäftigen sich mit der Belagerung Pskovs, der Friedensvermittlung des Antonio Possevino und den Verhandlungen über den Frieden selbst, der am 15. Januar 1582 in Jam Zapolski zustande kam.

---

1. Gise an die Regimentsräte (Oberräte) in Preussen. Wilna, 13. Mai 1579[29]).

[Die zu leistende preussische Kriegshilfe. Clausula de salvis pactis.]

„Ewer Herrligkeyten Schreyben habe ich vhon wiederumb Ahnbrengere diesses gegenwertigens, zw meynen Handen woll entfangen, und Inhalt vhornommen, dharnebens beygelegte Schreyben ahn Ire Königliche Mayestät, meynen allergenedigsten Herrn, zur Stundt ahn gebuhrende Orthe bracht und uberantwortet, auch meyne Emsikeytt in Ahnhalten der Abfertigung ungesparet gehabt, und siech doch entgegen Vhorhoffen die Sachen in geburender Eyll niecht wollen vhorriechten lassen, wegen Irer Mayestät diesser Zeytt uberheufte Geschefte, wie auch meyn Bearbeyten, dhamitt die begerte Cautio in allem vhormöge dher uberschickter Notell vhorfertiget wurde. Welche Caution dhanne ich Ewer Herrlikeyten hiermitt ubersende, dharzw die Clausula de salvis pactis, ahnhengig gemacht aus Befell Irer Mayestät und dher Artikell wegen, das Irer Mayestät Krigsvolk in Ahnziehen oder Abziehen des Furstentumbs Landen niecht berhuren sollen, aus keynem anderen Irer Mayestät Bedenken hiendhan gesetzs, alleyne dass Ire Mayestät ehrachtet, Siech dessen zw euseren[30]), — wiewoll sie ihn diessem und zw diessem irem Zugk onhe dass auch das geringste Krigsvolk desweges ahn Siech khommen zw lassen niecht gesinnet, auch niecht dharzw Gelegenheytt haben, dhemnach das Deuttsche Volk durch Grosspolen, das Pollniesche Volk auch auf andere Örter fuglicher und eheher dhanne aufs Furstentumb Preussen ahnzwziehen haben —, Ihr in khommenden Zeyten präjudicirlich seyn möchte. In sonderheytt dhemnach Ihr keyn Durchzuk auch vhon fremden und benachbarten Potentaten niecht gewegert, dherselbe auch Irer furstlichen Genaden durch alle Örter dher Chronen, dha es Ire furstliche Genaden begerendt where, muste vhormöge dher Pacten und solte gewilliget werden. Wiewoll nhun Ewer Herrlikeyten siech gantzs keynes Durchzuges zw befharen, als

---

[29]) Königliches Staatsarchiv zu Königsberg, Herzogliches Briefarchiv, Polonica B 4.

[30]) auszusprechen.

haben dennoch Ire Mayestät diess beygelegte Mandat auszwgeben befholen[31]), umhe Ewer Herrlikeyten desto soviell mhe zw contentiren; und ist Ire Mayestät der Zwvhersiecht, Ire furstliche Genaden, wie auch die Landtschaft[32]) diess im besten vhornemen, und es dharbey werden lassen beruhen, und zwgesagte Auxilia[33]) miedt dhem furderlichsten ahn sie gelangen lassen, wie dhanne vhon Nhöten seyn wolle, das selbe Krigsvolk vhor Ahngang des Julii ahn Irer Mayestät Lager gereythe, wiell[34]) sie auf den 28. Junii die Generallmusterung zw halten[35]), und balt darauf vhortzwziehen bedacht ist. Solches ich Ewer Herrlikeyten niecht vhorenthalten sollen. Wass newes, sho doch wenig, haben Ewer Herrlikeyten aus meynem ahn Ire furstliche Genaden, meynen genedigen Herrn, Schreyben[36]) zw vhornemen. Ewer Herrlikeyten hiemitt in Schutzs des Almechtigens empfhele. Datum zur Wilde, anno 1579, den 13. Maii, Ewer Herrlikeyten dienstwilliger Tideman Gise, Doctor, königlicher Mayestät zw Polen Secretarius". — [Randbemerkung von Kanzleihand]: „Praesentatum den 20. May abendts, anno 1579; Gisius Doctor, belangend die Caution wegen der Königlichen Hülffleistung, und das durchziehende Kriegsvolck."

2. Gise an Markgraf Georg Friedrich. Wilna, 14. Mai 1579[37]).

[Befürchtungen wegen der Durchzüge polnischer Truppen durch das Herzogtum Preussen werden als grundlos erwiesen. Generalmusterung. Die Tataren. Pläne Ivans IV. Belehnung des Herzogs Gotthard von Kurland. Türkei].

„Was auf Ewer furstlichen Genaden in Preussen zwrucke vhorlassener Regirungsrheten Schreyben ahn die Königliche

---

[31]) In den Akten zu Königsberg nicht enthalten.

[32]) Der Landtag des Herzogtums hatte seit 6. April 1579 getagt: M. Töppen, Die preussischen Landtage während der Regentschaft des Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach. Programm. Allenstein 1865. S. 17.

[33]) F. W. Schubert, Historisch-statistisches Gemälde von Ost- und Westpreussen. Teil II (= Berliner Kalender, Jahrgang 1835, S. 17 bis 188), Seite 167 gibt an: 500 Mann und 30,000 auf das Stift Pilten geliehene Taler; und in der Tat mögen die Hilfstruppen, deren frühzeitiges Eintreffen beim Polenkönige bezeugt ist, jene Stärke gehabt haben. Die Kontributionssumme aber betrug nur 30,000 Gulden und gelangte nicht 1579, sondern erst im Dezember 1580 durch den preussischen Landtag zur Bewilligung. Unten Seite 502.

[34]) Statt: weil.

[35]) Die Kriegserklärung des Zaren Ivan erfolgte im Juni 1579: Schiemann a. a. O. II, S. 372. Über die Politik des letzteren, besonders seine Bündnisanträge an Kaiser Rudolf II., die abgelehnt wurden, siehe Übersberger I, S. 472.

[36]) Siehe Seite 489–491.

[37]) Staatsarchiv zu Königsberg, Herzogliches Briefarchiv, Polonica B 4. Die Erledigung des Schreibens fand infolge Abwesenheit des Markgrafen durch die Oberräte zu Königsberg statt.

Mayestät, meynen allergenedigsten Herrn, wegen Ahnmeldung dher geschlossenen freywilligen Krigshulfe und gesuchter Caution[38]) vhor eyn Antwort ervollget, und miedt wass Willen und dankbarlichem Hertzen Ire Mayestät, Ewer furstlichen Genaden Beystandt aufgenommen, dhas haben Ewer furstliche Genaden zweyfellahn vhor diessem, aber jha[39]) bey diessem vhornommen, derentwegen vhon mier zu erwiederen uhnnötzam geachtet, ich es ahn meynem geburenden Fleyss niecht habe ehrwinden[40]) lassen, dhamiedt die Cautio laudt aufgeschriebeter[41]) Notell vhorfertiget wurde, wie dhanne Ire Mayestät in alles genedigst gewilliget, alleyne den Punct wegen des Durchfhuren des Krigsvolks aufgehoben. Niecht dass Ire Mayestät vhormeynen auch eynen eynigen[42]) Khnecht dhes Oërts durchzwfuren in diessem Zuge, sonder dass Ire Mayestät dherer Freyheytt Siech ettlichan auf andere Zeyten präjudicirlicher Weyss niecht euseren wollen, welche — wie Ire Mayestät auch mundtlich gemeltet —, Ewer furstlichen Genaden in gleychem Falle vhormöge den Pactis und Incorporation dher Chronen niecht khönte oder sollte gewegert werden. Ist niecht abzwsehen, ahn Ire Mayestät durch Ewer furstlichen Genaden Furstentumb Preussen das geringste Krigsvolk in diesser Aufrustung khommen soll. Und ist Irer Mayestät Hoffen, es werden Ewer furstliche Genaden, dass obgemelter Artickel ausserhalb dher uberschieckten Caution blieben, im besten vhornemen. Irer Mayestät Aufrustung und Zuk[43]) gegen den Feyndt wiert miett allem Fleyss getrieben, und soll die Generallmusterung auf den 28. Junii gehalten werden, darauf dhanne Ire Mayestät strax vhorzurukken entschlossen. Vhom Tatteren[44]) haben Ire Mayestät vhor vier Thagen eyne Post ehrhalten, sho ahnbrenget, die Tattrische grosse Bhottschaft volge, wie dhanne dieselbe alhie innerhalb 14 Thagen ahnkhommen soll, benebens Irer Mayestät Abgesanten, sho vhon Cracaw ab ahn den Tatteren vhorsendet worden, meldet diesses Abgesantens Schreyben, dher Tatter in die alte Friedspacta gewilliget, und vhormöge denen itziger Zeytt entgegen Irer Mayestät Feyndt, den Moscowiter, miedt 30,000 Mhan aufzuziehen geflissen sey. Nach Ahnkunft

---

[38]) 600 Geschützkugeln, die Georg Friedrich dem Könige Stephan aus dem preussischen Arsenal lieferte, finden sich in 2 Schreiben Stephans an Georg Friedrich erwähnt d. d. Wilna, 21. April und 14. Mai 1580: Staatsarchiv zu Königsberg, Polonica B 1.

[39]) Statt: oder jetzt. - [40]) ermangeln. — [41]) Vorlage: aufgeschiebeter.

[42]) einzigen. — [43]) Zug.

[44]) d. i. dem Chan der Tataren, Mehmet Girey (seit 29. Juni 1577). Viele der Tatarenstämme standen mit Ivan IV. auf Kriegsfuss. Siehe Balth. Russow, Chronica der Provintz Lyfflandt (Scriptores rerum Livonicarum. Bd. II. Riga und Leipzig 1848). S. 137, 139, 145 und 154; Laur. Müller, S. 51; E. Herrmann, Geschichte des russischen Staates. Bd. III. Hamburg 1846. S. 258.

dher Bottschaft lasse ich vhon diessem alles grundtlicher ahn Ewer furstliche Genaden unterthenigst gelangen. Vhom Feynde haben Ire Mayestät diesse Kuntschaft, ehr siech miett Macht ruste, besetzet alle Heuser in Eyflandt[45]) nebens nhottwendiger Vhorseung[46]) ahn Munition, Proviandt und allem anderen, seyn Vhorhaben gewest, seynen Zuk auf Eyflandt zw nehmen, Curlandt und was noch ubrig, zw uberzihen. Dhemnach ehr aber vhon Irer Mayestät Aufrustung[47]) gewiesse Kuntschaft ehrhalten, hott ehr seyn Vhornemen gewendet, und soll entschlossen seyn, alle seyne Macht bey Pleskaw[48]) ahn der Grentzen zwsamenzwstossen, um abzuwarten, who Ire Mayestät Iren Zuk hienaus nhemen wolle; hott alles aufgemanet, auch Munche[49]) und Pfaffen, miedt Zusage: dha sie ime diessen Sommer dienen und Trewe leysten, ehr sie in 20 Jharen zw keynem Zuge mhe halten wolte, sonder alles miedt fremden und seynen Gelder vhorriechten; soll auch in Pleskaw balt nach Pfingsten in eygener Perschone ahnkhommen, wie ehr dhanne ime Landt seynen elteren Shon[50]), sho den Vatteren miedt Tyranney auch ubertreffen soll, zum Stadthalter ehrnent[51]), und vhorlassen wierdt. Noch zur Zeytt Godt dher Allmechtige Irer Mayestät Krigsvolk, who sie dhen Feyndt ahntreffen, Gluk vhorlenet, wie dhanne auch vhorgestriges Thages aus Churlandt ahn hie anwesenden Hertzock[52]) vhon den Seynigen Zeytunge ahnkhommen, dher Moskowiter miedt ettlich hundert Mhan zw Fuss und Ross uber die Düna gesetzs, aber vhon geringern Ahnzall der Churlendschen zur Flucht bracht, und uber 200 ehrschlagen, onhe irgendt eyne Vhorlust dher Irigen. Godt dher almechtige fherner dhem grausamen Tyrannen und Whuterer[53]) wheren, und Irer Mayestät Siegk und Heyll vhorleygen wolle. Ire furstliche Genaden aus Curlandt vhor Pfingsten wiederumb vhon hiennen zw vhorreysen gefliessen. Whegen der Lhenempfahung noch niechts geschlossen[54]), Ire Mayestät, was zw dem Actu, dhar ehr solle solemniter gehalten werden, nhötig, niechts bey dher Handt haben; sho ist auch niemandt vhon dher Chronen Rheten ausserhalb beyder Cantzleren[55]) ahnwesende,

---

45) Livland. — 46) Versorgung. — 47) Rüstung zum Kriege.

48) Heutiges Pskov. — 49) Mönche.

50) Ivan Ivanovic, † 19. November 1581. — 51) ernannt hat.

52) Gotthard Kettler, Herzog von Kurland seit 1561, vorher Ordensmeister in Livland. — 53) Wüterich.

54) Erst am 4. August 1579 wurde dem Herzog Gotthard von Kurland die Belehnung durch den König Stephan zuteil. Gotthard nimmt auf den Vorgang selbst bezug in einem Schreiben an Georg Friedrich d. d. Mitau, 26. August: Staatsarchiv zu Königsberg, Herzogliches Briefarchiv, Abteil. D (Livland), 1579–1587. Vgl. auch Sal. Henning, S. 275; K. H. v. Busse, Herzog Magnus, Köng von Livland. Leipzig 1871. S. 139.

55) Von Polen und von Litauen.

möchte alsho woll auf Ahnkunft dher Rhete vhorschoben werden. Vhon Constantinopell ist Zeytung vhon grosser Aufrustung der Turkken, beyde zw Landt und Wasser. Who die Armada zw Wasser hien gerichtet, ist hie noch niecht zw vhornemen. Wass fherner schreybwirdig vhorfallen wierdt, lass ich ahn Ewer furstliche Genaden zum vhorderlichsten gelangen, ihn Dherer Genade ich miech hiemiett unterthenigst empfhele. Datum zur Wilde, den 14. Maii 1579, unterthenigster Diener Tideman Gise, Doctor".

[Bemerkung bei der Adresse]: „Praesentatum Konigsbergk, den 21. May 1579; Doctor Gisius schreibt, wie es umb die gebetene Assecuration und der Königlichen Mayestät Aufzug, sowol auch mit des Muscowiters Rustung geschaffen".

3. Gise an den Geheimen Rat Levin von Bülow. Dissna, 17. August 1579[56]).

[Kurländische Belehnung. Spezialaufträge wegen Behandlung preussischer Angelegenheiten.]

„Magnifice et observande domine Bulavi[57]); Dzisnae in ipso plurium negotiorum concursu, maximeque illustrissimi Curlandiae ducis[58]) investitura, quae mihi perscribendis pluribus et satis intricatis rebus expedienda fuit, allatae fuerunt illustrissimi principis vestri litterae, quas tamen sacra regia maiestas legi confessim et obtuli voluit, et de perscribendis mandatis duobus, quae mitto, mihi mandata dedit, de tertio, quod res cognitionem requirere visa esset, referre in senatu, cum otii plusculum esset, iussit. Hoc otii, etsi advigilaverim sedulo, adhue consequuti non fuimus. Itaque ne diutius tabellarium vestrum morarer, cum duobus mandatis dimisis de altero simul, ut relatum fieret[59]), Kostcani[60]) scilicet, mihi curae erit, ut vestra ex sententia perscribatur. Cuius ad vos mittendi mihi ratio opportunitasque diu deesse non poterit. Rogo itaque dominationem tuam primum: me apud dominos consiliarios, collegas tuos, de tarditate, tum de tertio illo mandato purges. Quae gesta sint, quaeque gerantur, dominatio tua ex mea ad illustrissimum principem epistola cog-

---

[56]) Staatsarchiv zu Königsberg, Herzogliches Briefarchiv, Polonica B 4. — Dissna diente bei den Kriegsunternehmungen vielfach als der Musterungsplatz des polnischen Heeres.

[57]) Levin von Bülow, den Markgraf Georg Friedrich aus dem Stammlande Franken mitgebracht hatte, der aber in Mecklenburg beheimatet war, gehörte zu den am meisten beschäftigten Räten, da ihm das Rechnungswesen in Preussen unterstellt war. Er begab sich u. a. im Oktober 1582 mit Michael Gise und anderen Bevollmächtigten des Markgrafen nach Warschau, um an den Sitzungen des Reichstags teilzunehmen: Staatsarchiv zu Königsberg, Herzogliches Briefarchiv, Abt. H, 1582—1584.

[58]) Gotthard Kettler. — [59]) Vorlage: fierit.

[60]) Wohl Kostenevic, 16 Meilen östlich von Wilna, ist gemeint.

noscet. Iterare me his in litteris properatio atque occupatio mea non sinit. Vale, mi observandissime domine Bulavi! Datum in castris ad Dzisnam die 17. Augusti anno 1579. Magnificae dominationi tuae omni officio addictissimus Tideman Gise, Doctor."

— [Adresse]: „Magnifico domino Laevino a Bulow, illustrissimi principis domini Georgii Friderici, marchionis, in Prussia ducis etc. consiliario, domino et amico observando."

[Nebenbemerk]: „Praesentatum, 21. Augusti 1579, Doctor Gise verstendieget den Herrn Levin von Bulow, was ehr in Ausbringunge etlicher Mandaten geschaffet."

Da über die preussisch-polnischen Beziehungen während des Krieges recht wenig bisher bekannt geworden ist, sei hier das nachstehende, ebenfalls aus Dissna datierte Schreiben des herzoglich-preussischen Kriegskommissars Johann von Königsegg eingeschaltet:

4. Johann von Königsegg an Markgraf Georg Friedrich. Dissna, 26. September 1579[61]. Eigenhändig.

[Besoldung des Hilfskontingents. Die Einnahme Polotzks und Sokols. Abreise König Stephans.]

„Ewer furstlichen Gnaden an mich gethane unterschiedliche Schreiben habe ich mith geburender Reverentz und Underthenigkeit vom Herrn Niclase Schultzen zusampt den zwey Monaten Geldt empfangen. Habe mith grossem Verlangen darnach gewartet, und do es einen Tagk oder zwey lenger ausgeblieben, hette ich mith Warheit nicht gewust, wie ich ihme thuën sollen. Dann die Knechte solche Meuterei angerichtet, und dermassen tumultuirt, dass hiervon nicht genugsam zu schreiben; wie gemelter Herr Niclas Schultz solchs gesehen und angehort, auch hiervon berichten wird. Dermassen dass sie nach angekommenem Gelde auch nicht zu stillend gewesen, sondern mith fliegendem Fenlein nach Preussen zu ziehen wolden, solten sie auch gleich alle daruber werden erschlagen, und unnutze Wordt ohne Zall, die ich von ihnen mussen hören: alles daher, dass sie nicht, wie zuvor geschehen, gelehnet, und das Geldt einen Tagk oder ettliche nach verlauffenem Monatt ersten ankame. Habe dartzu grossen Schaden genommen uff 900 newe Lewenthaler, welche mir zu 33 Groschen angeschlagen, ich aber sie nicht thewrer dann 26 Groschen konnen ausbringen. Und ob ich wol solchs dem Cammermeister Hanse Göbell zugeschrieben, so werden mir doch in gleicher Werden[62] itzundt uff diese

[61]) Staatsarchiv zu Königsberg, Herzogliches Briefarchiv, Abt. H, 1579—1580. Königseggs spätere Beziehungen zum Markgrafen (April 1585) finden ihre Erläuterung bei G. A. von Mülverstedt, Diplomatarium Ilieburgense. Bd. II. Magdeburg 1879. S. 175.

[62]) Währung.

zwey Monatt wiederumb 903½ derselben newen Thaler zugeschickt. Nachmals unter den alten Thalern mher dann 400 ghar kleine und beschnittene Thaler, die nicht 24 Groschen werdt; gleicher gestalt die Creutzgulden, Schottische und Spandissche Kronen, die man hier nicht kennet oder kann ausgeben, alles uber die Weërde angeschlagen. Dessen sich die Knechte zum hohesten beschweren, und mir zum allerungelegensten vorfalt. Bitte derwegen hiermith underthenigliehen, Ewer furstliche Gnaden wolle hierin ein gnediges Einsehen haben und solche beschwerliche Dinge gnediglichen abschaffen. Wie ich dann auch den Schaden nicht will auf mich nehmen, worvon ich bedinge, auch solchs dem Cammermeister zugeschrieben habe. — Fur newe Zeitung thu Ewer furstlichen Gnaden ich hiermith underthenig zu wissend, dass die konigliche Mayestät unsere Deutsche Regimentknechte — welchs damals nicht uber 2000 Manne starck gewesen —, nachdem Poloski sich den 30. Augusti in Gnaden ergeben[63]), mith 400 Polnischen Pferden und ettlichen Draven[64]) nach einem Hause, Sukolla geheissen, sechs Meil von Poloski, geschickt hat, aldar der Feindt kurtz zuvor gelegen, in die 20,000 Manne Sterck, welche Poloski hetten sollen entsetzen. In demselben Hause, dieweil es gross, sein 7000 wehrhafftiger Manne, welche alle starke, grosse gewaltig Leute gewesen, ohne Weiber und Kinder. Dis Haus wir den 7. huius belagert, und ist darnach den 11. ein Torm von den glöenden Kugeln, so darin geschossen, angezundt und brennende geworden. Wie man solchs gesehen, hat man einen Allerm[65]) gemacht, und alsobald das Haus unterlauffen, an fünf und mehr Örtern angezundt, und in Grundt abgebrandt. Der Feindt aber wehrete sich mith Schissen und Werffen dapffer, dass der Deutschen unter allen Fenlein mher dann 400 todtgeplieben und im Fewer umbkommen, und sonsten viel beschedigt. Auch habe ich domals eine ghar schedliche Wunde ins Haupt bekommen, daran ich bald gestorben, verhoffe, mich aber der Besserung. Dogegen sein weinigk von den 7000 darvon kommen: welche dem Fewer

63) Über die Einnahme dieser Hauptfestung des dortigen Gebiets: Russow, S. 138; Johann ,Renner, Livländische Historien, hrsg. von R. Hausmann und K. Höhlbaum, Göttingen 1876. S. 380; Sal. Henning, S. 276; Herrmann III, S. 262–265; N. Kostomarov, Russische Geschichte in Biographien, übersetzt von W. Henckel. Giessen 1891. S. 484; Schiemann II, S. 372. Daniel Hermann, der Bevollmächtigte Danzigs (seit 1579 in Polen anwesend), verherrlichte den Erfolg der Eroberung Polotzks durch sein Gedicht Stephanëis': Schiemann, Histor. Darstellungen. S. 64. Einige Notizen über die Beteiligung des preussischen Kontingents bei der Eroberung Polotzks gab auch Töppen a. a. O., S. 28.

64) Drawe, Schlittenfuhrwerk, doch auch Bezeichnung für polnische Landsknechte, vgl. Renners Chronik. S. 278.

65) Allarm.

entranten, musten von unseren erschlagen werden, oder im Wasser ersauffen. Ware keine Erbarmnus uber sie, wurden weinig oder keiner, ohne ettliche Weiber, gefangen, die anderen alle erschlagen. Dem lieben Gotte sei Lob fur diese Victorien. — Die konigliche Mayestät ist den 23. huius nach der Wilde von hinnen verrucket, folgends nach Warssow[66]) uff den Reichstagk, hat in keine Wege wollen nachgeben[67]) — so doch des Graffen Regiment, die Ungere und Heiducken abgedanckt —, das wir mith unserem Fenlein auch abzogen, sondern sollen hir zu Disna, sechs Meilen von Poloski, oder worhin man uns hernach bringen wirdt, die Zeit der sechs Monat auswarten. Solchs Ewer furstlichen Gnaden ich underthenig nicht sollen verhalten. Datum eilig Disena, den 26. Septembris 1579, Ewer furstlichen Gnaden undertheniger Hanse von Kunsigk, Kriegscommissarius."

[Kanzleivermerk]: „Hanss von Kienseck beschwerdt sich, dass er an den Thalern grossen Abgang, und bitt Bezallung; praesentatum: 24. Octobris 1579."

5. *Johann von Taube an die preussischen Regimentsräte. [Königsberg], 14. Juni 1580*[68]).

[Konferenzvortrag über die vom Könige Stephan erteilte Mission.]

„Was im Namen und aus Bephelich des durchlauchtigsthen grosmechtigsthen Fursthen und Herren, Herren Stephanus des ersthen, Kuninges in Polen etc., meines alldergnedigsthen Kuningges und Herren, an des durchlauchtigen und hogkgebornen Fursthen und Herren, Herren Jeorg Fridtrichgen, Margkgraben zu Brandeburgk, in Preussen etc., meines auch gnedigsthen Fursthen und Herren, in Irer fursthlichen Durchlauchtigkeit Stath hinderlassenen Regentten, ich Johann Taube, Freiherr zu Fur und Sexwegen, der kuninglichgen Mayesätt Radtt etc., anno 1580, den 14. Dagk des Manntes Juni geworben." — „Nach kunigklichger Begrussungk alles Heiles und fill liebes und gudtes Wunschungk sagen Ire kuniglichge Mayestet hogkgedachtem Irer fursthlichen Durchlauchtigkeit kunigklichgen, grossen und hohen Dank, das Sie Sich auf Irer kunigklichgen Mayestet gar fleissiges Ansuchgen von wegen der Beisteur disses swebenden Kriges alls der getrawe Fursth alles gutten genegten und willfarigen Willens erbotten: gesinnen, ermanen und auch bitten gar empzigklichen, es wollen Ire furstliche Durchlauchtigkeit hinferner

[66]) Warschau. — [67]) bewilligen.

[68]) Staatsarchiv zu Königsberg, Herzogliches Briefarchiv, Abteil. H, 1579 und 1580. Eigenhändig, und mit Siegel Taubes versehen. Die Konsonantenhäufungen sind bei obiger Wiedergabe des Stücks nur in einzelnen Fällen beseitigt worden. — Auf der Rückseite von Kanzleihand: „Johansen Tauben Werbung, die er im Namen der königlichen Majestät abgelegt, den 14. Juny 1580."

durch allem Fleis daran sein, das auch das allderforderlichsth, sintemalen sollgens die allerausserstbe und hohesthe Nottroffd[69]) auch erfordert, was Tettiges und Wirklichges erfollgen muchte. Sullgens gereichgenet Irer fursthlichen Durchlauchtigkeit zu Ir selbesch hogkloblichem Namen, dem Fursthentom Preussen zu Aufwax und Gedeien, Irer kunigklichgen Mayestet aber zu sonderm angenemen kunigklichgen Gefallen, welges auch Ire kunigklichge Mayestet kegen Ire fursthliche Durchlauchtigkeit zu allem kunigklichgen Willen zu beschullden und kegen der gantzen Lanthschofft zu erkennen nicht forgessen sein wollen. — Es lassen auch Ire kunigklichge Mayestet hogkgedachten Irer fursthlichen Durchlauchtigkeit die hogkwichtigen erhebelichen und unumbgenklichen Ursachen disses ittzigen bluttigen Kriges berichten: ersthlichen, das in enthwichgener Zeiden[70]) bei Regerungk des gottruenden - seligescher Meldungk — Kunigk Sigissmundus Augusthus, alls sich das Provintz Aifflanth Irer kunigklichgen Mayestet nntertanik gemachget, durch Ire kunigklichgen Mayestet und allgemainen Herren Stenden dieselbig Lande zu schutzen nicht allein auf- und angenommen, sondern auch das ubriche, was von Fainden abegedrungen, widerumb herzu zu brengen gelobet, forsigelet und besworen.

Alls den nun Ire kunigklichge Mayestet zu Antritt Irer Regerungk, was von Irhem Furvatter und gemainen Stenden besworen, nicht weniger zu haltende gelobet, alls haben Ire kunigklichge Mayestet zwar allsballden Irer Regerungk zu Errettungk der Lande schreitten wollen, wha nicht der Dansker Rebellion eingeslichen, welges innerest Feur Ire kunigklichge Mayestet keinerlei Wegen hinder sich konnten glimmen und brennen lassen, so haben doch Ire kunigklichge Mayestet itzo aus gantz gnedigescher und kunigklichger Fursorg Iren pestden[71]) Abgesanten an den Moskowiter gefertiget und umb einen jerigen Ansthanden[72]) suchgen und bedingen lassen; wellges auch die Fainde[73]) zu allem Willen nicht allein angenommen, sondern auch bewilligeden und forschriben, forsigellden und besworen, worauf sich nun die kunigklichge Mayestet gantz sichger und genslichen forlassen, der Fainde aber aller Zusagen, Ehren und Aidtt[74]) forgessen, wider aller loblichen kristhlichen Potentatten Gewonheiden hat das gutte Provintz snelliklichen und unforshens uberfallen, in die funfftzehen Steden[75]) und Slosser eroberet und das gantze Lande mith Mort und Blut erfulled. Wellges zwar bei frommen Hertzen smertziklichen zu bedenken und zu horen, andessen ist der bluthturstich Fainde nicht genongksam ersattiget, sondern auch die kunigklichge Mayestet ahn Iren kunigk-

69) Statt Notturft. — 70) Zeit. — 71) besten.
72) Waffenstillstand auf 1 Jahr. — 73) Feind. — 74) Eide.
75) Städte.

lichgen Wirden durch sein ubermutiges Schreiben und Abegesanten angegriffen, wellge hohe Beswerunge Ire kunigklichge Mayestet gemainen Herren und Stenden, Ires Radtes zu erhalten, furtragen lassen. Worauf alle gemaine Stendth Irer kunigklichgen Mayestet zum wherlichen Krig dasselbig mith den Swerden und Blott geratten zu fertreden, und sich dessen auch erbotten.

Was nun diss forflossen Jar durch gottliche Gnadt und Allmacht von der kunigklichgen Mayestet furgenommen, auch ins Wergk gerichtteth, ist nunmher der gantzen Wellth unforborgen. Und whar auch der Fainde durch geschenen Angriff nicht gedemutigth und unterbrochen, es hett der unersettigther bluthtursthige Tirran[76]) aus aufgeblasener Hochfarth[77]) weitter geschritten, dessen Ire kunigklichge Mayestet gutte Nachrichtungk haben, und das uberich Teil Aifflanth, eines Teiles Littauen, und Preussen mith Morth und Branth gewisslich uberzogen. — Und haben Ire kunigklichge Mayestet aus dissem aines Teiles wieder angerortten Ursachen, whie auch ein mherres aus dem Lattinischen ausgegangenen Drugk zu ersehen, was Ire kunigklichge Mayestet kegen dem Fainde getan, und hinfurder zu thun beslossen, wolbetrachterlich und unenthweichlich thun und fornemen mussen.

Nun seinth auch woll hirzujeggen Ursachen, die Ire kunigklichge Mayestet zu Baubekwemichkeith und Fridensrichtungk bewegen muchten, alls ersthlichen, das gemaine Herren und Stendthen, so woll die benachpartten Land, so gar wenik zu disser hohen sweren Sachgen zu thun beflissen, und allein auf einjerige Kontributzion, welches auch gar gering, sollche swere Hendel zu ferrichten bewilligeth. Nun konnen zwar Ire kunigklichge Majestet ahne Beihilff und Zutath sollche swere Sachgen kegen einen sullchgen mechtigen Faind nicht heben; fur das ander, das auch der Faind nun desselbigen aus den fornembsthe Herren an Ire kunigklichge Mayestet und gemainen der Kron und Littauischen Stenden zum Furthsthande[78]) sich erkleret; whan aber Ire kunigklichge Mayestet des Faindes listhiges betrigklichges und gelauplosses Gewonheith, Wandel und Forsatz bedenket, und Irer kunigklichen Mayestet hogktragendes Ampth, so woll den gemainen Nutz betrachteth, auch danebensth, das Ire kunigklichge Mayestet, whie alle Menschen, dem gottlichen Willen und dottlichen Abgangk unterworffen — welges der hohesthe Gott vorhutte —, aus disser Wellth enthplichgen muchte, da worde sich zwar zugeleich innerlichger und ausserlichger Unraw[79]) erwekken, und das letzth fill erger sich alls das forig ertzeigen.

---

[76]) Ivan IV. — [77]) Hoffart.
[78]) Vorlage: Firdthsthande. — [79]) Unruhe.

Dem allen furtzubauen sein Ire kunigklichge Mayestet gewisslichen dissen negsth Manntes Tages wider dem Fainde aufzutzihen enthslossen. Zu letzt und insonderheith lassen Ire kunigklichge Mayestet Irer fursthlichen Durchlauchtigkeit, alls den getrawen lieben Fursthen, in guttem kunigklichgen hohesthen Fortrauen formelden, das kurtzer Zeith von des Faindes Seiten aus den fornembsthen Herren durch fier adder funf unterschedeliche fortrauete Abegefertigten Ire kunigklichge Mayestet erinneren, bitten und ansuchgen, das Ire kunigklichge Mayestet itzige gar gutte Gelegenheith nicht forsaumen, und aigener Person an benantte Ortter sich erheben wollten, wordurch Ire kunigklichge Mayestet nicht allein, was dem Grosfursthentumb Littauen aine lange Zeith biss dahero abegetzogen, widerumb habhafften hertzuehrbrengen, sondern auch ain Herr und Monnarchi des gantzten Grosfursthentumbes des Muskowiterischen Landes werden konnen. — Disselbig haben Ire kunigklichge Mayestet Irer fursthlichen Durchlauchtigkeit, alls dem getrawen lieben Fursthen zur gutten erfreulichen Nachrichtungk aus kunigklichger fortraueter Neygungk mithteilen und formellden lassen. Johann Taube."

6. Gise an Markgraf Georg Friedrich. Feldlager bei Witepsk, 28. Juli 1580[80]*).*

[Endigung des Waffenstillstands. Wiederbeginn der Feindseligkeiten. Russische Botschaft.]

„Dhemnach ich diesses Ordts Gelegenheytt erhalten, meyne Schreyben auf die Wilde zw vhorsenden, habe ich nicht untterlassen sollen, Ewer furstliche Genaden, in was Zustandt itziger Zeytt dher königlichen Mayestät, meynes allergenedigsten Herrn, Krigswesen sey, unterthenigst zw vhorstendigen, und ist Ire königliche Mayestät, dhemnach Sie vhon der Wilde den 16. Junii aufzogen, den 8. Julii in Ihr Feltlager bey Dzasnik[81]) ahnkommen. Dha sie dhanne wegen Abwartung Ires ahnzinden[82]) Krigsvolks, und dher General-Heerschawung, in 14 Thak[83]) vhorharren müssen. Den 19. Julii vhon dem Moskowiter eyn Hofdiener miedt eynem Schreyben ahnkommen, dessen ich Ewer furstliche Genaden hiemitt eyne Copiam ubersende in Pollnischer

---

[80]) Staatsarchiv zu Königsberg, Polonica B 4, separater Brief, vgl. Herrmann III, S. 271.

[81]) Dzasnik = heutiges Tśaśniki, südöstlich von Polotzk, an der Ulla. Schiemann II, S. 373. König Stephan hatte in den Angelegenheiten des Herzogtums Preussen an Georg Friedrich am 13. Juli 1580 von Tśaśniki aus ein Schreiben gerichtet: Staatsarchiv zu Königsberg, Herzogliches Briefarchiv, Polonica B 1. Der preussische Landtag trat auf Befehl Georg Friedrichs am 26. Juli 1580 zusammen: Töppen a. a. O., S. 28.

[82]) anziehenden. — [83]) Tage.

Sprachen, wie es aus dhem Reusischen vhorsetzet[84]), daraus Ewer furstliche Genaden den Inhalt zw vhornemen haben, und dhemnach desselbigen Thages dher Ahnstandt[85]), sho Ire Mayestät in der Wilde auf fünf Wochen auf Ansuchen des Moskowiters gewilliget — wie ich vhor diessem Ewer furstlichen Genaden darvhon Bericht gethan —, siech geendet[86]), haben Ire Mayestät balt volgendes Thages den obgedachten Moskowitischen Bhoten miett diessem Antwort abfertigen lassen, Ire Mayestät bies ahnhero dher grosen Bhottschaft, dherer siech dher Moskowiter vhor diessem erbotten, die funf Wochen uber abgewartet, und Ihr Krigsvolk in Iren Landen niecht onhe merklichen Schaden Irer Unterthanen aufgehalten, khunde siech hienfherner niecht aufhalten lassen oder in weyteren Friedsstandt vhorwilligen, viell wheniger dher Gesanten Ahnkunft, der Moskowiter Begeren nach in der Wilde, dharvhon sie schon in die 50 Meylen vhorrukhet, abwarten. Dha aber dher Feyndt seyne Gesanten ahn Ire Mayestät zw senden gentzlich gewilliget, und ime eyne Friedtshandlung im Grundt ahngelegen where, wolte sie Ire Mayestät gerne, ahn wass Ordt sie ahnkhemen, hören. Auf diess Andtwort dher Moskowitische Hofdiener gemeldet: dhemnach Ire Mayestät schone zw Felde, und die Bottschaft in der Wilde dhem alten Brauch nach niecht abhören künde, als where dhannoch seyn Grossfurst entschlossen, dieselben ahn Ire Mayestät zw senden, begerte aber eyn sonderes Geleytt, dhas sie ins Lager siecher Ahnkommen, und freyen Abzuk haben möchten, sho ime dhanne miettgegeben[87]). Nach Abfertigung diesses Bhotens, balt den dritten Thak hernacher, kompt eyn newer Bodt ahn miedt des Grossfursten aus der Moskaw Schreyben, sho dhem vhorigen in allem auch vhon Wordt zw Wordt gemess, ausserhalben dass ehr der Wilden[88]), dha Ire Mayestät der Bhoten abwarten solte, niecht gedenket. Begeret alleyne, Ire Mayestät seyne Gesanten, sho schon auf dem Wege, hören wolte, who sie auch Ire Mayestät möchten ahntreffen, worauf geantwortet, Ire Mayestät die Gesanten niecht alleyne hören, sonder auch, da billige Miettel zur Friedtsbehandlung vhorschlugen, Ire Mayestät dieselben niecht ausschlagen wollen. Ist alsho Ire Mayestät der Moskowitischen Bothschaft gewertigk, achte aber, sie niecht woll ehr ahnkommen wierdt, bies Ire Mayestät dem Feynde im Lande seyn werden. Bey Dzasnik Ire Mayestät im Krigsrhadt geschlossen, Iren Zuk im Namen Gottes auf Vielike Luca[89]) zw nhemen, und dha siech der Feyndt im Felde

[84]) übersetzt. — Der Zar kündigte in dem Schreiben, von dem jedoch bei den Akten kein Exemplar vorliegt, an, dass am 1. August eine grössere russische Gesandtschaft zu Smolensk eintreffen werde. — [85]) Waffenstillstand. [86]) Am 19. Juli: Schiemann II, S. 374. — [87]) Der Geleitsbrief. — [88]) Wilna's. [89]) Velikie Luki, nördlich von Witepsk.

nicht finden liesse, den Ordt zw belageren, aus Ursachen das die Stadt der Chronen Grentzen ahm negsten, auch in dem besten Ordt Landes gelegen. Und dha Godt Ire Mayestät des Ordts mechtigte, wie mhan dhenne dessens gutte Hoffnung, Ire Mayestät vhon dhannen eynen richtigen Pass auf die Pleskaw[90]) und Neugarten[91]), sho das Hertzs und furnemste aller Moskowittischen Landen ist, haben mugen; khunnen auch Ire Mayestät, die Eyflande[92]) zw retten, besseren Fugk niecht haben, als whan Sie Siech bearbeyten eynen Fuss in die Pleskaw zu setzen, sho der fhurnemste Pass zw ider Zeytt aus Reusen[93]) in die Eyflande gewesen. Viele zwar Irer Mayestät, auf Smolensko[94]) zw zihen geraten, aber Ire Mayestät dher Eyflande wegen Siech auf obgedachte Örter wenden wollen. Den 20. Julii Ire Mayestät vhon Dzasnik nach Vitepsko aufgezogen, dha Sie dhanne heutiges Thages sampt Irem Krigsvolk ahnkommen; gestriges Thages Ire Mayestät den Herrn Grosscantzler der Chronen[95]) sampt dem Krigsvolk, sho Ire Genaden ahn Anzall in die 3000 Mhan zw Ross und Fuss fhuren, sampt eynem Ahnteyll Ungrisches und Pollnisches Volkes, abgefertiget, das Haus Vielisse[96]), sho ahn der Dhuna[97]) uberhalb der Grentzen in der Moskaw gelegen, zw belageren und hinwegkzwreumen. Volgen Ire Mayestät sampt dem hellen Haufen innerhalb fünf Thagen. Dha Godt dher almechtige Irer Mayestät ahn Vielieke Luca schleunige Victoriam vhorlhenet, zihen Ire Mayestät noch diesses Jhar fherner auf Pleskaw, dharan Irer Mayestät ahm negsten gelegen. Dass durch die ahnzinde Bottschaft eyn Friede solte oder kunte behandelt werden, khan ich niecht absehen, dhemnach Ire Mayestät onhe Ehrhaltung der gantzen Eyflande und Erstattung der Krigsunkosten Siech niecht leychtlich in eynen Friedt begeben khan, und niecht woll zw vhormutten, der Feyndt die Eyflande ehr, danne ehr mher gedemütiget, abtretten werde. Stehet alles in den Handen des allmechtigen Gottes, dher Irer königlichen Mayestät alles Gluk und Heyll gegen diessem Tyrannen[98]) miedt Genaden vhorleygen wolle. Wass fherner vhorleuft, lasse ich ahn Ewer furstliche Genaden bey erster Gelegenheytt gelangen, die ich hiemitt in den Schutzs des allmechtigen Gottes empfhele, und miech in Ire furstliche Genade unterthenigst recommendire. Datum aus Irer Mayestät Feltlager bey Vitepsko, den 28. Thak Julii anno 1580, Ewer furstlichen

---

90) Pskov. — 91) Novgorod. — 92) Livland. — 93) Russland.

94) Smolensk, am Dnjepr. — 95) Johann Zamoiski.

96) Viliz, nordöstlich von Witepsk. — 97) Düna.

98) Zar Ivan. — Einen ihm im Jahre 1580 von Schweden angebotenen Waffenstillstand lehnte Ivan ab: S. Soloviev, Istorija Rossii. Bd. VI. Moskau 1877. S. 699; Übersberger I, S. 475.

Genaden unterthenigster Diener Tideman Gise.“ — [Randbemerkung bei der Adresse]: „Praesentatum Kunigspergk, 22. Augusti 1580; Doctor Gise thutt Bericht auss königlichem Feltlager, wass sich biss auf den 28. Julii verlauffen.“

7. Gise an Markgraf Georg Friedrich. Velikie Luki, 11. September 1580[99]*).*

[Wiederaufbau des Schlosses Velikie Luki. Weitere Kriegsunternehmungen. Die Antwort Ivans auf vorgeschlagene Bedingungen wird erwartet].

„Ewer furstlichen Genaden genediges Schreyben habe ich bey Zeygerem[100]) diesses, Ewer furstlichen Genaden Diener, woll und in Unterthenikeytt zw meynen Handen entfangen, und enthaltenem Befhelich nach die ubersendte Schreyben ahn die königliche Mayestät, meynen allergenedigsten Herrn, unterthenigst uberantwortet, worauf ich auch Ewer furstlichen Genaden die königliche Beantwortunge hiemitt wiederum ubersende. Ahnlangende Irer königlichen Mayestät vhon Godt dhem allmechtigen glukselige Vhorrichtunge, obwoll Ire Mayestät selbest ahn Ewer furstliche Genaden derentwegen Ihr Schreyben abgehen lassen, habe ich dhannoch niecht unterlassen sollen des Patentbriefes, sho Ire Mayestät ahn die Rhete der Chronen und alle Ire Unterthanen vhorfertigen lassen, eyn Abschrieft ahn Ewer furstliche Genaden zw senden, wie ich danne dieselbe hie beygelegt[101]), und Ewer furstliche Genaden daraus den Inhalt in Genaden zw vhornemen haben. Godt dhem allmechtigen sey Lob und Dank, dher Irer Mayestät Wergk und Vhornemen noch bis ahnhero in Genaden gesegnet. Itziger Zeytt bearbeyten Siech Ire Mayestät nach allem Vhormögen, wie Sie das abgebrante Haus wiederum nach Notdurft befestigen mögen[102]). Ist gestriges Thages in drey Teyle abgemessen worden, dessen eines Ire Mayestät sampt Iren Hoffeleuten und Ungrieschem Krigsvolk, das andere die Pollnieschen Krigsleute, das driette die Littawen aufzwsetzen und zw schutten siech unterfangen, welches Wergk dhanne eyn Wochen dreyen Ire Mayestät diesses Ordts aufhalten und seumen möchte, wiewoll es miett aller Macht vhortgestelt wierdt, dhemnach Ire Mayestät fast selbest in Perschone darob seynt. Das Haus Nevel[103]), in die 18 Meylen auf

[99]) Staatsarchiv zu Königsberg a. a. O., B 4.

[100]) = Bote, Postreiter.

[101]) Die Anlage fehlt.

[102]) Velikie Luki war nach tapferer Gegenwehr der Russen am 5. September 1580 durch König Stephan erobert worden: Russow, S. 139; Renner, S. 387–392; Laur. Müller, S. 48; Ch. Kelch, Liefländische Historia. S. 359 und 360; Schiemann II, S. 374.

[103]) Nebel, zwischen Polotzk und Velikie Luki gelegen.

Polotzko zw vhon hynnen gelegen, haben Ire Mayestät vhor diessem durch den Herrn Polotzker Woywoden, sampt ettlichem Littawschem Krigsvolk belageren lassen, sho noch zur Zeytt wenigk vhorrichtet, zw dhenen Ire Mayestät heutiges Thages den Herrn Bornemissa[104]), Ungrieschen[105]) Hauptman, sampt 700 Heyduken abgefertiget, in Hofnung, des Ordts auch in kurtzem habende[106]) zu werden. Ehrachte: weyle Ire Mayestät alhie der Befestigung dieses Ordts abwartet, Sie Ire Genade den Herrn Obercantzler[107]) sampt einem Ahnzall Krigsvolks auf Turopetzs[108]), sho nach der Pletzkaw gelegen, absenden werde, ungefhere in die 16. Meylen vhon hynnen siech umhe Ehröberung des Hauses zw bemuhen, und nach diesser Vhorrichtunge und fester Besatzung diesser Örter Siech wiederum nach der Wylde[109]) begeben werde. Es ist Ire Mayestät eyner entlichen Andtwordt vhon dem Feynde auf Ire Anforderung und vhorgeschriebene Conditionen innerhalb vier Thagen gewertigk, welcher, sho siech des gantzen Eyflandes, niech ausgenommen auch sampt der Narven[110]), vhorzeygete, und Irer Mayestät eynstelte, als hette mhan siech eynes Friedes gentzlich zw vhormutten. Who niecht, sehe Ire Mayestät woll gesynnet, auf kunftigen Sommer wiederum eynen frieschen Zugk in diesse Lande zw thun. So fherne die Stender dher Chronen Ire Mayestät niecht lassen werden, dharzw dhanne eyn Reytchsthagk[111]) aber[112]) gehoret, sho meynes Ehrachtens, dha es zw keynem Friede itziger Zeytt gelangete, ungefhere umhe das Fest dher dreyen Könige[113]) möchte angesetzs werden. Wass in diessem oder anderem grundtlicher wierdt zw vhornemen seyn, lasse ich ahn Ewer furstliche Genaden mit den ersten in Unterthenikeytt gelangen, mich hiemitt in Ewer furstlichen Durchlauchtikeyten Genaden unterthenigst empfhelende. Datum in königlichem Feltlager bey Vielike Luca[114]), den 11. Septembris 1580,

---

104) R. Heidenstein, De bello Moscovitico commentariorum libri 6. Cracoviae 1594. S. 114; Laur. Müller, S. 54 und 55. Bornemissa ist auch bei den Ereignissen des Kriegsjahres 1581 vielfach hervorgetreten.

105) Vorlage: Ungriesen. — 106) habhaft.

107) Johann Zamoiski, der gegen Schluss des folgenden Jahres dann zum Oberfeldherrn des polnischen Heeres ernannt wurde.

108) Toropetz, nordöstlich von Velikie Luki. — 109) Wilna.

110) Narva und Ivangorod.

111) Vorlage: Reythtsthagk. — Über die von den polnischen Reichsständen bei der Geldbewilligung gemachten Schwierigkeiten: Schiemann II, S. 373 u. 376, und V. Nodvodvorskij, Der Kampf um Livland zwischen Moskau und der Republik, 1570—1582 [Russisch]. Petersburg 1904. S. 122 ff., S. 202 ff.

112) = wiederum. — 113) 6. Januar 1581.

114) Ein Schreiben König Stephans an Georg Friedrich d. d. Velikie Luki, 10. September 1580: Staatsarchiv zu Königsberg, Herzogliches Brief-

Ewer furstlichen Genaden in Trewen unterthenigster Diener Tideman Gise. — P. S.: Ubersende hiemitt auch ahn Ewer furstliche Genaden das königliche Mandat ahn den Czechanawschen Castellan[115]); hoffe Klägeren dhamitt solle geraten werden." — [Randbemerkung]: Tileman Gyse schreibt Zeitung und anders[116]) anno 1580."

8. Gise an Markgraf Georg Friedrich. Warschau, 6. Februar 1581[117]).

[Rückkehr aus Königsberg. Geldnöte. Reichstag zu Warschau. Russische Gesandtschaft. Kriegserfolge Polens.]

„Wie gerne ich auch balt nach meyner vhon Ewer furstlichen Genaden ahn Ire konigliche Mayestät, meinen allergnedigsten Herrn, wiederum Ahnkunft meyner Gebhure nach ahn Ewer furstliche Genaden meyn untertheniges Schreyben zum vhorderlichsten habe wollen lassen gelangen, sho ist mier es doch vhor diessem whegen teglichem Reysen, und auch wegen Mangell dher Bhotschaft, unmüglichen gewesen. Derentwegen ich auch sho viell wheniger unterlassen sollen, itziger Zeytt ahn Ewer furstliche Genaden bey dherselben Post meyn untertheniges Schreyben lassen zw gelangen. — Ewer furstlichen Genaden Ahntwordt auf die mier ahn Ewer furstliche Genaden miedtgegebene Werbung[118]) haben Ire konigliche Mayestät miedt

---

archiv, Polonica B 1. Am 15. November 1580 schreibt Stephan an ihn aus Wilna (ebd.).

[115]) Des Kastellans von Ciechanow, Stanislaw Bogaczki.

[116]) Ein Präsentationsvermerk ist von dem Kanzlisten nicht gegeben.

[117]) Kgl. Kreisarchiv zu Nürnberg, AA-Akten, Nr. 358 (Repert. 137), Blatt 1—3.

[118]) Gieses Reise nach Preussen, auf die er hier anspielt, war schon im Dezember 1580 erfolgt. Er hatte Auftrag mit Georg Friedrich wegen einer Geldanleihe für König Stephan zu unterhandeln und daneben die Unterstützung auswärtiger Mächte, insbesondere Dänemarks, für Stephans Unternehmen gegen die Russen anzurufen. Briefe Georg Friedrichs an König Friedrich II. von Dänemark d. d. Insterburg, 3. Januar 1581 und Königsberg, 20. März 1581: Kreisarchiv zu Nürnberg, AA-Akten Nr. 543, Bl. 154—162. Der Markgraf äussert sich darin zugleich über die seit 1579 durch das Herzogtum Preussen an Polen geleistete Kriegsbeihilfe. Über die Gründe, weshalb König Friedrich II. die gegen Russland gerichtete Allianz ablehnte, siehe Laur. Müller, S. 51. — Gise hat im Auftrag König Stephans zugleich dem „kurzen" Bartensteiner Landtag beigewohnt, der, wie Töppen S. 29 erwähnt, am 6. Dezember 1580 sich versammelte. Es wurden hier dem Markgrafen 30,000 Gulden Kontributionsgelder bewilligt, die aber nur für das Unternehmen gegen Russland zur Verwendung sollten kommen dürfen. Töppen, S. 29 u. 31. In einem Schreiben vom 20. März 1581 an König Friedrich II. von Dänemark (Kgl. Kreisarchiv zu Nürnberg AA-Akten Nr. 543, Blatt 154—156), spricht der damals soeben in Königsberg wiedereingetroffene Markgraf Georg Friedrich die Erwartung aus, dass die bewilligten 30,000 Gulden seitens der preussischen Stände demnächst zur Ein-

allem freundtlichem Willen vhornommen, sho woll den getrewen und gutten Rhadt, wie auch das freundtliche Erbietten: Ewer furstliche Genaden ungespartes Fleyses seyn wollen, who muglich auf Iren Nhamen und Glauben Irer Mayestät eyne Summa Geldes aufzubrengen. Derentwegen Sie auch itziger Zeytt allen Gemeynen, sonderen dhere Chronen[119]), diesen Vhorschlagk haben than, Sie auf Vherpfendung ettlicher Empter und Gütter ahn den Preusischen Grentzen willigen wollen. Whorauf noch zur Zeytt, weyll mhan siech dher Contribution noch nicht vhorgliechen, niechts eyngebracht, wierdt aber zweyfellahn leychtlich dhahien geschlossen werden. — Den Reychtsthagk betreffende, ist dherselbe auf den 22. Januarii ahngangen und volgendes Thages die Proposition geschehen, dharynnen niecht mher enthalten, dhanne ob dher Krigk weyter gegen den Feyndt zw vollfhuren, oder aber auf vhorgeschlagene und vhon dhem Feynde gewilligte Conditionen eyn Friede miett ime zw treffen, auch dha zw weyterem Vhortsetzen des Krieges zw greyffen, who die geburende Krieghsunkosten fherner zw nhemen. Haben dharneben Ire Mayestät miedt allem Fleyss ahnhalten lassen, mhan wegen dher engen Zeytt zum vhorderlichsten schliessen wollen, und diesse Zusamenkunft uber zwey Wochen niecht aufzihen. Worauf was die Vollfhurung des Krigs belangende ist, eynhelligk beyde vhon allen dher Chronen Rhete, wie auch den Landtbhoten, geschlossen, und Ire Mayestät zw weyterern Vhorvolge gegen den Feyndt ehrmanet worden[120]). Die Steure betreffende ist mhan noch nicht gentzslichen eynes, dhanne obwoll die Herrn Rhette fast alle auf eyne dreyjärige Contribution votiret, dhamiedt Ire Mayestät abermals niecht genötiget wurde, im Falle der Feyndt diess Jaer noch zu keynem billigen Friede zw brengen, wiederum abzwzihen und miett newem Reychtsthage abermals Zeytt und Gelegenheytt zuzubrengen, thamiedt auch ettlichan der Feyndt nach erhaltener Kunschaft, auf wie lange Zeytt Ire Mayestät Siech gefast gemacht, dhesto ehr und mehr irer Billikeytt und irem Abtretten der gantzen Eyflanden[121]) siech halte, sho haben sich dhannoch die Lantbhoten weyter nicht als auf Jhareszeytt ehrkleret. Whanne aber Ire Mayestät solches niecht ahnnemen khönnen, als haben sie es auf weytere Berahtschlage genommen, dhas mhan alszo dher gentzlichen Vhormuttungen ist, zum wenisten eyne zweyjhärige Contribution solle eynhelligk gewilliget werden. Vhorweylet siech aber dhannoch diesser Reychtsthagk lenger dhanne Ire Mayestät die Zeyt

---

lieferung gelangen würden. — Über den Warschauer Reichstag vgl. auch Laur. Müller, S. 48.

[119]) Der Krone Polen. — [120]) Schiemann II, S. 376.

[121]) Livland, rechts der Düna.

ahngesetzet, hoffen aber gentzlich ehr uber zwey Wochen, weyter niecht, wheren solle, dhamiett Ire Mayestät vhor der heyligen Marterwochen wiederum in der Wilde seyn, und vorstenden Zugk zeyttlichen ahnstellen mögen. Vhon dem Feynde newlich eyn newer Gonietzs[122]) ahnkommen ahn Ire Mayestät, zwar nhur miett eynem Schreyben, dharynnen begeret, ehr zw der grossen Bottschaft, sho alhie in der nhahende auf 6 Meylen vhorleget, möchte gestattet werden, weyteren und zum Friede dienstlichen Befellich ahnzubrengen, welches auch vhon Irer Mayestät zwgelassen worden. Ist auch hernacher die grosse Bhotschaft alhie ahnkommen und vhor Ire Mayestät, auch alle ahnwesende Rhete und Landbhoten, gestattet worden[123]), weyter aber niechts ahnbracht, auch in den Tractaten, sho miedt ihnen die deputirte Herrn Rhete gepfhlogen, weyter siech niecht ehrkleren wollen, als auf Eynreumen dher 10, Ewer furstlichen Genaden wiessentlichen Eyflendischen Heuser, dharzw sie letzlich auch das eylfte, Wollmar[124]) genandt, gewilligen. Weyll dhanne hiemitt Ire Mayestät, auch die Stender dher Chronen, niecht zw befriedigen, als seyn sie, die Moskowiter, wiederum in die Nhehe[125]) vhorleget worden, und haben die Rhatschlege miett den Lantbhoten whegen weyterer Contribution iren Vhortgangk. Hoffe in diessem vhor Ende diesser Wochen solle geschlossen werden, welches, shobalt es geschieht, haben Siech Ewer furstliche Genaden vhon Irer Mayestät selber alles Berichts, auch weyteres Siennens ahngehende das Aufbrengen ettlicher Gelde, zw vhormutten. Die Landtsteure der 30,000 Gulden[126]) haben Ire Mayestät vhon Ewer furstlichen Genaden miett allem freundtlichem Willen ahngenommen, wie Siech dhanne Ire Mayestät selber ehrkleren wierdt. Habe niechts unterlassen beyzubrengen und zw melden, was sich hierynnen bey Ewer furstlichen Genaden vhormeinnen, woraus Ire Mayestät Ewer furstlichen Genaden freundtwilliges Hertzs und Gemütte gerne vhormerket, auch dhamitt gentzlichen und woll zwfrieden. Vhon newem ist hie sonsten niechts zw vhornemen; mhan ist dher Pomrischen, Englischen, und auch Hensischen[127]), Bhottschaft alhie gewertigk; Irer Mayestät Krigsvolk auf Wielike Luke[128]) und den benachbarten Heuseren haben newlicher Thage ahn mher Örter weytt in des Feyndes Landt geströfet und eyngefellet, auch nhahe

---

[122]) Russischer Feldkurier.

[123]) Über die Verhandlungen mit dieser, von Puśkin und Theodor Pisemski geleiteten Gesandtschaft siehe die ausführlicheren Angaben bei Schiemann II, S. 376–379. Über Pisemski vgl. Renner, S. 225, Anm. 2; Herrmann III, S. 275.

[124]) Wolmar, nördlich von Wenden. — [125]) Nähe.

[126]) Oben Seite 502.

[127]) Pommern, England und Hansa. — [128]) Oben Seite 500.

ahn Newgarten[129]) kommen, die Stadt Cholme[130]) ausgebrandt und geplundertt, doch dem Feynde das Haus blieben, dher Feyndt aber im Felde nirgendts zw vhornemen. Wass fherner vhorlaufen wierdt, lasse ich ahn Ewer furstliche Genaden, meynen genedigen Herrn, zum vhorderlichsten gelangen, in Dherer Genaden ich miech hiemitt, und Dieselbe in den Schutzs des allmechtigen Godts empfhele. Datum in Warschaw[131]), den 6. Februarii anno 1581, Ewer furstlichen Genaden untertheniger Diener Tideman Gise." — Von Königsberger Kanzleihand am Rande: „Praesentatum, den 13. Februarii 1581, doctor Gisius."

9. Gise an Markgraf Georg Friedrich. Warschau, 19. März 1581[132]).

[Dr. Brandtner in Warschau. Markgräfliches Geschenk an Gise. Die Russen in Pskov. Türkei.]

„Ewer furstlichen Genaden genediges Schreyben habe ich vhon Iren ahn die Königliche Mayestät, meynen allergenädigsten Herrn, ahnhero Abgesanten zw meynen Handen woll bekommen, und enthaltenen Befellich unterthenigst eyngenommen, darauf es auch ahn meynem müglichem Fleyss niecht ehrwienden lassen, in unterthenigster Bevhorderung alle dessens, sho Ewer furstlichen Genaden hie obligende, und vhon Dherer Abgesanten ahngebrachte Sachen hett betreffen mögen, Ewer furstliche Genaden aus königlichem Responso[136]) und Irer Abgesanten Ahnbrengen eynzwnhemen haben, nebens obgedachtem Ewer furstlichen Genaden Schreiben mier auch durch Derselben Rhadt und Diener, den Herrn Doctorem Brantner[137]), Ewer furstlichen

---

[129]) Novgorod. — [130]) Zwischen Velikie Luki und Novgorod.

[131]) Über den Warschauer Aufenthalt Gises vom Februar 1581 finden sich nicht unwichtige Notizen auch in den Berichten des Bevollmächtigten der Stadt Danzig beim Könige von Polen, Sekretär Daniel Hermann: Kgl. Staatsarchiv zu Danzig, Abteilung 300, 28, Nr. 130. Schreiben König Stephans an Georg Friedrich, aus Warschau datiert, ergingen im Zeitraum 10. Februar bis 20. März 1581 mehrfach: Staatsarchiv zu Königsberg, Herzogliches Briefarchiv, Polonica B 1.

[132]) Originalausfertigungen in deutscher und lateinischer Sprache. Staatsarchiv zu Königsberg, Herzogliches Briefarchiv, Abteilung H, 1581.

[133]) Das Protokoll über die Ausführung der Aufträge der Gesandtschaft umfasst die Zeit 21. Februar bis 12. März; ausserdem berichteten die Gesandten unterm 28. Februar und 9. März 1581 von Warschau aus in je einem ausführlichen Schreiben. Staatsarchiv zu Königsberg a. a. O.

[134]) Original in lateinischer Sprache, auf der Rückseite Präsentationsvermerk: Kunigspergk, 25. März 1581. Staatsarchiv zu Königsberg a. a. O.

[135]) Kreisarchiv zu Nürnberg, AA-Akten Nr. 358, Blatt 19 und 20.

[136]) Warschau, 15. März 1581. Original mit beigedrücktem königlichen Siegel und der Unterschrift Tidemann Gises: Staatsarchiv zu Königsberg a. a. O., Abt. H, 1581.

[137]) Kaspar Brandtner.

Genaden genedige Vhorehrung eyner guldenen Khetten sampt ahngeheftem Ewer furstlichen Genaden Bieltniess behendiget und uberreychet worden, vhor welche furstliche Begnadigung ich Ewer furstlichen Genaden gantzs unterthenigen Dank shage, miett Erbiettung, solches miett allen getrewen und unterthenigen Diensten dher Zeytt nach allem Vhormögen zw vhorschulden und zw erweysen, Ewer furstlichen Genaden Begnadigungk niecht ubell ahngewendet worden. — Wass diesen Reychstagk geschlossen, haben Ewer furstliche Genaden aus Irer hie ahngewesenen Abgesantem[138]) grundtlich zw vhornemen. Ubersende auch Ewer furstlichen Genaden das konigliche Universall[139]) wegen ahngesetzter Contribution auf die negstkommenden zwey Jaren. Den Feyndt ahnlangende, ist es gantzs stielle, ist alleyne gefliessen, die Heuser in Eyflandt zw bespeysen, sho ime doch diesen Wienter mermals gewheret worden. Vhor dreyen Thagen aber eyn Reusischer Bojar, sho siech aus dher Moskaw ahn dher königlichen Mayestät Krigsvolk begeben[140]), ahnhero kommen, meldet, der Grossfurst in keyner besonderen Ausrustung seye, auch zw Felde miett Macht niecht aufzihen werde, befestige und beschutte alleyne die Pleskaw[141]) und andere benachbarte Örter, wie auch Smolensko, nach höchstem Vhormögen, sey aber der Schrekke unter dhem gemeynen Volk sho gross, das besondere Gegenwhere niecht zw vhormutten. Aus dher Turkey haben Ire Mayestät die Nachrichtung, dher Turke abermal eynen besonderen und grossen Schaden, ja grössern als niemall in Persien, ehrlitten, ruste siech wiederum aufs Vhorjhar miett aller Macht, entblöse auch fast die Heuser in Ungeren, und das furnemste Krigsvolk dhavon abfordere, sho niehe geschehen. Dher hie gewesener Turkscher Bhott alleyne Klagen wegen dher Tatteren ahnbracht, ist aber die Bhotschaft mheresteyles ainge Kuntschaft, wie hie die Sachen stünden, geschehen. Was fherner Schreybwirdiges ahnkommen möchte, lasse ich ahn Ewer furstliche Gnaden unterthenigst gelangen, in Dherer furstlichen Genade miech recommendire, und Dieselbe in den Schutzs des allmechtigen Gottes empfhele. Datum in Warschaw, den 19. Martii

---

138) Gise meint die Berichte vom 28. Februar und 9. März.

139) Ist nicht bei den Akten.

140) Die Verhandlungen mit dem russischen Gesandten verliefen, wie Johann Zamoiski in einem Schreiben an Georg Friedrich d. d. Warschau, 17. März 1581, bemerkt, resultatlos, da der Zar sich nicht zur Abtretung des ganzen Livlands an Polen verstehen wollte: Staatsarchiv zu Königsberg a. a. O., Abt. H. 1581.

141) Kelch, S. 365; Herrmann III, S. 277; Nodvodvorski a. a. O., S. 245 ff. Die Befestigungs- und Verteidigungsarbeiten in Pskov wurden geleitet durch die beiden Fürsten Ivan Petrović Sujski und Vasili Fedorović Sujski.

1581. Ewer furstlichen Genaden untertheniger Diener Tideman Gise.“ — [Kanzleivermerk am Rande]: „Doctor Tideman Gise bedankhet sich underthenigk der vorehrten gulden Ketten halben, item thut Bericht von Moscowittischen und Turkischen Zeittungen; praesentatum Kunigspergk, 25. Martii 1581“[142]).

10. Gise an Markgraf Georg Friedrich. Wilna, 12. Juni 1581[143]).

[Neue preussische Gesandtschaft. Christoph Bathori †. Friedensverhandlungen.]

„Demnach ich den 8. diesses Mhonadts wiederum ahnhero[144]) kommen und Irer königlichen Mayestät, meinem allergenedigsten Herrn, unterthenigst eynbracht: Ewer furstliche Genaden Ire Abgesanten aufgeschickt, als seynt Ire Mayestät derselben biess anhero miedt Vhorlangen gewertigk gewest. Und dhemnach sie heutiges Thages ahnkommen[145]), werden sie negstvolgendes zur Privataudientzs — wie sie dhanne begeret —, aufgefhordert werden, hoffe auch, sie zum vhorderlichsten iren Abschiedt erhalten sollen. Den 9. dieses Irer königlichen Mayestät Zeytung vhon Absterben des durchlauchsten Herrn Christophori Bathori, Siebenburgschen Woywoden, Irer Mayestät Bruderen, zukommen, sho Ire Mayestät niecht whenigk bekummert. Godt lob aber des Ordts vhor diessem alles dhermassen miedt vhorgender Whall zw der Siebenburgschen Woywodschaft des obgedachten löblicher Gedechtniess Herrn Woywodens Shone, — sho doch uber 10 Jhare seynes Alters niecht erreychet, — vhorsehen worden, dass mhan siech keyner Ungelegenheytt aber[146]) Unrhuhen zw vhorsehen, oder zw befharen habe. Das Begegniess soll alhie den 16. diesses gehalten werden, whornach Ire Mayestät den 20. negst volgenden vhon hiennen aufzwbrechen und in Ihr Feltlager aufzwziehen entschlossen. Die Friedtshandlung belangende, hat dher Feyndt auf Irer königlichen Mayestät Abvhorderung der gantzen Eyflanden siech ehrcleret, ehr dieselben alle abzwtretten wielligk ausserhalb den eynigen

---

142) Krollmann, S. 33.

143) Kreisarchiv zu Nürnberg, Nr. 538, Bl. 29 und 30. Über Stephans vorausgegangenen Aufenthalt zu Grodno: Laur. Müller, S. 50.

144) Nach Wilna; von der Gesandtschaftsreise aus Preussen.

145) Am 12. Juni; sie wurden — es sind Levin von Bülow und Dr. Brandtner — bald darauf von König Stephan empfangen und erhielten am 19. Juni ihr Rekreditiv. Die Gegenstände waren: ein neuerliches Anlehen von 50,000 Gulden, das Stephan beim Markgrafen Georg Friedrich nachgesucht hatte, die dafür zu stellende Kaution, ferner die herkömmlichen Fragen der Privilegbestätigung und verschiedene Einzelheiten: Staatsarchiv zu Königsberg, Herzogliches Briefarchiv, Abt. H, 1581.

146) Statt: oder.

Port Narven[147]); hiegegen ehr wiederum Wielike Luken, Nevel und Savolotzs[148]) begerende ist, sho Ire königliche Mayestät vhor Jhares Zeytt eyngenommen. Dhemnach aber Ire Mayestät gentzlich vhorbleybet auf Anvhorderung der gantczen Eyflanden sampt der Narven, dharnebens auch auf Erstattung der Unkosten, sho Ire Mayestät auf itzigen Zugk dieses Jhares gewendet, und aber die Bottschaft showeytt niecht befelliget, als haben die Moskowittischen Gesanten benebens Irer Mayestät Hofdiener, dhem Herrn Jersek[149]), sho Ire Mayestät miett in die in Moskaw vhorschiekket, eyne Post ahn Iren Grossfursten abgehen lassen wheyterer Ehrklerung whegen, dherer mhan wiederum innerhalb dreyen Wochen gewertigk ist, und ist Vhormuttung, dher Feyndt dher Narven whegen diess Jhar eynes newen Heymsuchens niecht wierdt wollen gewertigk seyn; dhabey ehr niecht alleyne der Narven, sonder anderer fhurnemer Hauptsteten möchte vhorlustigk werden. Ich wage die gentzliche Hofnung, sho balt Ire Mayestät ahn die Grentze miedt irem Krigsvolk ahnkommet, der Friedt nach Irer königlichen Mayestät Willen ervolgen werde, datzw Godt der Allmechtige Gnade vhorleygen wolle. Was hierynnen fherner ervolget, lasse ich ahn Ewer furstliche Genaden anseumigk gelangen. Den letzsten May ist dher Herr Sendomirische Woywode[150]) in Reusen[151]) zw Jerosslaw[152]) miedt Thote gewiess abgangen, woraus dhanne Ire Mayestät schon Ire Mandata ahn den Herrn Dulski[153]), dher Chronen Schatzmeyster, ehrgehen lassen, die königliche Gutter, sho sonderlich in königlichem Teyll Preusen[154]) fast fhurnemb und viele gehabt, eynzwnhemen. Ewer furstliche Genaden hiemitt in den Schutzs des allmechtigen Godts, und miech in Derselben Genade unterthenigst empfelnde. Datum in der Wieldie[155]), den

---

147) Narva, die bekannte Seefestung, die am 12. September 1581 von den Schweden unter Pontus de la Gardie erobert wurde: Russow, S. 146, 147 und 150; Renner, S. 393 und 394; Laur. Müller, S. 57; Sal. Henning, S. 276 und 277; Loccenius. Historiae rerum Suecicarum. Upsala 1662. S. 422; Kelch, S. 368; E. G. Geijer, Geschichte Schwedens. Bd. II. Hamburg 1834. S. 231; Forsten, Baltische Frage [Russisch]. Bd. 1, S. 699; Übersberger I, S. 476.

148) Nebel und Savolotśie, Festungen im Nordosten Polotzks.

149) Christoph Dzierszek. Über die ihm vom Zaren widerfahrene unwürdige Behandlung: Schiemann, Russland, Polen etc. II, S. 379.

150) Des Woiwoden von Sandomirz, Johann Kostka.

151) Russland. — 152) Jaroslavl, an der Wolga.

153) Johann Dulski, Polnischer Oberschatzmeister, zugleich Kastellan von Kulm. Drei Schreiben Dulskis in westpreussischen Einzelangelegenheiten an Georg Friedrich d. d. Roggenhausen, 12. April 1581, Marienburg, 13. August 1581 und Schwetz, 20. Oktober 1581: Staatsarchiv zu Königsberg, Herzogliches Briefarchiv, Polonica B 2. Das Schreiben vom Oktober erhielt Georg Friedrich am 18. August 1581 zu Ortelsburg.

154) Westpreussen. — 155) Wilna.

12. Junii 1581, Ewer furstlichen Genaden untertheniger Diener Tideman Gise.“ — [Am Rande]: „Praesentatum Kunigsbergk, den 21. Junii 1581.“

11. Gise an Markgraf Georg Friedrich. Polotzk, 21. Juli 1581.

[Kriegsschäden. Dzierszeks Rückkehr vom Zaren. Friedensvorschläge. Kämpfe am Dnjepr. Christoph Radziwill. Innere Zwistigkeiten der Tataren.]

„Ob ich woll fast rhattsham ehrachtet, Ewer furstlichen Genaden Postreittern, sho nach königlichem Aufzuge aus der Wilde[156]) ahn miech miedt Ewer furstlichen Genaden Schreyben kommen, vor meynem aus der Wilde Vhorreysen abzwfertigen, sho habe ich dhannoch, in Ahnmerkung dherer Zeytt niechts gewiesses vhon Irer Mayestät Krigswesen und dhermalls schwebender Friedtsbehandlung zw schreyben, inen fherner miedt mier ins khonigliche Feltlager nhemen wollen, auch bies anhero, bies zu Ende diesser Zeytt Friedtstractaten, bey mier aufgehalten, in Hofnung, Ewer furstliche Genaden solches in Ungenaden niecht vhormerken werden. Auf Ewer furstlichen Genaden beyde negste Schreyben, sho ich Irer Mayestät unterthenigst uberreichet und abgelesen, haben Ewer furstliche Genaden Irer Mayestät Antwort aus Derselben hie beygelegtem Schreyben zw vhornemen. Ahnlangende die unbiellige Vhorhaltung und zwgefugte Schaden[157]) vhon Irer Mayestät ettlichen Krigsvolk, habe ich, wass Ire Genade dher Herr Obercantzler[158]) vhor rhattsam ehrachtet, Ewer furstlichen Genaden Rhate, dhem edlen und vesten Herrn Levin von Bulaw[159]) zw vhornemen[160]), dhem ich schrieftlichen Bericht gethan, dhamiett ich Ewer furstlichen Genaden miedt meynem weyttleufigem Schreyben, sho viell minner vhordriesslich seyn mochte. Whass ich in diessem vhon Ewer furstlichen Genaden weyter in Befellich ehrhalte, lasse ich mier miett allem muglichem Fleyss ahngelegen seyn. — Zeytung ahnlangende und Irer Mayestät Krigswesen, wie auch die biess ahnhero negste Friedtshandlung, lassen Ire königliche Mayestät ahn Ewer furstliche Genaden in Irem selbseygenem Schreyben fast willigen Bericht gelangen. Und dhemnach Ire Mayestät diesses Ordts zwvhorderst Ires Krigsvolks, sho fast spete ahnkommet, wie auch des Moskowietischen Gonietzes und Ires nebens demselben in die Moskaw vhorschiektem Hofdieners, dem Herrn Herszek[161]), abgewartet, sie auch den 15. diesses sampt Schreyben ahn Ire königliche Mayestät vhom Grossfursten ahn-

156) Wilna.
157) Bei den Durchzügen durch die preussischen Grenzdistrikte.
158) Zamoiski.
159) Levin von Bülow, oben Seite 481 ff. Er trat später in polnische Dienste.
160) mitzuteilen. — 161) Dzierszek, oben Seite 508.

kommen, in welchem Schreyben ehr siech, nach weyttleufiger Ehrholung aller vhor diessem vhorlauffener Hendell, auf seyne bey Irer Mayestät ahnwesende Bottschaft, sho bey dhem Gonietzs newe Befellich bekommen, ziehen thudt, als haben Ire Mayestät balt anderes Thages inen die Audientzs gestattet, indheme sie auch nach Erwiederung dher vhorigen Sachen umhe Deputaten gebeten, miedt dhenen sie fherner Friedtswegen tractiren möchten. In welchen Tractaten sie gegen Vhorhoffen, dass, sho sie in der Wilde eyngewilliget, als nemlich die gantzen Eyflande ausserhalb die Narve und viere geringschetzige benakbharte Heuser Irer Mayestät eynzustellen, aufgestossen und gantzs retractiret, und newe Vhorschlege, als nemlich Wielike Luke sampt allen und iden Heuseren, sho Ire Mayestät vhorgende beyde zugeehröbert, sampt Rige und den Curlanden gelassen, hiernebens Kokenhausen sampt ettlich whenig benakbarten Heuseren ubergeben, ime aber die Narve sampt Dorpt[162]) und dher Parnaw[163]) miedt 32 furnemster Heuser vhorbehalten. Whanne dhanne Irer königlichen Mayestät diesser Krebsgangk und niechtiger Vhorschlagk niecht ahnnemlich, und Sie in der Thadt gespuret, der Feyndt miett lauterer Liest und Betrugk tractire, die Bottschaft auch siech in weyteres niecht eynlassen wollen, als haben Ire königliche Mayestät dieselbe abgefertiget, miedt Ahnmeldung niecht alleyne weyteres Krieges, sonder auch, dhamitt chriestliches Bluttvhorgiessen destho mher vhorhuttet[164]) werde, dem Feyndt eynen perschonlichen Kampf angebotten, und inen dharzw hoch genuk ehrmhanet, wie es dhanne Ewer furstliche Genaden aus Irer Mayestät Antwordt[165]) — welche ich Ewer furstlichen Genaden diessmalls sampt des Moskowieters negstem Schreyben gerne zwgeschiekt, dha es sho balt aus dhem Reusischen in andere Sprache in enge der Zeytt und Irer Mayestät Aufzuge hette khönnen gebracht werden[166]); soll aber vhon mier zum vhorderliechsten beygebracht und ahn Ewer furstliche Genaden geschiekt werden —, dies fherner werden zw vhornemen haben. Heutges Thages zihen Ire Mayestät vhon hiennen auf nach Savolotzs[167]), dha Sie Iren Generallmusterplatzs zw halten

[162]) Dorpat. — [163]) Pernau. — [164]) verhütet.

[165]) Die Forderung König Stephans an Ivan zu persönlichem Zweikampf wurde wiederholt in einem von Gise namens des Königs aufgesetzten, sehr langen Memorandum, das vom 12. August 1581 datiert: Gedruckt Turgenev, Historica Russiae monimenta. Petersburg 1841. Bd. I, Nr. 225, vgl. Kojalovic, Tagebuch während des letzten Feldzugs Bathoris gegen Russland, und die diplomatische Korrespondenz der Zeit [Russisch], Nr. 58, und Schiemann II, S. 379. — Ein Auszug aus dem Schreiben Stephans auch bei Kostomarov, a. a. O., S. 484 und 485.

[166]) Übersetzung.

[167]) Schon oben erwähnte Festung in der Nähe von Polotzk, vgl. Kelch S. 372.

entschlossen, um vhon dhannen fherner Iren Wegk zw nhemen, sho ettwhan auf die Pleskaw aber Newgarten möchte gerichtet seyn. Vhor 15 Thagen bey wherenden Friedtstractaten ist dher Feyndt fast in grosser Ahnzall uber den Nepper[168]) in Reusen eyngefallen, und bey Orscha[169]) und Mohilowo[170]) das Lantvolk vhorterb und zum Teyle vhorfuret. Dhemnach aber siech ettliche Irer Mayestät Fhanen[171]) Krigsleute sehen lassen, auch, wiewoll in geringer Ahnzall, dhem Feynde ahn mher Örteren bey den Passen fast grossen Abbruch gethan, hott ehr siech wiederumb uber den Nepper begeben. Die königliche Mayestät haben vhor 10 Thagen zw Bewharung jener Örter des Herrn Wilnischen Woywoden[172]) Shon, den Herrn Trotzski[173]), sampt Ahnzall ahn Krigsvolk abgefertiget. Whas ferner ehrvolget, lasse ich ahn Ewer furstliche Genaden zum vhorderlichsten gelangen. Leute, sho des Feyndes Thuke[174]) vhor diessem erfharen, seyn itziger Zeyt in mher Vhormuttung des Friedens dhan vhor diessem, und melden, dher Feyndt vhor und vhor den ime ublichen Brauch gehalten, whanne ehr lange gedrukt worden, und zum Friede siech hett lenken mussen, ehr zwletzste allerersten und kurtzs vhor Friedesbehandlung, siech habe sehen lassen und Eynfelle gethan, dhamitt gespuret wurde, ehr noch bey Mechten, und niecht ahngesehen werde, ehr zum Friede gedrungen sey, sonder denselben viellmher gudtwiellygk eyngangen. Godt dher Allmechtige wolle Irer Mayestät weyteren Siegk entgegen den Feyndt, und darauf eynen rumlichen und siecheren Friedt vhorleygen. Hiemidt Ewer furstliche Genade in den Schutzs des allmechtigen Godts, und miech in Derselben Genade empfhele. — P. S.: Nach geschlossenem Schreyben ist heutiges Thages Irer königlichen Mayestät Abgesanter ahn die Tattrischen Grentzen wiederum ahn Ire Mayestät ahnkommen[175]), brenget Zeytunge, dass dhemnach dher Tattrische Czarr entgegen vhorgende Vhortrege seynen Shon vhor seynen Bruderen zw der Regierung in der Tattarey zihen wollen, und siech die Bruder dhargegen gesetzt. Worauf dhanne der Czarr den Bruderen nach den Köpfen greyffen wollen, auch eynen vhon inen ehrmorden lassen, zweyne die elteren entkommen, und in der Flucht unsere Kosaken, sho mhan Nisowszczi nennet, auf dhem Nepper[176]) ahngetroffen, welche

---

168) Dnjepr. — 169) Orša. — 170) Mohilev.

171) Fahnen-Abteilungen.

172) Fürst Nikolaus Radziwill, Woiwode zu Wilna und Litauischer Kanzler.

173) Fürst Christoph Radziwill, Herr auf Trocki (bei Wilna).

174) Tücke.

175) Die Tataren, die ihre Streifzüge bis Livland hin ausdehnten (oben Seite 506), und Loccenius, S. 423.

176) Dnjepr.

auch vhon negstgedachten Kosaken, dhemnach inen niecht wiessentlich gewest; worauf sie miedt zimlicher Ahnzall ahn die Grentze geraten, ahngesprenget, die irigen fast ehrleget, und die zwene Gebruder gefangen worden. Sho melden, sie wiellens gewesen in die Türkey durch die Moldaw zw zihen, und sich dhaselbest umhe Hulf gegen iren Bruderen zw bewerben. Der Tattrische Czarr helt bey Irer Mayestät ahn miedt grossen Erbietten, Sie dieselben ausgeben wolle; sho bietten[177]) die Gefangenen, Ire Mayestät sie gegen den Bruderen schutzen, und in die Regirung zw kommen wolle vhorhelfen. Erbietten siech dharvhor, niecht alleyne ewiegen Friede miett der Chronen Lender zu halten, sonder auch Irer Mayestät dher Regirung wegen zw hulden. Es thudt Siech aber Ire Mayestät noch zur Zeytt auf keyne Seyte ehrkleren, und werden die Tatteren in liberali custodia zw Czirkass behalten. Datum in königlichem Feltlager bey Polotzko, den 21. July 1581, Ewer furstlichen Genaden unterthenigster Diener Tideman Gise." — [Randbemerke]: Präsentatum Sehsten[178]), 5. Augusti 1581; Doctor Gisen Schreiben wegen Czarischer Mayestät Erklerung der von königlichen Krigsleutten geübeten Gewaltt halben, und anderem; item Zeittung von Irer Mayestät Krigswesen."

12. Gise an Markgraf Georg Friedrich. Feldlager vor Pskov, 24. September 1581[179]).

[v. Sparwein. Micharowski. Belagerung von Pskov. Vermittlung des Possevino. Narva von den Schweden erobert. Türkische Gesandten.]

„Ewer furstlichen Genaden genediges Schreyben habe ich vhon Dherselben Dienere, dhem Casselio Croll, und unterdenigst zw meynen Henden, entfangen und beygelegte dreye Ewer furstlichen Genaden Schreyben, ahn die königliche Mayestät, meynen allergnädigsten Herrn, intituliret, ahn dieselbe Mayestät unseumlich bracht, und Dherselben unterthenigst vherlesen, worauf dhanne Ire Mayestät hiemiedt Ewer furstlichen Genaden durch Ires hiebey uberschiektes königliches Schreyben[180]) geantwortet.

---

[177]) bitten.

[178]) Ortschaft in Masuren, Kreis Sensburg. Über Georg Friedrichs Verweilen 1581 in Masurischen Gebieten, speziell Ortelsburg, siehe M. Töppen, Geschichte Masurens. Danzig 1870, S. 178.

[179]) Kreisarchiv zu Nürnberg Nr. 358, Bl. 25–28. Die Antwort der Oberräte an Gise d. d. Königsberg, 25. Oktober 1581 (Konzept): ebenda Blatt 23 hat es besonders mit den Klagen zu tun, die von den Bewohnern der preussischen Grenzgebiete, speziell des Hauptamts Oletzko, bei den Durchzügen polnischer Truppen erfolgt sind. An Gise sind darüber in besonderem Schreiben vorher schon Weisungen ergangen.

[180]) Vom 18. September, in polnischer Sprache, auf Blatt 27 des Faszikels beiliegend.

Des Obriesten Sparweyns[181]) wegen haben Ire königliche Mayestät Siech mundlich gegen miech fast weyttleufigk ehrkleret, des Inhalts, wie Sie auch schrieftlich ahn Ewer furstliche Genaden lassen gelangen; ist die furnemste Klage gewesen, dass Ire Mayestät es in Ewer furstlichen Genaden Furstentum Preusen nicht bey der vhorigen Regirung habe bleyben lassen, als hetten Ire Mayestät mher zw gebietten und zw schaffen gehabt; dha sie itzundt bietten musten, spure Ire königliche Mayestät des Mhannes Nhatur und Gemudt woll kennen[182]), und wiessen, wie Sie seyn theilen vhormerken sollen, Sich auch Ire Mayestät Irer gentzlichen Zwvhorsicht zw Ewer furstlichen Genaden gantzs genedig ehrkleret; wie das auch Ewer furstliche Genaden zum theyle aus Derselben Schreyben zw vhornemen haben. Wegen des Geleydts, sho dher Micharowski[183]) beybracht, ist dhem Instigatori die Citation uberschiehket worden, wierdt auch dhemnegst genantem Micharowski insinuiret werden; ist aus dher kleynen Cantzeleyen Irer Mayestät onhe geburende Information beybracht worden, soll aber die fhernere Aufsiecht durch miech gepfleget werden, dhamiedt Ewer furstlichen Genaden niechts Vhorfenglichs ausgegeben werde. — Von newem, sho vhorlaufen, ist unnhötigk, ich ettwas melde, dhemnach es alles zum grundtlichsten Ewer furstlichen Genaden aus Irer königlichen Mayestät selbseygenem Schreyben zu vhornemen haben. Nach negstem Sturme, sho den 8. diesses Monadt gehalten worden[184]), haben Ire königliche Mayestät Iren Vhorradt vhon Munition aus dhenen benachbarten Heuseren Lukie[185]), Nevel, Savolotze, Ostrow[186]), fast stecken lassen, auch die Rigeschen und Ire furstliche Genaden aus Curlandt umhe Entsatzs ahn Pulver und Kugelen beschikket, dass alsho Ire königliche Mayestät entschlossen, alle Gewalt ahnzuwenden und die Belagerung zw continuiren, biess Godt der Allmechtige Gnade und Schiek[187]) vhorleyge. Mhan untergrebet die Feste ahn dreyen Örteren und haben uns teg-

---

[181]) Jakob von Sparwein, der 1590, 1594 und 1597 zu Ortelsburg in Ostpreussen als Amtshauptmann nachweisbar ist: M. Töppen, Geschichte Masurens, S. 193 u. 518. Seit etwa 1560 hatte er als Rittmeister im kaiserlichen Heere gegen die Ungarn gedient, und wird in einem Schreiben vom Jahre 1566 als „Kriegsmann" bezeichnet, der im Dienste „des Kaisers und anderer Potentaten" sich bewährt habe: Staatsarchiv zu Königsberg, Adelsarchiv „von Sparwein", vgl. G. A. v. Mülverstedt: Neue Preuss. Provinzialblätter, Jahrg. 1856. — Gestorben ist Jakob von Sparwein 1583 auf seinem Gut Loslau, heutigen Kreises Ratibor in Schlesien.

[182]) v. Sparwein.

[183]) Die von Michorowski sind im 16. Jahrhundert auf Michorowo, Kreis Stuhm, in Westpreussen ansässig.

[184]) Kelch, S. 369. — [185]) Luzyn.

[186]) Über die Eroberung Ostrovs zu Beginn des Krieges: Kelch, S. 365. — [187]) Sieg.

lich eynes newen Sturmes zw vhormutten, dharzw dher Allmechtige auf Irer Mayestät seiten Genade zw vhorleygen wolle. — Den 17. diesses, dhemnach dher Feyndt zu Wasser miedt 17 grossen Bhöten, dhariennen 150 Bojaren sampt iren Leuten gewesen, zw entsetzen vhormeynet, und Ire königliche Mayestät des Thages zuvhor den Strom[188]) stark miett Deuttschem Krigsvolk besetzen, aus Durchgezogenen hetten vhorschliessen lassen, ist der Feyndt vhon den Unseren auf dhem Wasser geschlagen, und fast ahnseliche Perschonen gefangen worden. Dher Grossfurst ist in Starzetzs[189]), 90 Meylen vhon hiennen, dha inen newlich Irer Mayestät Krigsvolk, ungefher 10,000 Mhan stark, ersucht[190]), ehr aber, ob ehr woll in die 30,000 Mhan bey ime gehabt, siech niecht fienden lassen, alsho die unseren miedt grossem Raub wiederum ahnkommen. Der Past[191]) hott vhor 2 Mhonatten in die Moskaw eynen Gesanten, den Possevinum[192]), eynen Jesuiten, ahn den Grossfursten vhorschiekket, umhe Miettel zum Frieden miett Irer königlichen Mayestät zw fienden, wie auch den Grossfursten zur Obedientzs der Römischen Kirchen zw beleyten[193]). Diesser soll, dher Gefangenen Aussage nach, teglich wiederum ahn Ire Mayestät khommen miett newen Friedtshandtlung, die Godt dher Allmechtige vhorlhenen wolle. Was fherner möchte vhorlauffen, lasse ich bey ehrhaltener Gelegenheytt ahn Ewer furstlichen Genaden unterthenigst gelangen. P. S.: Die königliche Wierde vhon Sweden[194]), dhemnach die königliche Mayestät, meyn allergenedigster Herr, ahnhero ahnkommen und dhem Feynde alle die Pesse auf Eyfflandt beleget und vhorschlossen, hott siech vhor die Narve gelagert, auch dieselbe den 12. diesses ehröbert, leydt itziger Zeytt vhor der

---

188) Den Velikajo, an dem die Stadt Pskov gelegen ist.

189) Staritza bei Tver, nordwestlich von Moskau, vgl. Herrmann III, S. 278. — 190) Eine Schlacht angeboten. — 191) Papst Gregor XIII.

192) Antonio Possevino, ein im Dienst der Kurie vielfach hervorgetretener Diplomat († 1611). Sein Memoirenwerk „De Moscavia" zuerst 1586 in Wilna gedruckt und neuerdings anzutreffen bei A. de Starczewski, Historiae Ruthenicae scriptores exteri saeculi. Band II. Berlin und Petersburg 1842, Seite 273–366, bietet eine Menge der bemerkenswertesten Aufschlüsse, sowohl über die Vermittelungsreise des Jahres 1581, als auch über die Verfassungszustände und sonstigen internen Angelegenheiten Russlands. Die Unterhandlungen Possevinos in Staritza mit dem Zaren und dessen Räten nahmen die Zeit vom 18. August bis 14. September in Anspruch: Schiemann II, S. 384, siehe auch Heidenstein, S. 195; Herrmann III, S. 278; Kostomarov, S. 487; Krollmann, S. 344; Kelch, S. 371—373. Eine Sammlung der eigentlichen, auf die Vermittelung Possevinos bezüglichen Akten hat Starczewski a. a. O. II, S. 47—84 unter dem Titel: „Acta in conventu legatorum Stephani, regis Poloniae, et Joannis Basilii, magni Moscoviae ducis 1581" gegeben.

193) überreden.

194) Johann II. von Schweden, regierte seit 1569, † 17. November 1592.

Reusschen Narve, sho mhan Ivanogrod nennet; vhor diessem in der Wieke[195]), vier Heuser, sho vhor diessem Dhenisch gewesen, eyngenommen. Itziges Sommers furet alsho unsere Brautt[196]) zw Hause und greyft beyde, dher Pollnischen wie auch dher Dhenischen Mayestät, in die Wolle. Dha Siech Ire Mayestät, meyn allergenedigster Herr, der Narven hetten wollen vhorzeygen[197]), hette Sie diesses Zuges niecht durft, und eynen gemachten Frieden in der Wielde gehabt; wierdt hernacher Tractaten geben, die Godt der allmechtige zum Frieden wenden wolle. Alhie ist eyn Turkscher Czauhss vhor drey Wochen ahnkommen wegen Befreyung der Tatterischen zwenen Czarrotticzen, davhon ich Ewer furstlichen Genaden vhor diessem geschrieben[198]), Ire königliche Mayestät aber Siech itziger Zeytt niecht declariren wollen, sonder es auf Seyne Ahnkunft in die Chrone vhorschoben. Die negste Ursache ist, dhamiedt der Turk ausspehe, wie stark Ire Mayestät im Felde, und wass siech hebe; ist straks abgefertiget worden. Sho leydt[199]) auch schon eyn ander Czauhss in Dzisna[200]) soll Ire königliche Mayestät zw Gevatteren bietten zw des Turkschen Keysers seynes jungen Shones Beschneidung. Giebt vhor, auch die kaiserliche Mayestät und der König vhon Francreych[201]) dharzw sey eyngeladen worden; diesser wierdt in Dzisna aufgehalten und soll nach Irer königlichen Mayestät Zurukkunft gehöret werden. Und hiemidt miech in Ewer furstlichen Durchlauchtikeyten Genade unterdenigst empfhele. Datum in königlichem Feltlager vhor dher Pleskaw[202]), den 24. Septembris 1581, Ewer furstlichen Genaden untertheniger Diener Tideman Gise.“ — [Am Rand bei der Adresse]: „Praesentatum Kunigspergk, 19. Octobris 1581.“

Dem mit Gise in engem Zusammenhang stehenden markgräflichen Agenten Christoph Caselius wird folgender Bericht verdankt:

---

195) Landschaft in Livland, gegenüber der Insel Ösel.

196) Die schwedischen Feldherren; Loccenius, S. 422 und 423.

197) verzichten.

198) Vgl. S. 511—512.

199) liegt.

200) Dissna, oben Seite 492 ff.

201) Heinrich III. (Valois), ermordet 1589. Als Prinz war er kurze Zeit (1574 u. 1575) König von Polen gewesen.

202) Landesangelegenheiten des Herzogtums Preussen gelten verschiedene Schreiben König Stephans aus dem Feldlager vor Pskov seit 4. November 1581: Staatsarchiv zu Königsberg, Herzogl. Briefarchiv, Polonica B 1. Georg Friedrich befand sich um diese Zeit, um dem Kriegsschauplatze näher zu sein, vorübergehend in Insterburg, wo er zum 2. November 1581 nachweisbar ist.

13. Christoph Caselius an Markgraf Georg Friedrich. Feldlager vor Pskov, 17. Oktober 1581[203]*).*

[Belagerung von Pskov. Possevino. Die Schweden.]

„Ewer furstliche Gnaden werden aus meinem letzten Schreiben, welchs den 13. Octobris datiret, gnedig vernohmen haben, aus was Ursachen Ire königliche Mayestät die Festung ferner anzugreiffen biss anhero eingehalten; heutt dato den 17. Octobris ist der Rittmeister Claws Korff[204]) mit dritthalbhundert Wagen, darauf Kraut und Loth, auch andere Wagen, so mit Wein und Profiandt beladen, in das konigliche Feldtlager ankommen, bringt mit sich eine Fahne Schottischer Knechten, so den Zeug[205]) beleittet, benebenst hundert Rigischen Knechten, und soll Hertzog Magnus[206]) aus Eyfflandt mit 300 Knechten und 500 Pferden in dieser Wochen noch ankommen. Man ist auch heutte des Hertzog Christoffen, Herrn von Trocken[207]), mit allem seinem Volcke gewertig, deren etzliche tausent seindt. Derselbige hat umb Nowgarthen[208]) mit seinem Kriegsvolck, auch bis gen Vlotomir[209]), dem Muscowiter all offne Stedte, Flecken und Dorffer aussgebrandt, alles verheeret, verdorben und umbgebracht. Es haben auch Ire königliche Mayestät alle Kriegsleuthe und Kosaken zu

---

[203]) Kreisarchiv zu Nürnberg Nr. 358, Blatt 32, Original. — Auf einige vorausgegangene Berichte desselben Caselius vom September 1581 wird Bezug genommen in folgender Ordre der Oberräte an Caselius d. d. Königsberg, 25. Oktober 1581: „Wir haben funffe Deine underschidliche Schreiben unlengst, und das letzte, so den 27. Septembris datieret, den 24. diess entfangen. Wollest derwegen mit solchem Schreiben weitter vleissig continuiren, aller Sachen gutten Bericht bey unserem Agenten, dem Doctor Gisem und anders, einnehmen, und keyne Gelegenheit, von allem zu schreiben, nicht vorüber lassen, damit wir hierin Deinen angewanten Vleiss im Werck verspuren und mit Gnaden vormerken mugen, wie wir dann nicht zweiffelen, dass man teglichen aus dem Lager gen der Wilden oder in Churlandt zu schreiben gutte Gelegenheit habe. Darnach Du Dich zu richtten, und geschicht daran unser gnediger zuvorlessiger Will und Meinung. Datum Königsperg, den 25. Octobris 1581". — „An furstlicher Durchlauchtigkeyt Hoffdiner Christophorum Caselium, wegen neuer Zeitung." (Kreisarchiv zu Nürnberg Nr. 358, Blatt 24. Konzept.)

[204]) Nikolaus von Korff. Er geriet nachmals, 1583, in die Gefangenschaft der Piltenschen: E. Seraphim, Geschichte Liv-, Est- und Kurlands. Bd. II. Rewal 1896, S. 461.

[205]) Bagage, Train.

[206]) Herzog Magnus von Holstein (Bruder König Friedrichs II. von Dänemark), seit 1560 Bischof von Ösel und Kurland. Er starb am 18. März 1583 zu Pilten. Über sein Verhalten in den Jahren 1580—1582 siehe v. Busse, S. 142 u. 145.

[207]) Christoph Fürst Radziwill, Herr zu Trocki. Renner, S. 388 erwähnt Radziwill zum 29. August 1580.

[208]) Novgorod.

[209]) Vladimir. Das russische Kriegsvolk pflegte sich zu Beginn der Feldzüge bei dieser Stadt zu versammeln: P. Petreius, Historien und Bericht von dem Grossfürstentum Moskau. Leipzig 1620, S. 234.

Ross und Fusse, so hin und wider bisshero auf der Streiff und Futterung umbgezogen, semptlich ins königliche Feldtlager foddern lassen, welche diese Wochen ankomen sollen. Und wird numehr endtlicher Ernst darzu gethan werden, das man die Plescow an etzlichen Örttern mit Sturm angreiffen wird. Gott verleihe Ihrer königlichen Mayestät Glück und Victori. — Es haben auch, gnedigster Furst und Herr, den 13. Octobris Ihre königliche Mayestät ein Post abgefertiget an den Grossfursten, — dieweill er durch den bäbstlichen Legaten[210]) liederliche Conditiones eines Friedens zu treffen furgeschlagen —, dass er, der Grossfurst, seinen Gesandten gen Gross-Nowgartten[211]) schicken solle, welchs, so geschehen wird, wollen die königliche Mayestät alssdan Ihren Gesandten auch dahin abfertigen. — Unterdess was die königliche Mayestät mit dem Kriegsvolck ins Muscowiters Lande weitter erobern und in Ihre Gewalt bringen können, wirdt nicht unterlassen werden. — Der König von Schweden[212]), nachdem er beide Narven einbekomen, hat er noch dazu funff Heuser, darunter eines, sieben Meilen von Riga gelegen, in seine Gewalt bracht, welchs die Hoffleuthe, so itzund von Riga komen, vermeldeten. Sonst, gnediger Furst und Herr, ist nichts erfolget nach vorschienem 13. Octobris, als dass die Muscowiter teglich auss der Festung fallen; dorffen sich aber nicht weit verthuen, denn ihnen die unsern fleissig auffwartten. — Was weitter erfolgt, will Ewer furstlichen Gnaden mit erster Post zuschreiben. Dern ich mich hiemit uffs underthenigst thue empfhelen. Datum, in Eill, im königlichem Feldtlager von der Pleskow, den 17. Octobris 1581, Ewer furstlichen Gnaden untertheniger und gehorsamer Diener Christoff Caselius." [Bei der Adresse]: „Praesentatum Kunigspergk, 6. Decembris 1581."

14. Gise an Markgraf Georg Friedrich. Feldlager vor Pskov, 23. Oktober 1581[213]).

[Munitionsmangel vor Pskov. Possevino. Friedensaussichten. Schweden.]

„Wiewoll nach meynem negstem Schreyben bey diessem königlichen Feltlager und sonst diesser Ordt niecht Schreybwierdiges vhorgefallen, habe ich dannoch bey diesser Gelegenheytt niecht unterlassen sollen, diesses meyn Schreyben ahn Ewer furstliche Genaden zw vhorfertigen. Die königliche Mayestät,

---

210) Possevino, oben Seite 514, war am 5. Oktober bei Stephan im Lager vor Pskov angelangt: Schiemann II, S. 385.

211) Novgorod.

212) Johann II.

213) Kreisarchiv zu Nürnberg Nr. 358, Bl. 4 und 5.

meyn allergnädigster Herr, bleyben beharlich bey diesser Belagerung, die zweyffellahn vhor diessem zw gluklichem Ende schon kommen where, dha die Herrn Schatzsmeyster niecht eyn Mherkliches vhorsehen und in Eynkauffen nhotwendiges Krautes und Kugelen zw sparsam gewesen wheren. Vhor whenigk Thages wiederum eyn Ahnzall Kugelen und Pulver zum teyll von Irer furstlichen Gnaden aus Curlandt[214]), zum teyll aus dher Stadt Riga ahnkommen, vhorsehen uns alsho teglich eynes newen Sturmes, dharzw Godt der Allmechtige Irer königlichen Mayestät Gnade und Gluk zw vhorleygen wolle[215]). Dher pepstliche Legat, sho dher Friedtsbehandlung wegen ahn die königliche Mayestät, wie auch den Moskowitieschen Grossfursten, abgefertiget, treybet hardt den Frieden, und dhemnach ehr vhor 14 Thagen eyne newe Post ahn den Moskowiter abgefertiget, miedt gentzslicher Hofnung eynes gutten Andtwordts, helt ehr an, Ire Mayestät miedt dheme Sturme innehalten wolle, biess dass Antwordt eynkommen, dessen mhan tagkteglich erwartende ist. Ire königliche Mayestät beruhen nhun auf der eynigen Condition, als nemlich dher gantzen Eyflanden, die welche dhemnach der Feyndt vor diessem Irer königlichen Mayestät ausserhalb der Narven und ettlich wenigk Heuser schon abgetretten, welcher ehr nhunmher niecht habende, sonder ime durch dher königlichen Wierden aus Sweden Krigsvolk abgenommen, seynt wier alle in mherer Hofnung dhanne jhe zwvhor, es in kurtzem zum Friede abelauffen solle, insonderheytt weyle diesse Stadt[216]) schon grossen Mangell ahn Proviande leydet, und schon vhor drey Wochen niechts als Brodt und Wasser zwvhor gehabt, dessen sie auch fherner niecht weyter als auf vier Wochen habende seyn; dheme Ire königliche Mayestät, so fherne es unterdessens zw keynem Friede gedige, abzuwarten wiellens seyn. Wass es hernacher vhor Tractaten zwieschen Irer Mayestät und dher königlichen Wierden aus Sweden geben wierdt, khan ich noch zur Zeytt niecht absehen. Die königliche Mayestät, meyn allergnädigster Herr, haben den Königk aus Sweden miedt in Ire Conditiones, sho Sie vhor diessem dem Feynde vhorgeschlagen, gezogen; will aber dher Feyndt des Swedischen Königks Wierden gentzlich aus denen Tractaten ausgeschlossen haben. Was fherner siech begeben wierdt, lasse ich ahn Ewer furstliche Genaden zum vhorderlichsten gelangen,

---

214) Gotthard Kettler.

215) Der Dienstadel (Szlachta) machte damals Schwierigkeiten, und begehrte der vorgerückten Jahreszeit wegen nach Hause zurückzukehren, auch begannen Lebensmittel und Schiesspulver zu fehlen, gleichwohl wurde die Belagerung fortgesetzt: Renner, S. 396; Heidenstein, S. 177 und 178; Loccenius, S. 423.

216) Pskov.

hiemiedt Ewer furstliche Genaden in den Schutzs des allmechtigen Gottes, und mier in Derselben Gnaden unterthenigst empfhele. Datum in königlichem Feltlager[217]), den 23. Octobris 1581, Ewer furstlichen Genaden untertheniger Diener Tideman Gise.“ — [Kanzleivermerk]: „Doctor Gise auss königlichen Feldtlager für der Pleskaw; praesentatum Kunigspergk, 6. Decembris 1581.“

Der Herzog Gotthard von Kurland, dem es teilweise zu danken war, dass dem Munitionsmangel im Lager vor Pskov abgeholfen wurde, trat um diese Zeit mit dem Markgrafen Georg Friedrich in erneute Beziehung durch ein Schreiben vom 31. Oktober.

15. Herzog Gotthard von Kurland an Markgraf Georg Friedrich. Frauenburg, 31. Oktober 1581[218]).

[Werbung auswärtigen Kriegsvolks für den König. Possevino. Neue Erfolge der Schweden. Pskov.]

„Wir mügen Ewer Liebden freundschwegerlicher und nachbarlicher Meinung nicht vorhalten, das gestriges Tages bei uns eine konigliche Post angekommen, so zwischen der Plesskow und Riga nicht lenger als funf Tage unterwegen gewesen. Welcher Diener zu dem ende abgefertigt, das ehr das Schottische Kriegsvolck, da es zu Riga, wie man gehoffet, albereit angekommen, annhemen und durchfuhren solte biss nach der Plesskow. Weil aber daselbst von Kriegsleuten itziger Zeit noch keine vorhanden, so hat ehr sich vollents an uns begeben und neben Zustellung eines Koniglichen Passes, und des Obristen Farensbecks[219]) Schreiben an zwene Schottische Capiteine haltende, fleissige Anforderung gethan, wir wolten der Koniglichen Mayestät, unserem gnedigsten Herren zu Ehren und Gefallen, auch den Sachen zu gute, dieselbigen bestellen lassen bis gen Konigspergk, das sie durch Ewer Liebden Beforderung gedachten Capiteinen, die hoffentlich itzo daselbst sein wurden, gewisslich zu Handen kommen mochten. So zweifelte ehr nicht, sie wurden mith dem Antzuge desto mehr herranher eilen, wolte auch solange zu Riga uf ihre Ankunft warten. Welchem wir uns dann umb gemeines besten willen, und der Koniglichen Mayestät zu besonderm Gefallen, gantz gerne bekwemet und diese Briefe an Ewer Liebden in mugligster Eill abgehen lassen, der freundtlichen Zuversicht, Ewer Liebden werden Sich solches nicht allein nicht lassen zukegen sein, und dartzu alle gute Beforde-

217) Vor Pskov.

218) Kreisarchiv Nürnberg Nr. 358, Blatt 36 und 37, Original, jedoch nicht eigenhändig.

219) Oben Seite 480 ff.

rung und Furschub unbeschweret beweisen, sondern auch unser jungstes Schreiben von einem Schottischen Capitein numehr wol empfangen und freundtlich verstanden haben. Und weil mehr — und hochstgedachte Konigliche Mayestät mit Verlangen uf dieselbigen Kriegsleute warten, so bitten wir Ewer Liebden nochmals gantz freundschwegerlichen und nachbarlichen, Dieselbe geruchte den Sachen zu gute die Verschung zu thun, das sie die negste und richteste Strasse durch Samaiten uf Rangnit[220]) zugefhuret und desto schleuniger heranher gebracht werden mügen. Sobalt sie die Grentz erreichten, wolten wir sie von dannen auch stracks in die richte nach Riga durchbeleiten lassen. — Dieser Konigliche Diener berichtet, das Ire Mayestät ein Zeit lang stille gehalten und uf des bapstlichen Legaten Wiederkunft vom Grosfursten, der sich jetzo jenseit der Moschow zwelf Meile Weges zu Alexandria Schlabodda[221]) verhalten soll, gewartet. Derselbe ist ungefehrlich fur drey Wochen in Koniglichem Lager wiederumb angekommen[222]), und wie ehr des andern Tages nach seiner Ankunft zur Audienz gestattet, den dritten daruber gerhatschlaget worden, hat ehr den vierden wiederumb seine eigne Post an den Grosfursten eilich abgefertiget. Man kann aber, was es sey, noch zur Zeitt nicht wissen. Von dem Tage aber, alss die Post abgangen, ist ein Anstand gemacht uf dreissigk Tage, in welchen ehr den Bescheid dahin und wieder zurucke bringen solle, von welchem Anstande, wie dieser berichtet, albereit ein und zwantzigk Tage furuber sein sollen, das man also des Bescheides vom Grosfursten numehr stundlich gewertig sein werde. Godt gebe, das derselbe guth und Irer Koniglichen Mayestät annehmblich sein müge. Mehr Nachrichtung haben wir Ewer Liebden dismal aus dem Koniglichen Lager in Gewissheit nicht mitzutheilen, seint aber in wenigk Tagen eines eignen Dieners dahero vermutend. Sobalt der ankombt, und uns mehr Bescheits brenget, soll es Ewer Liebden unverhalten bleiben. Das Konigliche Schwedische Kriegsvolck soll nach Eroberung der beiden Narven[223]), davon wir Ewer Liebden am negsten geschrieben, wiederumb aus dem Felde gezogen sein, jedoch für Wittenstein zwe Blockheuser geschlagen und starck besetzt haben[224]). — Fur wenigk Tagen hat auch Got lob Johannes Buringk[225]) ein Hauss,

220) Ragnit in Ostpreussen.

221) Alexandrov, im Nordosten Moskaus.

222) Oben Seite 517.

223) Kelch, S. 368.

224) Kelch, S. 369; Weissenstein, südöstlich von Rewal.

225) Johann Büring, polnischer Sekretarius, aus Braunschweig gebürtig, erhielt in diesen Jahren mehrere Aufträge militärischer Art: Kelch, S. 330, 349 u. 350.

Pirckel[226]) genandt, welches ehr nun ein fast geraume Zeit belagert, und ein Blockhaus dafur geschlagen, von den Feinden erobert und einbekommen. Was sich weiter hebet, gibt die Zeit. Der getrewe Godt wolle bald froliche gute Zeitung von der Plesskow verleihen; Ewer Liebden soll zu keiner Zeit, was dieser Orter furleuft, verschwiegen bleiben, jedoch werden Dieselbe dadurch das mannichfaltige Geschreyhe oder Zeitungen, wie in solchen Fellen zu geschehen pfleget, uber Zuversicht, worinne geirret wurde, dasselbe von uns nicht anders dan im besten verstehen und ufnhemen, Dero wir gantz freundnachbarliche und schwegerliche Dienste zu bezeigen, nach aller Muglichkeit stets willigk und erbottigk, und thun Dieselbe sambt Irem freundlichen, hertzlieben Gemahel und dem gantzen furstlichen Hause in langwiriger, guter Leibesgesundtheit und aller Wolfart zu erhalten, dem Schutz des Allerhochsten gantz treulich befelen. Datum Frawenburgk, den 31. Octobris 1581. Von Gotten Gnaden Gothard, in Liefflandt, zuChurlandt und Semgalln Hertzogk." — [Am Rand bei der Adresse]: „Praesentatum Insterburgk[227]), 11. Novembris 1581; Churländische Zeittung."

16. Gise an Markgraf Georg Friedrich. Feldlager vor Pskov, 16. November 1581[228]).

[Der Sturm auf die Hauptschanzen von Pskov unterbleibt. König Stephan will sich zum Reichstag begeben. Zamoiski. Friedenskongress zu Jam Zapolski.]

„Ich trage keynen Zweyfell, Ewer furstlichen Genaden seynt meyne vhorige Schreyben, dherer ich fast viele aus diessem Lager, und sho oft ich zw senden Gelegenheytt gehabt, ahn Ewer furstliche Genaden gelangen lassen, unterthenigst behendiget worden, und ist dem negesten nach niechts schreybwierdigen vhorgefallen. Dhanne demnach Ire königliche Mayestät bey geringerer Vhorfassung ahn Krigsmunition als die Nhotdurft ervhordert, geschlossen, fherner auf diesse Zeytt niechts Wierk-

226) Über die Eroberung Pürckels (in Livland, bei Lemsal) durch Büring: Sal. Henning a. a. O., S. 277; v. Busse a. a. O., S. 148.

227) Von Insterburg aus hat Georg Friedrich u. a. auch am 28. Oktober 1581 eine Verfügung erlassen betreffend den Geheimsekretär Andreas Patritius Nidecki, der, mit besonderen Aufträgen von Stephans Gemahlin, Königin Anna von Polen, versehen, sich kurz zuvor in Preussen eingefunden hatte: Kreisarchiv zu Nürnberg AA-Akten Nr. 543, Blatt 47 und 48, und Staatsarchiv zu Königsberg, Herzogl. Briefarchiv Abt. H, 1581. Aus Anlass der Eroberung Vielike Lukis vom September 1580 hatte Nidecki eine Gratulationsschrift verfasst, die namens des Warschauer Klerus dem Könige Stephan überreicht wurde, und die 1581 im Druck erschienen ist. Siehe L. Finkel, Bibliografia polskiei Bd. I, S. 423, Nr. 7430.

228) Kreisarchiv zu Nürnberg Nr. 358, Blatt 6 u. 9. Präsentationsvermerk fehlt.

liches miedt sturmender Handt gegen diessen Ordt vhorzunemen, haben Sie den 5. diesses das Geschutzs aus den Schantzen ins Lager wiederum zihen lassen, gentzliches Willens Ihr Krigsvolk semptlich den Winter über in des Feyndes Lande, und ihn der Nhehe umhe die Pleskaw dhermassen zw behalten und zw vhorlegen, dhamiedt in diesse Stadt vhon Entsatzung aber[229]) Proviande niechts möge gebracht werden, wie dhanne Ire Genade dher Feltherr und dher Chronen Cantzler[230]) schon vhorordnet worden, beym Krigsvolk diesser Orter den Wienter uber zw vhorbleyben, der gutten Hofnung: dhemnach in der Stadt schon fast Mangell ahn Proviande der Gefangenen Aussage nach befunden, dha Zwfhure vhorhuttet wierdt, Ire Mayestät diesses Ordts onhe weyteres Bluttvhorgiessen möge mechtigk werden. Wass Ire Mayestät belanget, wierdt Sie sampt der Hofffhanen innerhalb 14 Thagen vhon hiennen aufzihen und Iren Wegk durch die Eyfflande nach der Wilde nhemen[231]), vhon dhannen Siech hernach ferner nach Warschaw, des vhorstenden Reychstages wegen — dessen Ausschreyben ich hiemidt eyne Copiam Ewer furstlichen Genaden zwsende[232]) —, ehrheben. Dher Feyndt zwar helt durch den papstschen Gesanten umhe eynen Frieden heftigk ahn, ist auch seyn Gonietzs[233]) heutiges Thages vhon Irer Mayestät gehöret worden miett Ahnbrengen, dher Grossfurste seyne grosse Bottschaft zur Friedtshandlung schon abgefertiget, sho dha dher königlichen Mayestät deputirten Rhete ahn ahngesetzstem Ordt zwieschen Wielihe Luke und Savolotzs warten sollen[234]); Ire Mayestät wolle gleychssfalles Seyne Bottschaft zur Friedhandlung ahn den Ordt abfertigen, dhamiedt des Bluttvhorgiessens eyn Ende und bruderliche Freundtschaft und steter Friede möge gestieftet werden. Worauf dhanne Ire Mayestät zum furderlichsten ettlich Irer Rhete ahn negstgedachten Ordt abfertigen wierdt, umhe zw vhornemen, wass vhon dhem Feynde zw erhalten; und beharren Ire Mayestät fest bey Abforderung der gantzen Eyfflanden[235]), dherer siech der Moskowieter itziger Zeitt leychtlicher zw vhorzeygen, demnach die

---

229) Statt: oder.

230) Johann Zamoiski, oben Seite 482 ff. Wegen der preussischen Schuldforderung eines im polnischen Heere vor Pskov dienenden Matthias Heyne schrieb Zamoiski an Georg Friedrich d. d. 22. November 1581: Staatsarchiv zu Königsberg, Herzogliches Briefarchiv, Polonica B. 2.

231) Ganz ähnlich berichtete der, oben genannte Daniel Hermann aus Wilna, am 27. November 1581 an Markgraf Georg Friedrich: Kreisarchiv zu Nürnberg Nr. 358, Blatt 34 und 35.

232) Das Ausschreiben König Stephans, ex castris nostris ad Plescoviam, den 29. November 1581, liegt dem Briefe bei, Blatt 7 und 8.

233) Am 8. November im Feldlager vor Pskov eingetroffen: Schiemann II, S. 396. — 234) Zu Jam Zapolski. — 235) Kelch, S. 371.

königliche Wierde in Sweden die Narve und andere vhorneme Heuser ime vhor diessem abgenommen. Meynes Hoffens und Ehrachtens seynt wier dhem Friede neyher, dhanne vhor diessem imales, dhenen Godt miedt Gnaden vorlhenen wolle. Wass fherner siech begiebet, lasse ich ahn Ewer furstliche Genaden zum unterthenigsten miedt erster Gelegenheytt gelangen. Hiemitt Ewer furstliche Genaden dhem allmechtigen Godt in seynen Schutz, und miech in Derselben Genade unterthenigst empfhele. Datum aus königlichem Feltlager unter der Pleskaw, den 16. Novembris 1581, Ewer furstlichen Genaden unterthenigster Diener Tideman Gise."

17. Gise an Markgraf Georg Friedrich. Dünaburg, 18. Dezember 1581[236]*).*

[Truppendurchzüge in Preussen. Dulski. König Stephan geht nach Wilna. Zustand des Heeres vor Pskov. Schlussverhandlungen des Kongresses.]

„Ewer furstlichen Genaden zwey Schreyben habe ich newlicher Thagen woll zw meynen Handen entfangen, beygelegte ahn die königliche Mayestät, meynen allergenedigsten Herrn, unthertheni gst uberantwortet, darauf ich dhanne Irer Mayestät Antwordt hiemitt ahn Ewer furstliche Genaden lasse gelangen. Die uberschiekte Plenipotentien, wie auch Informationes, whegen dherer Schäden, sho Ewer furstlichen Genaden Unterthanen von Irer königlichen Mayestät Krigsvolk im Durchzoge ehrlietten[237]), habe ich zwar die eynen bey dher Elbingschen Post vhor 14 Thagen, die anderen aber allerersten vhor fünf Thagen im Zurukzihen nach altem Dato entfangen, und ob ich woll Ewer furstlichen Genadem genedigstem Befellich nach gerne die Sachen bevhordert, ist es doch bey Irer Mayestät Aufzuge unmuglich gewesen, insonderheytt dhemnach Irer Mayestät Krigsvolk und die furnemsten Schadentheter im Feltlager bey dher Pleskaw vhorblieben. Dha mier aber die Documenta zeytigk im Feltlager zwkhommen wheren, solte es ahn meyner getreuen und emsigen Bevhorderung, wie auch ahn fuglicher Vhorrichtung, niechts gemangelt haben, itziger Zeytt dhannoch bey dher königlichen Mayestät Hofschatzmeystere[238]) und denen vhorordneten Zallherrn die bey Irer Mayestät Ahnwesenden; dhem Przeradowski und dheme Gisitzki[239]), irer ausstende Besoldung gearrestiret, wiewoll dher Gisitzki dhemenach ehr vhormercket, beyde vhon Ewer furstlichen Genaden Irer Unterthanen wegen,

---

236) Kreisarchiv zu Nürnberg Nr. 358, Bl. 21 und 22.

237) Oben Seite 509.

238) J. Dulski, oben Seite 508.

239) Beide aus westpreussischem Adel.

wie auch vhon anderen, schwere Klagen ahnkommen, seyne Pferde und Rustungen eynem andern heymlich uberlassen und vhorkauft und das Lager vhorlassen. Soll ime dhamnoch ettwass ahn seyner Besoldunge in königlichem Schatzs resten, whanne dhanne Irer königlichen Mayestät Krigsvolk die negste Zallung auf negstkommende Liechtmessen gefallen soll, als wiell ich fherner miedt allem Fleyss darob seyn, damitt denen, uber welche geklaget, sho schnell muglich, dher uberschickten Schatzungh nach der gethanenen Schaden innegehalten, und dasselbe Ewer furstlichen Genaden beschedigten Unterthanen möge geleystet werden. Was diess Krigswesen ahnlangende ist, werden Ewer furstliche Genaden grundtlichen Bericht aus Irer königlichen Mayestät Schreyben selbest zu vhornemen haben[240]). Und ist Ire Mayestät selbest in Perschone schlecht sampt Irer Hoffhanen[241]) den ersten Thagk diesses Mhonats[242]) aus dem Lager vhor der Pleskaw aufgezogen, daselbest den Feltherrn Irer Genade, den Grosscantzler[243]), sampt allem Krigsvolke in beharlicher Belagerunge dher Stadt Pleskaw lassen vhorbleyben, Iren Abzugk durch die Eyfflande auf Luczen[244]) und Rhosieten[245]), so dher Feyndt noch innenhott, genommen, und alsho vhorgestriges Thages miedt mechtigem und grossem Beschwere durch die wüstesten Wieltniessen bey unaussprechlichem bösem Whege ahnhero ahngekommen, und fherner Iren Wegk auf die Wielde[246]) nhemen. Vhon der Moskowitieschen Bottschaft[247]) haben Ire Mayestät heutiges Thages die Zeitunge ehrhalten, sie mitt Irer Mayestät deputirten Rheten den 13. diesses Mhonats zwsammenkhommen, ist alsho teglich nhumher gewertigk, was die Tractaten geben werden. Mhan ist alhie gentzslicher Hofnung, es zw eynem gewiessen Friede gelangen solle, das Gott in Genaden wolle vhorlhenen. Den Rest des Deuttschen Krigsvolks[248]), dhemnach dher grösste Teyll ahn Mangel und Krangheyten, niecht

---

240) Original, bei den Akten, in lateinischer Sprache d. d. Dünaburg, 18. Dezember 1581. König Stephan äussert die Absicht, im folgenden Jahre, 1582, mit neuen Truppen die Übergabe Pskovs zu erzwingen, will im März 1582 den Reichstag zu Warschau besuchen, spricht von dem noch andauernden Kriege der Türkei mit Persien u. s. w. Kreisarchiv zu Nürnberg AA-Akten Nr. 543, Bl. 87 und 88. Georg Friedrich erhielt das Schreiben am 13. Januar 1582 zu Königsberg. Vgl. auch Krollmann, S. 34—36.

241) Hoffahne, d. i. Eskorte. — 242) Am 1. Dezember.

243) Zamoiski. Seine Ernennung zum Oberfeldherrn des Belagerungsheeres datiert vom 1. Dezember: v. Busse, S. 149.

244) Lużyn. — 245) Heutiges Reshiza. — 246) Wilna.

247) Die Namen der Bevollmächtigten für den Abschluss des Friedens gibt Schiemann, Russland, Polen etc. II, S. 388 an; sie befanden sich zu Kiverova-Gora, unweit Jam Zapolski: Herrmann III, S. 282 und 283; v. Busse, S. 150.

248) Die Truppen Farensbachs.

wenigk auch in Sturmen vhor der Pleskaw und Peczura[249]), abgangen, haben Ire Mayestät abzihen lassen. Vhorreyse des Abdankens und dher Zallung wegen aus Irer königlichen Mayestät Befellich in Nhamen Gottes morgendes Thages nach Rige[250]), dhar die restende Besoldung soll ehrleget werden. Was ahn Deuttschen Hofleuten in Irer Mayestät Besoldunge, bleyben im Felde und Irer Mayestät fhernerer Bestallunge. Was fherner ahn Ire Mayestät vhor der Friedshandlunge gelangen wierdt, fhuge ich, sho balt ich wiederum vhon Rige nach der Wieldie[251]) miedt gödtlicher Hulf ahnkomme, Ewer furstlichen Genaden unterthenigst zw wiessen; hiemitt Ewer furstliche Genaden in den Schutzs des allmechtigen Godts, und miech in Derselben Genade unterthenigst empfhele. In Dunenborch[252]), den 18. Decembris 1581, Ewer furstlichen Genaden unterthenigster Diener Tideman Gise." [Bemerk bei der Adresse]: „Praesentatum Kunigsperk, 13. Januarii 1581."

18. Gise an Markgraf Georg Friedrich. Riga, 9. Januar 1582.

[Thomas von Embden. Friede zu Jam Zapolski. Pontus de la Guardie in Rewal, erobert Weissenstein. Zug auf Pernau.]

„Ob ich woll diesses Ordts niechts schreybwierdiges gehabt, dhannoch habe ich meyner unterthenigsten Pfliecht nach niecht unterlassen sollen, bey ehrhaltener Gelegenheytt und gewiesser Bottschaft diess meyn untertheniges Schreyben ahn Ewer furstliche Genaden lassen zw gelangen, insonderheytt weyll dher königlichen Mayestät, meynes allergnädigsten Herrn, auf diessem Hause Riga Stadthalter[254]) miech auch umhe eyne unterthenige Vhorschrieft ahn Ewer furstliche Genaden gebeten, umhe eynen genedigen Zwlass vhon Ewer furstlichen Genaden zw erhalten, ettliche wuste Huben, die ehr in Ewer furstlichen Genaden Furstentumb Preusen hatt[255]), bey diesser seyner Ungelegenheytt

---

[249]) Petšur (Petschora), Kloster und Kastell bei Pskov. Vgl. Laur. Müller, S. 53; v. Busse, S. 149; Seraphim II, S. 456.

[250]) König Stephan begab sich am 12. März 1582 ebenfalls nach Riga: Russow, S. 154; Laur. Müller, S. 60 und 61; Schiemann, Charakterköpfe, S. 111—117. — [251]) Wilna. — [252]) Dünaburg.

[253]) Kreisarchiv Nürnberg Nr. 358, Blatt 10–13.

[254]) Thomas von Embden.

[255]) 30 Hufen im Hauptamte Angerburg: vgl. Mitteilungen der Masovia 7, S. 199. Thomas von Embden hatte sie als Proviantmeister des Königs von Polen im Jahre 1564 für seine dem Erzbischof Wilhelm von Riga geleisteten Dienste von dessen Bruder Herzog Albrecht I. verliehen erhalten, ohne aber in den wirklichen Besitz zu treten. In einem Schreiben aus Knischin, den 30. Juli 1568, beauftragte er seinen nahen Freund Thomas Kardinal sie von der preussischen Landesregierung in Empfang zu nehmen: Staatsarchiv zu Königsberg, Herzogliches Briefarchiv, Polonica B 4. Kurz vor 1590 hat er die Hufen an seinen Schwager Christoph Richter verkauft.

zw vhorkaufen. Ob ich nhun woll niecht gezweyfelt, Ewer furstliche Genaden solchen genedigen Zulass obgedachten Herrn Stadthalter niecht abschlagen würde, ihn Ahnmerkung dess Mhannes ehrliches und löbliches dererzeytt Vhorhaltens, biette ich dhannoch Ewer furstliche Genaden zum unterthenigsten, Sie obgedachtes zw gestatten in Genaden gerhuhen wolle; insonderheytt weyll ehr die vhorgedachte seyne wuste Huben auss ahnvhormeydlicher Nhodt lassen und vhorkaufen müsse, und wass ehr darauss ehrhalten möchte, zw Rettung und Schutzs seyner Eyfflendischen Gutter, dherer ehr newlich wiederum habende worden, und miett schweren Kosten vhor dhem Feynde helt, vhon Nhöten hatt. Solches umhe Ewer furstliche Genaden zw vhordienen, ist dher gutte Man iderzeytt gefliessen. — Auss dhem königlichen Feltlager ist diesse Zeytt gantzs niemandt ahnkommen, ist alleyne das gemeyne Geschrey, dass Moskowiter in newer Aussrustunge seyn soll, wie ehr dhanne balt nach Michaëlis zwar seyn Krigsvolk, sho ehr gerynge diess vhorlaufene Jhar im Felt gehabt, geurlaubet, miett Befellich seynem alten Gebrauch nach umhe die itzige Zeytt, und balt nach seynes Abgodts, des Mikullen[256]), Feyrthagen wiederum ahnzwziehen. Von den Friedstractaten habe ich keyne newere Zeytunge, als der Herr vhon Lichtensteyn[257]) hie ahnbracht, sho miedt den königlichen Gesanten bey dem Anfang der Zusamenkunft gewesen, und meldet, alle Hendell siech zw eynem gewiessen Friede ahngelassen haben, wie ich dhanne der gentzlichen Hofnung bien, es werde dher Feyndt miedt dher königlichen Mayestät eynen Friede schliessen[258]), und straxs darauf seyne noch rastende

Th. von Embden an Markgraf Georg Friedrich d. d. Warschau, 20. April 1590, a. a. O. Polonica B 4 und Adelsarchiv „von Embden". Frühjahr 1580 finden wir von Embden im polnischen Interesse tätig bei den Verhandlungen über Annexion des Stifts Pilten: Kelch, S. 392 und 393. Recht ausführlich über diese Angelegenheit: K. v. Kurnatowski, Georg Friedrich von Brandenburg und die Erwerbueg Kurlands. Erlanger Dissertation 1903.

256) Des heiligen Nikolaus.

257) Johann Septimius, Freiherr von Lichtenstein, einer der Freunde des Burggrafen zu Dohna, war am 1. Oktober 1581 im Feldlager vor Pskov angelangt und hatte besonders vor Petsur gekämpft. Nach Abschluss des Friedens von Jam Zapolski wollte er sich mit Possevino nach Persien begeben, änderte aber unterwegs die Absicht und kehrte nach Riga zurück: Krollmann, S. 35 u. 38.

258) Kelch, S. 372. Der Friede mit Russland wurde am 15. Januar 1582 zu Jam Zapolski (Ortschaft unweit Savolotšie) durch Kreuzküssung beschworen: Russow, S. 148; Laur. Müller, S. 59 und 60; Sal. Henning, S. 277; Renner, S. 396—397; Loccenius, S. 424; Petreius, S. 240; Kostomarov, S. 488; Seraphim II, S. 456; Schiemann II, S. 388 und 389; Nodvodvorski, S. 297 ff. Die Einigung der unterhandelnden Parteien war am 6. Januar zustande gekommen. Schweden schloss mit Russland am 10. August 1583 zu Pliussa (bei Narva) einen gesonderten Frieden auf drei Jahre: Russow, S. 156; Renner, S. 397, Anm. 3; Schiemann II, S. 390.

Macht ahn den Swäden vhorsuchen. Bien teglich eyner Post, sho ich vhon hiennen ahn Ire königliche Mayestät, meynen gnädigen Herrn, abgefertiget, wiederum gewertigk, und vhormeyne darbey, wass ahn Ire Mayestät grundliches aus dem Feltlager ahnkommet, zw vhornemen. Welches ich dhanne ahn Ewer furstliche Genaden zum vhorderlichsten vhon hiennen unterthenigst gelangen lasse. Aus Revell[259]) kommen alhie teglich Deuttsche Knechte ahn, melden, irer drey Fenleyn seyn abgedankt worden[260]), und habe sonsten gewiesse Kuntschaft, dass Swädische Feltlager aus dem Felt gezogen und in die Festen hien und wieder seyn vhorleget worden. Ist auch der Feltherr Pontus de la Guarde zu Revel. Vhor drey Wochen hott siech die furneme Feste Weysensteyn[261]) dem Swäden ergeben, demnach die in der Besatzung alle ire Pferde gegessen und siech miedt gedurtem Hewe[262]), welches sie zurriben und ahnstelle eynes Mheles gebraucht, aufgehalten haben. Gestriges Thages habe ich gewiesse Nachrichtunge ehrlanget, bey Parnaw[263]) auf zwey Meyle Wheges siech 300 Fünnische Schützen sampt ettlichen Hofleuten vhorschantzet, ist zw vhormutten, eyne Belagerung der Parnaw volgen werde. Fieschen alsho die Swäden redlich hinder Irer königlichen Mayestät Netzs, und mausen, weyll eyn ander der Katzen die Schellen ahnbiendet. Zw Revel ist eyne Swädische Bottschaft, welche ahn Ire Mayestät ferner auf die Wielde[264]) vhorreysen solle, derer mhan alhie innerhalb acht Thagen gewertigk ist. Was fherner zw vhornehmen, lasse ich ahn Ewer furstliche Genaden unterthenigst und zum vhorderlichsten gelangen. Hiemitt Ewer furstliche GenadenGodt dhem Allmechtigen, und miech in Derselben Gnade unterthenigst empfelende. Datum zw Riga, den 9. Januarii 1582. Ewer furstlichen Gnaden unterthenigster Diener Tideman Gise." [Randbemerkung von Königsb. Kanzleihand]: „Praesentatum Kunigspergk, 27. Januarii 1582; Doctor Gise wegen des Stadthalters zu Rige, Thomas von Emden, item wegen Zeittungen." Für den Landtag, der am 11. März 1582 in Preussen zusammentreten sollte[265]), wünschte Georg Friedrich „umb mehrer Assistenz willen" die Anwesenheit Gises und richtete deshalb aus Königsberg ein Schreiben an ihn, worin er ihn ersuchte, sich

259) Rewal. — 260) Kelch, S. 369.

261) Über die Eroberung Weissensteins (24. November) und die Unternehmungen bei Pernau: Russow, S. 147 und 150; Laur. Müller, S. 58; Loccenius, S. 422. Im Frieden zu Jam Zapolski verienbarte Stephan, dass, falls die Russen die Festung Weissenstein von den Schweden wiedereroberten, sie an Polen übergehen solle; Kelch, S. 372.

262) Auch Stroh wurde in gleicher Weise zerkleinert und zur Ernährung gebraucht: Kelch, S. 362.

263) Pernau. — 264) Wilna.

265) Vgl. Töppen, Die Landtage, S. 33.

beim Könige Stephan um die Erlaubnis zur Reise nach Preussen zu bewerben[266]), doch sollte der Wunsch des Markgrafen nicht in Erfüllung gehen, da Gise am 18. Februar 1582 zu Riga einem hitzigen Fieber erlag.

Der Jugendfreund Gises, und oben schon mehrfach erwähnte Bevollmächtigte Danzigs, Daniel Hermann, berichtete d. d. Wilna, 22. Februar 1582, über das Hinscheiden des verdienstvollen Politikers an den Rat der Vaterstadt Gises[268]):

„Heut dato, den 22. Februarii frü, ist der königlichen Mayestät, unserm allergnedigsten Herrn, ein Schreiben aus Churlandt gebracht worden, darin des ehrenvesten und hochgelerten Herrn Tideman Giesen, beider Rechten Doctor, und höchstgedachter königlicher Mayestät Secretarien, unzeitiger Abgang von dieser Welt verkündigt worden. Ob welcher Zeitung die königliche Mayestät sich gar verkert soll haben, und den Brief nit gar durchlesen können. Als ich gen Hof gangen, und solche Zeitung von dem Hungrischen Cantzler[269]) Seiner Gnaden mit Wehmut vernomben, hab ich warhaftig gesehen, dass der gantze Hof von grossem und hohen Standt mit diesem unglücklichen Zufall ein Mitleiden gehabt hat. Und ist nit weniger, die königliche Mayestät so wol auch der Herr Groscantzler haben ein trewen Diener verloren, und ein solch Diener, desgleichen man an diesem Hof nit bald, ja vielleicht nimmer, bekommen wird. Und hette dieser Man dem gemeinen betrübten Vaterlandt viel gutts schaffen und viel Unglucks verhuten können, wie sich dann dessen ein erbarer Rath tröstlich hat können versehen, und one Zweifel ob diesem Zufal ein gross Beklagen haben wird. Ich für meine geringe Person mag das mit Warheit sagen, dass mir dieser Casus so ser zu Herzen gangen, als da ich meinen leiblichen Vatter oder Bruder, an denen ich meine höchste Hofnung gehabt, verloren. Dieweil mir seine, nu in Gott ruhende Achtbarkeit, wol von 15 und mer Jharen bekandt, als wir beide zusammen einen Präceptorem zu Strassburg[270]) gehabt, und zugleich erzogen sind worden. Demnach obwol bey diesem wunderlichen Zustandt unsers Preussischen Wesens etliche Ursach gegeben — Gott wolle solchs verzeihen —, dass unsere Gemüter solten von einander alienirt werden, — so hat doch die alte Lieb und Trew nit nachlassen können. Dann ich noch vor etlichen Monaten in einer wichtigen Sachen

---

266) Königl. Kreisarchiv zu Nürnberg AA-Akten Nr. 358, Blatt 39 und 40.

267) Handschrift 604 der Stadtbibliothek zu Danzig und Krollmann S. 37. Die Hirschsche Geneaologie des Staatsarchivs zu Danzig gibt unrichtig am 15. Februar 1582.

268) Königl. Staatsarchiv zu Danzig, Berichte aus Polen IX, Vol. 32, Blatt 41—43. — 269) von Berzewiczky.

270) Strassburg im Elsass, siehe oben Seite 479.

mich bey dem frommen Doctor seligen Raths erholet hab. Darauf er mir ein solchen Rath mitgeteilt[271]), daraus ich nit anders spüren können, dann das er es trewherzig mit mir gemeinet hab. Und soll derselbe Brief die Tag meines Lebens bey mir wol verwart bleiben.

Der gutte fromme Doctor hat mir und meinem Anliegen so nahe zugeraten, dass ich meine eigene Gedancken besser nit hätte können herfürbringen. Aber diese meine privata spes ist ad publicam spem nichts zu vergleichen. Nu muss man solchs alles dem allmechtigen befehlen, der wolle einem jeden Gedult verleihen. — Als ich bis daher geschrieben, hab ich bey dem Herrn Hungrischen Cantzler vernomben, dass der fromme Doctor seliger auf dem Schloss zu Riga an der hitzigen Kranckheit, welche fast alle, die aus dem Lager kommen, pflegen zu haben, geblieben ist. Hat in seinem Todtbett an die königliche Mayestät geschrieben und gebetten, seiner trewen Dienst gnedigst ingedenck zu sein, darinnen er in die tausent Gulden Schulden geraten; hoffe, Ihre Mayestät werde dasjenig, was Sie ime auf sein Lebtag verliehen, den seinigen lassen."

---

271) Betreffend die Angelegenheiten Livlands. Hermann nimmt auf die damals gefallenen Äusserungen Gises noch in seinem späteren Bericht an den Danziger Rat vom Jahre 1585 Bezug: Schiemann, Charakterköpfe etc., S. 114.